3 1761 09373382 2

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/gedankenberrecht01pfiz

35 - R9873/5

Law
P52979

Gedanken

über

Recht, Staat und Kirche

von

P. A. Pfizer.

Erster Theil.

Stuttgart
1842
Hallberger'sche Verlagshandlung.

9918
1/12/90
2 vols.

Vorwort

Der Lesewelt übergebe ich eines jener Bücher, zu deren Würdigung unsern praktischen Geistern gewöhnlich das Wort Ideologie genügt, um damit die Unbrauchbarkeit für Zwecke dieser Welt erschöpfend zu bezeichnen. Die Entscheidung, ob nicht dessen ungeachtet auch durch solche Schriften im Leben wenigstens so viel gefördert werden möge, als durch eine Theorienverachtung, welche selbst nur eine Theorie ist, und ob zu der Erweckung lebensthätiger Gesinnung nicht auch ein Schriftsteller beitragen könne, der für einen Staatsmann zu gelten keinen Anspruch macht, muß ich nun zwar dem Leser überlassen; die Gründe aber, aus welchen ich von dem Beruf des Abgeordneten zu dem des Schriftstellers zurückgekehrt bin, und den oft ziemlich diktatorischen Anforderungen, als Volksvertreter höhere Pflichten zu erfüllen, keine Folge leiste, glaube ich hier, wo

die Censur kein Hinderniß ist, auseinandersetzen zu dürfen.

In einer vor sieben Jahren erschienenen Schrift über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland habe ich die Fortsetzung der ständischen Opposition in den einzelnen deutschen Ländern so lange für etwas nothwendiges erklärt, als das Volk noch Empfänglichkeit für deren Wirken an den Tag lege und als mit Ehre und nicht ohne alle Hoffnung des Erfolgs zu wirken möglich sey. Seitdem ist aber nicht nur der verfassungseifrige Theil des Volks zu einer kleinen Minderheit zusammengeschwunden, sondern es ist auch in den höheren Klassen allmälig herrschender Ton geworden, die deutsche Opposition in dem Licht einer Partei, welche ihre Zeit nicht begreife und den wahren Fortschritt nur hemme oder doch zu hemmen suche, darzustellen, während zugleich der gedrückte Zustand des Verfassungswesens, die Art, wie die Censur gehandhabt wurde, die zunehmenden Beschränkungen der Presse und jeder Art von Oeffentlichkeit, die Mangelhaftigkeit und Falschheit der Berichte über ständische Verhandlungen, die Unterdrückung aller den Regierungen mißfälligen Blätter, jeden feindseligen Angriff, jede Entstellung und Verunglimpfung von der einen Seite möglich, Entgegnung

und Rechtfertigung von der andern oft unmöglich machten, und alle Aussicht auf den letzten denkbaren Erfolg, auf Fortschritt in der öffentlichen Meinung, raubten.

Was mich betrifft, so habe ich die ständische Laufbahn nie gewünscht oder gesucht, theils weil ich mir von jeher wohl bewußt gewesen bin, daß mein natürlicher Beruf ein anderer ist, theils weil ich an die Repräsentativverfassung in den kleinern deutschen Staaten wenig Glauben hatte. Nach meiner Ueberzeugung bedürfen zwar die Völker Deutschlands ebenso sehr der landschaftlichen Volksvertretung nach den Stämmen, als einer die Stämme unter sich zusammenhaltenden Gesammtverfassung; aber die Volksvertretung wird in den einzelnen deutschen Ländern so lange eine bloße Schaustellung konstitutioneller Unmacht bleiben müssen, als sie in den politisch überwiegenden deutschen Staaten fehlt und die Bundesverfassung auf einen der Volksvertretung ganz entgegengesetzten Grundsatz, auf gänzliche Ausschließung jeder Mitsprache des deutschen Volks in den für Deutschland wichtigsten Angelegenheiten gebaut ist. Der Gedanke, die bestehenden Theilverfassungen der einzelnen Länder, deren selbstständige Behauptung entweder eine Kraft der Massen oder einen Grad von Heldenmuth voraus-

ſetzt, wie ſie die deutſchen Völker in ihrer Vereinzelung nicht beſitzen können, zum Hebel deutſcher Nationalität zu machen, war daher nicht mein Gedanke, aber es war der nothwendige Gedanke derer, welche ſeit dem Jahre 1830 die Zeit zum Handeln endlich auch in Deutſchland angebrochen glaubten und für den Zweck der Wiedereinſetzung der deutſchen Nation in ihre längſtverheißenen Rechte ungeſetzliche Mittel verſchmähten. Denn welche andere Handhabe ſtand denſelben zu Gebot? und welcher Freund der Freiheit konnte damals, wenn er Herr ſeiner Zeit und ſeiner Kräfte war, die Theilnahme an einem Verſuch verweigern, der, auch wenn er mißlang, doch einen Keim zukünftiger Dinge zurücklaſſen mußte? So zur Theilnahme aufgefordert zu einer Zeit, wo keiner, der dem Gefühl politiſcher und nationaler Ehre nicht abgeſtorben war, gleichgültig bleiben konnte, trat ich im Kampfe der Parteien auf die Seite, auf welcher meiner Ueberzeugung nach das Recht war, und kämpfte ſieben Jahre mit für eine Sache, die ich, was ſichtbaren Erfolg betrifft, von Anfang an für ziemlich hoffnungslos gehalten habe, die aber jedenfalls nur dann noch ein Ergebniß hoffen ließ, wenn die deutſchen Landſtände den Bundesbeſchlüſſen vom 28. Juni 1832 gegenüber auf dem vollen Umfang der verfaſſungs-

mäßigen Rechte unerschütterlich bestanden. Denn um durch die Landesverfassungen etwas zu erreichen, durften die an sich schon beschränkten Mittel, die sie boten, nicht geschmälert werden. Ich glaube auch, nichts, was in meinen Kräften stand, versäumt zu haben, um in Erfüllung eines Berufs, der wohl Sache der Ehre, aber nicht Sache meines Herzens war, das zu bekämpfen, was unzweideutige offizielle Aeußerungen als Zweck der neuern Bundespolitik bezeichneten: Rückführung der gemischten oder repräsentativen deutschen Verfassungen auf monarchische, mit Ständen, deren Wirkungsbefugniß die Linie rathgebender Versammlungen höchstens der äußern Form nach überschreiten darf. Aber von vier Motionen, mit welchen ich einseitigen Abänderungen der würtembergischen Verfassung durch den Deutschen Bund entgegentrat, hatte die erste die Auflösung des Landtags zur Folge, die zweite liegt in den Akten der ständischen Commission, welcher sie zur Begutachtung zugewiesen war, begraben, die dritte wurde in geheimer Sitzung mit großer Stimmenüberzahl für ganz nicht begründet erklärt und dieses Ergebniß durften die Zeitungen sofort verkünden, obschon der übliche und in der Kammer auch anfänglich zugesicherte Druck meiner Motionsbegründung unterblieb, nachdem das Schreckbild einer

abermaligen Auflösung den Ständen vorgehalten worden war,

Verhandlungen des würt. Landtags von 1835 Sitzung CXX;

die vierte endlich kam niemals zum Vortrag, weil innerhalb vier Monaten die Kammer keine Viertelstunde Zeit fand, die Entwicklung anzuhören.

So viel, um darzuthun, wie es mit der ständischen Oeffentlichkeit und Redefreiheit, die ungenützt zu lassen gegen Pflicht und Ehre streiten soll, bestellt ist! — Auch die Regierungen unterliegen, zumal in kleinern Staaten, gewissen Nothwendigkeiten einer Stellung, die für die konstitutionellen Regierungen Deutschlands kaum weniger unnatürlich ist, als für die Oppositionsparteien, und es ist überhaupt nicht meine Absicht, über geschehene Dinge hier nachträgliche Beschwerden zu erheben; aber der Preis, um welchen ich von widerwilligen Zuhörern ein halbes Gehör erkaufen und am Ende doch verstummen mußte, ist mir zu theuer, als daß ich noch einmal sechs Jahre meines Lebens opfern möchte, blos um auf meine Kosten Andern zu beweisen, was jetzt, als eine sonnenklar gewordene Thatsache, eines weitern Beweises doch für Niemand mehr bedürfen sollte: daß nämlich eine selbstständige und selbstkräftige Repräsentativverfassung in den kleinern

deutschen Staaten gar nicht möglich und auf dem Boden der Verfassungen im Einzelkampfe deutscher Stände gegen die Gesammtheit der Regierungen mehr zu verlieren als zu gewinnen sey. Ueber den Nutzen, den die Vernehmung von Volksabgeordneten bei einer zu Berücksichtigung der Volkswünsche geneigten Regierung haben kann, will ich mit Niemand streiten und bin keineswegs der Meinung, daß diejenigen, in deren Augen dieser Nutzen überwiegend ist und die zu wesentlicher Förderung der materiellen Landeswohlfahrt sich befähigt fühlen, aus den ständischen Versammlungen sich zurückziehen sollten. Aber man kann doch auch mit einigem Grund die Ueberzeugung haben, daß die Verfassungen nicht seyen, was sie seyn sollten und wofür sie ausgegeben werden, daß diese Wahrheit ausgesprochen werden müsse, wenn nicht alle und jede Volksvertretung in der Volksmeinung immer tiefer sinken soll, und da gerade gegen solche Meinungsäußerungen die Censur in den Berichten über ständische Verhandlungen unerbittlich scheint, so sollte den Vertretern jener Ansicht wenigstens erlaubt seyn, wenn Worte nicht mehr durchdringen, ihre Ueberzeugung durch die That auszusprechen und gegen einen Zustand der Dinge, den in offener Rede zu bekämpfen, eine Kammer nicht gestatten will, that-

sächliche Verwahrung durch den Rücktritt einzulegen, ohne von Freund und Feind geschmäht zu werden, zumal so lange es nicht an Bewerbern fehlt, die wenigstens mehr materiellen Nutzen schaffen können, als eine mit Widerwillen angesehene und zuletzt immer überstimmte Oppsition.

Daß auf die Stände, die es einmal hat, kein Land verzichten wird, versteht sich allerdings von selbst. Aber so, wie in den kleinern deutschen Staaten die Volksvertretung jetzt geordnet ist, sehe ich in ihr nur noch eine Wehr und Waffe für die Zukunft oder gegen offenbare Mißregierung, und dieß bleibt sie auch ohne meine Theilnahme, sie bleibt es, auch wenn ich einen Ort vermeide, wo man mich nicht hören will und wo ich weder die ungeschmälerte Verfassung selbst, noch für erlittene Schmälerung den einzig möglichen Ersatz verlangen darf. Nachdem daher durch die Bundesbeschlüsse vom 30. Oktober 1834 das Schicksal der Verfassungen vollends besiegelt und durch die Vorgänge in Hannover deren Hülflosigkeit handgreiflich dargethan, auch die Mehrzahl des Volks aus sehr natürlichen Gründen gleichgültig gegen den Namen einer Freiheit geworden war, die um so weniger Früchte trug, je größer die dafür gebrachten Opfer waren: durfte ich meinen Theil der Aufgabe wohl

für erledigt halten. Denn wer noch immer nicht begreift, daß Volksvertretung ohne Preßfreiheit und mit gezwungener Steuerbewilligung in einem von übermächtigen absoluten Staaten überwachten kleinen Lande von Repräsentativsystem kaum etwas anderes als den Namen und die Formen haben kann, daß da, wo die Regierung es beständig in ihrer Gewalt hat, durch wiederholte Auflösungen günstige Wahlen zu erzwingen, auch die materiellen Landesinteressen nicht mit Nachdruck zu vertreten möglich ist, der wird es nie begreifen, während gar wenig guter Wille und Scharfsinn dazu gehört, um einzusehen, wie bei dem Druck von außen und den Hemmungen von innen die Stellung der Oppositionsparteien von der Art geworden ist, daß sie entweder nichts mehr thun, oder das, was sie thun, Niemand zu Danke machen können.

Wenn nämlich die Landesverfassung auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit gebaut ist und der Bund über die wichtigsten Landes- und Verfassungsangelegenheiten der deutschen Völker insgeheim beschließt; wenn die Landesverfassung den Ständen das Recht der Steuerverwilligung und Steuerverweigerung zuspricht, der Bund dagegen jede auch nur bedingte Steuerverweigerung für strafbare Auflehnung erklärt, die mit Gewalt der Waffen durch

die vereinigten Regierungen niedergeschlagen werden soll; wenn die Landesverfassung Preßfreiheit will und der Bund Censur gebietet; wenn die Landesverfassung Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung fordert, der Bund hingegen rein aus eigener Machtvollkommenheit Gesetze jeder Art erläßt und über die Rechte und Schicksale der deutschen Völker entscheidet, ohne deren Vertreter gehört zu haben: so sind schon dadurch letztere außerhalb der Bedingungen einer konstitutionellen Existenz gestellt. Und mehr als alles andere hat gerade dieß in Deutschland den Glauben an die Volksvertretung überhaupt erschüttert, daß wegen der Fortdauer der repräsentativen Formen das ununterrichtete oder ferner stehende Publikum, häufig dazu geflissentlich verführt von der Partei, deren beständige Gegenwirkung Schuld ist an der innern Nichtigkeit des deutschen Ständewesens, konstitutionelle Leistungen von Ständen erwartete, denen alle konstitutionellen Mittel, von der Preßfreit bis herab zu dem Verkehr mit ihren eigenen Wählern entweder ganz entzogen oder bis zur Wirkungslosigkeit geschmälert sind, und daß es wegen der Unverträglichkeit der neuern Bundesgesetzgebung mit dem Repräsentativsystem so leicht ist, alles, was die Volksfreiheit schützen sollte, gegen sie zu wenden, so daß am

Ende die ausharrenden, werkthätigen Vertheidiger derselben verlassen und gehöhnt dastehen müssen. Denn versucht es nur, nachdem ihr neun Jahre lang Preßfreiheit als verfassungsmäßiges Recht gefordert, im zehnten, weil sonst nichts zu hoffen übrig bleibt, um eine Milderung der Censur zu bitten, und man wird euch bald beweisen, daß ihr die Censur wenigstens als faktische Nothwendigkeit anerkannt habt; dringet auf Bundeshülfe gegen Umsturz der Verfassung eines deutschen Volks, und man entgegnet euch, wer auf den Bundestag provozirt habe, müsse auch die Rechtskraft seiner abweisenden Entscheidung anerkennen. Verweigert ihr für dasselbe Volk nach aufgehobener Verfassung die Wahl von Abgeordneten, so kommt die neue verfassungswidrige Ordnung der Dinge ohne eure Mitwirkung nur um so gewisser zu Stande, und der Opposition wird dann die Aufgabe, eine von Land und Volk verworfene Verfassung zu vertheidigen, so wie sie anderwärts als Verfechterin der Theilsouveränität auftreten und den Schein engherzigen Sondergeists auf sich nehmen muß, wenn sie vorerst für jedes einzelne Land verlangt, was der gesammten Nation verweigert wird. Befolgt ihr aber den klugen Rath, mit weiser Selbstbeschränkung nur Erreichbares zu fordern, statt am

Buchstaben unhaltbar gewordener Verfassungen zu kleben, so grabet ihr den Boden unter den eigenen Füßen vollends ab und habt euch selbst vernichtet.

Unterordnung der Einzelverfassungen aller deutschen Länder unter die Gesammtverfassung des Bundes ist allerdings eine Nothwendigkeit, aber wer kann mit ruhigem Gewissen auf die Verfassung seines Landes schwören und jede einseitige Abänderung derselben ohne ein Wort des Widerspruchs hinnehmen? Eine starke Wehrverfassung ist für Deutschland dringendes Bedürfniß, aber welcher Volksabgeordnete muß nicht darauf denken, seinem Land die Last von Heeren zu erleichtern, die mehr ein Herrschmittel in den Händen der Machthaber, als eine Schutzwehr volksthümlicher Interessen sind? Auch das an sich Wohlthätige und Nothwendige geschieht seit dem entschiedenen Siege des monarchischen Prinzips auf eine Art und wird in einer Weise angeboten, daß man ständischerseits entweder auf jede fördernde Mitwirkung verzichten oder auf Kosten konstitutioneller Rechte sie erkaufen muß. So war es mit dem deutschen Zollverein, so wird es wieder seyn, wenn die Vollendung des deutschen Eisenbahnsystems für eine gemeinsam deutsche Angelegenheit erklärt werden sollte, wenn mit der Zeit die Frage von Begründung einer deutschen See-

macht oder von Erwerbung deutscher Kolonien an die Tagesordnung kommen. Den Ständen, die dabei das deutsche Volk vertreten sollen, wird nichts übrig bleiben, als unbedingt zu allem ja zu sagen, was die Regierungen unter sich beschließen, oder als beschränkte und böswillige Gegner der gemeinsamen Sache ihrer eigenen Nation verschrien zu werden.

Es sey erlaubt, dieß an dem vorerwähnten Beispiel des deutschen Zollvereins zu erläutern. Wer es mit Deutschland wohl meint, muß sein Zustandekommen für ein glückliches Ereigniß halten und für seinen Fortgang die eifrigsten Wünsche hegen. Dagegen konnte auch, als im Jahr 1833 der Anschluß in den würtembergischen Kammern zur Berathung stand, kein Denkender sich verhehlen, daß durch denselben alle Gewalt in Sachen des Verkehrs und Handels thatsächlich in die Hände der Regierungen übergehe, und daß für die Stände das Wort der Annahme ihr letztes mitentscheidendes Wort in deutschen Zoll-, Münz- und Handelsangelegenheiten sey. Zudem ließen die vorgelegten Vertragsentwürfe manchen wichtigen Punkt (z. B. die gesammte künftige Zollordnung, welche als ein integrirender Bestandtheil des Hauptvertrags mitangenommen werden sollte,) noch ganz unbestimmt

und der für Würtemberg so wesentliche Beitritt Badens war damals wenigstens für diejenigen noch sehr zweifelhaft, welche nicht wußten, mit welcher Entschiedenheit zwei Jahre später die badische Regierung den Anschluß durchsetzen würde. . Gleichwohl ward ein so wichtiger Vertrag den Ständen nicht zur verfassungsmäßigen Zustimmung, sondern bloß zur „Erklärung" vorgelegt, und alles ließ, nachdem von Seiten der Regierungen bereits abgeschlossen war, vermuthen, daß auch im Fall einer verneinenden Erklärung die würtembergische Regierung, gestützt auf die von einem frühern Landtag für künftige Zollvereinigungsverträge im Voraus ertheilte Vollmacht, deren fortdauernde Gültigkeit doch höchstens für die Periode jenes Landtags zugegeben werden konnte, den ihrerseits vollständig genehmigten Vertrag vollziehen würde. In alle dem lagen für die Opposition Gründe genug zur Vorsicht. Und dennoch war die Opposition nur theilweis einer definitiven Annahme des Vertrags entgegen, indem drei Viertheile derselben ihre Zustimmung von gewissen Bedingungen abhängig machten, welche theils die Wahrung der Verfassung, theils die vollständige Rechtsgleichheit im Verein (besonders durch Aufhebung des die preußischen Hafenstädte begünstigenden einseitigen Rheinzollnach-

lasses), so wie die größere Freiheit des Verkehrs (durch Erleichterung des Transits und Beseitigung der Ausgleichungsabgaben im Vereinsgebiet u. s. w.) bezweckte. Der Antrag dieses Theils der Opposition, so wie er in dem Bericht der Minorität der ständischen Zoll- und Handelskommission enthalten ist, ging wörtlich dahin: den Zollvereinigungsvertrag, wie er gegenwärtig vorliege, nicht gutzuheißen, sondern eine definitive Erklärung über dessen Annahme in so lange auszusetzen, als die in dem Berichte der Minorität ausgehobenen Anstände nicht beseitigt seyen. Was aber meinen besondern Antheil als Mitreferent der ständischen Commission für die staatsrechtliche Seite des Gegenstands betrifft, so hatte ich zu zeigen gesucht, daß der Eingehung des Vereins hauptsächlich ein konstitutionelles Hinderniß entgegenstehe, das aber ohne Nachtheil für das Wesen der Verfassung beseitigt werden könne, wenn man sich entschließe, die Zuläßigkeit einer mehr als dreijährigen Verwilligung der Zollabgaben, wie der Zollverein sie fordert, als Ausnahme von der verfassungsmäßigen Regel bloß dreijähriger Steuerbewilligung im verfassungsmäßigen Wege auszusprechen, jedoch ausdrücklich auf Handelsverträge zu beschränken, und nach Verwerfung dieses Antrags und Beseitigung der son-

stigen Modifikationsvorschläge der Minorität stimmte ich mit dem Theil der Opposition, welcher den Zollvereinigungsvertrag so, wie er vorlag, nicht annehmen wollte.

Wenn nun die ganze würtembergische Opposition entweder aus blindem Parteigeist oder aus engherziger Beschränktheit gegen einen deutschen Zollverein gewesen seyn soll: so ist das eben eine von den vielen Unwahrheiten, wie sie der Preßzwang stets erzeugen wird, so lange man das Mittel nicht entdeckt hat, aus der politischen Censur etwas anderes zu machen, als eine Waffe in der Hand des einen Theils gerichtet gegen die Wehrlosigkeit des andern. Welchen Einfluß aber der Zustand der deutschen Presse auch auf solche Darstellungen übt, bei welchen eine feindselige Absicht keineswegs vorausgesetzt werden kann, davon will ich nur ein Beispiel anführen. In einem vielgelesenen Werke wird berichtet: „als auf dem Landtag von 1838 die hannöver'sche Verfassungsfrage zur Sprache gebracht wurde, — äußerte Pfizer, — daß er diesen Eifer um Aufrechthaltung einer fremden Konstitution nicht gut begreifen könne." Nun habe ich zwar damals meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß, wenn alle deutschen Ständeversammlungen schon früher eine andere Haltung beobachtet, wenn

einseitige Modifikationen und authentische Auslegungen bestehender Verfassungen mehr Widerstand in Deutschland gefunden hätten, es zur Aufhebung des hannöver'schen Grundgesetzes wohl nicht gekommen wäre. Es ist auch wahr, daß ich im Hinblick auf das Schicksal, welches meine Anträge auf Wahrung der würtembergischen Verfassung seit fünf Jahren gehabt, hinzufügte: „jetzt, fürchte ich, kommt alle konstitutionelle Begeisterung zu spät." Allein davon, daß ich den Eifer um Aufrechthaltung einer fremden Konstitution nicht gut begreifen könne, enthalten nicht nur die betreffenden Protokolle, die freilich Niemand mit den Zeitungen vergleicht, kein Wort, sondern ich müßte überdieß jenen Eifer nicht begriffen haben in demselben Augenblick, wo ich erklärte: „ich unterstütze den Antrag (auf einen öffentlichen Ausdruck des Bedauerns über die einseitig erfolgte Aufhebung des hannöver'schen Grundgesetzes), weil die Aufhebung jener Verfassung nach meinen Begriffen ein alles konstitutionelle Recht vernichtendes Verfahren ist, und weil dieses Verfahren ein deutsches Volk betroffen hat. — Gegen einen solchen Vorgang sollten alle Völker des konstitutionellen Deutschlands sich verwahren; denn irgend einmal müssen doch die deutschen Völker nach dem Vorbild ihrer eigenen Regierungen den Anfang

machen, sich als Glieder eines Leibes zu betrachten, und wenn es, nach einer allbekannten und oftерwähnten, aber nirgends widersprochenen und nie auch nur mit einem berichtigenden Wort zurückgenommenen Erklärung, gemeinschaftlicher Zweck der vereinigten, oder auch nur, wie ich ermäßigend annehmen will, der präponderirenden deutschen Regierungen ist, den sogenannten gemischten Verfassungen, d. h. den Repräsentativverfassungen entgegenzuwirken, so müssen ihrerseits die deutschen Völker und deren Vertreter sich die Aufrechthaltung dieser Verfassungen zum gemeinschaftlichen Zweck und Grundsatz machen."

Verhandlungen des würtemb. Landtags von 1838. II. S. 23.

Wer die Censurverhältnisse in Deutschland kennt, der weiß, wie schwer und oft unmöglich es ist, gegen die Masse der Entstellungen mit der Wahrheit aufzukommen, und daß die hier gegebene Berichtigung schwerlich in irgend einem deutschen Blatt Aufnahme finden würde. So viel jedoch ist immerhin gewiß, daß, wer es mit den Pflichten eines Abgeordneten nicht vereinigen kann, ein Stück der ständischen Wirksamkeit um das andere schweigend und ohne Ersatz dahinzugeben, oder darauf bestehen zu müssen glaubt, daß die Verfassung, welche er

vertreten soll, auch eine Wahrheit sey, bei gegenwärtigem Stand der Dinge nicht vermeiden kann, daß die Uebelwollenden aussprengen und die Ununterrichteten es glauben, er begreife weder seine Zeit, noch seine Stellung, oder handle im Widerspruch mit seinen eigenen Ueberzeugungen. Um nicht auf Kosten feierlich übernommener Pflichten deutsch zu seyn, muß er undeutsch erscheinen, und während jeder Widerstand gegen das Inkonstitutionelle der Form als Feindseligkeit gegen die Sache dargestellt wird, bleibt ihm oft in den wichtigsten Fragen allerdings nichts übrig, als die undankbare und gehässige Rolle des Verneinens, zu der ich meines Theils mich nicht verpflichtet fühle. Denn so gut ich weiß, was jeder dem nächsten Kreise seiner Heimath schuldig ist, so habe ich doch nie darauf verzichtet, ein Deutscher zu seyn, und da ich bei der unzerstörbaren Lebenskraft des deutschen Volks und dem trotz aller Hemmnisse vorwärts gerichteten Blick der Zeitgenossen fest an eine Zukunft der Größe und des Ruhms für Deutschland glaube, so kenne ich auch weder eine Ehre, noch eine Treue, die darin bestehen soll, mit sehenden Augen blind zu seyn und selbst zwischen meine theuersten Wünsche und deren Erfüllung zu treten, indem ich für eine bereits verlorene Sache und für

kraftlos gewordene Formen ſtreite, deren Wiederbelebung nur durch Mittel möglich iſt, von denen zu ſprechen in dem heutigen Deutſchland jeder andere eher als der Vertreter eines deutſchen Volks verſuchen mag.

Stuttgart, im März 1842.

Das Recht.

I.

Das Rechtsgesetz.

So weit wir die Geschichte kennen, haben die Menschen sowohl einzeln, als in Massen um ihr Recht gestritten und dem Kampfe mit den Waffen ging der Kampf der Meinungen zur Seite. Demungeachtet ist bis jetzt auf Erden weder die Herrschaft der Gewalt, die kein Recht anerkennt, zerstört, noch die Allen gerechte Antwort auf die Frage: was ist Recht? gefunden. Einstimmig wird dasselbe zwar erklärt für das erzwingbare Gesetz des menschlichen Beisammenlebens; über die Quelle und den Inhalt dieses Gesetzes aber sind die Stimmen so getheilt, daß deren Widerstreit in sechs Jahrtausenden sich nicht gelöst hat und nie lebendiger und vielgestaltiger war als in der Gegenwart.

Die Geschichte dieses Widerstreits weist drei verschiedene Hauptansichten nach, die willkürrechtliche, die mystische und die vernunftrechtliche Ansicht, die man als Naturalismus, Supernaturalismus und

Rationalismus bezeichnen kann, und die zwar keineswegs immer ganz unvermischt erscheinen, wovon jedoch in den Gestaltungen des Lebens immer eine vorzuherrschen pflegt. Ihr gegenseitiges Verhältniß aber wird am deutlichsten, wenn man von der Betrachtung der zuerstgenannten, der naturalistischen oder willkürrechtlichen Ansicht, ausgeht.

Es ist Naturgesetz, daß überall die stärkere Kraft die schwächere überwindet, gleichstarke Kräfte sich im Gleichgewicht erhalten, und auch der Mensch trägt als Naturwesen dieses Naturgesetz in sich. Je mehr ein Mensch Naturmensch ist, desto weniger zweifelt er daran, alles zu dürfen, was er kann und will, desto fester ist sein Glaube an das Recht des Stärkern; je niedriger ein Volk steht, desto williger läßt es sich von einem Mächtigern unterdrücken, desto tiefer empfindet es jene dämonische Gewalt des Schreckens, die manchem Land des Orients seinen Despoten zum Gegenstande göttlicher Verehrung macht. Naturgesetzlich würde nun das Recht eines Jeden so weit sich erstrecken, als das Maas seiner Kräfte reicht, und jeder Schwächere wäre dem Stärkern preisgegeben. Allein da selten ein Einzelner stark genug ist, um den vereinten Kräften Vieler, wenn auch Schwächerer, zu widerstehen: so ist unter verstandbegabten Wesen ein

Anfang von Rechtsordnung schon nach bloßem Naturgesetze denkbar, sobald Viele sich vereinigen, um mit gemeinschaftlichen Kräften das ihrem Willen und Vortheil Gemäße gegen jedes Widerstreben Einzelner oder Weniger durchzusetzen. Dadurch tritt an die Stelle der brutalen Selbstsucht des Gewaltigsten der berechnende Eigennutz Vieler oder der Mehrheit; doch bleibt auch so das Recht ein Werk menschlicher Willkür, das auf keinem höhern Pflichtgebot beruht; es gibt zu nichts ein Recht, wozu man nicht die Macht (durch sich selbst oder im Verein mit Andern) hat, keine Verbindlichkeit, als die, zu deren Erfüllung man durch physische Gewalt gezwungen werden kann; und wie das im Naturgesetz begründete Recht des Stärkern den Ausgangspunkt bildet, so kennt die naturalistische Rechtsansicht auch keine andere Bürgschaft und Gewähr der Rechtsordnung, als wiederum den Willen und die Macht des Stärkern, mag dieser Stärkere nun ein Einzelner, eine Minderheit oder die Mehrheit seyn. Denn sie läugnet ein ewiges, vermöge höherer oder innerer Nothwendigkeit unabänderliches Recht; es gibt nach ihr nicht einen Rechtssatz, dem alle Menschen oder alle Völker huldigen müßten, alle und jede Rechtsordnung ist vielmehr ein Erzeugniß willkürlichen Zwangs oder

ebenso willkürlicher Uebereinkunft, eine blos äußerliche und zufällige Thatsache.

Dem widerspricht nun zwar ein unabweisbares Gefühl, welches jedem sittlichgesunden Menschen sagt, daß es ein Unrecht gibt, das kein Gesetz zum Recht erheben, sowie ein Recht, das keine Uebermacht zum Unrecht stempeln kann, und welches Recht bleibt, auch wo keine, dasselbe mit überlegener Gewalt realisirende, Macht besteht. Allein demungeachtet lebten und leben nach dem Recht des Stärkern ganze Nationen, und nicht blos rohen Naturvölkern ist diese Rechtsansicht eigen, die gesittetsten Nationen sprechen von einem Rechte der Eroberung, das meist nichts anderes ist, als das Recht des Stärkern, und sie beherrscht noch heutzutage großentheils die völkerrechtlichen Verhältnisse; ihr huldigen die vielen positiven Rechtsgelehrten, welche alles Recht nur aus dem Willen der bestehenden Staatsgewalt herleiten und von keinem Unterschiede zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Regierung wissen wollen; ja sie ist anscheinend sogar zum wissenschaftlichen System erhoben von denjenigen Rechtsphilosophen und Politikern, die keine andre Quelle des Rechts anerkennen, als den Willen und Vortheil der Mehrheit oder der größten Zahl, die in der Regel ja der Stärkere ist.

Bentham's berühmtes oberstes Gesetz: das möglichgrößte Glück der möglichgrößten Zahl auf die möglichstlängste Zeitdauer — ruht scheinbar ganz auf diesem Grunde, und geht man einmal davon aus, daß die Mehrheit immer auch der Stärkere sey, oder daß alle Welt sich überzeugen müsse: das Glück jedes Einzelnen sey nur möglich durch die Förderung des Wohlergehens Aller: so läßt sich auch aus dem trüben Element der Willkür und der Selbstsucht noch ein befriedigendes Rechtssystem erbauen. Aber eben jene Voraussetzungen straft die Erfahrung aller Zeiten Lüge: von jeher ist es Einzelnen gelungen, die Mehrheit zu unterdrücken, von jeher haben Einzelne in heimlicher oder offener Verletzung Anderer ihren Vortheil gesucht, und die wirkliche Untauglichkeit der egoistischen oder naturgesetzlichen Theorie zur Begründung einer wahren Rechtsordnung erhellt gerade daraus, daß sie entweder, um konsequent zu seyn, Jedem das Recht zusprechen muß, wo sein Wille und Vortheil dem der Mehrzahl wirklich oder blos seiner Meinung nach entgegensteht, die eingeführte Rechtsordnung, so weit er es vermag, zu brechen, oder daß sie genöthigt ist, den Willen und Vortheil der Mehrheit für den Einzelnen auch da verbindlich zu erklären, wo dieser den Willen und die Macht hat,

jenem sich zu widersetzen. Sobald aber eine solche Verbindlichkeit, die meistens unter irgend einer Form den Schlußstein der naturalistischen Systeme bildet, anerkannt und ausgesprochen ist, hört auch das Recht auf, etwas Willkürliches und von der Macht des Stärkern Abhängiges zu seyn, das Recht erscheint als eine höhere, auch den Stärksten bindende und von seinem Belieben unabhängige Nothwendigkeit.

Diese Ansicht vom Recht als einer höhern Nothwendigkeit findet sich denn auch mehr oder weniger entwickelt und bewußt bei allen Völkern, welche die untersten Stufen des Naturlebens überschritten haben. Ein Gefühl der Heiligkeit des Rechts, das sich aus der bloßen Nützlichkeit des Rechtthuns nicht erklären läßt, ist jedem Menschen angeboren und mit der ersten Regung eines geistigern Bewußtseyns fühlt er sich in seinem Wollen und Handeln noch einem andern Gesetze als dem bloßen Naturgesetz selbstsüchtiger Triebe, die er nach dem Recht des Stärkern befriedigt, unterthan, dem bloßen Wollen tritt ein Sollen gegenüber und das Gewissen redet, vorerst noch wie aus dunklem Traum, zu ihm. Aber ein höherer Grad von Geistesreife gehört schon dazu, um das dem Naturgesetz nicht selten widersprechende Sittengesetz als

ein ihm selbst inwohnendes und eingeborenes zu erkennen. Denn eben wegen des Widerspruchs, in welchem das Sollen oft mit dem natürlichen Wollen steht, erscheint dem Menschen, der noch in seiner innern Welt ein Fremdling ist und mehr in Bildern als Begriffen denkt, das sittliche Gesetz nicht als ein Gesetz aus seinem eigenen Innern, sondern als ein fremdes, das von außen und von oben an ihn kommt. Die Stimme des Gewissens wird in seiner Vorstellung zur Stimme übermenschlicher Gewalten und das Gebot der Pflicht ist ihm die Sprache einer Gottheit, die ihren Auserwählten und Vertrautesten sich offenbart. Und diese Versinnlichung oder Veräußerlichung des Geistig-Innern, wobei zwischen rechtlicher und sittlicher oder religiöser Pflicht noch gar nicht unterschieden wird, ist den Völkern auf einer gewissen Stufe der Lebensentwicklung so natürlich und so unabweisbar, daß auch der Staatengründer und Gesetzgeber sich ihrem Einfluß nicht entziehen und seinen Anordnungen Vertrauen und Gehorsam nur dadurch verschaffen kann, wenn er sie als ein göttliches Gebot verkündigt. In andern Zeiten, wo Verstand und Phantasie sich scheiden, herrscht eine andere Weise, ein anderes Gesetz des Denkens, und hat einmal die Religion des Menschen sittliches Gefühl entwickelt, ist er vollends einmal

daran gewöhnt, sich selbst zu beobachten und denkend zu erforschen, so wird er auch die Stimme des Gewissens so laut und deutlich in sich selbst vernehmen, daß die Erfüllung des Rechtsgesetzes ihm zur innerlicherkannten Pflicht wird. Aber für den im Denken ungeübten Menschengeist vertritt der Glaube mit seiner innerlichbindenden Macht, und die Einbildungskraft, welche die geistigsten Gedanken verkörpert und veranschaulicht, die Stelle forschender und prüfender Vernunft, nur durch das Band des Glaubens erhält das Rechtsgesetz die Weihe einer höhern Nöthigung, und man hätte Unrecht, jede Begründung einer weltlichen Rechtsordnung auf den unmittelbar geoffenbarten Willen Gottes für nichts anderes als Betrug, im besten Fall für eine fromme Täuschung zu erklären. Denn wer darf den begeisterten Propheten, den Sohn einer poetischen und glaubensvollen Zeit, einen Betrüger nennen, wenn er das plötzliche Aufleuchten ordnender Gedanken und schöpferischer Wahrheiten in seinem Geiste für unmittelbare göttliche Eingebung und Erleuchtung hält, oder Gesichte seines Geistes den Zeitgenossen in der Sprache seiner Zeit und in der Form, die sie allein verstehen, offenbart? Ist doch die Vorstellung, daß die Stimme des Gewissens Gottes Stimme und die höchsten begabtesten

Geister seine Boten an die Menschen seyen, nur ein kindlicher und bildlicher Ausdruck für das, was zuletzt der mündigste Verstand für wahr zu halten, nicht umhin kann. Den Geist des Denkers müssen schon die Gesetze seiner sinnlichen Natur belehren, daß er mit allem, was in und an ihm ist, nicht durch und aus sich selbst seyn kann, denn jedes Gesetz ist an und für sich schon nichts anderes als Zeugniß und Ausdruck der Abhängigkeit von etwas Höherem, und vollends zweierlei, einander oft so widerstrebende Gesetzgebungen, wie das Naturgesetz und das Sittengesetz im Menschen, können unmöglich des Menschen freies Werk und eigenes Erzeugniß seyn. Den noch unreifen, jugendlichen Geist dagegen überkommt das Gefühl seiner Abhängigkeit von einer höhern Macht erst dann, wenn der Befriedigung seiner natürlichen Triebe ein äußeres oder inneres Hinderniß entgegentritt. Ein solches inneres Hinderniß ist das Gewissen, insofern es Selbstüberwindung und Verläugnung seiner sinnlichen Natur von ihm fordert; aber diese innere Abhängigkeit von einem Gesetz der Geister erscheint ihm als eine äußere und äußerlichvermittelte, sie ist ihm Offenbarung und Gebot des Gottes, der aus dem feurigen Busch und auf dem Sinai geredet hat, während der Denkende, an Selbstbeobachtung

Gewöhnte, auch in dem Gesetz der Geister zwar den Ausfluß eines höhern Willens, aber zugleich auch ein Gesetz der eigenen vernünftigen Natur erkennt.

Da übrigens die meisten Menschen lieber Andern glauben als selbst denken mögen, so steht bis auf den heutigen Tag weitaus der größere Theil der Menschheit noch unter der Herrschaft eines im Glauben wurzelnden göttlichen Rechts. Denn außer den ungezählten Millionen der Indier und Muhamedaner glaubt auch die Masse der christlichen Völker an ein göttliches Recht wenigstens in dem Sinn, daß die Fürstenwürde ihren Ursprung in göttlicher Verleihung, in einem wundervollen Gnadenakt des Himmels haben soll. Und nicht blos in das Dunkel längstvergangener Jahrhunderte, in die Zeiten der Patriarchen und Propheten, verlegt der Völkerglaube die unmittelbaren Offenbarungen eines göttlichen Rechts, der Lamaite glaubt noch heute an eine fortdauernde Menschwerdung Gottes in der Person seines Beherrschers. Auch wäre sicherlich der Glaube an ein göttliches Recht das Glück der Völker, wenn immer nur die reinsten, höchsten Geister die Organe und Dolmetscher dieses göttlichen Rechts gewesen wären. Doch nur zu oft wird jener Glaube listig und betrügerisch mißbraucht,

um die natürlichen Rechtsbegriffe zu verwirren oder den Völkern geistige und leibliche Fesseln zu schmieden, und alles, was der Fanatismus Grausames, Herrschsucht und Habgier Blutiges und Nichtswürdiges eingeben kann, ist schon für göttliches Gebot und Recht erklärt worden. Wo aber auch nicht Mißbrauch den Untergang des theokratischen Rechts beschleunigt, da tritt doch vermöge eines Naturgesetzes geistiger Entwicklung unausbleiblich eine Zeit ein, wo es höherbegabten Individuen und Völkern zum Bedürfniß wird, die Uebereinstimmung der Glaubenssätze und Religionsgebote mit den Aussprüchen der Vernunft zu prüfen, um der äußerlichen Offenbarung eine innere Beglaubigung zu verschaffen, und da wohl auch der Gläubigste nicht läugnen wird, daß es falsche Propheten gibt, da überhaupt der Mensch doch nur das glauben kann, was mit dem tiefsten Grunde seines eigenen Wesens nicht im Widerspruche steht, so bleibt sogar für den, der an der Wirklichkeit eines geoffenbarten Rechts nicht zweifelt, kein anderer Prüfstein seiner Aechtheit übrig, als die Uebereinstimmung mit den Gesetzen seiner eigenen Natur. Schon um die glaubwürdige, die wahre Offenbarung von der falschen zu unterscheiden, muß der Denkende *in* sich das rechtliche Gesetz des Handelns suchen, und

da daſſelbe in der ſinnlichen oder ſinnlichverſtändigen Natur des Menſchen nicht zu finden iſt, ſo muß er ſeine vernünftigſittliche Natur darum befragen. Noch unausweichlicher iſt aber der, welcher an ein von Gott unmittelbar geoffenbartes Recht nicht glaubt und deſſen ſittliches Bewußtſeyn hell und ſtark genug iſt, um nicht in den Naturalismus des Gewalt- und Willkürrechts zurückzufallen, genöthigt, jenes Geſetz der Geiſter, auf welchem alles wahre Recht beruht, in ſeiner eigenen (ſittlichen oder praktiſchen) Vernunft zu ſuchen, und dieſe ſtellt als oberſtes Geſetz des Handelns dem Naturgeſetz willkürlicher Unterdrückung des Schwächern durch den Stärkern das ſittliche Geſetz der Gleichheit, der gleichen Liebe und Achtung, entgegen. Den Nebenmenſchen als Seinesgleichen anzuerkennen, und nicht blos als Seinesgleichen anzuerkennen, ſondern ſein Wohl mit gleichem Eifer wie das eigene zu fördern, in ſeinem Glück das eigene Glück zu ſuchen, dieß iſt im Verhältniß des Menſchen zum Menſchen das Gebot des Sittengeſetzes, das aber freilich nicht nach ſeinem ganzen Umfang ein erzwingbares Geſetz iſt und deßhalb auch nicht mit dem Rechtsgeſetz eins und daſſelbe ſeyn kann. Dagegen läßt ſich aus dem ſittlichen Vernunftgeſetz auch das vernünftige Rechtsgeſetz entwickeln, ſobald

man zwischen Sittengesetz und Naturgesetz eine Vermittlung sucht und tiefer in den unverkennbaren Zusammenhang von Sittlichkeit und Recht eingeht.

Obgleich nämlich das Sittengesetz kein Zwangsgesetz ist, wie das Rechtsgesetz, indem vielmehr die Sittlichkeit darin besteht, bei der innerlich freien Wahl zwischen dem Pflichtgebot und den Antrieben der Selbstsucht oder Sinnlichkeit sich für das erste zu entscheiden: so wissen wir doch aus der untrüglichsten Quelle, durch unser sittliches Bewußtseyn oder das Gewissen, mithin durch eine unmittelbargewisse innere Erfahrung, an deren Wahrheit wir so wenig als an unserem eigenen Daseyn zweifeln können, daß freie Erfüllung des Sittengesetzes (nicht blos in dem Verhalten gegen Andere, sondern bei jeder Art von Thun und Lassen) der Inbegriff und Gipfel menschlicher Bestimmung ist. Zur Sittlichkeit oder zur freien werkthätigen Erfüllung des Sittengesetzes gehört aber ein nicht blos innerlich, sondern auch äußerlich (nach außen und von außen) freier Wille, ein Wille, der, wie ohne inwohnende, so ohne fremde Nöthigung (sowohl in seiner innern als in seiner äußern Thätigkeit) sich selbst bestimmt, und eine Willenssphäre oder ein Gebiet, in dessen Umkreis er sich frei bewegt. Ein solcher freier Wille wird ein gültiger Wille,

wenn seine Freiheit keine blos zufällige ist, sondern auch Andere sie anerkennen oder gelten lassen müssen, und wer diese Anerkennung, so weit er will, fordern und nöthigenfalls erzwingen darf, der ist rechtsfähig, ist eine Person oder ein Rechtssubjekt; die Sphäre aber, in der Andre seinen Willen gelten lassen müssen und ohne die kein gültiger Wille, keine Freiheit im Rechtssinn denkbar ist, oder die Gegenstände, die in diese Sphäre fallen und über die sein Wille sich erstreckt, (sey es nun seine eigene Person oder ein Theil der Außenwelt,) bilden sein Rechtsgebiet. Es gibt also, obwohl nach der Verschiedenheit der Gegenstände, die das Rechtsgebiet umfaßt, (wie Leben, Ehre, Freiheit der Person und Eigenthum,) ebensoviele besondere Rechte unterschieden werden, eigentlich nur ein Recht, die objektive Geltung oder äußere Achtung und Anerkennung des im Bereiche seiner geistiginnern, wie seiner leiblichäußern Wirksamkeit freithätigen Willens, und der Anspruch auf solche Geltung, (auf solche Freiheit oder Unabhängigkeit des eigenen Willens und Willensgebiets von fremdem Willen,) kommt allen denjenigen, aber auch nur denjenigen Wesen zu, die eine sittliche Bestimmung haben und erfüllen sollen: denn wer soll, der muß auch können, weil Sollen und Nichtkönnen ein Widerspruch ist;

wer also das Sittengesetz mit Freiheit erfüllen soll, der muß, um dieß zu können, auch in Wirklichkeit frei seyn, ein Recht auf Freiheit haben und die Anerkennung dieser seiner Freiheit erzwingen dürfen. So gewiß aber, wenn freie Sittlichkeit des Menschen Bestimmung ist, sein Wille ein auch äußerlich gültiger seyn und es in seiner freien Macht und Willkür stehen muß, das Sittengesetz werkthätig zu erfüllen oder unerfüllt zu lassen, im Leben sittlich oder unsittlich zu handeln, so kann doch diese Wahlfreiheit, wenn sie nicht durch ihr Uebermaas sich selbst zerstören soll, keine ganz unbedingte und in allen Fällen unbeschränkte seyn. Wäre sie dieß, und stände somit Jedem frei, den Nebenmenschen, wie es ihm jeweils beliebt, entweder nach dem sittlichen Gesetz der Gleichheit, oder nach dem Naturgesetz des Stärkern zu behandeln, so würde ja die völlig schrankenlose Freiheit des Einen die des Andern aufheben, kein Mensch besäße unantastbar das zur freien Pflichterfüllung unentbehrliche Willens- und Rechtsgebiet, und die Vernunft erschiene mit sich selbst im Widerspruch, indem sie, oder vielmehr die aus ihr sprechende höhere Macht, statt die Erfüllung ihrer sittlichen Bestimmung allen auf der Erde lebenden Vernunftwesen möglich zu machen, wieder nur das Recht des Stärkern und den dem

Sittengesetze widersprechenden Krieg Aller gegen Alle sanktionirte. Die Freiheit in Erfüllung oder Nichterfüllung des Sittengesetzes kann daher nur einen Theil der durch dasselbe vorgeschriebenen Pflichten umfassen, und so gewiß es unerzwingbare Pflichten, freie oder reine Gewissenspflichten geben muß, wenn freie Erfüllung des Sittengesetzes möglich seyn soll, ebenso gewiß muß es auch unfreiwillige Pflichten oder einen erzwingbaren Theil des Sittengesetzes geben. Nun sind auch in der That die vom Sittengesetze im Verhältniß zu Mitlebenden gebotenen Pflichten wesentlich verschiedener Art: als ein Gesetz der Gleichheit fordert das Sittengesetz theils eine bloße Gleichheit der Achtung, die dem Willen des Nebenmenschen gleiche Geltung wie dem eigenen zuerkennt, theils eine weitergehende Gleichheit der Liebe, die für des Nächsten Wohl wie für das eigene besorgt ist, und der erzwingbare Theil des Sittengesetzes ist derjenige, der auf die Achtung Anderer, die Anerkennung gleicher Geltung ihres Willens sich bezieht, während derjenige Theil des Sittengesetzes, welcher die gleiche Liebe, wie für sich selbst, auch für den Nebenmenschen fordert, unerzwingbar bleibt.

Um dieß an einem Beispiel zu erläutern, so ist zwar das Gebot: Liebe Deinen Nächsten, wie Dich

selbst! auch ein Gesetz der Gleichheit, aber nicht der gleichen Achtung und Anerkennung, sondern der gleichen Liebe, der Gleichheit zwischen Selbstliebe und Nächstenliebe, und diese kann es mir wohl zur Gewissenspflicht machen, an dem, was ich besitze und erworben, was ich in den Bereich und unter die Herrschaft meines Willens gebracht habe, auch einen Andern Theil nehmen zu lassen; aber um wider meinen Willen diese Theilnahme erzwingen, um mich aus meinem Besitz verdrängen zu dürfen, müßte sein Wille mehr gelten als der meinige, und weil seinem Willen nur gleiche, keine höhere Geltung zukommt, so ist auch meine Pflicht in diesem Fall keine erzwingbare. Habe ich hingegen ausdrücklich versprochen, von dem Meinigen ihm mitzutheilen, und hat der Andere dieses Versprechen angenommen, so daß darüber eine freie Willenseinigung zwischen uns stattgefunden hat: so ist meine Verpflichtung, diesen Vertrag zu erfüllen, allerdings erzwingbar, weil, um meinen Willen ohne des Andern Zustimmung ändern und dadurch einseitig die bestehende Willenseinigung auflösen zu dürfen, mein Wille mehr gelten müßte als der seinige. Aus gleichem Grunde ist es auch erzwingbare Pflicht, sich jeder Verletzung der Person des Nebenmenschen, sey es nun seines Lebens, seines

Körpers oder seiner Freiheit, zu enthalten; denn eines Menschen Leben und Person bilden das Jedem anerschaffene oder angeborene Willensgebiet, das er vermöge unabänderlicher Naturordnung frei beherrscht, und um in dieses anerschaffene Willensgebiet des Andern wider seinen Willen eingreifen und innerhalb desselben die Herrschaft seines Willens stören oder aufheben zu dürfen, müßte mein Wille mehr gelten als der seinige. Hiernach ist es erzwingbare Pflicht, Andre nicht zu verletzen und eingegangene Verträge zu erfüllen; die bloßen Liebespflichten aber sind deßwegen unerzwingbar, weil, wenn auch sie erzwingbar wären, entweder alle Pflichten erzwingbar seyn müßten, oder sich der Widerspruch ergäbe, daß das Mehr, die Pflicht der gleichen Liebe, erzwungen werden dürfte, während das Weniger, die Pflicht der gleichen Achtung oder Anerkennung, unerzwingbar bliebe.

Allein auch der an sich erzwingbare Theil des Sittengesetzes ist wiederum nicht unbedingt und ohne alle Beschränkung erzwingbar, sondern nur insoweit, als der Mensch dadurch die zu Erfüllung seiner menschlichsittlichen oder vernünftigen Bestimmung unentbehrliche Freiheit oder Willensgeltung und Willenssphäre nicht verliert. Denn diese muß ihm jederzeit gesichert, von fremder Willkür oder

Gnade unabhängig bleiben, und innerhalb derselben ist auch der sonst erzwingbare Theil des Sittengesetzes unerzwingbar, weil es ein Widerspruch wäre, wenn dasselbe Gesetz, welches gewisse Pflichten für erzwingbar erklärt, blos um die Mittel zur freien Erfüllung ihrer sittlichen Bestimmung den auf Erden Lebenden zu sichern, diese Erzwingbarkeit so weit ausdehnte, daß durch sie — das bloße Mittel — der Zweck selbst zerstört wird. Wenn ich daher dem Hungertode nur dadurch entgehen kann, daß ich mich an fremdem Eigenthum vergreife, wenn ich, um ein vertragsmäßig gegebenes Versprechen zu erfüllen, eine Schändlichkeit begehen müßte: so hört die sonst erzwingbare Verpflichtung, Andere nicht zu berauben und das vertragsmäßig gegebene Wort zu halten, auf, weil in dem letzten Fall ich meiner sittlichen Bestimmung geradezu entgegenhandeln, im ersten aber eine Grundbedingung sittlicher Menschheitsentwicklung, das lebendige Daseyn, verlieren würde. Sobald aber der Mensch mit seinem Willen über die Grenze derjenigen Sphäre, die ihm auf Erden zur Erreichung seiner menschlichen Bestimmung unentbehrlich ist, hinausgreift, tritt wiederum der Wille der Mitlebenden dem seinigen mit gleicher Geltung gegenüber, d. h. er ist beschränkt durch die Erzwingbarkeit desjenigen Theils

des Sittengesetzes, der eben diese gleiche Geltung oder Anerkennung fremden Willens fordert. Und dieser Theil des Sittengesetzes, welcher erzwingbar seyn muß, wenn die Erfüllung ihrer Bestimmung den Menschen insgesammt auf Erden möglich seyn soll, dieses erzwingbare Gesetz der Gleichheit oder der gleichen Geltung des Willens Aller, soweit dadurch die unbedingte Geltung jedes Einzelnen in dem für seine menschlichsittliche Bestimmung unentbehrlichen Gebiet nicht aufgehoben wird, ist das Rechtsgesetz (oder das Recht im objektiven Sinn).

Das Rechtsgesetz, so wie es hier entwickelt worden ist, erscheint also nach seiner Quelle als ein Ausfluß derselben sittlichen Vernunft, der auch das Sittengesetz entstammt, es ist nach seinem Zwecke, als erlaubendes Gesetz, ein nothwendiges Hülfsgesetz und eine Folge des Sittengesetzes und der sittlichen Freiheit des Willens, umfaßt nach seinem Inhalt, als gebietendes Gesetz, den Theil des Sittengesetzes, der erzwingbar seyn muß, wenn eine freie und vollständige Menschheitsentwicklung möglich bleiben soll, und ist zu definiren als

> das erzwingbare Gesetz der wechselseitiggleichen Geltung Aller, soweit solche vereinbar ist mit der vernünftigen Bestimmung jedes Einzelnen.

Das Rechtsgesetz ist hiernach einerseits ein Ge-

ſetz der gleichen, und ſomit bedingten, Geltung Aller, anderſeits aber auch ein Geſetz unbedingter Geltung jedes Einzelnen, daſſelbe fordert nicht, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, ſoviel Freiheit für jeden Einzelnen, als mit der gleichen Freiheit Aller ſich verträgt, ſondern ſo viel gleiche Freiheit Aller, als mit der nothwendigen Freiheit jedes Einzelnen beſtehen kann, und es gibt für jeden Menſchen theils unbedingte, theils durch das Geſetz der Gleichheit bedingte Rechte. Demnach ſind auch die unterſcheidenden Merkmale der Rechtspflicht: ſie muß vereinbar ſeyn mit den Bedingungen eines vernünftigſittlichen Daſeyns auf Erden für den Einzelnen, und muß erweisbar ſeyn durch den Begriff der Gleichheit oder der gleichen Geltung aller Menſchenwillen, woraus zunächſt die Unveräußerlichkeit gewiſſer Rechte, ſodann die Pflicht, Andere nicht zu verletzen, als negative, und die Pflicht, eingegangene Verträge zu erfüllen, als poſitive Rechtspflicht, (oder die Unverletzbarkeit jeder fremden Perſönlichkeit, ſowie die Rechtskraft der Verträge) folgt.

Verletzung Anderer iſt nämlich der Verdrängung einer Kraft durch die andre, Vertrag der Einigung zweier Kräfte zu vergleichen. Wie nun von zwei gleichſtarken Kräften, die in einem Stoff verkörpert

sind, keine die andre aus der Stelle, die sie einnimmt, aus dem Raum, den sie erfüllt, verdrängen kann, so kann auch kein Wille einen andern Willen von ganz gleicher Stärke oder Geltung aus seinem Gebiet verdrängen und sich selbst an dessen Stelle setzen. Wie aber zwei gleich starke Kräfte, wenn die Stoffe, welche die physischen, materiellen Träger dieser Kräfte sind, eine ganz gleiche Macht der gegenseitigen Anziehung besitzen, sich naturgesetzlich in demselben Raume so vermischen und durchdringen, daß ihre Verbindung und Vereinigung unauflöslich ist, so lange nicht durch die Einwirkung äußerer Ursachen die eine das Uebergewicht über die andere erhält und stärker wird als sie: so können auch zwei freie Willen von gleicher Stärke oder Geltung sich vereinigen, und diese Willenseinigung kann dann auch, sobald sie einmal frei erfolgt ist, wegen der gleichen Geltung beider nicht einseitig gelöst werden, weil zur Gültigkeit einer einseitigen Auflösung erfordert würde, daß der Wille dessen, der die Auflösung will, mehr gelte als der Wille dessen, der sie nicht will. Denn um irgend einen vorhandenen Zustand oder ein bestehendes Verhältniß abzuändern, muß der Wille dessen, der die Aenderung will, mehr gelten, als der Wille dessen, der sie nicht will.

Ist diese Entwicklung des Rechtsgesetzes als erzwingbares Gesetz der gleichen Geltung Aller, so weit solche vereinbar ist mit der vernünftigen Bestimmung jedes Einzelnen, die richtige, so wäre ebendamit gefunden, was gesucht wurde: der letzte Grund alles gültigen Rechts in der sittlichen Vernunft. Sollte sie aber auch als unrichtig nachgewiesen werden, wie schon manche andere Vernunftrechtstheorie, so wird doch nur die Lösung, nicht die Aufgabe sich ändern müssen, und die vernünftige Rechtsansicht gegen die Angriffe des Naturalismus und des Mysticismus, wie der geschichtlichen Rechtsansicht sich zu behaupten wissen. Zwar ist nicht zu läugnen, was noch vor einigen Jahrzehnten als ein Triumph des menschlichen Geistes betrachtet wurde, die Begründung eines Rechts, das seine letzte und höchste Beglaubigung unmittelbar in der Vernunft, als einer immerwährenden innern Offenbarung, fände, fängt an, vom Wankelmuth der Zeit schon wieder als eine Thorheit behandelt zu werden, woran nur noch die Beschränktheit glauben, oder die Bosheit eine Waffe finden könne. Wir haben sogar den Versuch erlebt, an die Stelle des vernünftigen Rechts wieder ein Reich der Theokratie oder der blinden Verehrung des Bestehenden zu setzen. Die Vernunft ward in die Acht erklärt und

die Religion empfing im Interesse weltlicher Herrschaft wieder Huldigungen in Kreisen, wo bisher ihre Nichtachtung einheimisch oder ihre Verspottung an der Tagesordnung gewesen war. Um dem Andrang der Volksmacht eine unwiderlegbare Autorität entgegenzusetzen, ist Mancher ohne Untersuchung zurückgekehrt zum Glauben der vergangenen Jahrhunderte, zum Ursprung fürstlicher Majestät von Gott, zum göttlichen Rechte der Stuart's und Bourbon's. Eine zweite Schaar von Gegnern des Vernunftrechts bilden Diejenigen, welche, die Mühe des Denkens scheuend, es bequemer finden, für Recht das zu erklären, was der Staat und die im Staat bestehende Gewalt gebietet, ohne der Art ihrer Entstehung und dem Grund ihrer Berechtigung, wodurch sie wieder in den Streit der Theorien sich verwickeln würden, nachzufragen. Andere dagegen hat der rasche Wechsel der Systeme, der ihnen zuletzt nichts als den Zweifel übrig ließ, verbunden mit der Nichtigkeit mancher vernunftrechtlichen Versuche oder Schöpfungen im Leben, um allen Glauben an die Spekulation gebracht. Nach ihnen ist alles Forschen und Grübeln nach den letzten Vernunftgründen des Rechts ein eitles Spiel, das wahre Recht macht sich am Besten ohne unser Zuthun, es ist ein weltalter Baum, der von selbst

fortwächst, deſſen Wurzeln aber man nicht fürwitzig entblößen und an's Licht ziehen ſoll; Staat und Recht ſind ihnen eine Nothwendigkeit, welche die Vernunft hinnehmen muß, wie die Natur ſie gibt, und wo nur die geſchichtliche Erforſchung ihres erfahrungsmäßigen Bildungsgangs als Mittel zu beſſerem Verſtändniß, erleichterter Anwendung und etwaiger Fortbildung von Werth iſt. Endlich mag es auch ſolche Gegner geben, denen eine gleisneriſche Glaubenslarve ebenſowenig als der Götzendienſt mit dem Beſtehenden zuſagt, die aber Angeſichts einer als Vernunft auftretenden wahnſinnigen Gleichmacherei oder anarchiſcher, das, was ſie geſtern ſchuf, heute wieder zerſtörender, Volksſouveränität das zornige Gefühl durchmannt: „Unſinn, du ſiegſt!“ — Männer der Ordnung, die, weil ſie in ſich die Kraft fühlen, Dauerndes zu gründen, nicht gewillt ſind, auf den beweglichen Sand der Meinungen zu bauen, und allzuheftig angewidert von dem Mißbrauch der Gleichheit und der aus ihr abgeleiteten Volksherrlichkeit, um auch nur den Verſuch zu machen, dieſe Begriffe auf ihr richtiges Maas zurückzuführen, in ihrem eigenen Geiſt die Vollmacht finden, dem Unverſtand der Maſſen ſich entgegenzuſetzen und die Menſchen zu dem, was ihnen nützlich iſt, zu zwingen.

Auf diesen Punkt ist die vernunftrechtliche Ansicht zurückgeworfen, daß sie erst ihr Prinzip wieder rechtfertigen und gleichsam erobern muß. Und sicher liegt in der Anmaaslichkeit, womit von mancher Seite, mitunter selbst von den Organen der Gewalt, der philosophische Geist der Nation verhöhnt und alle Theorie und Spekulation in Sachen des Staats als Unfug oder seichter Unverstand behandelt wird, eine doppelte Aufforderung, sich der Sache freier Forschung anzunehmen, und zu zeigen, daß das, was reaktionäre Politiker und Schriftsteller die Revolution nennen: die Herrschaft des vernünftigen Rechtes, auf einer ewigen und unerschütterlichen Berechtigung, auf einem tiefern Grund beruht, als aller Widerspruch der Gegner, welche das höchste Maas des Gerechten nicht aus der eigenen vernünftigen Natur des Menschen, sondern aus den Urkunden der Offenbarung, oder aus dem Willen des Stärkern, oder aus Geschichte und Herkommen schöpfen wollen.

Was nun zuvörderst die historischen Widersacher des vernünftigen Rechts betrifft, so bezweckt an sich die historische Schule keine selbstständige Rechtstheorie, sondern blos die Erforschung und Darstellung dessen, was jedes Volk im Laufe seiner geschichtlichen Entwicklung für Recht gehalten und

als solches wirklich anerkannt hat. Indessen bringt der Gegenstand ihrer Beschäftigung es mit sich, daß sie auf das Gesetzmäßige aller geschichtlichen Lebens- und Rechtsentwicklung aufmerksam wird, daß sie besonders jene unabänderliche Stetigkeit des Fortschritts wahrnimmt, die als Naturgesetz im Rechtsleben der Völker herrscht, und wenn sie hieraus das Ergebniß zieht, daß auch die Fortbildung des Rechts durch die Gesetzgebung einer festen Regel naturgemäßer Entwicklung folgen müsse, wenn sie an keinen sprungweisen, sondern nur an stetigen Fortschritt glaubt und gegen die subjektive Willkür Einzelner in Gestaltung der positiven Rechtsinstitute, so wie gegen rücksichtslose Anwendung einseitig rationalistischer Theorien ohne alle Kenntniß der empirischen Seite der Dinge und der bestehenden rechtlichen Zustände und Verhältnisse eifert: so ist dieß eine dankenswerthe und wohl zu beherzigende Lehre, mit der auch die philosophische oder rationelle Rechtsauffassung sich befreunden kann und soll, indem auch ihr das positive Recht ein nothwendiges Ergebniß der naturgesetzlichen Entwicklung der Menschen und Völker ist. Aber läugnen kann doch eine der Evidenz der Thatsachen sich nicht verschließende historische Rechtsforschung ebenso wenig, daß es, wie im Leben der Individuen, so auch im

Leben der Völker eine Zeit gibt, wo an die Stelle des Instinkts und der Gewöhnung oder des blinden Glaubens freie Forschung und das prüfende Nachdenken tritt. Sie muß daher auch das Vernunftrecht, das auf dieser Stufe sich entwickelt, als ein naturgemäßes und naturnothwendiges Element der Rechtsbildung anerkennen, und zur erklärten Gegnerin philosophischer Rechtsansichten wird die historische Rechtswissenschaft erst wenn sie aufhört, diesen Namen zu verdienen, wenn sie nicht sehen will, daß die Herrschaft philosophischer Begriffe und Grundsätze geschichtlich ihre Zeit so gut hat, als die instinktmäßige Fortbildung des Rechts. Dann erst kann sie verlangen, daß alle Rechtsentwicklung ewig eine bewußtlose Naturnothwendigkeit bleiben, oder sich wenigstens nie zur bewußten Vernunftnothwendigkeit erheben und die letzten Gründe alles Rechts zum begriffmäßigen Bewußtseyn bringen solle. Ein solches Verfahren ist jedoch nicht nur unwissenschaftlich, sondern zugleich im höchsten Grade unhistorisch, da das Vernunftrecht thatsächlich schon eine welthistorische Macht geworden ist. Denn vernunftrechtlichen Ursprungs sind mehr oder weniger alle neuern Staatsverfassungen und die Fortbildung der alten, um vernunftrechtliche Begriffe dreht sich seit mehr als fünfzig Jahren in zwei Welttheilen

die politische Bewegung der gebildeten Völker, nicht blos die Wissenschaft, sondern seit der nordamerikanischen und französischen Staatsumwandlung das Leben selber, ist in einen neuen Abschnitt der Entwicklung eingetreten, und überall erscheint heutzutage das Vernunftrecht als ein nothwendiges Element der Rechtsbildung, das mit Naturgewalt verlebte Formen und verjährte Fesseln bricht. Welch einen beschränkten Begriff vom Leben der Natur und der Geschichte müssen daher Diejenigen haben, welche beständig von natürlicher und geschichtlicher Entwicklung reden, und doch die fortschreitende Herrschaft des vernünftigen Rechts als eine natürliche Entwicklung des geschichtlichen Lebens nicht begreifen wollen! Wie engen Geistes oder wie befangen und verblendet muß man seyn, um glauben zu können, das was seit einem halben Jahrhundert die europäische Menschheit bis in ihren tiefsten Grund bewegt und ganze Völker zu den höchsten Kraftanstrengungen begeistert, sey die Erfindung müßiger und seichter Köpfe, und einem so gewaltigen Element könne, von der Weltgeschichte einmal in sich aufgenommen, selbst die Berechtigung zum Daseyn wieder abgesprochen werden! Wie widersprechend klingt es, wenn man ein tiefer Kenner der Gesetze des Entstehens und Vergehens in der

Weltgeschichte seyn — und doch nur das Gewordene, nicht auch das Werdende, in seinem historischen Zusammenhang durchschauend — den vernunftrechtlichen Ideen die Lebensfähigkeit absprechen will, weil sie nur eine Ausgeburt des Zeitgeists seyen. Zwar wäre es geradezu gegen den Lauf der menschlichen Geschicke und ohne Beispiel in der Weltgeschichte, wenn eine Entwicklung, die zu den wichtigsten im Leben der Menschheit gehört, sich ohne Rückschlag, ohne Hemmung, ohne Kampf vollendet und in fünf oder sechs Jahrzehnten ihren ganzen Kreis durchlaufen hätte. Aber so wenig als das Rad der Zeit in seinem Lauf zu bannen ist, so wenig kann die Wissenschaft sich Stillstand gebieten lassen durch ein herrisches: Bis hieher und nicht weiter! Die historische Schule begeht denselben Fehler, den sie dem einseitigen Rationalismus so oft zum Vorwurf macht, wenn sie, statt unbefangen die Geschichte zu erforschen, diese hofmeisternd in die Lehre nehmen und die Gesetze ihrer Entwicklung ihr vorschreiben will. Die ächte historische Methode beschränkt sich auf die unpartheiische Ergründung der Thatsachen in ihrem äußern und innern Zusammenhang; aber ebendeßhalb ist sie auch kein System des Stillstands oder Rückschritts, sondern muß, indem sie in der Weltgeschichte überall

naturgesetzliche Entwicklung, also Fortschritt, wahrnimmt, vielmehr zu dem Ergebnisse gelangen, daß bewußte, nicht blos instinktmäßige Herrschaft des vernünftigen Rechts die weltgeschichtliche Aufgabe unsrer Zeit geworden ist.

Und nur daß diese Einsicht manchen Anhängern der historischen Schule fehlt, gibt ihr, dem wachsenden Einflusse allgemeiner Grundsätze und Vernunftbegriffe gegenüber, die reaktionäre Färbung, wodurch die historische Methode sich den Männern des Stillstandes und des Rückschritts zu empfehlen gewußt hat. Gestützt auf die angebliche Autorität geschichtlicher Rechtsforschung suchen diese die selbstständige Entwicklung des allgemeinen Rechtsbegriffs zu hemmen und durch gewisse theokratische Lehren eine Art von Glaubenszwang zu üben, der die Gemüther fesseln, von jeder tiefergehenden Forschung abschrecken und die letzten Gründe von Recht und Staat in mystische Nebel hüllen soll. Dergleichen Mystiker des Staats und der Rechtswissenschaft suchen das Unerforschliche, worauf in seinem letzten Grunde auch das Recht beruht, nicht im Gebiet des wahrhaft Unbegreiflichen, nicht etwa im geheimnißvollen Wunder der sittlichen Freiheit, die (als eine Wirkung ohne nothwendige und zwingende Ursache) dem menschlichen Verstand ein Räthsel und

stete Offenbarung eines Unbedingten ist, sondern gerade da, wo der Gedanke forschen soll, der Geist begreifen kann, wie wenn des Unerforschlichen zu wenig würde, wenn man nicht die natürlichen Schranken menschlicher Erkenntniß noch durch künstliche vermehrt. Zwar hat auch hier eine Uebertreibung die andere hervorgerufen und die schroffe Einseitigkeit solcher Rechtssysteme, welche das Recht von seiner sittlichen Grundlage loszureißen und als etwas von Sittlichkeit und Glauben ganz Getrenntes darzustellen suchten, mußte hinwieder einem Glaubenseifer Vorschub leisten, der alles Recht an den Buchstaben der Offenbarung knüpfen will. Allein so gewiß jede Rechtsordnung im Glauben ihre beste Stütze findet und so gewiß der Glaube, auch der auf die Vernunft gegründete, seine unerforschlichen Geheimnisse hat, so fällt darum doch Recht und Staat nicht selbst in das Gebiet des Unerforschlichen. Auch ist das Evangelium der Christen nicht, wie das alte Testament oder der Koran, ein politisches Gesetz- und Rechtsbuch, und Jesu ganze Lehre steht der Politik zu fern, sie setzt Gott und den Kaiser, das himmlische Reich Gottes und die irdischen Reiche dieser Welt einander zu bestimmt entgegen, als daß die mystische Rechtsansicht einen Halt im Christenthum gewinnen könnte,

oder der Verſuch, ein ganzes Rechtsſyſtem auf Lehren der Offenbarung, wie die von der Dreieinigkeit Gottes und der Ebenbildlichkeit des Menſchen, vom Sündenfall und der Erlöſung, zu begründen, nicht mißlingen ſollte. Daß in der ewigen Weltordnung Gottes das Recht und deſſen Handhabung durch eine geordnete Staatsgewalt begründet, daher Gehorſam gegen die rechtmäßige Gewalt der Obrigkeit auch Pflicht des Chriſten ſey, ſo viel liegt allerdings in den bekannten Worten des Apoſtels: „Jedermann ſey unterthan der Obrigkeit!“ und: „die Obrigkeit iſt von Gott.“ Allein man muß denſelben in der That Gewalt anthun, um eine Offenbarung über das Weſen von Recht und Staat und mehr darin zu finden, als eine Antwort auf die den erſten Chriſten ſo nahe liegende Frage: ob auch ſie, als Chriſten, der heidniſchen Obrigkeit, der Obrigkeit der Mehrheit, Gehorſam ſchuldig ſeyen. Daß die damalige höchſte Obrigkeit, der Kaiſer, der ſich nicht von Gottes Gnaden ſchrieb, ſondern ſeine Gewalt vom Volk ableitete, von Gott ſelbſt eingeſetzt, deßwegen ſein Gebot und Wille das wahre, unverbrüchliche und alleinige Recht ſey, war damit nicht ausgeſprochen und ſtände im geraden Widerſpruche mit der Anweiſung, dem Kaiſer zu geben, was des Kaiſers,

und Gott, was Gottes ist, Gott aber mehr zu gehorchen als den Menschen. Auch hätte das Christenthum unfehlbar untergehen müssen, wenn die ersten Christen alles und nur das für Recht gehalten hätten, was von einer heidnischen, den christlichen Glauben verbietenden und verfolgenden Obrigkeit ausging. Auch für den Christen gibt es somit außer dem Gebot der Obrigkeit, noch ein Gesetz und eine höchste Norm des Rechts, die, weil sie in der Offenbarung nirgends ausgesprochen ist, die menschliche Vernunft aus eigener Kraft zu entdecken suchen muß.

Und diese höchste Regel wird auch nicht gefunden in denjenigen naturalistischen Systemen, welche den Begriff des Rechtes in den des allgemeinen Nutzens auflösen. Vielmehr verdanken sie den Beifall, dessen sie sich zu erfreuen haben, denjenigen Lehrsätzen oder Bestandtheilen, welche genau betrachtet dem Vernunftrecht angehören. Behauptet man nämlich: Recht ist das, was die Meisten wollen — oder: Recht ist das, was den Meisten nützlich ist — so ist es allerdings gerecht, daß in gemeinsamen Angelegenheiten der Wille Vieler mehr gelte als der Wille Weniger oder eines Einzigen, so wie es ungerecht ist, wenn in einem Gemeinwesen Wenige auf Kosten Vieler ihren Vortheil

ſuchen. Aber auch das Umgekehrte iſt ungerecht, wenn die Mehrzahl ihre ſelbſtſüchtigen Zwecke auf Koſten einer Minderzahl verfolgt, und weder die Mehrheit der Stimmen, noch der Nutzen der Mehrheit iſt der vollgültige Maasſtab des Gerechten. Denn wenn ſchlechthin alles und nur das Recht wäre, was die Mehrheit will, ſo wäre die Minderheit, und noch gewiſſer jeder Einzelne, rechtlos, weil ein Einziger nie eine Mehrheit bildet; dann ließe ſich aber auch nicht begreifen, welches Recht mehrere Individuen, deren jedes einzeln und für ſich ganz rechtlos iſt, zuſammen beſitzen ſollen, als etwa das Recht des Stärkern. Und ebenſo wenig iſt einzuſehen, wie das Nützliche, ſo weit es nicht ſchon an ſich rechtmäßig iſt, dadurch allein, daß es der Mehrzahl nützt, rechtmäßig werden ſoll. Wenn aber das Gerechte nicht gleichbedeutend iſt mit dem, was die Mehrheit als das ihr Nützlichſte erkennt, ſo iſt das Rechte noch viel weniger das, was einzelne, wenn auch noch ſo überlegene, Naturen für das Gemeinnützliche halten und durchzuführen ſich befähigt fühlen. Denn Jedem ſteht zwar frei, für den zu ſorgen, der aus Geiſtesſchwäche nicht ſelbſt für ſich ſorgen kann, und dadurch eine Pflicht der Menſchenliebe zu erfüllen; aber auch der geiſtig Ueberlegenſte hat über Schwächere kein anderes an-

geborenes Recht als dasjenige, welches die entwickelte Vernunft über die noch schlummernde oder gehemmte, der Mündige über den Unmündigen, auszuüben berufen ist, und wenn er an die Stelle eines thierischwilden oder recht- und gesetzlosen Zustands eine vernünftige rechtliche Ordnung setzt, so ist es nicht der bloße Nutzen, sondern zunächst die innere Vernünftigkeit und Rechtmäßigkeit der eingeführten Ordnung, was ihn und sein Werk rechtfertigen muß.

Wenn gleichwohl die naturalistische Rechtstheorie darauf besteht, daß die letzte Triebfeder alles menschlichen Wollens und Thuns die Selbstliebe, das eigene Glück, der eigene Vortheil sey, mithin auch eine haltbare Rechtsordnung keine andere Grundlage haben könne: so ist zwar unläugbar, daß es kein freies und empfindendes Wesen gibt, das nicht nach eigener Seligkeit verlangt und strebt, und auch im Rechtthun sucht der Mensch die eigene Glückseligkeit, aber nicht jene, die aus der Befriedigung selbstsüchtiger Triebe, sondern diejenige, welche aus der Förderung fremden Glücks und eigener Veredlung fließt. Nur diese Selbstliebe, welche kein Glück auf fremde Kosten will, sondern in fremdem Glück das eigene sucht, erzeugt den Willen, der unerschütterlich am Rechten festhält; aber auf die

selbstsüchtige Natur des Menschen, ohne die Herrschaft sittlicher Ideen, läßt sich keine haltbare, auch nur den Vortheil der Mehrzahl sichernde Rechtsordnung gründen, weil die Mehrzahl durchaus nicht immer auch die größere Macht auf ihrer Seite hat, und weil es aller Erfahrung widerspricht, daß das der Mehrzahl Nützlichste in allen Fällen auch das Vortheilhafteste für jeden Einzelnen, möglicherweise Stärkern, sey. Versteht man dagegen unter dem Nützlichen nicht das Jedem nach seiner eigenthümlichen Empfindungsweise Angenehmste, sondern das, was nach sittlicher Vernunftnothwendigkeit ohne Ausnahme Allen heilsam seyn muß, so kann das Allen Nützliche nichts anderes als das Sittlichgute selbst seyn, unter welchem auch das Gerechte begriffen ist, aber dann ist kein Merkmal angegeben, um Recht von Sittlichkeit und Rechtspflicht von Gewissenspflicht zu unterscheiden.

II.

Die allgemeinen Menschenrechte.

Das aufgestellte Rechtsgesetz muß sich dadurch erproben, daß aus demselben auch die einzelnen, besondern Rechte, die der Mensch besitzt, die Wissenschaft gefunden und geordnet hat, sowohl die angeborenen und unveräußerlichen, als die erworbenen und veräußerlichen, sich ableiten lassen.

Geht man zu diesem Zwecke von der Betrachtung des Rechtsgesetzes oder des Rechts im objektiven Sinne über zur Betrachtung der aus dem Rechtsgesetz für jeden Menschen fließenden Befugnisse oder des Rechtes im subjektiven Sinn, so ergab sich schon bei der Entwicklung des Rechtsgesetzes, daß es Rechte geben muß, die jedem Menschen unbedingt zustehen und in deren Behauptung keine Rechtspflicht ihn beschränken kann, weil sie das zur Erfüllung seiner menschlichen, sittlichvernünftigen Bestimmung unentbehrliche Willens- oder Rechtsgebiet umfassen. Und in dieses Gebiet muß alles

fallen, was vom Begriff des Menschen sich nicht trennen läßt und einen integrirenden Bestandtheil seines Wesens bildet. Denn das Sittengesetz fordert von jedem Menschen die freie und vollständige Menschheitsentwicklung, darin, daß Jeder mit Freiheit an sich die volle und vorzugsweis die sittliche Menschheit zur Erscheinung bringe, besteht des Menschen sittliche oder vernünftige Bestimmung, und um diese in ihrem ganzen Umfang erfüllen zu können, müssen vor Allem die von seinem Begriff und Wesen unzertrennlichen Eigenschaften als unzertrennliche und unveräußerliche, oder als solche, zu deren Hingabe er nie rechtlich verpflichtet seyn kann, anerkannt werden.

Geht man demnach von dem Begriff des Menschen als rechtsfähiges Wesen aus, so ist sein unveräußerliches Recht und Urrecht — das Recht, unter dem Rechtsgesetz zu stehen und nach dem Rechtsgesetze behandelt zu werden. Auf dieses Urrecht, welches alle andern Rechte in sich faßt, kann nie verzichtet werden, weil es eine nothwendige Folge der vernünftigsittlichen Natur des Menschen ist, deren Gesetze er zwar übertreten, aber nie ändern, noch aufheben kann. Sollte ein Mensch zur bloßen Sache, oder das Ding, der Sklave eines andern werden, so müßte er aufhören, Mensch zu

seyn, was ja für jeden Lebendigen eine Unmöglichkeit und schlechthin gegen die Natur der Dinge ist.

Um aber nun auch zu den einzelnen, unter dem Rechtsgesetz stehenden Eigenschaften zu gelangen, die vom Wesen des Menschen unzertrennlich sind und die deßhalb zu seinem unveräußerlichen Recht gehören, ist der Begriff des Menschen näher anzugeben und dieser ist kein anderer, als eine lebendige Einheit von Leiblichkeit und Geist, ein Naturwesen mit vernünftigsittlicher Bestimmung zu seyn. Der Mensch ist demnach

1) ein lebendiges (leiblich und geistig existirendes),
2) Vernunft und freien Willen habendes, und
3) nach Maasgabe seiner leiblichen und geistigen Kräfte sowohl innerlich, als nach außen thätiges Wesen,

und aus der Anerkennung dieser drei von seinem Wesen unzertrennlichen Eigenschaften folgt sein Recht auf Leben, Ehre und Freiheit im engern Sinn.

Das Recht auf Leben nämlich umfaßt sowohl das leibliche als das geistige Daseyn des Menschen und alles, was zu dessen gesundem Vollbestand im Ganzen, wie im Einzelnen gehört, also die Unantastbarkeit des Körpers und die Unversehrtheit seiner Glieder, wie die Unverletzbarkeit der Seelenkräfte, mit allen nothwendigen, von des Menschen Willkür

unabhängigen Lebensverrichtungen nicht blos des Körpers, sondern auch des Geistes.

Das Recht auf Ehre aber beruht darauf, daß ein gültiger Wille oder Rechtsfähigkeit nur einem freien Vernunftwesen zukommt. Rechtsfähig seyn heißt nämlich nichts anderes, als einen gültigen Willen haben, und einen gültigen Willen schreibt dieselbe praktische Vernunft, durch welche dem Menschen seine sittliche Bestimmung kund und offenbar wird, nur innerlichfreien, (durch freie Wahl, ohne inwohnende Nöthigung wie der Wahnsinnige oder Berauschte oder das Thier, zum Handeln sich bestimmenden) und vernünftigen (unter dem Denk- und Sittengesetze der Vernunft stehenden und diesem Gesetze auch gehorchenden) Wesen zu. Das vernunftlose Thier hat zwar auch einen Willen und kann faktisch frei seyn, aber es hat keinen gültigen Willen und kein Recht auf Freiheit, weil es der vernünftigsittlichen Bestimmung und der sittlichen Freiheit ermangelt, wodurch ihm die Beobachtung des Rechtsgesetzes möglich und seinerseits ein Anspruch auf Behandlung nach dem Rechtsgesetz begründet würde. Um Freiheit von fremder Nöthigung oder zwingender Einwirkung auf seine innere wie auf seine äußere Thätigkeit als ein Recht fordern zu können, muß also der freie Wille auch ein ver-

nünftiger und mithin sittlicher (dem Sittengesetze der Vernunft gemäßer) Wille seyn, d. h. zur vollen Willensgeltung und Rechtsfähigkeit ist außer der Freiheit des Willens auch erforderlich ein wirklich vernünftiger und dem Sittengesetz gemäßer Gebrauch dieser Freiheit, man muß Vernunft und, wenn auch keineswegs vollendete Weisheit und Tugend, so doch wenigstens den Grad von Intelligenz und sittlicher Gesinnung besitzen und wirklich bethätigen, welcher den Menschen zum vollen Rechtsgenuß befähigt und an seiner Rechtlichkeit, Unsträflichkeit und Zutrauenswürdigkeit im rechtlichen Lebensverkehre keinen Zweifel aufkommen läßt. Denn die volle Rechtsfähigkeit des Menschen ist bedingt durch die Gewißheit seiner eigenen Vernünftigkeit und Rechtlichkeit und durch den Glauben an dieselbe: der Unmündige, der Wahnsinnige, der Verbrecher, ist nicht im Genusse aller Menschenrechte. Auf diesen Glauben, von dem alle meine wirklichen Rechte abhängen, der die geistige, moralische Bedingung der Rechtsfähigkeit bildet, wie das Leben die natürliche, habe ich daher als Rechtssubjekt insoweit auch ein Recht, daß nichts demselben widersprechendes von Andern geschehen darf, und wer ihn mir entzieht, verweigert oder streitig macht, indem er mir entweder die Vernünftigkeit geradezu

abspricht, oder etwas Vernunftwidriges und Schändliches mir andichtet und zumuthet, der verletzt mein Recht.

Die Freiheit endlich, d. h. die Freiheit im engern Sinne, begreift die ganze Reihe äußerer und innerer Thätigkeiten, wozu der Mensch durch seine geistigen und körperlichen Kräfte befähigt ist, mithin die eigentlichen Willensäußerungen jeder Art, wodurch der Mensch seinen Willen entweder blos an sich und durch sich selbst bethätigt, wie wenn er geht, spricht, nachdenkt u. s. w., oder an Dingen und Personen außer ihm, die er zu Trägern seines Willens macht, darstellt und zur Erscheinung bringt. Im ersten Falle bleibt er selbst für sich allein der Träger seines Willens — Freiheit im engsten Sinne, Handlungsfreiheit, worunter auch Gewissens-, Glaubens-, Denkfreiheit begriffen ist; im zweiten legt er seinen Willen nieder in die Außenwelt, indem er Sachen durch Besitzergreifung sich zueignet — Recht des Eigenthums, oder Personen außer ihm zu bestimmten Thätigkeiten, Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet — Recht des Vertrags.

Die drei dem Menschen angebornen Rechte nun, nämlich das Recht auf Ehre, Leben und Freiheit im engern Sinne (die man zusammen auch das Urrecht nennt, wie sie als die Bestandtheile des Urrechts selbst Urrechte heißen), sind unveräußerlich,

weil sie die Grundbedingung menschlichsittlichen Daseyns auf Erden bilden. Aber das unveräußerliche Recht oder das Urrecht ist darum nicht auch ein unbeschränktes und in allen seinen Aeußerungen unbeschränkbares, sondern wird (wie schon bei der Entwicklung des Rechtsgesetzes sich ergeben hat) nothwendigerweise beschränkt durch den Grundsatz der Gleichheit oder das Gesetz der gleichen Geltung Aller, so weit dadurch die unbedingte Geltung jedes Einzelnen nicht aufgehoben, sondern in solcher Ausdehnung behauptet wird, daß seine sittliche Bestimmung ihm erreichbar bleibt. Das angeborne Recht zerfällt daher in ein beschränkbares und in ein unbeschränkbares, (das unveräußerliche Recht im engern und eigentlichen Sinn umfassendes) Gebiet, und die Beschränkung kann, wofern sie nur nicht weiter geht, als mit den Grundbedingungen der freien und vollständigen Menschheitsentwicklung sich verträgt, auf zweierlei Art, theils ohne, theils mit Willen (oder durch den Willen) des Berechtigten erfolgen.

Ohne mein Zuthun und Wollen ist nämlich mein angebornes Recht von selbst beschränkt dadurch, daß schon vor mir ein fremder Wille in einem Gebiete herrscht, aus welchem ich ihn nicht verdrängen darf, weil mein Wille nicht mehr gilt als der seinige und die gleiche Geltung zweier verschiedenen

Willen eben darin besteht, daß keiner den andern von der Stelle, die er einmal eingenommen und erfüllt, verdrängen darf. Mit meinem Willen aber und durch meinen eigenen Willen wird mein angeborenes Recht beschränkt, wenn ich auf einen Theil meiner rechtmäßigen Freiheit zu Gunsten eines Andern, in Folge erklärter Willenseinigung mit ihm, verzichte, und einen Theil desjenigen Gebiets, das bisher mein Wille beherrscht hat, ihm einräume, so daß nun hier sein Wille herrschend wird, und nach dem Gesetz der Gleichheit durch den meinigen nicht wieder verdrängt werden darf.

So gut mir nämlich, wenn ich Andre nicht verletze, freisteht, meinen Willen über die Grenze der für meine menschlichsittliche Bestimmung unentbehrlichen und deßhalb unbeschränkbaren Rechtssphäre auszudehnen, so gut steht mir auch frei, ihn bis zu dieser Grenze rückwärts wieder zu beschränken, indem ich einem Andern gestatte, sein Willensgebiet bis zu derselben auszudehnen. Das eine wie das andre ist unmittelbare Folge der Freiheit des Willens. Es wäre gegen die Natur des Menschen als eines freien Wesens, die Grenze seines unbeschränkbaren Rechts nicht zu überschreiten; es würde dadurch Jeder auf ein Minimum von Rechten unabänderlich zurückgebracht, nach dessen Abzug noch

Rechts- und Willensgebiete übrig blieben, auf die Niemand ein Recht hätte; jenseits der Grenze des unbeschränkbaren Rechts wäre alle Freiheit nicht blos beschränkt, sondern ganz aufgehoben. Es liefe aber auch ebenso gegen die Natur des Menschen als eines freien Wesens, wenn er die einmal überschrittene Grenze seines unbeschränkbaren Rechts nicht wieder verengen oder einem Andern mit der Wirkung öffnen könnte, daß dieser nun ein Recht dadurch erlangt. Ohne solche Rechtswirkung und bindende Kraft der freien Selbstbeschränkung würden die Menschen mit den genannten drei unveräußerlichen Rechten rein negativ sich gegenüberstehen, es wäre kein Vertrag, keine dauernde Gemeinschaft unter Menschen, keine Vereinigung zum Staate möglich, wie doch Bestimmung und Natur des Menschen sie gebieten. Es würde aber auch, da der Mensch nur wegen seiner sittlichen Bestimmung Rechte hat und Rechtssubjekt ist, mithin diese seine sittliche Bestimmung maasgebend seyn muß für Ausdehnung und Umfang, Beschränkbarkeit und Grenze seiner Rechte, an jedem zureichenden Grunde fehlen, der Rechtskraft freier Selbstbeschränkung nach dem Gesetz der Gleichheit, engere Grenzen zu setzen, als die Erreichbarkeit der sittlichen Bestimmung des Menschen nothwendig macht.

Indeſſen können, wenn es ſich von Beſchränkbarkeit der unveräußerlichen Rechte (im Wege des Vertrags) handelt, dabei diejenigen nicht in Frage kommen, deren Natur an ſich ſchon jede Beſchränkung verbietet. An ſich möglich iſt nämlich, da Beſchränkung (im Gegenſatze zur Veräußerung) nie das Weſen eines Rechts, ſondern blos deſſen Ausübung betrifft, die wirkliche Beſchränkung eines Rechts nur dann, wenn der Gebrauch deſſelben von dem Rechte ſelbſt ſo weit ſich unterſcheiden und beliebig trennen läßt, daß die Ausübung oder Nichtausübung auf den Fortbeſtand des Rechtes ohne Einfluß, der Nichtgebrauch dem Recht ſelbſt unnachtheilig iſt. Soll alſo ein unveräußerliches Recht beſchränkbar, d. h. ſoll zeitliche Verzichtleiſtung auf die Ausübung eines unveräußerlichen Rechts, oder Verpflichtung zu einer beſtimmten Art ſeiner Ausübung oder Nichtausübung in gegebenen Fällen, zur Rechtspflicht werden können, ſo muß daſſelbe in einer Eigenſchaft (einem Vermögen, einer Kraft) beſtehen, deren Aeußerung (oder Ausübung) von ihrem Weſen unterſcheidbar, und deren Nichtäußerung oder Nichtausübung für die Fortdauer und Erhaltung der Eigenſchaft, des Rechtes ſelbſt, gleichgültig iſt. Ferner gehört zu der Beſchränkbarkeit der Rechte, daß die Beſchränkung der Natur der Dinge nach erzwingbar, alſo in dem

Bereiche physischen Zwanges liegend und durch eine äußere Rechtsordnung realisirbar sey. Unbeschränkbar ist hiernach

1) das Recht des Daseyns oder das Recht auf Leib und Leben, weil sich das Leben von der Ausübung des Lebens, der Lebensthätigkeit, nicht unterscheiden läßt, vielmehr mit der Nichtäußerung des Lebens das Leben selbst unwiderruflich verloren geht; weil ferner Verstümmelung unwiderrufliche Vernichtung eines Theils des menschlichen Daseyns und Lebens ist, und weil Gesundheit, Unversehrtheit, Unantastbarkeit des Leibes ebensowenig als das Leben überhaupt ein Recht ist, bei dem sich Ausübung und Wesen trennen lassen;

2) das Recht auf Ehre, weil bei dem Recht auf Ehre gleichfalls eine vom Wesen dieses Rechts gesonderte Ausübung nicht möglich ist. Ehre im Rechtssinn ist nämlich die gute, oder wenigstens nicht ungünstige Meinung, die Andere von mir (als einem vernünftigen und freien, und vermöge seiner Vernünftigkeit von seiner Freiheit auch einen vernünftigsittlichen Gebrauch machenden Wesen) äußern; und da ich mich hiebei durchaus leidend verhalte, da hiebei meinerseits gar keine Thätigkeit, weder willkürliche noch unwillkürliche, stattfindet, so kann zwar von Geltendmachung und Verfolgung meines

Rechts auf Ehre, wenn ein Anderer sie verletzt hat, aber nicht von Ausübung der Ehre selbst, und mithin auch nicht von Beschränkungen der Ehre in dem Sinne die Rede seyn, wie man von Ausübung der Freiheit, von beschränkter oder unbeschränkter Ausübung des Eigenthums spricht. Bei diesen beiden Rechten folgt also die Unzulässigkeit einer Beschränkung schon aus der Unmöglichkeit einer Beschränkung, und gleiches ist der Fall auch bei der innern Freiheit geistiger Thätigkeiten, wie des Wollens und des Denkens. So falsch es nämlich ist, wenn man behauptet, nach dem Innern des Menschen frage das Rechtsgesetz und die Rechtsordnung nicht, und so gewiß das Recht es überall mit einem Innern, dem Willen, zu thun hat, ein Wollen voraussetzt, so darf dasselbe doch kein blos inneres und innerlichbleibendes, sondern es muß ein solches seyn. das Grund und wirkende Ursache von Aeußerem und Aeußerlicherscheinendem ist. Und so verhält es sich mit allen Aeußerungen oder Thätigkeiten des rein innerlichen Lebens; das Rechtsgesetz ist ein erzwingbares Gesetz der äußern Lebensordnung, und da das innere Leben in Denken, Wollen und Empfinden ohne äußere Bethätigung kein Gegenstand zwingender Einwirkung von außen ist, sondern, so lange es etwas rein Innerliches bleibt, seiner Natur

nach ſich dem Zwang entzieht, ſo ſind bloße Gedanken, Wünſche, Hoffnungen, Geſinnungen, Vorſätze und Gefühle auch kein Gegenſtand möglicher Freiheits- oder Rechtsbeſchränkung. Bei dem Recht auf äußere Freiheit dagegen iſt Beſchränkung an ſich möglich und daher, ſo weit des Menſchen ſittliche Beſtimmung nicht entgegenſteht, auch zuläßig, d. h. ſie äußert volle Rechtswirkung, ſo lange ſie nicht ſo weit geht, daß dadurch des Menſchen ſittliche Lebensbeſtimmung unerreichbar wird, und unerreichbar würde dieſe, ſobald der Menſch entweder Böſes zu thun gezwungen werden könnte, oder aufhören müßte, Selbſtzweck zu ſeyn und als Selbſtzweck ſich äußerlich geltend zu machen. Was nämlich eine Rechtspflicht ſeyn ſoll, muß vor allen Dingen eine Pflicht ſeyn; was daher das Sittengeſetz im Allgemeinen, oder auch nur im beſtimmten Fall für poſitiv unſittlich oder pflichtwidrig erklärt, kann auch nie Rechtspflicht ſeyn, und es gibt wohl ein Recht, aber nie eine Pflicht, unmoraliſch zu handeln; eine rechtliche Verpflichtung zu etwas Unſittlichem, d. h. Pflichtwidrigem, oder eine Pflicht, pflichtwidrig zu handeln, wäre ein innerer Widerſpruch. Das, ſo zu ſagen, unveräußerlichſte Recht des Menſchen iſt daher das Recht, nicht unſittlich zu handeln, weil überhaupt der Menſch nur als ſittliches Weſen und

zu Erfüllung seiner sittlichen Bestimmung Rechte hat, das Rechtsgesetz nur Mittel ist für die sittlichvernünftige Bestimmung des Menschen, und wenn aus dem Rechtsgesetze Pflichten folgen könnten, die dem Sittengesetz zuwiderliefen, das Mittel dem Zweck widersprechen, den Zweck selbst vernichten würde. Zu der vernünftigsittlichen Bestimmung des Menschen gehört aber nicht blos, Schlechtes und Schändliches zu unterlassen, oder die negative Seite des Sittengesetzes zu erfüllen, sondern auch die positive, also nicht blos zu Vernunftwidrigem und Unsittlichem nicht gezwungen zu werden, sondern auch das Sittliche, Vernunftgemäße, positiv zu können und zu dürfen. Wer blos verschont bleibt mit der Nöthigung, durch direkte Verletzung des Sittengesetzes seine vernünftige Natur zu verläugnen, im Uebrigen jedoch nur als gezwungenes Mittel und Werkzeug fremden Zwecken dient und keinen Kreis der freien Pflichterfüllung sich erschaffen kann, der kann eben deßhalb nicht seine ganze sittliche Bestimmung frei erfüllen. Um dieß zu können, muß er sich selbst angehören und es genügt dazu nicht jeder noch so kleine Rest von Freiheit, sondern er muß sein Leben nach eigenem Zweck und Plan gestalten dürfen oder Selbstzweck seyn, und dieß ist nur derjenige, in dessen Leben (wenigstens dem Rechte nach) mehr freie

Selbstbestimmung, als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen ist, wie überhaupt frei nur derjenige genannt werden kann, bei dem der Freiheit wenigstens mehr als des Gegentheils, mehr als der Unfreiheit oder der Knechtschaft ist. Deßwegen anerkennt das Vernunftrecht kein unauflösliches Gelübde des Gehorsams, wie der Mönch es ablegt, dessen ganzes Leben dadurch zu einem Leben blos gezwungener Tugendübung anstatt freier Pflichterfüllung wird. Deßwegen verwirft das Vernunftrecht in Uebereinstimmung mit dem positiven Rechte aller gebildeten Völker jedes Abhängigkeitsverhältniß, vermöge dessen in dem Leben eines Menschen statt des eigenen Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrscht, obgleich es eine blos vorübergehende Freiheitsbeschränkung durch widerrufliche, auf eine mäßige Zeitfrist abgeschlossene Dienstbarkeitsverträge, so wie deren freiwillige Fortsetzung und Erneuerung als rechtsgültig anerkennt. Denn nur wer bleibend und gezwungen, nicht blos vorübergehend oder freiwillig, nach fremdem Willen fremden Zwecken lebt, hört dadurch auf, Selbstzweck zu seyn; wer aber fremden Zwecken dienen *will*, macht ebendadurch diese fremden Zwecke zu seinen eigenen und bleibt Selbstzweck bei einer auch noch so lange dauernden und ausschließlichen Widmung für fremde

Zwecke, wie überhaupt auch eine vollständige Verzichtleistung auf unveräußerliche Rechte oder eine das unbeschränkbare Recht zerstörende Selbstbeschränkung zu Gunsten Anderer Jedem freisteht, nur nicht rechtlich bindet.

Ob übrigens ein Mensch die zur Erfüllung seiner sittlichen Bestimmung nothwendige Freiheit habe, ist nicht nach der zufälligen Eigenthümlichkeit gegebener Verhältnisse in jedem einzelnen Fall, sondern im Allgemeinen (in abstracto) zu entscheiden. Denn eine freie und vollständige Menschheitsentwicklung ist nach Umständen auch dem Sklaven möglich, wenn das Glück ihm einen menschlichen und wohlwollenden Herrn gewährt; aber sie wird unmöglich, wenn sein Herr den ganzen Umfang der im Begriff der Sklaverei enthaltenen Befugnisse ausübt, und dieß ist es, worauf es bei der rechtlichen Beurtheilung allein ankommt.

Ist einem Menschen nun sein Leben, seine Ehre und so viel Freiheit gesichert, daß er in sich die Menschheit frei und vollständig entwickeln kann, so ist alle noch weiter gehende Freiheit, und somit das ganze übrige Gebiet menschlicher Thätigkeit und Rechte bedingt oder beschränkt durch das Gesetz der Gleichheit. Vermöge der Beschränkbarkeit der Freiheit aber kann ihre Beschränkung bei dem Einen weiter gehen

als bei dem Andern, und die hieraus entspringende materielle Ungleichheit ist auch der Gleichheit, die das Rechtsgesetz verlangt, gar nicht zuwider, nur muß sie stets beruhen auf dem unabänderlichen Gesetz der virtuell und formell gleichen Geltung jedes Menschenwillens. Materiell gilt allerdings der Wille des Dieners weniger als der des Herrn, der Wille des Untergebenen weniger als der des Vorgesetzten, d. h. seine Freiheit ist äußerlich beschränkter, jedoch nur deßhalb und dadurch, weil er vermöge der virtuell und formell gleichen Geltung seines Willens selbst es so gewollt hat; formell hat also nie sein Wille weniger gegolten, und nur materiell vermöge der größern Beschränkung seiner äußern Freiheit hat sein Wille eine minder ausgedehnte Geltung, ein beschränkteres Gebiet und eine äußerlich geringere Wirkung; allein er hat dadurch nicht aufgehört, an und für sich ein ebenso gültiger und freier Wille zu seyn, als der irgend eines Andern, und deßhalb läuft auch die durch materielle Freiheitsbeschränkungen entstandene Ungleichheit dem Rechtsgesetz der Gleichheit so wenig zuwider, daß dieses vielmehr selbst die mannigfachste materielle Ungleichheit herbeiführt und die Anerkennung der aus der gleichen formellen Gültigkeit jedes Menschenwillens hervorgehenden äußerlichen Ungleichheiten fordert. Denn die gleiche

Freiheit oder Willensgeltung nach dem Rechtsgesetz ist eine Gleichheit der intensiven innern Stärke, nicht oder doch nur mittelbar des äußern Umfangs; die innere, formelle Geltung verschiedener Menschenwillen aber bleibt die gleiche, wenn auch die äußere, materielle Geltung noch so verschieden ist, und an eine mathematische, auf Zahl, Maas und Gewicht zurückführbare Gleichheit von äußerem Besitz und Eigenthum ist vollends bei der rechtlichgleichen Freiheit oder Willensgeltung Aller nicht zu denken, sondern nur an die gleiche Macht oder Fähigkeit des Willens, sich geltend zu machen und Rechte zu erzeugen, zu erwerben, zu behaupten und auszuüben. Deßwegen darf auch die ideelle (oder formelle und dynamische) Gleichheit des Rechtsgesetzes nie verwechselt werden mit einer reellen (oder materiellen und mechanischmathematischen) Gleichheit, und die nicht seltene Verwechslung beider muß zu den unseligsten Irrthümern gerechnet werden, von denen die menschliche Gesellschaft heimgesucht werden kann. Materielle Gleichheit, sey es nun des Eigenthums, des Besitzes und Genusses, oder der Macht und des politischen Einflusses, ist in sich ein Unding, und bei der Verschiedenheit der Kräfte, Neigungen und Fähigkeiten der menschlichen Natur, die überall für die größere Kraft auch einen größern

Spielraum fordert, so durchaus zuwider, daß ein System der äußerlichen Gleichstellung und eine vollständige, materielle Gleichheit von Besitz und Rechten, im Privatleben wie im öffentlichen, nur als ein Element nie rastender Auflösung wirken, nur durch den unnatürlichsten Despotismus erzwungen werden könnte und, fortdauernd durchgeführt, zuletzt alle Möglichkeit des rechtlichen Verkehrs und öffentlicher Ordnung aufheben müßte. Die formelle und virtuelle Gleichheit aber, die das Rechtsgesetz verlangt, kann und muß überall festgehalten werden, so weit dadurch den Grundbedingungen menschlich-sittlichen Daseyns jedes Einzelnen auf Erden kein Eintrag geschieht; denn sie beruht ja auf dem unabänderlichen Rechtsgesetz unmittelbar und macht die Freiheit selbst allen in Wechselwirkung miteinander Lebenden erst möglich; sie ist, obgleich ursprünglich bloße Schranke — doch auch wiederum Schutzwehr — der Freiheit, und als solche, wie die Freiheit selbst und wie das Recht unter dem Rechtsgesetz zu stehen, ein unveräußerliches Recht; sie ist ferner, weil Gleichheit sich nicht theilen läßt, und eine halbe oder Drittelsgleichheit keine Gleichheit ist, auch unbeschränkbar oder das unbeschränkbare und unveräußerliche Minimum von Recht und Freiheit, welches das Rechtsgesetz für jeden Menschen fordert.

Verſteht man endlich unter Gleichheit die Gleichheit vor dem Rechtsgeſetz oder das Recht in gleicher Weiſe unter dem Rechtsgeſetz, welches für alle Menſchen daſſelbe iſt, zu ſtehen, ſo begründen ſelbſt die unveräußerlichen Rechte keine Ausnahme von der Gleichheit vor dem Rechtsgeſetz. Denn dieſes ſetzt für alle Menſchen nicht nur die gleiche Bedingtheit oder wechſelſeitige Gleichheit (als Regel), ſondern auch (unter gleichen Ausnahmsverhältniſſen) die gleiche Unbedingtheit in der Geltung ihres Willens feſt und kennt zwar Fälle, in denen der Wille des einen Menſchen mehr gilt, als der des andern, aber nicht Menſchen, deren Wille an ſich mehr gälte, als der von andern. In dieſem Sinn (als Gleichheit vor dem Rechtsgeſetz) genommen, iſt daher die Gleichheit Anfang und Ende, Inbegriff und Summe alles Rechts, und da die Gleichheit (ſowohl die wechſelſeitige, als die Gleichheit vor dem Rechtsgeſetz) nichts für ſich allein beſtehendes, ſondern etwas immer in Verbindung mit der Freiheit vorkommendes iſt, zu der ſie wie die Form zum Inhalt ſich verhält, ſo ſind Freiheit und Gleichheit die Faktoren alles Rechts, die Freiheit (nämlich die Freiheit im weitern Sinn mit Inbegriff ihrer Bedingungen, des Lebens und der Ehre) der materielle, auf den Inhalt gehende, die Gleichheit der geſtaltende, formelle, und Alles,

was man unter dem Namen der erworbenen Rechte zu begreifen pflegt, läßt auf das angeborene Recht der Freiheit und der Gleichheit sich zurückführen.

Zum angebornen Recht auf Freiheit gehört nämlich auch das Recht der Zueignung und der Verträge, wodurch der Mensch die Dinge und Personen der Außenwelt mit sich und seinem Willen in Verbindung setzt, und ein vom angebornen Recht auf seine eigene Person verschiedenes Rechtsgebiet, das des erworbenen Rechts, entsteht, — ein Rechtsgebiet, das, weil es keinen ursprünglichen Theil der eigenen Natur des Menschen bildet, von ihm auch wieder getrennt oder veräußert werden kann, ohne daß er darum aufhört, im Vollbegriff des Wortes Mensch zu seyn. Die erworbenen Rechte aber sind, je nachdem sie auf Sachen oder auf Personen sich beziehen, entweder Rechte des Eigenthums, dingliche Rechte, oder vertragsmäßige Rechte, Forderungsrechte.

Von diesen entsteht nun das Eigenthum dadurch, daß ich eine Sache, welche ich meiner Willkür zu ausschließlicher Verfügung und Einwirkung bleibend unterwerfen will, entweder körperlich durch Besitzergreifen und Festhalten so mit mir verbinde, oder durch Umgestaltung, Formgebung, Verarbeitung, in solcher Art zum Träger meines Willens und zum Werkzeug meiner Zwecke mache, daß ohne eine

unmittelbare oder mittelbare Verletzung meiner eigenen Person kein Anderer sich ihrer bemächtigen oder bedienen kann. Zu einer solchen Verletzung meiner Person ist aber nach dem Rechtsgesetz Niemand berechtigt. Denn um eine Sache, die ich mit meinem eigenen Körper festhalte, mir wider meinen Willen zu entreißen, oder das, was mein Wille geschaffen, meine Thätigkeit hervorgebracht hat, einseitig sich zueignen, oder die Marke meines Willens, die ich einem Gegenstand aufgeprägt habe, eigenmächtig auslöschen zu dürfen, müßte der Wille eines Andern mehr gelten als der meinige.

Ursprünglich wird also alles Eigenthum durch Besitzergreifung oder Formgebung erworben, und es entsteht dasselbe weder durch Vertrag, obwohl es durch Vertrag von Einem auf den Andern übergehen kann, noch gibt es angebornes Eigenthum. Die gleichwohl immer wieder, besonders bei der besitzlosen Klasse, auftauchende Vorstellung von ursprünglicher, der ganzen Menschheit angeborener Gemeinschaft alles Eigenthums, woraus dann erst das Sondereigenthum der Einzelnen durch Theilung und Vertrag entstanden sey, hat ihren Grund in einer Verwechslung des allen Menschen angeborenen gleichen Rechts der Zueignung von herrenlosem Gut mit einem nicht nur unerweislichen, sondern unmöglichen,

angebornen Recht auf materielle Gleichheit des Besitzes. Denn eine gleiche Theilung alles irdischen Besitzes würde, um auch nur denkbar zu seyn, einen bei jedem Wechsel durch Geburt und Tod sich ändernden Vertrag von Seiten jedes Einzelnen mit allen auf der Erde Lebenden voraussetzen. Allein das Recht der Aneignung der zum Leben nothwendigen Gegenstände ist etwas so Unmittelbares und Ursprüngliches, daß seine Geltendmachung nicht abhängig seyn kann von einem erst zu schließenden Vertrag, und vollends nicht von einem unmöglichen Vertrag Aller mit Allen. Die Vorstellung, als ob das Naturrecht von einer förmlichen Gütergemeinschaft auf der ganzen Welt ausginge und darauf zurückführte, ist daher eine ganz unrichtige, und wenn vollkommene Gleichheit der politischen Rechte sich noch als Rückkehr in den vernunftrechtlichen Urzustand des Staats vertheidigen läßt, so ist dagegen Gleichheit des Besitzes oder Verwandlung des erworbenen Eigenthums in allgemeine bleibende Gütergemeinschaft ein durchaus künstlicher, gemachter und erzwungener Zustand. Von einem ungleich richtigern Theilungsgrundsatz, als dem der materiellen Gleichheit, ging daher die Lehre St. Simon's aus, indem er als Theilungsmaasstab das natürliche Bedürfniß, die Leistungsfähigkeit und die durch wirkliche Leistung

erprobte Würdigkeit des Einzelnen aufstellte, nur daß die zur Durchführung solcher Theilung vorgeschlagenen Mittel den Zweck einer gerechten und naturgemäßen Ordnung der Eigenthumsverhältnisse noch sicherer verfehlen müssen, als allgemeine Gütergemeinschaft oder absolute Gleichheit des Besitzes. Der wahre Simonismus ist derjenige, welcher Jedem die Möglichkeit gewährt, ohne beständiges und unmittelbares Eingreifen eigener Theilungsbehörden für sich und für die Seinigen nach Maasgabe seines Verdienstes und seiner Fähigkeit, seiner Bedürfnisse und Kräfte, zu erwerben, und es ist nicht zu läugnen, daß einer solchen Ordnung der Dinge die positiven Staatseinrichtungen und Gesetze, besonders durch das überall eingeführte Erbrecht, öfter störend im Wege stehen, als hülfreiche Hand bieten.

Naturrechtlich gibt es nämlich keine sich von selbst verstehende Erblichkeit des Eigenthums, da solche weder im angebornen Recht des Erben, noch des Erblassers begründet ist. Denn um ein durch den Tod des Eigenthümers herrenlos gewordenes Gut mit Ausschluß jedes Andern sich zueignen zu dürfen, müßte des Erben Wille vornherein mehr gelten als der jedes Andern, und um dem Erblasser ein über seine Lebenszeit hinausreichendes Verfügungsrecht zuzuschreiben, müßte auch derjenige

einen gültigen Willen haben, der einen Willen geltend zu machen gar nicht mehr im Stande, für welchen jede Möglichkeit sichtbarer körperlicher Einwirkung auf Dinge dieser Welt verschwunden ist. Allein wie alle Menschen mit gleichen Rechten geboren werden, so hat auch jeder Mensch ein angeborenes Recht allein auf das, was unmittelbar zu seiner Person gehört, nicht auf Dinge außer ihm, in deren Besitzergreifung ihm ein Anderer zuvorgekommen, und wie ein Jeder nackt und bloß zur Welt kommt, so kann er auch von irdischem Besitz und Rechten nichts mit sich hinübernehmen, wenn er dahin geht, von wannen Keiner wiederkehrt, weil nach Natur und Vernunft die Welt mit ihren Gütern den Lebenden bestimmt und angewiesen ist, und nicht den Todten angehören kann. Obgleich nun aber von Naturrechtswegen das Eigenthum eines Verstorbenen Demjenigen zufällt, der zuerst Besitz davon ergreift, so ist doch Vererbung des Eigenthums an Diejenigen, welche dem Besitzer die Nächsten und Liebsten sind, etwas dem natürlichen Gefühle so Entsprechendes und Billiges, es ist eine so gerechte und politisch wohlbegründete Ermunterung und Belohnung des Erwerbfleißes, es ist endlich ein Verbot der Vererbung durch Uebergabe bei Lebzeiten und bedingte Vermögensabtretung so leicht

zu umgehen, daß ein positives Erbrecht in keinem auch nur halbwegs geordneten Zustande der Gesellschaft lang ausbleiben kann. Aber der eigentliche Rechtsgrund des Erbrechts ist und bleibt immer auch bei testamentarischer Erbfolge nicht der Wille des Verstorbenen, sondern der (im Gesetz ausgesprochene) Wille aller Ueberlebenden, welche auf ihr natürliches Zueignungsrecht an dem Nachlaß zu Gunsten des Erben, wenn dieser die Erbschaft annehmen will, zu verzichten sich bereit erklärt haben, es ist die allgemeine, öffentliche Uebereinkunft sämmtlicher Genossen eines Rechtsvereins, vor jedem Andern dem gesetzlichen oder testamentarischen Erben die Güter des Verstorbenen zur Erwerbung anzubieten.

Die Verfügung über Hinterlassenschaften steht daher naturrechtlich den Ueberlebenden zu, und wenn nun diese das Erbrecht so weit ausdehnen, daß das natürliche Recht der Zueignung von herrenlos gewordenem Gut ganz ausgeschlossen und auch in keinem Falle der Gesammtheit als dem Obereigenthümer und Miteigenthümer alles im Staatsbereich befindlichen Vermögens vorbehalten wird, so kann daraus allmählig eine solche Beschränkung in den Mitteln des Erwerbs und eine solche Ungleichheit des Besitzes hervorgehen, daß Viele selbst an dem

Nothwendigen Mangel leiden und zuletzt ihre Zuflucht zu dem Nothrecht nehmen, das Unentbehrliche, das sie durch Arbeit nicht erwerben können, sich mit Gewalt zueignen müssen. Will man dieser Gefahr, welche an manchen Orten in der That kein Hirngespinnst mehr ist, begegnen, so wird am Ende kaum ein anderes Mittel übrig bleiben, als die bisherige Ausdehnung des Erbrechts zu beschränken. Denn so natürlich und gerecht die Erblichkeit des Eigenthums unter Denjenigen ist, welche schon bei Lebzeiten in einer Art von Eigenthumsgemeinschaft standen und, wie Ehegatten, wie Aeltern und Kinder, eine natürliche Personeneinheit bilden, so nothwendig überhaupt in der Familie das Erbrecht bleibt, wenn man nicht das natürlichste Band, welches Menschen mit Menschen verknüpft, zerreißen und die Familie selbst aufheben will: so ist doch bei noch weiterer Ausdehnung das Erbrecht die Hauptquelle aller Uebel, welche aus der übermäßigen Anhäufung großer Besitzthümer in wenigen Händen und aus dem allzuschroffen Gegensatz von Reichthum und Armuth entspringen. Zwar wird es keiner Fürsorge des Staats jemals gelingen, diese Uebel vollständig zu beseitigen, die Noth wird immer in der menschlichen Gesellschaft ihre Opfer fordern; aber mehr als bisher wird früher oder

später doch geschehen müssen, wenn nicht der Irrwahn einer im natürlichen Recht begründeten Gleichheit des Besitzes und Genusses mit seinen verderblichen Folgesätzen immer drohender wiederkehren soll. Auf dem Eigenthum beruht der ganze leibliche, materielle Theil des menschlichen Daseyns, das Eigenthum bildet die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes, ja die Grenzscheide zwischen Wildheit und Gesittung, zwischen Thier und Mensch, und wenn deßwegen Sicherung des Eigenthums der Zweck jeder Regierung seyn muß, so ist auch eine der ersten Aufgaben der Staatskunst eine solche Vertheilung des Eigenthums, daß kein Staatsbürger ohne seine Schuld von dieser Grundbedingung eines menschenwürdigen Daseyns ausgeschlossen bleibe. Keine verletzende Beschränkung, sondern eine annähernde Verwirklichung der Grundsätze des natürlichen Rechts wäre es aber, wenn Staatsklugheit und Menschlichkeit der wachsenden Bedrängniß etwa dadurch abzuhelfen suchten, daß bloßen Seitenverwandten kein gesetzliches Erbrecht zugestanden und das Recht, über ihren Nachlaß zu verfügen, bei Ehelosen und bei Kinderlosen wenigstens beschränkt würde, um für den Staat die Mittel zu gewinnen, die zahlreiche Klasse der Besitz- und Erblosen nicht blos vorübergehend und mit

etwas mehr als dem Allernothwendigsten zu unterstützen.

Was endlich noch die Rechtserwerbung durch Vertrag betrifft, so besteht jeder Vertrag in einer freien Willenseinigung zweier (oder auch mehrerer) Personen über eine Leistung oder Unterlassung, zu der außerdem keine Verpflichtung vorhanden gewesen wäre. Jeder Vertrag ist nämlich eine Uebereinkunft oder gegenseitige Willenserklärung des Inhalts: weil dieß dein Wille ist, so ist es auch der meinige! und diese Uebereinkunft muß nach dem Rechtsgesetz der gleichen Geltung Aller, wenn sie kein unveräußerliches Recht zum Gegenstande hat und deßhalb unverbindlich ist, so lange unverrückt und unauflöslich bleiben, bis sie durch beiderseitiges Einverständniß der Vertragschließenden oder entgegengesetzte Willenseinigung aufgehoben wird. Denn um seinen einmal erklärten und durch die Gegenerklärung des Andern gebundenen Willen einseitig ändern und die Willenserklärung des Letztern eigenmächtig entkräften zu dürfen, müßte der Wille dessen, der die Aenderung will, mehr gelten, als der Wille jenes Andern, der sie nicht will. Nur im Fall die Zustimmung des einen Theils auf einem Irrthum oder auf unbefugtem Zwang beruht, ist ihm einseitiger Rücktritt gestattet, weil eine blos vermeint-

liche Willenseinigung in Wahrheit keine Willenseinigung ist, und weil Gewalt und Zwang, soweit sie nicht im Rechtsgesetz begründet sind, kein Recht für den erzeugen können, der sie angewendet hat. Dagegen ist ein in Folge rechtmäßigen Zwangs oder zur Abwendung begründeten Rechtszwangs eingegangener Vertrag vollkommen bindend; auch kann ein Irrthum, der auf die Willensbestimmung gar nicht eingewirkt, auf den Abschluß des Vertrags gar keinen Einfluß gehabt hat, der Rechtskraft des Vertrags auch keinen Eintrag thun, so wenig als ein Irrthum diejenigen selbstständigen Theile eines Vertrags oder Geschäfts vernichtet, auf welche er keinen Einfluß gehabt hat und hinsichtlich deren also eine wahre Willenseinigung zu Stande kam.

Aus der Unzuläßigkeit einseitiger Vertragsauflösung folgt indessen nicht, daß auch derjenige Theil an den Vertrag gebunden bleibe, dem der Gegentheil nicht Wort hält. Daraus, daß ein Vertrag nichts anderes ist, als eine Willenseinigung des Inhalts: „weil Du so willst, weil Du mir dieß versprochen hast, will ich so und verspreche Dir dagegen jenes“ — folgt vielmehr unmittelbar, daß wenn der Eine nicht mehr will, der Andre auch nicht mehr zu wollen braucht, — daß, wenn der

Eine das Versprochene nicht leistet, der Andere auch nicht zu erfüllen nöthig hat; denn mit dem Grund hört auch die Folge, mit der Bedingung das Bedingte auf. Es ist mithin erlaubt, jeden Vertrag für aufgehoben zu erklären, dessen Erfüllung der Gegentheil verweigert, und auch eine blos theilweise Nichterfüllung ist Aenderung des Vertrags, ist Nichterfüllung der Bedingung, unter welcher ein Versprechen gegeben oder eine Gegenleistung zugesagt ist, und berechtigt somit nach strengem Recht zum Rücktritt oder zur Aufhebung der ganzen Uebereinkunft. Endlich ist aus demselben Grunde auch das Nichterfüllenkönnen so gut ein Grund zur Aufhebung eines Vertrags als das Nichterfüllenwollen, denn ein Vertrag ist nichts anderes als die beiderseitige Erklärung, etwas thun (oder auch lassen) zu wollen, und das bloße Wollen ohne entsprechendes Handeln ist, wie überhaupt das rein Innerliche für sich allein nie Gegenstand einer Verbindlichkeit, so auch nie Gegenstand eines Vertrags.

Ist die bisherige Ausführung richtig, so ergibt sich daraus eine wichtige Folgerung: es gibt, wie kein dem Menschen angeborenes Eigenthum, so auch keine angeborene positive Rechts- oder Leistungspflicht, sondern nur angeborene negative Rechtspflichten, oder eine Pflicht der Unterlassung von

Verletzungen, durch die der Eine in das (angeerschaffene oder erworbene) Willensgebiet des Andern eigenmächtig und in einer Weise eingreift, als ob sein Wille mehr gälte als der des Andern. Ein unterscheidendes Merkmal der Rechtspflicht ist nämlich ihre Erkennbarkeit und Erweisbarkeit durch den Begriff der Gleichheit, und gerade diesem Begriffe widerspricht die angeborene, auf keiner Willenseinigung beruhende Leistungspflicht. Denn in der Uebernahme einer Leistung liegt es, daß ich den Willen eines Andern zu dem meinigen mache und seinen Willen so ausführe, wie wenn es mein eigener wäre. Nun ist es zwar eine Unterlassungspflicht, welche unmittelbar aus der gleichen Geltung oder Freiheit jedes Menschenwillens folgt, daß ich an der unverletzenden Ausführung ihres Willens Andere nicht verhindern darf; auch kann ich unbeschadet meiner Gleichheit und vermöge meiner Freiheit im Wege des Vertrags durch freie Willenseinigung mich zu Leistungen verpflichten, durch die ich einen fremden Willen so erfülle, wie wenn es ursprünglich mein eigener Wille gewesen wäre; um aber ohne vorausgegangene Willenseinigung eine Leistungspflicht zu haben, vermöge der ein Anderer von mir fordern kann, daß mein Wille nicht nur dem seinigen weiche, sondern daß ich seinen Willen

zu dem meinigen mache und anstatt des meinigen befolge, müßte mein Wille nicht blos weniger, sondern gar nichts gelten, er müßte gar kein rechtlich-freier, sondern ein von dem Andern ursprünglich und von vornherein abhängiger Wille seyn. Eine angeborene Leistungspflicht ist aber nicht blos aus der gleichen Geltung aller Menschenwillen unerweislich, sondern sogar, was die Erfüllung, mithin die Erzwingbarkeit derselben anbelangt, etwas geradezu Unmögliches. Denn auf eine solche Leistung hätte, da alle Menschen ursprünglich gleiche Rechte haben, jeder Mensch ein Recht, die angeborene Leistungspflicht wäre, nicht weniger als die angeborene Pflicht, Niemanden zu verletzen, eine Rechtspflicht gegen alle Menschen, sie müßte gegen Jeden, der es verlangt, erfüllt werden, was doch allein bei negativen Pflichten möglich, bei positiven aber schon physisch unmöglich ist. Diese sind immer nur in einzelnen bestimmten Fällen erfüllbar, und es ist ebenso unmöglich, allen Menschen zu dienen, oder jeden Hülfsbedürftigen zu unterstützen u. s. w., als es wohl möglich ist, Niemanden zu betrügen, zu berauben oder zu ermorden. Zu letzterem sind menschliche Kräfte hinreichend, aber um Allen zu geben, um Allen hülfreich zu werden, bedürfte es der Allmacht eines Gottes. Das Rechtsgesetz kennt

mithin, so gewiß es nicht Unmögliches, und also Unerzwingbares verlangen kann, auch keine angeborene Leistungspflicht, sondern gebietet ursprünglich allein die Unterlassung von Verletzungen, durch die der Eine in das Willensgebiet des Andern eigenmächtig eingreift. Das einzige Mittel zu Begründung und Erschaffung positiver Leistungspflichten ist also die Willenseinigung im Vertrage, und in letzter Entwicklung auf einem Vertrag, nämlich dem Staatsvertrag beruhend, und deßhalb nach Vertragsgrundsätzen zu beurtheilen, ist folgeweis auch jedes Staatsgesetz, welches dem einzelnen Staatsbürger positive, in keiner natürlichen Verbindlichkeit begründete Rechtspflichten auferlegt und Dienste, Leistungen, Gehorsam, Treue von ihm fordert.

So wenig aber, als es angeborene Leistungspflichten gibt, ebensowenig kann es erbliche Leistungspflichten oder erbliche Verträge geben, und zum Uebergang einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit auf den Erben ist immer dessen Zustimmung erforderlich, wie überhaupt Verträge ein positives Rechtsverhältniß nur zwischen den Vertragschließenden selbst begründen können und Vertragspflichten nur für den vorhanden sind, der den Vertrag in Wahrheit eingegangen hat. Dagegen entsteht allerdings ein negatives Rechtsverhältniß oder eine Unterlassungspflicht

durch rechtsgültig geschlossene Verträge auch für jeden Dritten, und der Satz, daß Verträge nur zwischen den unmittelbaren Contrahenten wirken und Verbindlichkeiten irgend einer Art erzeugen können, ist in seiner Allgemeinheit falsch. Daß derjenige, der auf eine bestimmte Leistung sich ein persönliches Recht erworben hat, diese Leistung nur von dem dazu Verpflichteten und nicht an seiner Statt von irgend einem Andern fordern kann, versteht sich freilich ebenso von selbst, als daß der Eigenthümer einer Sache nur diese bestimmte Sache und nicht an deren Stelle eine andere mit der Eigenthumsklage fordern kann. Hieraus folgt aber nicht, daß nicht auch der mein Recht verletze, der auf irgend eine Weise den Verpflichteten an der Erfüllung seiner gegen mich eingegangenen Verbindlichkeit verhindert. Oder warum sollten Andere, wie sie sich jedes Eingriffs in mein Eigenthum enthalten müssen, nicht auch verpflichtet seyn, sich jeder Störung meiner vertragsmäßigen Rechte zu enthalten? Die Leistungszusage oder die Willenserklärung des Verpflichteten ist bei vertragsmäßigen Rechten ganz dasselbe, und muß deßwegen Dritten gegenüber ganz das Gleiche wirken, was bei dinglichen Rechten die Besitzergreifung oder Formgebung, so daß auch bloße Forderungsrechte, die ich mir einmal erworben habe, von jedem Dritten geachtet

werden müssen. Denn es gehört zum Wesen eines jeden Rechts, des persönlichen wie des dinglichen, erzwingbar zu seyn gegen Jeden, der es nicht anerkennen will und absichtlich oder unabsichtlich verletzt. Wer also Leistungen sich versprechen läßt, auf die ein Anderer bereits ein ausschließliches Recht hat, eine Sache kauft, die durch rechtsgültigen Vertrag schon einem Dritten zugesichert ist, Jemanden zu Versprechungen verleitet oder zu Handlungen verführt, die im Widerspruch mit früher eingegangenen Verpflichtungen desselben stehen, verletzt ein fremdes Recht, und seine Handlung ist nach Grundsätzen des natürlichen Rechts ungültig. Nach diesem Grundsatz verfährt offenbar die positive Gesetzgebung, wenn sie dem Verlobten, dessen Braut ein zweites Eheverlöbniß eingeht, das Recht ertheilt, die Nichtigerklärung des letztern zu verlangen; auf diesem Rechtsgrund und auf keinem andern beruht wohl die in allen Gesetzgebungen anerkannte Strafbarkeit des Ehebruchs als einer wahren Rechtsverletzung auch von Seiten dessen, der selbst nicht in der Ehe lebt, sondern blos eine fremde Ehe wissentlich verletzt, ohne mit dem beleidigten Ehegatten in irgend einem besondern Rechts- oder Vertragsverhältnisse zu stehen. Ja der Staat selbst könnte, als auf einem Vertrag beruhend, die Anerkennung seiner Existenz

und seiner Rechte von Auswärtigen nicht verlangen, wenn persönliche Vertragsverhältnisse Dritten gegenüber ohne irgend eine Folge und Rechtswirkung wären.

Unrichtig ist deßhalb auch die Behauptung, daß es naturrechtlich keine Gesammtpersonen (juristische, mystische, moralische oder Civilpersonen) gebe, zu deren Anerkennung jeder Dritte schon an sich verpflichtet wäre, sondern daß eine solche Verpflichtung erst durch den Staat oder das positive Recht geschaffen werden könne. Der Staat selbst ist nichts anderes, als eine solche Gesammtperson, und darf z. B. einem Ausländer die Betretung seines Gebiets nur aus demselben Grund verwehren, aus welchem der Ehemann auf den ausschließlichen Besitz seiner Gattin Anspruch hat, oder die Kirchenbehörde entfremdetes Kircheneigenthum im Namen der Kirchengemeinde von jedem Dritten zurückfordern kann. Denn zur Theilnahme an der staatlichen, ehelichen, kirchlichen Gemeinschaft hat der Mensch dasselbe Recht, wie zu jedem nicht schon an sich rechtswidrigen Vertrage, und es ist deßwegen auch von Seiten Dritter keine Sache freier Willkür, sondern eine rechtliche Nothwendigkeit, die Rechtswirkungen anzuerkennen, welche der Eintritt in eine Familie, eine Kirchengemeinde, einen Staat, oder irgend eine andere

Gesellschaft für die Mitglieder zur Folge hat. Schon nach natürlichem Rechte ist Beleidigung der Ehefrau zugleich Beleidigung des Mannes, Verletzung eines Staatsangehörigen durch Fremde, Verletzung der Staatsgesammtheit; schon nach natürlichem Recht vertritt jedes Gesellschaftshaupt die Rechte der Gesellschaft gegen Dritte, und sind Letztere verpflichtet, das durch den Gesellschaftsvertrag begründete gesammtpersönliche Verhältniß, sobald es ihnen erkennbar gemacht worden ist, zu achten; schon nach natürlichem Recht ist die willkürliche Nichtanerkennung oder Auflösung einer rechtsgültig eingegangenen Ehe, einer bisher bestandenen Kirche, eines Staats durch einen Dritten ebenso rechtswidrig, als die willkürliche und gewaltthätige Vernichtung eines einzelnen Menschen.

III.

Die Hülfsrechte.

Mit der bisherigen Aufzählung der angebornen Menschenrechte wäre die ganze Summe möglicher Rechtsbefugnisse erschöpft, wenn das Rechtsgesetz, gleich den Naturgesetzen, ein sich selbst vollziehendes, zu seiner Verwirklichung keiner äußern Nachhülfe bedürftiges Gesetz wäre. Allein das Rechtsgesetz verwirklicht sich keineswegs von selbst mit jener innern Nothwendigkeit, womit z. B. der geschleuderte Stein nach dem Naturgesetz der Schwere auf die Erde zurückfällt. Dagegen ist dasselbe auch kein reines Willkürgesetz, wie das Sittengesetz, sondern ein erzwingbares Gesetz, auf dessen Vollziehung und Verwirklichung jedes rechtsfähige Wesen oder Rechtssubjekt selbst ein Recht, und zwar ein angebornes und in gleicher Weise, wie jedes angeborne Recht, auch unveräußerliches Recht hat. Denn was wäre ein Recht, das nicht verwirklicht werden darf? Und wenn es zu dem Wesen alles Rechts gehört, erzwingbar zu seyn,

wie sollte es nicht zum Wesen des angebornen und unveräußerlichen Rechts gehören, daß seine Erzwingbarkeit eine unveräußerliche ist? Es ist daher zu untersuchen, welche Befugnisse in diesem unveräußerlichen Menschenrecht der Rechtsverwirklichung enthalten sind, und ob auch hier das aufgestellte Rechtsgesetz die Probe besteht, ob aus demselben auch die zum Schutz der allgemeinen Menschenrechte nöthigen Befugnisse sich ableiten lassen, die zu jenen wie Hülfsrechte zu den Hauptrechten sich verhalten.

Da jedes Recht ein Zwangsrecht und seinem Begriffe nach erzwingbar ist, so versteht es sich von selbst, daß zur Geltendmachung aller und jeder Rechte, wenn gelindere Mittel, wie Aufforderung zur Klagloßstellung, Unterhandlung oder Zwangsandrohung, nichts gefruchtet haben, der Rechtszwang oder die Anwendung körperlicher Gewalt gestattet ist. Auch macht es keinen Unterschied, ob das Unrecht, das nicht anders als durch Zwang beseitigt werden kann, ein bereits erlittenes, oder ein erst bevorstehendes ist, ob es in bloßer Nichterfüllung einer Leistungspflicht, oder in einer direkten Verletzung angeborner oder erworbener Rechte besteht. Der Zwang kann ebensowohl ein Zwang zu Leistungen (d. h. zur Erfüllung unerfüllt gebliebener Verbindlichkeiten, oder zur Wiederherstellung eines rechtswidrig gestörten

Zustands, und, wo diese unmöglich geworden oder zur vollen Schadloshaltung des Beschädigten unzureichend sind, zum Schadenersatz) seyn, als ein Zwang zur Unterlassung von Verletzungen, und es ist ebensowohl erlaubt, einen Schuldner, der entfliehen will, festzuhalten, als die Rückerstattung einer gestohlenen Sache zu erzwingen, und einem mit Gewißheit vorausgesehenen Angriff auf Leib und Leben zuvorzukommen, oder durch Nothwehr, Gegenwehr, Vertheidigung denselben abzuwenden. Hätte der in seinem Recht Gefährdete oder Verletzte diese Befugniß nicht, müßte er dem säumigen Schuldner freistellen, ob und wann er seine Verbindlichkeit erfüllen wolle, müßte er geduldig abwarten, bis der Angreifer sein Unrecht ausgeführt, oder dürfte er nach erlittenem Unrecht von dem Verletzer keine Wiederherstellung des Rechts durch Rückerstattung oder Schadloshaltung fordern und erzwingen, so würde offenbar der Wille des Verletzers mehr gelten als der seinige, und die Rechtsgleichheit zwischen beiden wäre aufgehoben. Auf den Werth des im Zwangswege geltend gemachten Rechts kommt es dabei nicht an, sondern der Zwang darf ohne Rücksicht auf die Größe des zu schützenden Guts soweit (aber auch, weil die Folge nicht weiter gehen kann, als der Grund, nur soweit) gehen, als für den

Zweck der Rechtsbehauptung oder Rechtserlangung nothwendig ist. Nur aus Gründen der Menschlichkeit und Klugheit wird daher die Gesetzgebung, oder die den Leistungs- und Unterlassungszwang im Namen der Staatsangehörigen ordnende und ausübende Staatsgewalt, die Anwendung der äußersten Zwangsmittel da ausschließen, wo dieselben mit dem Werthe des geltend gemachten Rechts in einem, das sittliche Gefühl verletzenden Mißverhältniß ständen. So ist z. B. der Zwang zum Abverdienen einer Geldschuld zwar keine Rechtsverletzung, aber eine humane Gesetzgebung wird gleichwohl den Zwang zur Erfüllung bloßer Geldverbindlichkeiten gegen zahlungsunfähige Schuldner nicht leicht so weit treiben, sondern die Rechtshülfe wegen solcher, wie überhaupt wegen blos privatrechtlicher Forderungen nur an dem Vermögen, nicht an der Person des Verpflichteten, vollstrecken. Rechtswidrig ist dagegen derjenige Zwang, der weiter geht, als zur Erreichung des Zwecks unumgänglich ist, oder der gar die Erreichung des Zwecks unmöglich macht, wie die dem deutschen Recht allerdings fast unbekannte, aber in dem sonst so freisinnigen englischen Recht begründete Einsperrung eines zahlungsunfähigen Schuldners, der in dem Schuldgefängniß selbst die Möglichkeit eines Erwerbs und dadurch der Erfüllung seiner Verbindlichkeit verliert.

Wie verhält sich nun aber die mit jedem Recht verbundene Zwangsbefugniß zu der Unveräußerlichkeit gewisser Rechte? — Es ist der unterscheidende Charakter des unveräußerlichen Rechts, daß es jedem Menschen, soweit der sittliche Zweck seines Daseyns auf Erden es erfordert, schlechthin und unbedingt, nicht blos gleichheitlich zustehe, weil es für Jeden das unentbehrliche Mittel und die Grundbedingung der Erreichung seiner menschlichsittlichen Bestimmung ist; sein eigentliches Wesen besteht darin, daß es eine Ausnahme macht von der aus dem Gesetz der Gleichheit fließenden doppelten Verpflichtung: Andere nicht zu verletzen, und eingegangene Verträge zu erfüllen; daß mithin nicht allein seine Hingabe nie positive Rechtspflicht werden kann, sondern auch der Berechtigte in seinem Besitze sich um jeden Preis, selbst mit Verletzung Anderer, behaupten darf. Auf der andern Seite ist jedoch dasselbe Rechtsgesetz, welches jedem einzelnen Menschenwillen unbedingte Geltung innerhalb des für seine sittliche Bestimmung unentbehrlichen Willensgebiets zuerkennt, auch ein Gesetz der gleichen, mithin blos bedingten Geltung Aller, und diese gleiche Geltung Aller wäre eine Unmöglichkeit, wenn ohne irgend eine Ausnahme oder Einschränkung der Rechtsgrundsatz der Unveräußerlichkeit gewisser

Rechte dem Rechtsgrundsatz der Gleichheit Aller vorginge, wenn also beispielsweise auch der muthwilligste Angriff auf Freiheit, Ehre, Eigenthum, oder auf Leib und Leben eines Menschen, nur unbeschadet und mit Schonung der unveräußerlichen Rechte des Angreifers abgewehrt werden dürfte. Daher die Frage: was bestimmt das Rechtsgesetz behufs der Rechtsverwirklichung in solchen Fällen, wo der Rechtsgrundsatz der innerhalb einer gewissen Sphäre unbedingten Geltung jedes einzelnen Menschenwillens mit dem Rechtsgrundsatz der wechselseitig gleichen Geltung Aller in Zusammenstoß geräth?

Am leichtesten zu lösen ist der Widerstreit, wo es sich von der Rechtskraft und Erzwingbarkeit solcher Verträge handelt, durch welche auf ein unveräußerliches Recht verzichtet wird. Obgleich solche Verträge nach dem Grundsatz der Gleichheit erzwingbar wären, und ihre wirkliche Erfüllung auch dem Verzichtenden, der über alle seine Rechte nach Gutdünken schalten kann, freistehen muß, so widerspräche es doch dem Begriff, ja schon dem Namen des unveräußerlichen Rechts geradezu, wenn gegen den, der sie nicht freiwillig erfüllt, Zwang angewendet werden dürfte. Denn eben dieß ist ja der Grundbegriff des unveräußerlichen Rechts, daß es

nicht unter dem Gesetz der Gleichheit steht, und da die Rechtskraft der Verträge einzig und allein aus dem Grundsatz der Gleichheit fließt, so müssen nothwendig Verträge zum Nachtheil und auf Kosten unveräußerlicher Rechte nichtig oder ohne Rechtskraft, unverbindlich seyn. Wenn also auch im Fall freiwilliger Erfüllung eines solchen Vertrags die Regel gilt: dem Wollenden geschieht kein Unrecht: so ist dagegen jede Art von Zwang oder Gewalt, um die Erfüllung zu bewirken, eine wahre Rechtsverletzung, weil durch nichtige Handlungen kein Recht erworben, Hingabe eines unveräußerlichen Rechtes nicht zur Rechtspflicht werden kann.

Hiernach ist das Versprechen, sich von einem Andern schimpfen, körperlich mißhandeln, verstümmeln oder gar tödten zu lassen, ohne verbindende Kraft und kann, schon als dem Sittengesetz zuwiderlaufend, jeden Augenblick zurückgenommen werden. Denn ohne sittlichen Zweck seine Person der Willkür oder dem Muthwillen eines Andern preiszugeben und fremder Unsittlichkeit Vorschub zu leisten, indem man ihr als Mittel oder Werkzeug dient, gehört unstreitig auch zu den das Sittengesetz beleidigenden Handlungen. Aber auch Versprechen, die das Sittengesetz vollkommen gutheißt, wie z. B. das, in einer lebensgefährlichen ansteckenden Krank-

heit die Dienste eines Arztes, Seelsorgers oder Krankenwärters zu verrichten, sind wegen der Gefährdung unveräußerlicher Rechte, des Lebens oder der Gesundheit, nicht erzwingbar, obgleich sie als ein freiwilliges Opfer angenommen werden dürfen, und selbst die erzwungene Vollziehung eines ohne Zwang geschlossenen Ehevertrags wäre, als mit dem unveräußerlichen Rechte jedes Menschen auf die Verfügung über seinen Körper streitend, strafbare Gewaltthat. So müßte ferner ein Wundarzt, der eine lebensgefährliche Operation vollzieht, nachdem der Kranke seine Zustimmung zu solcher widerrufen hat, der Körperverletzung, und bei tödtlichem Ausgang der Tödtung schuldig erklärt werden. Hingegen ist es, weil keine erzwungene, an sich auch keine strafbare Vollziehung von Verträgen über unveräußerliche Rechte, wenn Jemand einen Andern im Zweikampf erschlägt, oder auf dessen eigenes und ernstliches Verlangen ihm den Tod gibt. Denn da jedes Recht nur so weit geht, als der Berechtigte es in Anspruch nehmen *will*, so ist Verletzung selbst in einer vom Wesen des Menschen unzertrennlichen Eigenschaft *mit Willen* des Verletzten keine Rechtsverletzung gegen diesen, wenn gleich ein strafbarer Ungehorsam gegen den Staat, der auch solche Verletzungen verboten hat.

Mit diesen Entscheidungen stimmt wohl auch das natürliche Rechtsgefühl ganz überein, und es ist keine wesentliche, den Grundsatz treffende Abweichung, wenn das positive Recht bei verweigerter Erfüllung sittlich unverwerflicher Verträge, deren zwangsweise Vollziehung aber doch ein unveräußerliches Recht verletzen würde, Entschädigungsklagen und selbst leichtere Zwangsgrade zuläßt. Wenn aber das positive Recht Verwundung, Verstümmelung oder Tödtung wegen der Immoralität der Handlung auch dann verbietet und bestraft, wenn sie mit Willen des Verletzten geschieht, oder wohl gar so weit geht, auf die Einwilligung des Verletzten gar keine Rücksicht zu nehmen und eine Tödtung im Zweikampf wie einen gemeinen wirklichen Mord oder Todtschlag zu behandeln, so ist damit die Unveräußerlichkeit des Rechts auf Leib und Leben nicht blos anerkannt, sondern zugleich in einer Ausdehnung geschützt, die das natürliche Recht nicht fordert oder gar verwirft.

Damit, daß die Hingabe unveräußerlicher Rechte nie Vertragspflicht werden kann, ist jedoch der Begriff des unveräußerlichen Rechts noch nicht erschöpft, es liegt darin noch weiter die Befugniß, in fremdes Recht geradezu verletzend einzugreifen, und hieraus erst, d. h. wenn unveräußerliche Rechte nicht anders

als mit positiver und unmittelbarer Verletzung fremden Rechts behauptet werden können, geht eine wirkliche Collision hervor, deren Lösung das Rechtsgesetz entweder dem Naturgesetz des Stärkern, oder dem Sittengesetz überlassen muß. Mit der Unantastbarkeit sowohl der angeborenen als der erworbenen Rechte, die aus dem Rechtsgesetz der gleichen Geltung Aller folgt, steht nämlich eine Rechtsbefugniß, Andere an Leib und Leben, Ehre, Freiheit, Eigenthum oder in ihren vertragmäßigen Zuständigkeiten zu beeinträchtigen, in geradem Widerspruch. Demungeachtet gibt es auch ein solches Recht zum Schutz der unveräußerlichen Rechte, weil diese ja an das Gesetz der Gleichheit nicht gebunden sind, und das Rechtsgesetz, dessen Zweck es ist, die irdischen Bedingungen und Mittel zu Erfüllung seiner vernünftig-sittlichen Bestimmung jedem Menschen zu gewährleisten, mit sich selbst im Widerspruche stehen würde, wenn es zu etwas verpflichten könnte, was den vom Wesen und Begriff des Menschen unzertrennlichen Eigenschaften Abbruch thut, mithin der Grundbedingungen zur Erfüllung seiner menschlichen Bestimmung ihn verlustig macht. Wo daher diese nicht anders als auf Kosten fremden Rechtes erhalten werden können, da ist dem Rechtsgesetz zufolge auch der Eingriff in ein fremdes Rechtsgebiet erlaubt,

und es dient zur Wahrung derselben ein ganz eigenthümliches Recht, das Nothrecht, kraft dessen der in seinem unveräußerlichen Recht (d. h. dem unveräußerlichen Recht im engern Sinn oder dem unveräußerlichen Recht, soweit dasselbe zugleich unbeschränkbar ist,) bedrohte Mensch, wenn ihm kein anderes Rettungsmittel zu Gebot steht, selbst mit Verletzung fremder Rechte, ja sogar fremden Lebens, nicht etwa blos auf Kosten des Angreifers, sondern auch jedes Dritten sich zu schützen die Befugniß hat.

Die herrschende Ansicht beschränkt zwar das Nothrecht auf den Fall einer sonst unausweichlichen Lebensgefahr und läugnet, daß es überhaupt ein wahres Recht sey, aber offenbar höchst folgewidrig. Denn wenn der Schiffbrüchige, um sich zu retten, einen Andern von dem rettenden Balken ins Wasser hinabstoßen, wenn der ohne Nahrung auf dem Meer Umhertreibende seinen Unglücksgefährten schlachten und verzehren darf, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch, wenn keine andere Rettung möglich ist, der Sklave zur Rettung des unveräußerlichen Rechts auf Freiheit einen Diebstahl oder Raub begehen, warum ein Weib nicht der Entehrung durch Verletzung oder Tödtung eines ihrer Flucht im Wege stehenden sich entziehen dürfte. Und wenn man sagt: das Nothrecht ist kein eigent-

liches Recht, weil ihm keine Verbindlichkeit entspricht, ein angegriffenes Recht dem im Nothstand befindlichen Angreifer preiszugeben, und weil überhaupt von einem Recht und Rechtszustande da die Rede nicht seyn kann, wo die nothwendige Voraussetzung alles Rechts, die Möglichkeit der Coexistenz, aufgehoben ist: so ist es allerdings der unterscheidende Charakter des Nothrechts, daß der kraft Nothrechts Angegriffene sein Recht vertheidigen darf, weil im Nothstande Recht gegen Recht steht und das Recht der Vertheidigung, der Gegenwehr, gleichfalls ein wirkliches, vollkommenes und unveräußerliches Recht des Angegriffenen ist. Der zweite Gegengrund aber beweist zu viel, indem, wenn Möglichkeit der Coexistenz die unnachläßliche Bedingung jeder Anwendung des Rechtsgesetzes wäre, nicht blos dem Nothrecht der Charakter eines wahren Rechts abgesprochen, sondern das Recht, in der Nothwehr zu tödten, so wie die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe und jedes Recht des Staates, den Einzelnen zur Rettung des Ganzen aufzuopfern, auch geläugnet werden müßte. Gleichwohl bestreitet außer den Quäkern kaum irgend Jemand der Staatsgewalt das Recht des Aufgebots zum Krieg; vielmehr wird allgemein die Befugniß des Staats, zur Sicherung seiner Existenz

und Wahrung seiner Rechte Einzelne von seinen Angehörigen aufzuopfern, als ein vollkommenes, wirkliches Recht betrachtet. Und was ist dieses Recht des Staats denn anderes als ein Nothrecht? Ist aber das Nothrecht ein wahres Recht des Staats, so ist es auch ein wahres Recht des Einzelnen, und der einzige Unterschied besteht darin, daß eine Gesammtheit, wie der Staat, immer Mittel besitzen wird, den Widerstand gegen die Ausübung des Nothrechts unwirksam oder unmöglich zu machen, was bei dem Einzelnen oft anders sich verhält, und daß beim Staate der Gebrauch des Nothrechts, der erzwungene Opfertod des Einzelnen für das Ganze, auch sittlich zu rechtfertigen ist, daß also dem Nothrecht des Staats, wenn keine rechtliche, doch eine sittliche Pflicht entspricht, während dem Einzelnen die Vernichtung eines fremden Lebens zur Rettung des eigenen durch das Sittengesetz verboten ist. Allein gegen die Rechtsnatur und die Rechtmäßigkeit des Nothrechts kann dieß nichts beweisen, denn es gibt wohl kein Recht, von dem nicht ein unsittlicher Gebrauch gemacht werden könnte und täglich gemacht wird, ja der Mensch besitzt überhaupt nur deßhalb Rechte, damit die Wahl ihm frei bleibt zwischen Gutem und Bösem, zwischen den Geboten des Sittengesetzes

und den Antrieben seiner sinnlichen, selbstsüchtigen Natur.

Hiernach ist auch das Nothrecht in der That kein Recht, das nur in äußerst seltenen Fällen zur Anwendung kommt; man übt dasselbe täglich, wenn nicht einzeln und auf eigene Hand, doch desto häufiger in Gesammtheit, in den Verhältnissen des Staats- und Völkerlebens. Denn um seine Rechte behaupten und geltend machen zu können, vereinigt sich der Mensch im Staat mit Seinesgleichen. Der Staat als Rechtsverein ist für jeden seiner Angehörigen der Handhaber des Rechtsgesetzes, der Schützer seiner Rechte, das unentbehrliche Mittel aller Rechtsverwirklichung; und um sich dieses unentbehrliche Mittel zur Rechtsverwirklichung, auf welches er als Rechtssubjekt ein unveräußerliches Recht hat, zu bewahren, trägt als Mitglied der Staatsgesammtheit auch der Einzelne kein Bedenken, zur Hingabe von Gut und Blut, von Leben und Gesundheit, Andere zu nöthigen. Die Gesammtheit selbst aber, wenngleich nur sie das Nothrecht mit sicherem Erfolg und ohne Beleidigung des sittlichen Gefühls zu üben fähig ist, besitzt das Nothrecht doch nur, weil der Einzelne es schon vor ihr und ohne sie besitzt. Weil jeder Mensch auf Theilnahme an einem Staat als Rechtsverein und

unentbehrlicher Rechtsverwirklichungsanstalt ein unveräußerliches Recht hat, so hat er auch, und hat mit ihm die ganze Staatsgesellschaft, ein gleich unveräußerliches Recht auf Alles, was zu dem Wesen und Bestand des Staats gehört. Der Staat aber könnte nicht bestehen ohne die Befugniß, zu seinem und der Staatsgenossen Schutz im äußersten Fall physische Gewalt zu brauchen und die Anerkennung aller seiner Rechte ebenso zu erzwingen, wie dieß dem Rechtsgesetz zufolge jedem Einzelnen gestattet ist; er könnte folgeweis auch nicht bestehen ohne das Nothrecht, die Seinigen zum Kriegsdienst aufzubieten und zum Opfertode für das Vaterland zu zwingen, weil er in letzter Instanz kein anderes Zwangsmittel als die Gewalt der Waffen hat.

Daß aber auch der Staat ein bloßes Nothrecht übe, wenn er die Blutsteuer von seinen Angehörigen erhebt, und daß es, wie stark immer die moralische Verpflichtung dazu seyn mag, keine Rechtspflicht zum Opfertod für die Gesammtheit gebe, geht zur Genüge schon daraus hervor, daß ja in dringender Lebensgefahr die schwerste aller Rechtsverletzungen, die Tödtung Anderer, kein Verbrechen ist, mithin um so viel weniger geringere Rechtsverletzungen, wie die Entweichung aus dem Kriegsdienst, an sich ein Verbrechen seyn können. Deßhalb mag der Soldat,

der in der Schlacht aus Todesangst die Flucht ergreift, durch seine Feigheit sich verächtlich machen, aber er ist, wenn er gleich nach der Strenge militärischer Gesetze sein Leben verwirkt hat, doch kein Verbrecher, wie der Dieb oder Betrüger, der ein wirkliches Verbrechen mit weit geringerer Strafe büßt, und das Gesetz, welches den Feldflüchtigen, oder wohl auch den bloßen Ausreißer, mit dem Tod bestraft, ist kein Gesetz vergeltender Gerechtigkeit, sondern ein Gesetz der Noth, welche allein auch die Fortdauer eines Standes rechtfertigen kann, in welchem ein militärischer Schriftsteller Frankreichs die Paria's der Neuzeit und den einzigen Stand erblicken will, dessen Loos die Civilisation und das Sittengesetz des Christenthums nicht gemildert habe. Und in der That darf man auch nur die ganze Einrichtung des Standes, dem der Staat die Pflicht, für Andere Blut und Leben einzusetzen, zuweist, recht in's Auge fassen, wenn man sich überzeugen will, daß die Kriegsdienstpflicht als wirkliche Rechtspflicht nur deßhalb erscheinen kann, weil einerseits der Tod für's Vaterland eine unzweifelhafte sittliche Pflicht ist, und andererseits die überlegene Macht der Staatsgewalt es jedem Einzelnen unmöglich macht, ihrer Erfüllung durch gewaltsamen Widerstand sich zu entziehen. Zwang ist das Element der

Kriegsverfassung eines jeden Staats, und das Heerwesen kann allein bestehen durch eiserne, nicht selten blutige Strenge auf der einen, und durch den sorgfältigst gepflegten, oft bis zur Unnatur gesteigerten Begriff der Ehre auf der andern Seite. In dem sittlichen Element der Ehre, obgleich sie häufig nur das letzte kümmerliche Band des Zusammenhangs mit dem Sittengesetz und eine Huldigung ist, welche diesem fast wider Willen gebracht wird, muß namentlich der höhere Kriegerstand die Kraft zu Opfern schöpfen, die ihm das bloße Rechtsgesetz nie auferlegen kann. Der blos dienende und zum Dienst gezwungene Krieger aber kennt fast nur aufgedrungene Pflichten, keine Rechte, und steht dem Sklaven, dem Leibeigenen, um so näher, je länger die gezwungene Dienstpflicht dauert.

So sehen wir denn selbst im Schooße solcher Staatsvereine, deren erklärter Zweck die Sicherheit, die Freiheit und die Wohlfahrt Aller ist, trotz der Fortschritte menschlicher Gesittung und Bildung, noch immer Einzelne gezwungen, Freiheit, Lebensgenuß und Leben für die Uebrigen zu opfern, und anstatt des für Alle gleichen Rechts, lastet auf einem Theil der blutige Druck eines unvermeidlichen Unrechts, das seine Rechtfertigung allein eben in dieser Unvermeidlichkeit findet. Die ganze Kriegsgewalt des Staats

(mit ihr die Diktatur, das Martialgesetz, das Standrecht) ist gegründet auf das Nothrecht, von ihm wird die gesammte Militärgesetzgebung durchdrungen, und gleich von Anfang spaltet der Staat sich in zwei Hauptgebiete, wovon nur eines vom Gesetz des gleichen Rechts, das andre vom Gesetze der Nothwendigkeit beherrscht wird. Ob dieß je durchaus anders werden, ob je die Herrschaft der Nothwendigkeit ganz dem Gesetz der Liebe und der Freiheit weichen werde, ist wohl zu bezweifeln. Kein Mensch ist lautere Vernunft und freie Liebe, die meisten lassen sich vom Naturgesetz beherrschen, oder es ist doch die Natur in ihnen stärker als der Geist, und so weit die Natur herrscht, ist auch Kampf. Daß überdieß ein ewiger Friede die Völker in Unkraft und Weichlichkeit auflösen, daß der Schwung der Geister in Trägheit erlahmen, im Kleinlichen und Nichtswürdigen untergehen würde, wenn nicht von Zeit zu Zeit ein mächtiger Kampf alle Sehnen der Thatkraft spannte, alle Fähigkeiten zu den Waffen riefe, läßt sich nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur erwarten. Die menschliche Bestimmung aber ist sichtbar Entwicklung aller Kräfte in allseitiger Thätigkeit, und wie in der vernunftlosen Natur Licht und Finsterniß, Erzeugung und Zerstörung, in beständigem Kampfe ringen, so ist auch in der

Menschenwelt ein ewiger Streit zwischen zerstörenden und schöpferischen Leidenschaften, ein stetes Ringen zwischen dem guten Geiste und dem bösen, der, weil er physische Gewalt zur Waffe nimmt, auch nur durch physische Gewalt zu überwinden ist.

Um jedoch vor dem Rechtsgesetze zu bestehen, darf das Nothrecht, wie schon sein Name sagt, nur in Nothfällen angewendet werden, wo kein anderes Vertheidigungs- oder Rettungsmittel zu Gebot steht; dasselbe wird zum positiven Unrecht, sobald es die Grenze des wirklich Nothwendigen oder Unvermeidlichen überschreitet, und nicht in der Ausübung auf die mindeste Abweichung von der sonstigen Regel des für Alle gleichen Rechts beschränkt, der letztern so nah, als nur irgend möglich ist, gebracht wird. Aus diesem Grunde dürfen, da Viele mehr gelten als Wenige, nicht Viele Wenigen, sondern nur Wenige für die große Mehrzahl aufgeopfert werden, und wo für lebensgefährliche Dienste, deren der Staat in Fällen wahrer Noth, sey es zur Abwehr feindlicher Gewalt, oder zerstörender Naturkräfte bedarf, Freiwillige sich finden, da sind vor allen Andern diese aufzubieten. Sonst aber ist auf eine möglichst gleiche Austheilung der unvermeidlichen Opfer und auf die möglichst gleiche Beiziehung Aller ebenso Bedacht zu nehmen, wie dieß allzugewöhnlich

nur bei den geringeren Leistungen und Diensten für Gesammtzwecke geschieht. Gerade weil die Kriegsverfassung immer einen Anstrich von Gewaltsamkeit behalten wird, und weil die Kriegsdienstpflicht die schwerste aller öffentlichen Lasten ist, sollte sie auch so gleich als möglich ausgetheilt werden, anstatt daß sie jetzt häufig diejenige ist, welche am ungleichsten und willkürlichsten vertheilt, oder vom Zufall des Looses abhängig gemacht wird.

Ist es nun aber auch nach dem natürlichen Rechtsgefühl, wie nach dem allgemeinen Rechtsgesetze und nach dem positiven Recht gebildeter Völker außer Zweifel, daß keine Art von rechtlicher Verpflichtung den unveräußerlichen Rechten Eintrag thun kann, und daß es erlaubt seyn muß, um jeden Preis sich im Besitz derselben zu behaupten, so besteht doch, wo kein unveräußerliches Recht bedroht ist, in seiner vollen Geltung das Gesetz der Gleichheit, und selbst der Grundsatz, daß das unveräußerliche Recht um jeden Preis behauptet und vertheidigt werden dürfe, leidet eine nothwendige Ausnahme und Beschränkung durch das Recht der Wahrung der Rechtsgleichheit gegen unbefugte Rechts- oder Gleichheitsverletzung, da ohne solche Beschränkung das Rechtsgesetz sich selbst aufheben und gänzlich aufhören müßte, ein Gesetz der Gleichheit zu seyn.

Soll nämlich die Wahrung der Rechtsgleichheit möglich und das Rechtsgesetz vollziehbar seyn, so muß der Verletzer dem Verletzten gegenüber auch in Beziehung auf unveräußerliche Rechte die Befugniß verlieren, der Erhaltung oder Wiederherstellung der rechtlichen Gleichheit thätlichen Widerstand entgegenzusetzen, es muß dem Rechte des Verletzten die Pflicht des Verletzers entsprechen, erstern an der Ausübung seines Rechts nicht mit Gewalt zu hindern, obgleich freiwillige Hingabe seines unveräußerlichen Rechts und selbstthätige Mitwirkung zu dessen Verlustigung nie positive Rechtspflicht des Verletzers werden kann, weil Leistungspflichten nur durch Willenseinigung im Wege des Vertrags (oder eines die Stelle des Vertrags vertretenden und den Grundsätzen des Vertrags entsprechenden Gesetzes) möglich und Verträge zum Nachtheil der unveräußerlichen Rechte nichtig sind.

So wie es also (nur angeborne Unterlassungs-) keine angeborne Leistungspflichten gibt, so gibt es auch keine Leistungspflicht auf Kosten unveräußerlicher Rechte; aber absolut unveräußerlich und unverlierbar oder unverwirkbar sind auch die unveräußerlichen Rechte nicht, weil, wenn sie auch für den Uebertreter des Rechtsgesetzes nie verloren gehen könnten, sein Wille und sein Recht schlechthin und überall mehr als die der Andern gelten würden,

und ebendamit wäre ja das Rechtsgesetz als ein Gesetz der gleichen Geltung Aller aufgehoben. Es ist mithin das Nothrecht nur ein Recht derjenigen, die selbst das Rechtsgesetz befolgen, und steht als ein den Grundsatz der Gleichheit beschränkendes Recht nur demjenigen zu, der ohne seine Schuld, d. h. ohne vorausgegangene Verletzung des Rechtsgesetzes von seiner Seite, in Nothstand gerathen ist. Wer ohne Noth die Rechtsgleichheit an Andern verletzt, wer außer dem Fall eines unverschuldeten Nothstandes die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit nicht achtet, der muß es sich gefallen lassen, daß selbst auf Kosten seiner unveräußerlichen Rechte das Rechtsgesetz an ihm vollzogen, und die von ihm bedrohte oder verletzte Gleichheit (nöthigenfalls mittelst Anwendung physischer Gewalt) aufrecht erhalten oder wiederhergestellt wird.

Dieß führt zurück auf das, was gleich im Anfang bei Erörterung des allgemeinen Zwangsrechts bemerkt worden ist, daß nach dem Rechtsgesetze jeder Mensch befugt sey, alle Mittel der Einwirkung, und im äußersten Fall auch alle Zwangsmittel gegen den Verletzer anzuwenden, welche erforderlich sind, um den durch Rechtsverletzung zugefügten Schaden zu beseitigen. Wie nämlich jede Rechtsverletzung eine Verletzung der Gleichheit ist, so ist auch die Wahrung

des Rechtsgesetzes nichts anderes als Erhaltung oder Wiederherstellung der irgendwie gestörten Gleichheit, und Herstellung der Gleichheit wiederum nichts anderes, als Tilgung der von dem Verletzer ausgegangenen Beschädigung, in welcher eben die Verletzung der Gleichheit besteht. Besonders zu erwähnen ist hier nur noch einer eigenthümlichen Art von Schaden, die durch Rechtsverletzungen entstehen kann, und der Grundsätze, welche bei Ausgleichung dieser Art von Schaden leitend sind.

Durch Uebertretung des Rechtsgesetzes kann nämlich ein Schaden von zweierlei Art, ein sichtbarer sowohl, als ein unsichtbarer gestiftet, und die rechtliche Gleichheit auf eine zweifache Weise verletzt werden, theils äußerlich und thatsächlich oder materiell, theils innerlich und ideell oder formell, und jede vorsätzliche Rechtsverletzung enthält (in der Regel, nämlich mit einziger Ausnahme der Injurie,) eine solche doppelte Gleichheitsverletzung. Der Dieb, der Räuber z. B. verletzt die Gleichheit oder die auf dem Gesetz der Gleichheit ruhende Rechtsordnung äußerlich dadurch, daß er mich meines Eigenthums beraubt, und innerlich dadurch, daß er seinen Willen eigenmächtig über den meinigen stellt, indem er wider meinen Willen sich in den Besitz einer Sache setzt, die meinem Willen von Rechtswegen unterworfen

ist; der Mörder verletzt die Gleichheit oder die auf das Gesetz der Gleichheit gegründete äußere Ordnung der Dinge materiell dadurch, daß er den Mord verübt, formell dadurch, daß er an einem Leben sich vergreift, das schon vermöge der Naturordnung dem Willen eines Andern, nicht dem seinigen, unterworfen ist und nur mit Nichtachtung dieses fremden Willens angetastet werden kann; der Treubrüchige verletzt thatsächlich die Gleichheit dadurch, daß er nicht leistet, was er einem Andern versprochen hat, und ideell dadurch, daß er ein auf der Vereinigung zweier Willen beruhendes Verhältniß einseitig löst und seinen Willen eigenmächtig über den des Andern, wie wenn dieser nicht die gleiche Geltung hätte, setzt. Wo hingegen, wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, keine Rechtsverletzung beabsichtigt, sondern nur aus Irrthum oder aus Rechtsungewißheit eine im Recht begründete Verbindlichkeit unerfüllt gelassen, oder eine unbegründete Rechtsforderung gemacht wird, da kann auch nur von einer äußerlichen Verletzung der Gleichheit, von einem bevorstehenden oder bereits zugefügten materiellen Schaden, aber von keinem ideellen, unsichtbaren Schaden, oder von innerlicher Verletzung der Gleichheit die Rede seyn.

Je nachdem daher die Rechtsverletzung eine blos

äußerliche, oder zugleich auch eine innerliche ist, muß ebenso die Wiederherstellung des Rechts eine einfache, oder eine gedoppelte seyn. Daß nämlich jede äußerliche und materielle Störung der auf der gleichen Willensgeltung Aller beruhenden Rechtsordnung durch Zwang zum Schadenersatz und Wiedereinsetzung des Verletzten in den vorigen Stand so weit als möglich ausgeglichen werden darf, versteht sich nach dem Rechtsgesetz von selbst, da dieses doch kein Unrecht sanktioniren oder dessen Aufhebung verbieten kann. Aber damit, daß der zum Schadenersatz gezwungene Verletzer seinen Zweck blos äußerlich nicht erreicht, ist auch die Gleichheit zwischen ihm und dem Verletzten blos äußerlich wiederhergestellt; soll die Ausgleichung eine vollständige seyn, so muß auch die eigenmächtige formelle Erhebung seines Willens über einen gleichberechtigten fremden, wodurch die innere Rechtsordnung oder die rechtliche Willensordnung verletzt worden ist, durch eine entsprechende Repression vergolten oder ausgeglichen werden dürfen. Ebenso unmittelbar als das Recht auf Entschädigung folgt mithin aus dem Rechtsgesetze, als einem Gesetz der Gleichheit, daß um so viel, als der Verletzer eigenmächtig über die Linie der Gleichheit und des Rechts sich erhoben hat, er unter diese Linie auch durch Rechtsentziehung, durch Schmälerung seines Rechts-

gebiets, hinabgedrückt werden darf; denn damit, daß Jemand zum Schadenersatz gezwungen wird, ist ihm die Nichtachtung des fremden Rechts noch nicht vergolten, dadurch ist ihm von seinen Rechten lediglich nichts entzogen, und erst mit dem Gegeneingriff in sein Rechtsgebiet, mit der Vergeltung, die wir Strafe nennen, wird die innere Rechts- und Willensordnung gegen die vom rechtswidrigen Willen ausgehenden Störungen aufrecht erhalten und die formelle Gleichheit wieder hergestellt. Wenn aber hiernach die äußerlichverletzte Rechtsgleichheit wieder hergestellt wird (durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und) durch Entschädigung, die innerlich verletzte durch Vergeltung oder Strafe, so muß jeder in seinem Rechte vorsätzlich (und somit materiell und ideell) verletzte Mensch das Recht haben auf Wiederausgleichung oder auf Wiederherstellung der verletzten Gleichheit in der angegebenen zweifachen Beziehung; d. h. jeder Beleidigte hat gegen seinen Beleidiger ein Zwangsrecht sowohl auf Schadloshaltung als auf Strafe.

Daß in Bezug auf den sichtbaren Schaden jeder Einzelne neben dem Rechte der Vertheidigung das Recht auf volle Schadloshaltung habe, gehört denn auch zu den am wenigsten bestrittenen Sätzen des natürlichen Rechts. Was aber den unsichtbaren

Schaden und das Recht auf Wiedervergeltung oder Strafe anbelangt, so wird dieses Recht gewöhnlich dem einzelnen Verletzten abgesprochen, und ausschließlich der Gesammtheit oder dem Staat als Rechtsvereine beigelegt; das Strafrecht soll erst im Staat und durch den Staat entstehen. Allein woher soll der Gesammtheit ein Recht kommen, das der Einzelne auch nicht zum kleinsten Theil besitzt oder besitzen kann? Und wenn der Beleidigte ein Recht zur Wiedervergeltung nie gehabt hat, woher soll es ein Dritter, eine Staatsgesellschaft, haben? — Sagt man hingegen: Allerdings habe auch der Einzelne ein Strafrecht, aber nicht als solcher, sondern als Mitglied der Gesammtheit, so läuft dieß wieder auf das Recht eines Jeden, einer Gesammtheit sich als Mitglied anzuschließen, mithin wieder auf ein ursprüngliches Recht des Einzelnen hinaus, das nur durch Gemeinschaftlichmachung oder Uebertragung auf die Gesammtheit übergehen kann.

Ein ausschließlich auf den Beschädigten beschränktes Recht kann allerdings das Strafrecht insofern nicht seyn, als es eine charakteristische Eigenschaft des Verbrechens ist, daß seine Straflosigkeit auch Andere bedroht, indem jedes Verbrechen neben der äußerlicherscheinenden Verletzung für die gesammte innere Rechtsordnung eine Gemeingefahr oder einen

Schaden erzeugt, der nach dem Rechtsgesetz auf Kosten dessen, der die Gefahr erzeugt hat, abgewendet werden darf. Oder wer wollte den Bewohnern eines bestimmten Gau's, in deren Mitte ein Mord geschehen ist, auch wenn sie in keinem bürgerlichen Verbande leben, das Recht absprechen, über den Mörder Gericht zu halten? — Was aber schon von den durch das Verbrechen Mitbedrohten oder Mitgefährdeten gilt, muß in noch höherem Grade von den Mitverletzten gelten. Und nicht blos mitgefährdet, sondern mitverletzt sind Diejenigen, welche mit dem Beschädigten in so enger Gemeinschaft stehen, daß sie mit ihm eine Personeneinheit bilden. Das Recht der Wiedervergeltung hat demnach zunächst zwar der unmittelbar Verletzte selbst, sofern er nicht, wie im Staat, auf die eigene Ausübung desselben verzichtet und die Strafvollstreckung einem Andern übertragen hat. Der Verletzte oder sein Bevollmächtigter ist jedoch nicht der einzige, dem ein Strafrecht zusteht; wäre er dieß, so würde gerade das schwerste aller Verbrechen, der Mord, straflos ausgehen. Nächst dem Verletzten hat ein Recht zu strafender Vergeltung auch der Mitverletzte, die Familie, die Gemeinde, der Staat, welche durch den Verlust eines Mitglieds, durch das gewaltthätige und widerrechtliche

Ausbrechen eines Rings aus ihrer Kette, mitverletzt sind. Deßwegen galt auch bei den edelsten Völkern, den Griechen, den Arabern und den Germanen, vor der Errichtung einer allumfassenden staatsbürgerlichen Ordnung das Gesetz der Blutrache, und das Recht des nächsten Verwandten, an dem Mörder eines Familienmitglieds Vergeltung zu üben, wurde so wenig bezweifelt, daß die Ausübung dieses Rechts sogar für eine Ehrenpflicht gehalten wurde, wie sie in Corsica und Arabien noch jetzt dafür gehalten wird. Allein es ist eine Verkehrung der Begriffe, wenn man deßhalb, weil auch die Mitverletzten und die Mitgefährdeten insgesammt ein Recht auf Strafe haben, dasselbe dem unmittelbar Verletzten und dem Einzelnen absprechen will. — Und welchen Grund hat man, dieses ursprüngliche Recht jedes Einzelnen zu bestreiten? Unläugbar keinen andern, als den, daß einerseits nur einer Gesammtheit oder einem Rechtsvereine die unparteiische, wirksame und gerechte Ausübung des Strafrechts möglich wird, und daß man anderseits gewohnt ist, die Bestrafung der Verbrechen nicht als etwas blos erlaubtes, sondern als etwas nothwendiges und durch das Rechtsgesetz schlechthin gebotenes zu betrachten. Nun ist allerdings so viel richtig, daß die Rache oder die Vergeltung des

Bösen mit Bösem ohne andern Zweck, als dem Beleidiger weh zu thun, etwas sittlich verwerfliches ist und daß das Rechtsgesetz etwas unsittliches nicht gebieten kann. Ganz irrig aber ist die Vorstellung, als ob nur das, was in allen Fällen dem Sittengesetz entspricht, auch rechtlich erlaubt seyn könnte, und als ob von Rechtswegen jedes Verbrechen bestraft werden müßte, mithin die Strafe mehr den Charakter einer Rechtsnothwendigkeit, als einer Rechtsbefugniß habe. Diesen Charakter nimmt vielmehr die Strafe erst im Staate dadurch an, daß Staatsgewalt und Richter gegen die Gesammtheit sich verpflichtet haben, das allen Einzelnen ursprünglich zustehende Recht der Strafe oder der Vergeltung in ihrem Namen auszuüben. So von der Pflicht des Richters, zu strafen, ausgehend und das Begnadigungsrecht des Regenten übersehend, hat man sich gewöhnt, das Strafen überhaupt als eine Rechtspflicht zu betrachten. Man schloß nun: da der Einzelne keine Pflicht hat, den Beleidiger zu strafen oder sich zu rächen, und doch dem Staat die Strafe Pflicht ist, so ist auch das Strafrecht überhaupt ein Recht, das nur dem Staate zukommt und nur durch den Staat entsteht. Hätte man aber das Begnadigungsrecht als integrirenden Theil der Strafrechtspflege im Auge behalten, so würde

man sich bald überzeugt haben, daß auch der Staat die Strafe ursprünglich nur als ein Recht und nicht als eine Pflicht und Rechtsverbindlichkeit behandelt.

Geht man freilich von dem Begriff des Staates aus, als wäre er die verkörperte Idee der sittlichen Gerechtigkeit oder die fleischgewordene sittliche Weltordnung, so ist das Recht zu strafen und die Strafgerechtigkeit etwas, das die Befugniß und die Kräfte jedes Einzelnen weit übersteigt; aber auch dem Staate selbst ist damit eine Aufgabe gestellt, zu deren Lösung ihm die Vollmacht und die Mittel fehlen. Gerechtigkeit bedeutet nämlich zweierlei: strenge Beobachtung des Rechtsgesetzes und: Herstellung eines entsprechenden, die sittliche Vernunft befriedigenden, Verhältnisses zwischen Glückseligkeit und sittlicher Würdigkeit. Jene Gerechtigkeit nun ist den Menschen möglich und dem Staate Pflicht, diese dagegen ist eine nur annäherungsweis erreichbare Aufgabe, die zwar in allen klar erkennbaren Verhältnissen vermöge seiner sittlichen Bestimmung und seines Berufs, Verdienste zu belohnen und Härten des Rechts zu mildern, auch dem Staate heilig seyn muß, deren vollständige Lösung er jedoch nicht unternehmen kann, ohne auf Abwege zu gerathen. Denn es gibt ein Gebiet des Guten und

des Bösen, wohin weder das Auge noch der Arm des irdischen Richters reicht, und das allein der Ewige durchschaut. Nur einen kleinen Theil des Bösen kann der Staat bestrafen und nur den kleinsten Theil des Guten kann der Staat belohnen. Wollte der Mensch gerecht seyn in dem Sinne, daß überall ein richtiges Verhältniß zwischen äußerem Glück und innerer Würdigkeit bestehe, so würde seine Gerechtigkeit ausarten in tyrannische Gewissensrichterei, und bei der Trüglichkeit und Ungewißheit aller sittlichen Zurechnung mit Zerstörung der den Menschen allein möglichen Gerechtigkeit durch unverbrüchliche Erfüllung und Handhabung des Rechtsgesetzes endigen. Jenen vollständigen Sieg des Guten über das Böse und das Unrecht, der gleichbedeutend wäre mit dem höchsten Gute, dem Reiche Gottes und der sittlichen Weltordnung, vermag demnach die menschliche Gerechtigkeit nicht zu bewirken, und nur in einem Systeme, das den Staat vergöttert und als die Menschwerdung der sittlichen Idee betrachtet, könnte die Strafgewalt des Staats aus dem Beruf des Staates hergeleitet werden, die sittliche Gerechtigkeit auf Erden zu verwirklichen. Die Idee einer sittlichen Weltordnung taugt daher auch nicht zum Prinzip des Strafrechts; denn zur allseitigen Gerechtigkeit einer moralischen Weltord-

nung verhält sich die Strafgerechtigkeit des Staats, wie sich das Rechtsgesetz zum Sittengesetz verhält, und wie nur ein Theil des Sittengesetzes erzwingbar ist, so ist es auch nur ein Theil der von der sittlichen Vernunft geforderten Gerechtigkeit.

Wenn hiernächst näher untersucht wird, was denn strafbar sey, so erscheint als eigentlicher Grund und Gegenstand der Strafe nach dem Bisherigen die vom widerrechtlichen Willen ausgehende innerliche oder ideelle Verletzung des Gleichheits- und Rechtsgesetzes. Die Grundbedingung aller Strafbarkeit ist mithin ein rechtswidriger Wille, der als solcher auch ein freier Wille seyn muß, indem ohne freie Selbstbestimmung gar kein rechtswidriger und strafbarer Wille denkbar ist, und der Wahnsinnige, der seines Willens und seiner Vernunft nicht Mächtige, zwar unschädlich gemacht oder gezüchtigt, aber nicht gestraft werden darf. Wollte man daher behaupten, der Verbrecher dürfe kraft des angeborenen Herrscherrechts des Vernünftigen über das Unvernünftige wie eine vernunftlose Sache insoweit behandelt werden, als er selbst unvernünftig gehandelt hat, so wäre dieß unrichtig; denn man straft den Verbrecher nicht, weil er ohne Vernunft, d. h. unzurechnungsfähig, sondern weil er zurechnungsfähig und vernünftig ist. So wenig aber

ohne rechtswidrigen Willen die Rechtsgleichheit und Rechtsordnung innerlich verletzt und Strafe verwirkt werden kann, ebensowenig genügt zur Strafverhängung der rechtswidrige Wille rein für sich allein ohne entsprechende äußere Handlung, und der Urgrundsatz, daß das Recht als etwas wesentlich und nothwendig erzwingbares nie das rein Innerliche und den blos innern Willen, sondern allein den Willen, der sich äußert und als That erscheint, zum Gegenstande haben kann, erweist sich im Strafrecht besonders folgenreich und wichtig. Wie daher durch den bloßen Willen ohne entsprechende äußere Handlung weder Eigenthum erworben werden, noch ein persönliches Forderungsrecht auf positive Leistungen entstehen kann, so ist auch ohne eine verletzende Handlung, die als die freie That des Handelnden erscheint, durch den bloßen rechtswidrigen Vorsatz keine Rechtsverletzung möglich, und selbst die Aeußerung eines verbrecherischen Vorsatzes in Worten oder Schrift oder in Vorbereitungshandlungen mag zwar als unerlaubte Beunruhigung Anderer geahndet werden, genügt jedoch zum Thatbestande des beabsichtigten Verbrechens nicht. Denn auch so bleibt ja noch der Vorsatz bloßer Vorsatz, die Ausführung ist ungewiß; und da nicht der Vorsatz für sich allein, sondern nur

in Verbindung mit der That, nicht die blos mögliche oder wahrscheinliche Rechtsverletzung, sondern allein die wirkliche und gewisse, strafbar ist, so tritt die Strafbarkeit eines bestimmten Verbrechens erst alsdann ein, wenn auch die äußere Verletzung ganz oder zum Theil erfolgt, oder wenn wenigstens etwas geschehen ist, was als integrirender Theil und Anfang einer ihrer Natur nach wirklich verletzenden Handlung angesehen werden muß, wenngleich durch die Dazwischenkunft besonderer, nicht im Willen des Verbrechers liegender Umstände der volle Eintritt des beabsichtigten Erfolgs verhindert worden ist.

Diese in der Natur des Rechts begründeten Grundsätze finden allmählig auch im positiven Strafrecht Eingang; je mehr aber selbst die deutsche Gesetzgebung in unsern Tagen anerkennt, daß es ohne verletzende That keinen strafbaren Vorsatz gibt und daß zum Thatbestand jedes Verbrechens wenigstens ein Anfang der Ausführung, ein in That übergegangener Entschluß gehört, das Verbrechen, soweit und sobald es in des Verbrechers Macht steht, zu vollenden: um so mehr muß es auffallen, daß hievon bei Staatsverbrechen eine Ausnahme gemacht und eine ganz entgegengesetzte Richtung eingeschlagen wird, die dahin geht, sogar

Gedanken, Wünsche und Gesinnungen vor den peinlichen Richterstuhl zu ziehen, an sich erlaubte Handlungen blos darum, weil sie eine der Staatsgewalt feindselige oder gefährliche Gesinnung verrathen sollen, zu bestrafen und zum entfernten und entferntesten Versuch des Hochverraths zu stempeln. Daraus entstehen dann verbrecherische Verbindungen, die Niemand verletzt haben und Niemand verletzen sollten, verbrecherische Umtriebe gleicher Art, verbrecherischen Tadel der Regierungen, sogar verbrecherische Unterstützung hülfsbedürftiger Angehörigen von Staatsverbrechern, ein Verbrechen der Nichtachtung der Gesetze, ein Verbrechen der Aufreizung zur Unzufriedenheit, zum Haß und Mißtrauen, unter welche weite Rubrik zuletzt jeder Tadel des Bestehenden gebracht werden kann, ein ebenso vieldeutiges Verbrechen der moralischen oder indirekten Mitschuld, der indirekten Aufforderung zu Aufruhr und Hochverrath, und andere völlig namenlose Tendenzverbrechen. Aber wo mit Verbrechen solcher Art auch die Gerichte sich befassen, da beweist deren abenteuerliche Umschreibung in den Urtheilssprüchen wohl am deutlichsten, wie weit der Richter sich vom eigentlich strafrechtlichen Boden in ein fremdes Gebiet verirrt hat.

Es soll zwar keineswegs behauptet werden, daß

es rechtlich unzulässig und deßhalb eine Ueberschreitung der Befugnisse des Staats sey, an sich erlaubte Handlungen zu verbieten und die Zuwiderhandelnden zu strafen. Mit Ausnahme der seltenen Fälle, wo das Verbot bestimmter Handlungen das unveräußerliche Recht der Gewissensfreiheit verletzen würde, kann vielmehr auf jede einzelne Aeußerung der natürlichen Freiheit rechtsgültig verzichtet, mithin auch die Unterlassung bestimmter, vermöge der natürlichen Freiheit erlaubter Handlungen vom Gesetz verboten werden, und auch die Uebertretung von Verboten solcher Art ist strafbar. Allein bei einem so verhängnißvollen Rechte wie das Strafrecht ist ein Zuwenig dem Zuviel noch immer vorzuziehen, und sofern doch nicht möglichste Beschränkung, sondern möglichste Schonung und Erhaltung der natürlichen Freiheit Zweck des Staats ist, handelt er seiner natürlichen Bestimmung zuwider und wird zum Freiheitsunterdrücker und Gewissensrichter, wenn er seine Befugniß, auch das, was an sich keine Rechtsverletzung ist, für strafbar zu erklären, nicht auf grobe Unsittlichkeiten und auf entschieden gemeinschädliche oder gemeingefährliche Handlungen beschränkt, sondern oft soweit geht, den bloßen Ausdruck von Gesinnungen zu verpönen.

Am schlimmsten ist in dieser Beziehung von

Seiten weltlicher und geistlicher Gewalten wohl das Recht der Glaubens- und der Denkfreiheit behandelt worden. Seitdem jedoch das Recht der Glaubensfreiheit auf dem kirchlichen Gebiet erstritten, und an Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung in religiösen Dingen kein Mangel mehr ist, hat der kirchliche Glaubenszwang einem politischen, die geistliche Inquisition politischen Ketzergerichten Platz gemacht, und was die Staatsgewalt Bedenken trägt, geradezu als ein Verbrechen zu behandeln, die öffentliche Kritik der Staatseinrichtungen, Gesetze und Verfassungen, das freie, mithin auch tadelnde Urtheil über Regierungen und Regierungshandlungen, das sucht sie häufig indirekt auf mannigfaltigen Umwegen zu verbieten, zu bestrafen oder unmöglich zu machen. Der Tadel sey erlaubt, nur müsse es kein verletzender, sondern ein bescheidener, ehrerbietiger Tadel seyn, als ob es nicht tausend Dinge gäbe, die man mit Ehrerbietung und ohne zu verletzen gar nicht tadeln kann; Urtheil und Meinungsäußerung seyen frei, nur dürfe nichts aufreizendes, gehässiges, Mißtrauen und Unzufriedenheit erweckendes in der Art des Vortrags liegen, als ob die Staatsgewalt auf Zutrauen und Zufriedenheit ein Zwangsrecht hätte und nicht jeder begründete Tadel Unzufriedenheit mit dem, was getadelt wird, erregen müßte;

die Bekanntmachung politischer Ansichten und Ueberzeugungen, öffentliche Erörterungen über Staat und Verfassung, so wie die Wünsche für Verbesserungen und Abhülfe der Beschwerden jeder Art sollen gestattet seyn, nur müssen derlei Betrachtungen in einem ruhigen Tone angestellt werden und dürfen die aufgestellten Grundsätze und Ansichten nichts dem Staate schädliches oder gefährliches enthalten, als ob nicht jede Regierung die ihr mißfälligen Grundsätze auch für staatswidrig und staatsgefährlich zu halten und durch ihre Organe zu verfolgen stets geneigt seyn müßte. Trifft den Zuwiderhandelnden auch kein weiterer Nachtheil als die Unterdrückung seiner Schrift, so ist doch da, wo Gedankenfreiheit ein Recht seyn soll, jede Hemmung und Entziehung des Rechts der öffentlichen Mittheilung eine Strafe, und es erhellt hieraus, daß, wo immer die Zusicherung politischer Denk- und Preßfreiheit redlich gemeint ist, besondere Preßvergehen und Preßverbrechen nicht geschaffen, sondern nur solche durch das Medium von Wort und Schrift vollbrachte Handlungen gestraft werden dürfen, die an sich rechtsverletzend sind, nämlich Injurie, Verläumdung und bestimmte Aufforderung zur Verübung wirklicher Verbrechen.

Fragt man nun aber, wie weit nach dem Rechts-

gesetz die Strafe gehen dürfe, so kann die Antwort keine andere seyn, als die: sie dürfe so weit gehen, als ihr Rechtsgrund und der dadurch bedingte Zweck der Strafe reicht. Rechtsgrund, und deßhalb rechtmäßiger Zweck der Strafe aber ist die nach dem Rechtsgesetz erlaubte Ausgleichung des vom Verbrecher verursachten unsichtbaren Schadens, und dieser unsichtbare Schaden, oder die vom widerrechtlichen Willen ausgehende innerliche Störung der Rechtsgleichheit zerfällt wiederum in eine unmittelbare und in eine mittelbare, in wirkliche Verletzung und in bloße, jedoch thatsächliche, Gefährdung.

Eine wirkliche und unmittelbare Verletzung der innern Rechtsordnung liegt nämlich darin, daß der Verbrecher seinen Willen eigenmächtig und gewaltthätig über den Willen des Verletzten stellt, und diese innerliche, wirkliche Verletzung dauert auch so lange fort, bis durch Zufügung eines der empfangenen Verletzung gleichgroßen Uebels, durch einen dem Eingriff des Verbrechers in die fremde Willenssphäre entsprechenden Gegeneingriff in die seinige, die gleiche Geltung des Willens zwischen Verletztem und Verletzer hergestellt, oder vom erstern auf solche genugthuende Vergeltung verzichtet ist. Und auf diese genugthuende Vergeltung, welche mit der Größe des erlittenen Eingriffs im Verhältniß stehen muß,

weil sonst die Gleichheit nicht wiederhergestellt, sondern auf's neue verletzt würde, hat der Verletzte, wie man auch vom sittlichen Standpunkt dieselbe ansehen mag, ein Recht. Zur wirklichen Verletzung der Gleichheit durch das Verbrechen kommt aber noch als zweite innere Störung der Rechtsgleichheit die oft nicht minder wichtige, ja sogar oft wichtigere Rechtsgefährdung durch den Reiz zur Wiederholung oder zur Nachahmung, den ein unbestraftes Verbrechen bei dem Verbrecher selbst oder bei Andern, so wie bei dem Verletzten, welchem keine Genugthuung geworden ist, erzeugt. Es bedürfte weiter nichts, als der Strafloſigkeit aller Verbrechen, um überall in der Welt dem Unrecht den Sieg über das Recht zu verschaffen, und alle Rechtschaffenen zur unbedingten Beute der Schlechten zu machen. Strafloſigkeit der Verbrechen erschüttert, verletzt, zerstört am Ende die ganze innere Grundlage der Rechtsordnung, den rechtlichen Willen und die Rechtsachtung, und dieser Gefährdung der Rechtsordnung oder dem Reiz zu weitern Verbrechen kann nur durch Abschreckung entgegengewirkt werden. Auf diese Abschreckung, die nichts anderes als Nothwehr im weitern Sinn ist, hat daher die gefährdete, in ihrer Sicherheit bedrohte Gesellschaft gleichfalls ein Recht; denn jede nicht reinzufällige Störung der auf Rechts-

gleichheit beruhenden Ordnung des menschlichen Beisammenlebens darf auf Kosten dessen, welcher sie verursacht, wieder ausgeglichen werden, und das Rechtsgesetz, als ein Gesetz erzwingbarer Rechtsgleichheit, kann unmöglich fordern, daß jene Störung der Rechtsgleichheit, welche durch Abschreckung und nur durch Abschreckung beseitigt werden kann, unausgeglichen bleibe, sondern muß, wie bei der eigentlichen Nothwehr, alles erlauben, was zur Wahrung der gefährdeten Gleichheit erforderlich ist; es muß dasselbe mithin auch gestatten, die Strafe nöthigenfalls über das Maas der bloßen Wiedervergeltung des unmittelbaren Schadens so lange zu erhöhen, bis sie ein, zwar nicht unfehlbares, doch wirksames Gegengewicht gegen die Versuchung zum Verbrechen bildet.

Genauer bestimmt ist demnach Strafe: die Wiederherstellung der durch den widerrechtlichen Willen innerlich gestörten Rechtsgleichheit (oder Rechtsordnung) an deren Verletzer mittelst genugthuender und abschreckender Vergeltung, und der Maasstab der Strafe richtet sich nach drei Momenten, nach der Art und Stärke des rechtswidrigen Willens, nach der Größe der wirklichen Verletzung und nach dem Grade der Gefährdung der gesammten Rechtsordnung. Bei jeder Strafe ist also zuvörderst darauf

zu sehen, ob der Wille des Verbrechers auf die wirklich zugefügte Verletzung bestimmt, geradezu und ausschließlich gerichtet war, oder ob etwa eine noch weiter gehende Verletzung in seiner Absicht lag, oder ob endlich nur eine geringere Rechtsverletzung beabsichtigt, vielleicht sogar der Wille des Verletzers an sich kein rechtswidriger war, sondern nur dadurch zu einem rechtswidrigen geworden ist, weil er aus Mangel an Vorsicht bei einer an sich erlaubten Handlung fremdes Recht verletzte. Der rechtswidrige Wille selbst aber erscheint um so verbrecherischer oder größer und strafbarer, je schwerer und bedeutender die wirklich zugefügte oder wenigstens beabsichtigte thatsächliche Verletzung ist, und der feste Punkt, von dem man bei Ausmessung der Strafe ausgehen und im zweiten Falle aufsteigen, im dritten Falle herabsteigen muß, ist immer ein Strafübel, dessen Größe der mit voller Absicht zugefügten äußern und unmittelbaren Rechtsverletzung gleichkommt. Erwiederung mit einem solchen Uebel, oder vollständige, aber einfache Vergeltung mit einer der erlittenen thatsächlichen Verletzung gleichen Rechtsentziehung ist nie ungerecht, denn so viel Schaden, als er dadurch leidet, hat ja der Verbrecher jedenfalls selbst zugefügt, insoweit hat er, neben der äußern Rechtsordnung, auch die innere rechtliche Willensordnung

unmittelbar und positiv verletzt. Die objektive Größe der wirklich zugefügten oder wenigstens beabsichtigten Verletzung gibt also das natürliche Grundmaas der Strafe für jedes Verbrechen, und in den meisten Fällen wird durch die Vergeltung mit einem gleich großen Uebel nicht blos der Zweck der Genugthuung (der Buße und Versöhnung), sondern zugleich auch der der Abschreckung erreicht. Wer die Ermordung eines Andern mit seinem eigenen Leben gebüßt, wer einem Andern das Auge ausgeschlagen und dafür zur Strafe das seinige verloren hat, wird Andere nicht anreizen, seinem Beispiel zu folgen, denn lieber gönnt der Mensch auch seinem bittersten Feinde Leben und Augenlicht, als daß er selbst darauf verzichtet. Bei gesitteten Völkern ist sogar die volle Vergeltung nicht einmal nothwendig, sondern es genügt oft ein die Größe der materiellen Verletzung nicht erreichendes Uebel für den doppelten Zweck der Genugthuung und der Abschreckung, indem ohne Schaden für die Rechtsordnung der Todtschlag nicht mehr mit dem Tode bestraft und selbst beim Mord die Todesstrafe immer mehr für entbehrlich gehalten wird, auch der grausamste Mörder nur einfache, nicht geschärfte Todesstrafe leidet.

Wie es jedoch Verbrechen gibt, deren Strafe ohne Nachtheil für die Rechtsordnung unter dem

angegebenen Grundmaas bleiben kann, so gibt es auch Verbrechen, die mit einer dieses Maas übersteigenden Strafe geahndet werden müssen, wenn der Verbrecher nicht nur für die wirkliche Verletzung der Rechtsordnung büßen, sondern auch die durch sein Verbrechen erzeugte Gefährdung der Rechtsordnung getilgt und für Rechtssicherheit gesorgt werden soll. Es ist dieß in dem heutigen Zustande der Gesellschaft namentlich bei Eigenthumsverletzungen der Fall, bei denen eine dem Betrage des Diebstahls, des Betrugs, der Unterschlagung, gleichkommende Geldstrafe und deren etwaige Verwandlung in Gefängniß keine Rechtssicherheit gewähren würde, und hier darf das Maas blos einfacher Vergeltung der unmittelbaren wirklichen Verletzung bei der Strafe überschritten werden, weil der vom Verbrecher gestiftete Schaden nicht blos in der wirklichen Verletzung, sondern außerdem noch und vorzüglich in Gefährdung der Rechtsordnung überhaupt besteht, und das Rechtsgesetz die Aufhebung der letztern auf seine Kosten eben so gut gestatten muß, als die Aufhebung der erstern. Rechtlich darf man also auch zur Aufhebung der innern Rechtsstörung eben so weit gehen, als bei der Nothwehr zur Abwendung äußerer Verletzung, und selbst geringe Verbrechen dürfen, wenn anders der Zweck der Abschreckung

nicht zu erreichen steht, mit den äußersten und schwersten Strafen belegt werden. Denn Wiederherstellung der durch den widerrechtlichen Willen theils wirklich verletzten, theils thatsächlich gefährdeten Gleichheit ist ja das eigentliche Wesen aller Strafe, und das bei Ausmessung der Strafe meist wichtigere, aber auch weit schwerer zu ermittelnde Moment ist eben die Gefährdung oder die blos mittelbare Verletzung, deren Größe nie so klar am Tage liegt, als die der unmittelbaren Verletzung, für welche aber, weil sie eine natürliche und voraussichtliche Folge seiner Handlung ist, der Verbrecher ebensogut von Rechtswegen einstehen muß, wie für die unmittelbare Verletzung oder den unmittelbaren Schaden.

Das Rechtsgesetz bestimmt übrigens nur, daß an jedem Verletzer der rechtlichen Gleichheit eine ausgleichende Vergeltung geübt werden darf, nicht daß dieselbe geübt werden muß. Wie der Beschädigte auf Schadenersatz verzichten kann, so kann auch der Verletzte, oder in seinem Namen der Staat, ganz oder theilweis auf die nach dem Rechtsgesetz verwirkte Strafe durch Begnadigung sowohl, als ein für allemal durch Aussprechung einer geringern Strafe im Gesetz, verzichten, und auch Verzichtleistung oder Erlaß der Strafe von Seiten des Beleidigten ist Wiederherstellung der innern Rechtsgleichheit. Wie

ferner der sittliche Mensch von allen seinen Rechten nur einen sittlichen Gebrauch macht, so auch der Staat als ein Verein vernünftigsittlicher Wesen von dem ihm übertragenen Strafrecht, ja dieser sittliche Gebrauch des Strafrechts kann sogar für die Staatsgewalt zur Rechtspflicht werden, so bald es der Wille der Gesammtheit ist, daß die Strafe nur sittlichvernünftigen Zwecken diene. Nun findet aber vor dem Richterstuhl des sittlichen Gesetzes die reine Wiedervergeltung des Bösen mit Bösem zur Befriedigung des Verletzten immer nur eine zweifelhafte Rechtfertigung, und nur den Zweck der Abschreckung und Sicherung billigt innerhalb der vom Rechtsgesetz gezogenen Grenzen an und für sich schon auch die sittliche Vernunft. Deßhalb wird eine humane Gesetzgebung der reinen Wiedervergeltung nur in so weit huldigen, als solche durch den Geist und die jeweilige Bildungsstufe eines Volks geboten ist. Denn auf Vergeltung hat jeder Verletzte allerdings ein Recht, das ihm der Staat, wenn er ihm keine edlere Genugthuung zu bieten hat, nicht willkürlich vergeben darf, und bis zu der sittlichen Höhe wird sich vielleicht niemals ein ganzes Volk erheben, daß es darauf verzichtete, die Ausgleichung von Glück und Würdigkeit, welche eine vollendete sittliche Ausbildung auf innerlichem Weg in geistiger Weise erwarten

lehrt, auch äußerlich wenigſtens einigermaßen verwirklicht zu ſehen. Allein je weniger die Rachſucht im Charakter eines Volks liegt, je milder und verſöhnlicher Denkart und Sitten ſind, deſto mehr wird auch in der Strafgeſetzgebung die reine Wiedervergeltung oder die Rache Nebenſache werden, und das Hauptgewicht auf die Aufhebung der Gefährdung durch Abſchreckung fallen; je weniger zugleich der Hang zu Laſtern und Verbrechen herrſchend iſt, deſto gelindere Strafen werden für den bloßen Zweck der Abſchreckung genügen, und deſto mehr wird für die beſte Abſchreckung die Beſſerung des Verbrechers erkannt werden. Denn dieſe bewahrt nicht nur den Miſſethäter ſelbſt am ſicherſten vor Wiederholung des Verbrechens, ſondern erzeugt wohl auch bei den übrigen Staatsgenoſſen eine der Rechtsordnung günſtigere Stimmung, als der verwildernde oder gegen die Strafgewalt erbitternde Anblick körperlicher Peinigung oder entmenſchender Herabwürdigung des Verbrechers, wie endlich auch die edelſte Genugthuung für den Verletzten darin beſteht, daß der Verbrecher zum reuigen Gefühl und zur Erkenntniß ſeines Unrechts gebracht wird. Je ſittlicher daher ein Volk iſt und je humaner ebendeßhalb ſeine Geſetzgebung ſeyn kann und ſoll, deſto engere Grenzen wird zwar nicht das Rechtsgeſetz, wohl aber die

Humanität und das Sittengesetz der Strafgewalt setzen; desto mehr wird sie die Besserung des Verbrechers zum Hauptzweck erheben und durch die vorherrschende Richtung der Strafe auf Reue und Besserung der Strafe selbst den rohen Charakter einer bloßen Rache zu benehmen wissen; desto genauer wird der rechtlich erlaubte Zweck der Strafe, der auf Abschreckung und vollständige Vergeltung geht, von dem vernünftigsittlichen unterschieden werden, der sich darauf beschränkt, den widerrechtlichen Willen, den der Verbrecher theils selbst bethätigt, theils in Andern erzeugt hat, durch die gelindesten Mittel aufzuheben oder unschädlich zu machen.

Und wirklich tritt der Unterschied zwischen dem, was rechtlich erlaubt, und dem, was vor der sittlichen Vernunft und einer edlern Politik zu rechtfertigen ist, kaum irgendwo so folgenreich zu Tag, als bei der Wahl der Strafarten oder Strafübel. Dem Rechtsgesetz nach können nämlich, sofern nur das Maas einer verhältnißmäßigen Vergeltung im einzelnen Fall nicht überschritten wird, alle Rechte des Menschen, nicht blos die erworbenen, sondern auch die unveräußerlichen, wie Freiheit, Ehre und selbst Leib und Leben, Gegenstand der Strafe werden, und es darf überhaupt die rächende Vergeltung alles treffen, was einem Menschen zu entreißen

möglich ist. Seitdem indessen die Vermögensstrafen wegen ihrer höchst ungleichen Wirkung und ihrer Unanwendbarkeit in vielen Fällen weniger gebräuchlich, seitdem ferner aus Gründen der Menschlichkeit die verstümmelnden Strafen aufgegeben und die körperlichen Züchtigungen wenigstens selten geworden, auch an die Stelle gänzlichen Verlusts der Ehre und der Menschenwürde die Entziehung einzelner Ehrenrechte, an die Stelle beschimpfender, das Ehrgefühl und mit dem Ehrgefühl den Trieb zur Besserung tödtender Strafen meist blos beschämende, den Ehrtrieb spornende Strafen getreten sind, ist im Gebiet der Strafrechtspflege die Freiheitsstrafe allmälig das geworden, was in der Staatswirthschaft das Geld. Und zu diesem allgemeinen Strafausgleichungsmittel ist auch die Freiheitsstrafe um so mehr geeignet, als sie durch ihre Theilbarkeit und durch die verschiedenartigsten Milderungen und Schärfungen, deren sie fähig ist, sich jeder Abstufung der Schuld mit Leichtigkeit anschließt. Zudem zerfällt die Freiheitsstrafe, je nachdem sie mit Arbeitszwang verbunden ist, oder dem Sträfling die Wahl einer Beschäftigung freiläßt, in zwei, dem Unterschied der entehrenden und nichtentehrenden Verbrechen wie von selbst entsprechende Hauptarten. Die Freiheitsstrafe ist ferner die tauglichste Grundlage eines allgemeinen Strafen-

syſtems auch deßwegen, weil ſie die einzige ſtets anwendbare und der denkenden Vernunft gleich ſehr wie dem natürlichen Rechtsgefühl zuſagende Art der Wiedervergeltung iſt. Denn die am nächſten liegende Wiedervergeltung in dem buchſtäblichen Sinn von Aug um Auge, Zahn um Zahn, iſt zwar an ſich dem Rechtsgeſetze nicht zuwider, in manchen Fällen aber nicht nur unmöglich, ſondern auch ungerecht. Oder wie will man dem Diebe, der kein Eigenthum, dem Brandſtifter, der kein Haus beſitzt, wiedervergelten? Einem Einäugigen, der ſeinem Feind ein Auge ausſchlägt, würde durch den Verluſt ſeines einzigen Auges zu viel, einem Sohn, der ſich Thätlichkeiten gegen ſeinen Vater erlaubt hat, durch einfache Erwiederung derſelben zu wenig geſchehen. Nun gibt es aber auch eine Wiedervergeltung, welche zum Gegenſtand der Strafe dasjenige Recht wählt, durch deſſen Mißbrauch gefrevelt worden iſt. Den Beleidiger oder Verletzer durch Entziehung des Mittels zu ſtrafen, durch welches er geſchadet hat, lehrt ein natürlicher Inſtinkt beinahe ſchon das Thier; man nimmt und zerbricht dem Verletzer ſeine Waffe, man lähmt ihm das Glied, mit welchem er verwundet hat, man entzieht dem, der ſeine Amtsrechte mißbraucht hat, ſein Amt, dem Defraudanten ſeine Waare u. ſ. w., und der Trieb zu dieſer Art von

Vergeltung wurzelt ebenso tief, ebenso ursprünglich und unwillkürlich in der Menschenbrust, als der Trieb der rein äußerlichen oder buchstäblichen Talion. Die Vernunft aber hat gegen diese Wiedervergeltung, so bald sie richtig verstanden und angewendet wird, d. h. wenn sie in verhältnißmäßiger Beschränkung oder Entziehung des Rechts besteht, welches der Verletzer mißbraucht hat, nichts einzuwenden. Und dieß führt auf die Freiheitsstrafe zwar nicht als einzige und schlechthin allgemeine Strafe, aber doch als allgemeine Subsidiarstrafe; denn jedes Verbrechen ist ein Mißbrauch der Freiheit, mithin auch Freiheitsentziehung eine gerechte Wiedervergeltung für jedes Verbrechen, so wie eine zur Freiheitsstrafe hinzukommende Ehrenschmälerung die natürliche Vergeltung eines ehrlosen, niederträchtigen Verbrechens ist. Der Hauptvorzug der Freiheitsstrafe vor jeder andern besteht aber darin, daß für den Zweck der Besserung des Verbrechers sie wie keine andere benutzt werden kann. Wären daher die meisten Strafgefängnisse nicht immer noch von der Art, daß die Verbrecher eher verschlimmert als gebessert sie verlassen, so könnte man sich nur darüber freuen, daß allmälig die Freiheitsstrafen andere, sonst übliche, die Menschenwürde wie das menschliche Gefühl beleidigende, Strafen ganz verdrängen. Dagegen ist

es keine der Humanität des Zeitalters Ehre bringende Erscheinung, daß noch fast überall die Todesstrafe unter den gesetzlichzuläßigen Strafen ihre Stelle behauptet, und daß noch immer die Gesetzgebung der gebildetsten Völker es für unvermeidlich hält, Menschen bei kaltem Blut in der Form Rechtens abzuschlachten, anstatt die Menschenopfer auf die Fälle wahrer Staatsnoth zu beschränken, wie sie bei Bürgerkrieg, Feindesgefahr und Aufstand denkbar ist.

Noch schwerer als die Todesstrafe mit der Menschlichkeit ist aber mit dem Rechte selbst dasjenige Verfahren zu vereinigen, welches in vielen Ländern zur Entdeckung der Verbrecher angewendet wird. Weil nämlich der zuverläßigste Beweis in Strafsachen das eigene Geständniß des Verbrechers ist, so wird demselben die Ablegung des Geständnisses von manchen Gesetzgebungen zur Rechtspflicht gemacht, wie wenn daraus, daß das Recht der Vertheidigung seiner unveräußerlichen Rechte für den Verbrecher theilweis oder ganz verloren geht, auch folgte, daß die Hingabe des unveräußerlichen Rechts für ihn zur positiven Rechtspflicht werde, oder doch dazu erhoben werden könne. Allein dieß ist ein offenbarer Fehlschluß. So wie es nämlich allgemeine Rechtspflicht ist, Niemanden die Ausübung seiner Rechte zu

verwehren, so entspricht allerdings auch dem Rechte des Verletzten auf Wiedervergeltung oder Strafe die natürliche oder angeborne Verbindlichkeit auf Seiten des Verletzers, dem Verletzten die Ausübung dieses Rechts nicht durch gewaltsamen Widerstand unmöglich zu machen. Ein großer Unterschied ist es aber, ob ich eine Strafe blos nicht abwarte, durch Flucht ohne direkten Eingriff in des Andern Recht mich ihr entziehe, oder ob ich dem Strafvollzuge mich gewaltsam widersetze, und in der negativen Pflicht des Beleidigers, den Beleidigten an Ausübung seines Vergeltungsrechts nicht durch gewaltsamen Widerstand zu verhindern, ist keineswegs die hievon ganz verschiedene Rechtspflicht enthalten, ihm zur Ausübung seines Rechts durch Selbstanklage und freiwillige Strafübernahme, durch Bleiben, Warten und Entgegenkommen, oder sonst auf irgend eine Weise behülflich zu seyn. Denn dieß wäre eine positive Rechtspflicht oder eine Leistungspflicht, wie sie allein durch Willenseinigung (Vertrag oder Gesetz) entstehen kann. Rechtsverletzungen aber sind keine Willenseinigung, sondern vielmehr eine Willensentzweiung und Entgegensetzung; durch sie wird in Bezug auf unveräußerliche Rechte nichts weiter verwirkt, als das Recht der Gegenwehr und der Vertheidigung gegen den das Vergeltungsrecht ausübenden Ver-

letzten, und die zwei Rechtssätze, daß unveräußerliche Rechte durch Verbrechen verwirkt werden, und daß ihre Hingabe nie Vertragspflicht oder positive Rechtspflicht werden könne, bestehen unabhängig neben einander. Ebendaraus, daß die Hingabe unveräußerlicher Rechte nie Vertragspflicht werden, mithin auch nicht im Wege des Gesetzes durch den Staatsvertrag auferlegt werden kann, folgt aber weiter noch, daß es auch keine Rechtsverletzung und nichts strafbares seyn kann, wenn der Uebertreter des Rechtsgesetzes sich der Strafe (eines Verlusts an seinen unveräußerlichen Rechten) durch Läugnen, Schweigen oder Flucht entzieht.

Dieß ist nun zwar in so weit selbst in Deutschland anerkannt, als sich die Strafgewalt enthält, schon die unterlassene Selbstanzeige und die Flucht des Verbrechers vor begonnener Untersuchung, oder jede Unwahrheit in seinen Aussagen vor dem Untersuchungsrichter zu verpönen. Aber während nach englischem und französischem Recht dem Angeschuldigten ganz freigestellt ist, in wie weit er dem Untersuchungsrichter Rede stehen wolle, trägt man im deutschen Strafverfahren kein Bedenken, Verweigerung der Antwort, so wie das Läugnen und die Lügen des zur Antwort gezwungenen Angeschuldigten, mit jahrelanger einsamer Gefängnißhaft, Ent-

ziehung der gewohnten Nahrung und Beschäftigung, Einsperrung in dunkle oder ungesunde, jeder Bequemlichkeit entbehrende Kerker, ja selbst mit Ketten und mit Schlägen zu bestrafen. Und für eine solche Erpressung des Geständnisses lassen sich nur zwei Gründe möglicher Rechtfertigung denken, wenn sich beweisen ließe, daß ohne sie die Rechtsordnung gar nicht bestehen könnte, oder wenn man den Untersuchungszwang für einen Theil der Strafe des Verbrechens selbst erklärt. Allein der erste, vom Staatsnothrecht hergenommene Grund wird entkräftet durch das Bestehen anderer Staaten ohne Untersuchungszwang, und was den zweiten anbelangt, so wird ja nirgends der Untersuchungszwang als Vorempfang in die Strafe des Verbrechens selbst eingerechnet oder auch nur auf das Maas der in der That verwirkten Strafe eingeschränkt. Auch wäre es eine Umkehrung der natur- und vernunftgemäßen Ordnung des Verfahrens, wenn man den blos muthmaßlichen Verbrecher, den blos Verdächtigen, vielleicht Unschuldigen, behandeln wollte wie den schuldigen und überwiesenen Verbrecher. Der Untersuchungszwang wäre eine Strafe, welche dem Beweis der Schuld voranginge, statt demselben nachzufolgen, eine Strafe, die möglicherweise auch den ganz Unschuldigen treffen kann, und gegen die daher dieselben

Gründe sprechen, denen das gegenwärtige Jahrhundert die Abschaffung der Tortur verdankt. Denn man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, das in Deutschland übliche Verfahren habe für den Unschuldigen nichts gefährdendes, indem seine Unschuld um so schneller an den Tag kommen müsse, je offener er die ihm bekannte Wahrheit angebe. So lange dem Angeschuldigten nicht freigestellt wird, ob er es vorziehe, dem Untersuchungsrichter Rede zu stehen, oder den Beweis der Anschuldigung zu erwarten; so lange im Verborgenen alle jene Künste wirken, durch welche ein gewandter Untersuchungsrichter dem rath- und hülflosen Angeschuldigten das Verhör zur geistigen Tortur zu machen und ein Bekenntniß abzulisten oder abzudringen weiß; so lange die „Erwirkung des Geständnisses" die eigentliche Aufgabe des Untersuchungsrichters bleibt, von deren fertiger Lösung sogar seine Richterehre abhängt; so lange aus dem einzigen Grunde, weil der Angeschuldigte noch nicht gestanden hat, die Haft auf unbestimmte Zeit verlängert, die Seelenmarter unaufhörlichen Befragens und gezwungenen Antwortens nach Gutdünken fortgesetzt wird, so lange kann es auch nicht fehlen, daß zuweilen Unschuldige von einem nicht an ihre Unschuld glaubenden und auf Erlangung des Geständnisses erpichten Unter-

suchungsrichter jahrelang und mit Zerstörung ihrer Gesundheit oder ihres Lebensglücks im Kerker festgehalten, oder zu falschen Aussagen gedrungen werden.

Des Mangels an Rechtsgründen ungeachtet läßt sich übrigens das zähe Festhalten an der verschleierten Tortur des deutschen Inquisitionsprozesses leicht erklären aus der Furcht, daß seine Abschaffung zur Aufhebung des heimlichen Verfahrens, zur Mündlichkeit und zum Geschworenengerichte führen müßte, dem man in Deutschland theils wegen seines volksthümlichen Charakters, theils wegen seiner Neuheit vielfach abgeneigt ist.

Schließlich sind noch die Rechte Derer zu erwähnen, die, weil sie keines vernünftigen Willens fähig sind, auch keinen gültigen Willen haben, aber darum doch nicht rechtlos seyn können, weil der Grund aller menschlichen Rechtsfähigkeit, die sittliche Bestimmung, auch bei ihnen zutrifft: die Rechte der zahlreichen Klasse menschlicher Geschöpfe, in denen die Vernunft entweder unentwickelt schlummert, oder zeitlich verdunkelt und gehemmt ist, wie bei den Unmündigen, Minderjährigen und Geisteskranken. Diese dürfen zwar von der Verletzung

fremder Rechte abgehalten und unschädlich gemacht werden, aber rechtswidrig ist im Uebrigen gleichwohl gegen sie Alles, was bei vollem Vernunftgebrauch sie selbst nicht wollen würden oder nicht wollen könnten. Rechtswidrig und verbrecherisch ist daher nicht blos jede muthwillige Mißhandlung und Verletzung, sondern auch diejenige Beschränkung ihrer natürlichen und unschädlichen Freiheit, die nicht zu ihrem eigenen Besten dient, da kein vernünftiger Mensch willkürliche Beschränkung seiner Freiheit, Nichtachtung seiner Rechte und Unterdrückung seiner Kräfte oder Fähigkeiten wollen kann. Dagegen darf der Unmündige zu dem gezwungen werden, was ihm selbst nützlich und wohlthätig, besonders der Entwicklung seiner Geisteskräfte förderlich ist, so wie derselbe von seinem Vormund oder Erzieher wohl auch zu solchen Gegenleistungen angehalten werden mag, die mit der Wohlthat der empfangenen Erziehung in Verhältniß stehn.

Der Unmündige erscheint demnach einerseits wie eine willenlose Sache, an der sogar eine Art von Eigenthum und von Besitzergreifung möglich ist; allein er hört dadurch nicht auf, Person zu seyn, und jenes Eigenthum, (das bei den Kindern schon aus der Erzeugung durch die Aeltern folgt,) muß auf der andern Seite immer vorzugsweis das Wohl

des Mündels oder Pfleglings selbst zum Zwecke haben. Der Grad von Unvernunft aber, der eine Vormundschaft rechtfertigt, äußert sich entweder in gänzlicher Hülf- und Willenlosigkeit, oder in einem Widerstreben gegen die Gesetze natürlicher und vernünftiger Nothwendigkeit, in dem Verlangen des physisch oder moralisch Unmöglichen, und in diesem Zustande können sich auch die großen Gesammtwesen, die man Völker nennt, befinden: der Zustand kindischer Hülflosigkeit oder thierischer Wildheit kommt auch bei Völkern vor und ganze Völker kann der Schwindel eines fieberhaften Wahnsinns fassen, daß sie aller vernünftigen Zucht und Ordnung widerstreben und aus den selbstgeschaffenen Wirren sich nicht mehr herauszufinden wissen. Alsdann bedürfen auch die Völker eines Vormunds oder eines Erziehers und Zuchtmeisters, und wie es Fälle gibt, wo die reinsittliche Pflicht stärker ist als die Rechtspflicht, wie man den Selbstmörder mit Gewalt von seinem Vorsatz abhalten, wie man, um ein Menschenleben zu retten, sich an fremdem Eigenthum vergreifen oder Andere zu den nothwendigen Dienstleistungen zwingen darf, weil die sittliche Nothwendigkeit der Handlung den Mangel der Rechtsform deckt: so mag es auch vermöge sittlicher Pflicht erlaubt seyn, ganzen Völkern un-

zweifelhafte Wohlthaten, denen sie in blinder Unvernunft widerstreben, wider Willen aufzudringen und sie zu dem, was ihnen heilsam ist, zu nöthigen.

Aber so wie im Allgemeinen Niemand weder zur Tugend noch zu seinem Glück gezwungen werden darf, so darf auch nicht alles Unvernünftige sogleich als Wahnsinn oder als erwiesene Unmündigkeit behandelt werden. Nur die entschiedene Unvernunft macht von Rechtswegen unfrei, und kein Recht ist gefährlicher, keines ist frecher, unverantwortlicher, heuchlerischer mißbraucht worden, keines verführt so leicht auch den Wohlmeinenden zu Mißgriffen und zum Unrecht, als das Recht der Vormundschaft einzelner Menschen über ganze Völker. Wo es an unzweideutigen Merkmalen wirklicher Unmündigkeit und Geistesschwäche fehlt, da bleibt es stets gerathener, Vernunft und Wahrheit nicht durch Zwang geltend zu machen, sondern ihrer inwohnenden Kraft zu vertrauen, die sie auch ohne physische Gewalt zum Siege führt. Jene ein Weltgesetz repräsentirenden Geister aber, in denen die Nothwendigkeit des Fortschritts personifizirt erscheint und die mit der Gewalt einer unwiderstehlichen Naturkraft ihre Bahn durchlaufen, schreiten nur selten über die Bühne der Weltgeschichte, und sind, wenngleich nicht nach gewöhnlichem Maas zu messen,

doch auch das Höchste der Menschheit nicht. Vollends Gesittungsschöpfer wie Mehemet Ali in Aegypten, wie die Franzosen in Algier oder die Spanier in Amerika, sind für die Völker so wenig ein Segen, als es ein Unglück für das menschliche Geschlecht im Ganzen ist, wenn eine immer weiter sich verbreitende Kultur der Massen die Ausübung des gefährlichsten Rechts immer schwieriger macht, wenn ein Napoleon, ein Friederich II. heute kaum mehr möglich sind, und wenn die großen Männer, über deren Mangel in unsern Tagen oft geklagt wird, in dem Maaße seltener werden müssen, in welchem Menschen und Verhältnisse den Herrschern größern Widerstand entgegensetzen.

Bliebe freilich die Ausübung der vormundschaftlichen Gewalt und Herrscherrechte immer ein Privilegium der höchsten Geister, so würde ohne Zweifel die Wohlthat solcher Vormundschaft den Druck derselben überwiegen, und es wäre lächerlich, wenn irgend eine Theorie sich anmaßen wollte, Naturen, welche das Gesetz ihres Handelns in sich selbst tragen, von außen Rath und Vorschrift zu ertheilen. Wenn aber jene königlichen Geister, welche die Natur selbst zu Erziehern der Menschheit bestimmt hat, geeigneter sind, Lehren zu ertheilen als Belehrung zu empfangen, so hat die Pflichten eines

Vormunds doch auch jeder Andere zu erfüllen, den die bestehenden Verhältnisse oder der Wille eines Volks, das vielleicht seine Rechte noch nicht kennt, das seiner eigenen Einsicht und Kraft mißtraut, mit unumschränkter Macht bekleidet haben, und da in gewissem Sinne jeder Staatsmann Vormund ist, da herkömmlich die Völker ohne weiteres für unmündig angenommen werden, unter den Vielen aber, welche sich als Staatsmänner und Gesetzgeber berufen glauben, die Rolle des Vormunds zu übernehmen, immer nur Wenige auserwählt sind, so wird in dem Streit zwischen Volksemancipation und Landesväterlichkeit sich auch die „Ideologie" vernehmen lassen und über den besten Weg der Volkserziehung so gut als die Büreaukratie mitsprechen dürfen.

Die Wissenschaft erkennt nun in dem Recht der Vormundschaft nichts anderes als das Mittel zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht, welche in der Fürsorge für den besteht, der für sich selbst zu sorgen nicht im Stande ist. Wie daher durch die Erfüllung dieser Pflicht das ganze Recht der Vormundschaft bedingt ist, so ist sie auch das einzige Recht, von dem ein sittlicher Gebrauch schon nach bloßen Rechtsgrundsätzen gemacht werden muß, dessen Mißbrauch an und für sich rechtswidrig ist, und

dieß gilt von unmündigen Völkern ebensowohl als von unmündigen oder minderjährigen Individuen. Zwar kann die Unvernunft nicht wie Vernunft behandelt werden, und einen Theil ihrer Fortschritte verdankt die Menschheit ohne Zweifel der etwas gewaltthätigen Vormundschaft gebietender Naturen, die nicht bei jeder Verbesserung des gesellschaftlichen Zustands fragen, ob auch Alle wollen. Wer Menschenopfer, Sklaverei, Faustrecht, Strandrecht und ähnliche vom Gesetz geduldete oder vorgeschriebene Verbrechen abschafft und einen Zustand der Gesetzlichkeit, der Ordnung und Gesittung einführt, ist ein Wohlthäter seines Volks und gegen seine Herrschaft ist im Namen des Rechts nichts einzuwenden, selbst wenn er sich aus eigener Machtvollkommenheit zum Herrscher eingesetzt hat. Aber rechtmäßig bleibt doch seine vormundschaftliche Gewalt nicht länger, als er sie wirklich zum Besten seines Volkes übt, um auf naturgemäßen Wegen zu Vernunft und Sittlichkeit, der allgemeinen Bestimmung der Menschheit, es heranzubilden. Auch berechtigt nicht jede geistige Ueberlegenheit zur Vormundschaft, und der weniger Begabte, der einmal zu seinen Jahren gekommen ist, mag sich zwar einen Berather und Sachwalter suchen, in dessen Einsicht er ein größeres Vertrauen setzt als in die

eigene, aber es darf ihm ein Vormund nicht aufgedrungen werden. Sodann gibt es gewisse Stufen der Minderjährigkeit, auf denen die Gewalt des Vormunds in engere Grenzen zurücktreten muß; denn die Natur, die überall stetig wirkt, die Uebergänge unmerklich verschmilzt und ebendeßhalb sich fast immer in Mittelzuständen bewegt, scheidet nicht haarscharf den Unmündigen vom Volljährigen, und mit dem Fortschritt der Jahre ist daher der Minderjährige bis auf einen gewissen Grad als stimmberechtigt anzuerkennen. Wie es aber bei dem einzelnen Menschen zwischen Unmündigkeit und Volljährigkeit verschiedene Stufen gibt, so auch bei ganzen Völkern: sie können, und müssen sogar naturgemäß, manchmal als willenlose und unmündige behandelt werden, aber der vormundschaftliche oder landesväterliche Zwang darf nie weiter gehen, als zu ihrem eigenen Besten nothwendig ist, und es ist eine Forderung der sittlichen Vernunft, und für den Vormund auch des Rechts, sie über jenen Zustand möglichst schnell hinauszuführen.

Durch die Verletzung dieser Grundsätze wird manches Volk in künstlicher Unmündigkeit erhalten, oder erst dazu herabgebracht und in den Wurzeln seines geistigen Lebens verstümmelt. Im Namen von Landesvätern, die eben erst der Vormundschaft

entwachsen oder noch selbst unmündig sind, muß oft das Volk sich so behandeln lassen, als wäre es zu ewiger Unmündigkeit vorausbestimmt, und als hätte die Vormundschaft nur Rechte, aber keine Pflichten im Gefolge; anstatt die Staatseinrichtungen auf den Fortschritt zu berechnen, sollen sie oft zum Werkzeug dienen, um die natürliche Entwicklung zu unterdrücken. In solchem Mißbrauch der Erziehungsgewalt liegt dann für Andere eine Aufforderung, sich ihrerseits zu Vormündern eines mißhandelten Volks aufzuwerfen, und diese fallen dann oft, bei bestem Willen aber mangelndem Beruf, in den entgegengesetzten Fehler, auf einmal nachholen zu wollen, was an der Erziehung des Volks in ganzen Menschenaltern und Jahrhunderten versäumt oder gesündigt worden ist. Denn die Erziehung darf bei Nationen sowenig als bei Individuen sich von den Wegen der Natur entfernen, und das an sich Vernünftigste ist deßhalb nicht immer auch vernünftig und ausführbar unter den gegebenen Verhältnissen. Auch in den Menschen übt die Natur eine Gewalt, die blos dadurch, daß man die Sprache der Vernunft zu ihnen redet, nicht zu überwinden ist, und um ein leidliches Ergebniß zu gewinnen, bleibt oft nichts übrig, als daß man Unvernunft der Unvernunft entgegensetze,

Naturgewalt durch die Naturgewalt bekämpfe, die Leidenschaften und Selbstsucht des Einen gegen die des Andern waffne. Wie man den Kindern manchen Irrthum lassen muß, so auch den Völkern, und wie es Sünde gegen die Natur ist, ein strebendes und bildungsfähiges Volk auf untergeordneten Lebensstufen festzuhalten, so ist es auch naturwidrig und unverständig, jenem Naturgesetz der Stetigkeit zu trotzen, welches die geistigen Entwicklungen so gut beherrscht, als die rein physischen. Will man mit Einem Schritt am Ziele stehen, so wird das Bessere der Feind des Guten, und eine ungestümme, athemlose Hast des Fortschritts kann ein Land ebenso zerrütten, als der vormundschaftliche Despotismus von Volksunterdrückern. Allmälig wachsend mag sich eine Stadtgemeinde zur Weltmacht auf Jahrhunderte erheben, und die am größten angefangen, stürzen meist am raschesten zusammen. Wie aber die Staatenkörper am nachhaltigsten allmälig reifen, so und noch mehr die Staatsgesetze und Verfassungen und jede aus dem Volk hervorgewachsene Verfassung hat vor einer gemachten das voraus, was keine menschliche Weisheit erschaffen oder ersetzen kann: eine die mangelhaftesten Einrichtungen durchdringende und erfüllende Lebenskraft, einen natürlichen Organismus, der

sich ohne künstliches Regieren selbst bewegt. Denn alles Leben treibt vermöge innerer Nothwendigkeit die ihm gemäße Form aus sich hervor, wenn es auch nur ein niederes Leben ist, wogegen bei gemachten Staatsverfassungen die vollkommensten Formen den vorhandenen Lebenselementen oft gar nicht, oder wenigstens nicht sogleich, sondern erst nach längerem Zeitverlauf entsprechen. Ganz neue Formen aber schafft mit Glück nur ein so übermächtiger Drang der Lebenskraft, daß ihre Strömung, neue Bahnen brechend, aus den alten Ufern tritt, und auch solche von der Ueberfülle des innerlichen Lebens erzeugte Formen haben doch immer lange mit dem Nachlaß der Vergangenheit zu kämpfen, bis deren widerstrebende Elemente aus dem erneuten und verjüngten Organismns ausgestoßen sind. Einrichtungen dagegen, welche dem Bedürfniß allzu weit voraneilen, als daß das Volk damit verwachsen könnte, sind wie ein schleppendes Gewand, das nicht am Körper haftet oder die Bewegung hemmt. Daher kommt es auch, daß oft mittelmäßige Geister, die sich von der Gewalt der Dinge führen lassen, mehr leisten und erreichen, als das glänzendste Talent, welches über das Maas seiner Zeit und der Verhältnisse hinausgreifend, gewaltsam den natürlichen Gang der Dinge meistern will. Deßwegen

mußte die französische Revolution jeden Schritt, den sie über die konstitutionelle Monarchie hinaus gethan, trotz aller Anstrengungen wieder zurückthun und jene durch Lafayette's Mund für die beste Republik erklären; dagegen erhielt sich in Nordamerika die Volksherrschaft nach der Trennung vom Mutterlande, weil sie schon vor der Trennung dem Wesen nach vorhanden war; die Staaten Süd-Amerika's aber fielen nach der Losreißung von Spanien, der Anarchie und militärischer Diktatur anheim, weil sie Freistaaten werden wollten, ehe hiezu ein Grund in der Vergangenheit gelegt war.

Und hier gebührt der historischen Schule, (nämlich der ächten, nicht der afterhistorischen, welche die Welt auf einem beliebigen Punkte der geschichtlichen Entwicklung festbannen und, wo sie diesen überschritten hat, gewaltsam rückwärts stoßen möchte,) das Verdienst, auf das Naturgesetzliche in den rechtlichen und staatlichen Entwicklungen aufmerksam gemacht und die Beachtung der naturgesetzlichen Verschiedenheit der Völker unter sich, so wie desselben Volks in verschiedenen Zeiträumen, eingeschärft zu haben. Nur wer im Geist der Weltgeschichte handelt, bringt den Völkern Heil, und das Beste bei der Volkserziehung muß immer die gesunde Volksnatur thun. Mit steter Rücksichtnahme auf die

angeborene Eigenthümlichkeit der Völker in Denkart und Sitte empfiehlt deßwegen die hiſtoriſche Schule ſtufenweiſe Fortbildung, nicht ſprungweiſen, gewaltſam abgeriſſenen Fortſchritt, ſie iſt die Gegnerin der Revolution, die Freundin der Reform, und kann ſich auf die Erfahrung berufen, daß die gewaltſamſten Umwälzungen doch nur ſcheinbare Ausnahmen vom Geſetz der ſtetigen Entwicklung ſind. Auch eine Revolution zerſtört nichts, was nicht zuvor ſchon untergraben war, und wenn die meiſten Revolutionen ſich nach der Linie, die ſie im Sturmlauf überſchritten, vermöge innerer Nothwendigkeit zurückbewegen: ſo darf man wohl behaupten, daß das glücklichſte Loos den Völkern falle, bei denen unter dem Schirme der beſtehenden Ordnung jeweils die Keime der zukünftigen reifen.

Doch darf hiebei nicht überſehen werden, daß von dem unbedingten Vorzug ſtetiger Entwicklung vor gewaltſamer Umwälzung nur da die Rede ſeyn kann, wo man wirklich die Wahl hat zwiſchen beiden; daß zwar Reform, aber nicht Stillſtand oder Rückſchritt, immer beſſer iſt als Revolution, und daß nicht jede raſchere Bewegung eine naturwidrige Umwälzung iſt. Der Zug der Weltgeſchichte geht bald ſacht und faſt unmerklich über das, was ihm im Wege liegt, hinweg und ſchiebt das Wider-

strebende gelind zur Seite, bald wälzt er wachsend und lawinenartig Hemmniß und Widerstand in hochgethürmter Masse vor sich her, die er zuletzt mit einem Stoß zertrümmert. Das erstere nennen Viele, die sich auf Geschichte besonders gut zu verstehen behaupten, historische Entwicklung; sie ist nach ihrem Sinne, weil sie das gewöhnliche und gefahrlose, überhaupt das bequemere ist; das letztere erklären sie für unhistorisch, denn es ist das außerordentliche und gefährliche. Allein die plötzliche, stoßweise Entwicklung der Dinge ist nach Umständen ebenso natürlich und historisch als die allmählige, durch beide hin verfolgt der Weltgeist seinen unverrückten Gang, und wie durch Revolutionen meist nur eine in ihrem stetigen Wachsthum gehemmte Kraft sich selbst befreit, so ist auch die Abspannung und Erschlaffung, welche auf Zeiten plötzlicher Erhebung folgt und die dem ungeübten Auge als Rückschritt erscheint, nur eine Ausgleichung nach dem Gesetz der Stetigkeit, welche den Fortgang der Entwicklung vorübergehend verhüllt. So steht das heutige Frankreich scheinbar hinter dem Frankreich von 1789 und 1830 zurück, und ist, wenn man auf die gleichmäßige Durchdringung der Massen mit gewissen Grundsätzen und Begriffen sieht, doch fortgeschritten; ebenso ist zu hoffen, daß es mit

dem Deutschland der Jahre 1813 bis 1815 und dem jetzigen sich verhalte. Die Saat der Weltgeschichte keimt unsichtbar, doch unzerstörbar fort, und wo die Elemente einer neuen Zeit einmal vorhanden sind, da wächst ihr leiser Heereszug unüberwindlich an, was auch die Mächte des Widerstands Feindseliges ersinnen.

Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, daß menschliche Vernunft und Willenskraft gar nichts vermögen und in dem Lauf der Dinge alles sich von selbst am besten mache. Wenn nicht der Menschheit bester Glaube Trug ist, so theilen Freiheit und Nothwendigkeit sich in die Herrschaft über die menschlichen Dinge und die Gebiete beider laufen mannigfaltig in einander und über einander hin. Wer aber nicht blos durch äußerlichen, sondern durch innern, angeborenen Beruf zum Vormund eines Volks und zum Leiter seiner Geschicke bestimmt ist, der hält die Grenzen beider Reiche fest im Auge, und weit entfernt von dem eiteln Verlangen, den Schöpfer nach Willkür spielen und ein Musterbild von Staat und Nation wie aus dem Nichts hervorzuzaubern, weiß er durch Recht, Gesetz und Staatseinrichtung alle guten Eigenschaften seines Volkes so zu stärken und zu lenken, die schlimmen so zu mäßigen und eine durch die andere zu

unterjochen, daß es auf dem seiner Natur gemäßesten Wege der Bestimmung, die es als Theil der Menschheit zu erfüllen hat, entgegengeht und jenen Punkt erreicht, welcher das Ziel aller Erziehung ist, die Selbstständigkeit.

Der Staat.

I.

Entstehung und Begriff des Staats.

Die ganze Verschiedenheit der Grundansicht, die über den Rechtsbegriff herrscht, prägt im Staat sich aus. Der Staat ist, wie wohl Niemand streitet, die zwangsgesetzliche, also rechtliche Ordnung und Gliederung des menschlichen Zusammenlebens für Zwecke, die zwar in der Wirklichkeit so mannigfaltig sind, als Vereinszwecke unter Menschen überhaupt seyn können, worunter jedoch immer die Rechtsordnung selbst ein Hauptzweck bleibt. Das Lebenselement oder Prinzip, gleichsam die Seele solcher Rechtsordnung aber ist nach der Verschiedenheit des Rechtsbegriffs entweder der Wille des Stärkern, oder der Glaube, oder das vernünftige Recht, und jeder Staat ist demzufolge entweder Willkürstaat (Gewaltstaat), oder Glaubensstaat, oder Rechtsstaat, je nachdem in ihm das willkürliche, oder das geoffenbarte, oder das erkannte Recht vorherrscht und ihm als Mittel zu Erreichung seiner Zwecke dient. Doch gibt es auch

gemischte Staaten, wo verschiedene Prinzipien sich in die Herrschaft theilen, da im Staats- und Völkerleben das eine Rechtsprinzip die andern nicht nothwendig ausschließt.

Fragt man nun nach der ersten Entstehung der Staatsverbindung, so ist von den genannten drei Staatsarten der Willkürstaat sowohl nach den Zeugnissen der Geschichte, als der Natur der Sache nach der Urstaat, weil er naturgemäß aus der unstreitig ältesten und ursprünglichsten menschlichen Verbindung, der Familie, hervorwächst, in welcher der Familienvater als der Stärkere und als der Gründer des Familienvereins naturgesetzlich über Frau und Kinder herrscht. Unter dem Willen oder Recht des Stärkern, worauf der Willkürstaat beruht, ist daher nicht nothwendig und ausschließlich die brutale, selbstsüchtige Gewalt eines Despoten zu verstehen, der Andre wider ihren Willen sich unterwirft und zum Gehorsam zwingt — Gewaltstaat, Despotie, sondern auch die naturgemäße Herrschaft des Stammsältesten über die Stammsglieder und deren Schutzgenossen oder Knechte, und der Willkürstaat ist ursprünglich nichts anderes, als der Haus- oder Familienstaat, die Patriarchie. Wie nun in der Familie der Hausherr oder das Familienhaupt nach Gutdünken aus eigener Machtvollkommenheit regiert und seinen Willen zum

Gesetze macht, so auch im Willkürstaat der Herrscher oder das Staatsoberhaupt; wie ferner die Familie ebensowohl der Sitz der sanftesten und zärtlichsten Gefühle, als der drückendsten Tyrannei seyn kann, wie in ihr das Verhältniß der Unterordnung milder oder strenger sich gestaltet, je nachdem der Familienvater mehr als den Beschützer der Seinigen, oder mehr als Herrn der Frau und Eigenthümer seiner Kinder sich betrachtet, die Familie blos aus wirklichen Familiengliedern besteht, oder auch Knechte (sey es gezwungene, sey es mehr oder weniger freiwillige) in sich begreift, so zerfällt nach entsprechenden Verhältnissen der Willkür- oder Hausstaat in die mildere Form des Familienstaats, und in die strengere des Gewaltstaats oder der Despotie, (die übrigens auch eine Despotie der Mehrheit, eine Pöbelherrschaft seyn kann).

Wenn aber auf einer vorgerückteren Stufe der Entwicklung das Recht nicht mehr als willkürliches Menschenwerk und als beliebiges Gebot des Stärkern, sondern als eine höhere, dem Menschen entweder unmittelbar von oben, oder in seiner eigenen Vernunft geoffenbarte, Nothwendigkeit begriffen wird, so geht der Willkürstaat im ersten Falle in den Glaubensstaat, im zweiten Falle in den Rechtsstaat über. Indeß entstehen beide keineswegs nothwendig

aus dem Willkürstaat, sondern es kann ebensowohl auch, wie der Familienstaat aus dem Familienverein, so der Glaubensstaat aus der Kirche, dem Religionsverein, hervorgehen, oder es können beide, der Glaubensstaat wie der Rechtsstaat, als solche sich ursprünglich und unmittelbar konstituiren, wie ja noch heutzutag aus Religionsvereinen bürgerliche Gemeinden sich entwickeln, und wie noch unter den Augen der Zeitgenossen in Griechenland und Belgien selbstständige Rechtsstaaten erstanden sind. Auch darf der Glaubensstaat oder die Theokratie nicht verwechselt werden mit der Hierarchie. Denn daß Theokratien gewöhnlich zugleich Hierarchien oder von einem Priesterstand beherrschte Staaten sind, ist zwar eben so natürlich, als daß in denselben die Gottesverehrung und der Gottesdienst in der Reihe der Staatszwecke obenan stehen; allein nothwendig ist weder das eine, noch das andere; denn das Wesentliche der Theokratie bleibt immer nur der Glaube an ein göttlich geoffenbartes Recht und eine auf dieses Recht gegründete Staatsordnung, die wohl auch ohne äußern Gottesdienst sich denken läßt. Es kann daher sogar im reinen Rechtsstaat für religiöse Zwecke und kirchliches Leben so viel und mehr geschehen, als in Glaubensstaaten, und auch ein Herrscher ohne priesterlichen Charakter kann als Vermöge

göttlicher Vollmacht regierend angesehen werden, so wie anderseits ein Staat (z. B. der römische Kirchenstaat und die drei geistlichen Churfürstenthümer Deutschlands) einen Priester zum Oberhaupt haben kann, ohne darum eine Theokratie, ein Glaubensstaat, zu seyn.

Im strengsten buchstäblichen Sinne findet sich nun die Theokratie bei den Bekennern der lamaischen Religion, welche an eine wirkliche fortdauernde Menschwerdung Gottes in der Person ihres Beherrschers glauben. Dieser am nächsten steht die Theokratie bei solchen Völkern, die sich fortwährender göttlicher Offenbarungen wenigstens durch den Mund von Priestern und Propheten rühmen, wie in der Urzeit die Hebräer und wie, auf niederer Stufe, noch in unsern Tagen die von weissagenden Priestern beherrschten Völker Asiens und Amerika's. Noch weiter zurück tritt sodann das theokratische Glaubenselement bei solchen Völkern, denen ihr Recht zwar auch unmittelbarer Ausfluß des göttlichen Willens, aber nicht durch eine in die Gegenwart hereinreichende, sondern durch eine in grauer Vorzeit liegende, längstabgeschlossene Offenbarung ist, bis es sich allmälig verliert bei denjenigen, die zwar die Obrigkeit als eine göttliche Einsetzung oder Anordnung verehren, aber sonst weder an den göttlichen Ursprung

bestimmter Rechtssatzungen und Staatsgesetze, noch an besondere göttliche Erleuchtung ihrer Herrscher glauben.

Auf diesem Standpunkt, den die Masse der Bevölkerung des heutigen Europa's einnimmt, ist der eigentliche Glaubensstaat schon nicht mehr möglich, weil der Glaube an eine göttliche Eingebung der einzelnen Regentenhandlungen, Anordnungen und Gesetze fehlt, diese mithin ihre Begründung nur wieder in dem Recht des Stärkern suchen, oder den Mangel eines anerkannten Coder des geoffenbarten Rechts durch das vernünftige Recht ersetzen, aus ihm als ihrer letzten Quelle schöpfen müssen. Daher sehen wir denn auch in der Gegenwart einerseits die stärker wiederkehrende Tendenz zu aristokratischer und monarchischer Willkürherrschaft, anderseits aber auch ein eifriges und überwiegendes Bestreben, endlich die Herrschaft des vernünftigen Rechts zu gründen, und dieses zur bleibenden Unterlage aller staatlichen und rechtlichen Ordnung auszubilden. Somit ist unsre Zeit eine Periode des Kampfs und Widerstreits der drei verschiedenen Rechtsprinzipien mit wachsendem Uebergewichte des Vernunftprinzips, woraus indessen nicht gefolgert werden darf, daß von der Willkürherrschaft zur Theokratie, und von der Glaubensherrschaft zum Rechtsstaat ein unabänder-

licher und naturnothwendiger Stufengang der Entwicklung stattfinde. Geschichte und Erfahrung zeigen vielmehr bald verschiedene Rechtsprinzipien in verschiedener Mischung neben einander, im Chalifat z. B. eine Mischung von Zwangsherrschaft und Glaubensherrschaft, im Patrimonialstaat eine Mischung von Familienstaat und Rechtsstaat, bald wieder eines so beharrlich vorherrschend, daß ganze Völker, namentlich im Orient, die zwangsherrschaftliche Verfassung sogar im höchsten Stadium ihrer Bildung beibehalten, wogegen selbst der härteste Druck priesterlicher oder fürstlicher Gewalten bei andern die eingeborne Grundform des Rechtsstaats nie verwischen konnte, so daß z. B. die Theokratie im eigentlichen Sinn den Deutschen jederzeit ebenso fremd geblieben ist, als, wenn man nicht etwa den kurzen Wendepunkt der Rheinbundsperiode dahin rechnet, eine allgemeine und vollständige Willkürherrschaft.

Will man daher die Staaten eintheilen nach der Stufe der Entwicklung, auf der jeder steht, so wird man Naturstaaten und Kulturstaaten unterscheiden müssen, und diese Eintheilung trifft mit der Eintheilung in Willkürstaaten, Glaubensstaaten und Rechtsstaaten nur in so fern überein, als die Theokratie, so lang die geistige Entwicklung eines Volks noch im Steigen ist, in wachsendem Fortschritt die

Willkürherrschaft, der Rechtsstaat immer mehr die Reste der Willkürherrschaft und Theokratie verdrängen wird, und als auf seiner höchsten Stufe der Kulturstaat nothwendig zugleich Rechtsstaat seyn muß. Wie nämlich im einzelnen Menschenleben, so findet sich auch in der staatlichen Entwicklung des Völkerlebens ein Fortschritt vom bewußtlosen Naturinstinkt zum denkenden Bewußtseyn; wie aber das Naturgefühl theils ein blos sinnliches, theils ein sittliches ist und jenes in den Jahren der Reife sich zum verständigen, dieses zum sittlichen Bewußtseyn steigert, so ist auch der Kulturstaat, je nachdem in ihm nur das sinnlichverständige, oder das sittliche Bewußtseyn vorherrscht, entweder bloßer Kulturstaat im engern Sinn, oder Vernunftstaat, und verfolgt entweder willkürliche Verstandeszwecke mit bewußter Ueberlegung, oder die nothwendigen Zwecke der Vernunft, die höchste in menschlicher Gemeinschaft auf der Grundlage des Rechts erreichbare Vollkommenheit. Auch im Kulturstaat kann demnach das sinnliche Naturelement als sinnlichverständiges Prinzip regieren, auch der Kulturstaat ist nicht nothwendig Rechtsstaat, wohl aber muß er in seiner höchsten Entwicklung und Vollendung als Vernunftstaat Rechtsstaat werden, weil von den drei Staatsarten, Willkürstaat, Glaubensstaat und Rechtsstaat, nur

der letzte der Vernunft entspricht. Der Vernunftstaat muß vor allen Dingen Rechtsstaat seyn und dieser ist ein nothwendiger Durchgangspunkt auf dem Weg zu jenem, obgleich der Rechtsstaat als solcher noch nicht Vernunftstaat ist, sondern auch auf dem bloßen Instinkt, auf dem natürlichen Rechtsgefühl beruhen und, wie bei den Germanen, in der Periode des Naturlebens so gut als in der Periode des verständigen und vernünftigen Bewußtseyns hervortreten kann.

Dagegen mag mit Grund behauptet werden, daß in der ersten Kindheit aller Völker die herrschende Verfassung keine andere seyn könne, als die patriarchalische oder despotische, daß die theokratische Verfassung oder der Glaubensstaat der reifern Jugendzeit der Völker, der Rechtsstaat endlich ihrem Mannesalter vorzugsweis entspreche. Deßgleichen eignet als bleibendes Rechts- und Staatsprinzip die Zwangsherrschaft denjenigen entweder thierisch rohen oder doch grobsinnlichen Völkern, welchen eine die Stufe der Kindheit überschreitende Entwicklung gar nicht bestimmt zu seyn scheint, die Theokratie den phantasiereichen und gemüthvollen Völkern von immer jugendlichem Geiste oder vorherrschend weiblicher Gemüthsart, das Vernunftrecht endlich den das Mannesalter repräsentirenden Völkern der Neuzeit,

denen die Reflexion Bedürfniß ist. Vergleicht man ferner die verschiedenen Staatsarten miteinander, so verleiht der Glaube, weil dieser das Gemüth weit mächtiger beherrscht, als der Gedanke, den theokratischen Verfassungen eine Lebenskraft und Energie, deren sich keine andere Verfassung rühmen kann. Dagegen trägt auch bei der unbedingten Unterwerfung, die der Glaube fordert, die theokratische Verfassung in sich selbst kein Heilmittel gegen den so leicht möglichen Mißbrauch der geistlichen Gewalt, und während im Willkürstaat das Recht des Stärkern doch der Gewalt des Einen die Gewalt des Andern mäßigend entgegensetzt und so zuletzt ein Gleichgewicht erstrebt, läßt das theokratische Recht Freiheit und Gleichheit allmälig ganz untergehen in dem unbedingten Pflichtgebot, das, jede Prüfung, jede Einrede ausschließend, schweigenden Gehorsam fordert. Im Allgemeinen aber läßt sich nie entscheiden, welche Staatsart den Vorzug vor den übrigen verdiene. Denn jede ist die beste für ihre Zeit und für das Volk, das nun einmal gerade dieser und keiner andern bedarf. Einem Volk von Unmündigen ist ein Vormund und einem Volk von Kannibalen ist ein Zuchtmeister nöthig; die meisten Völker des Orients ertragen und verlangen keine Verfassungen mit getheilter Staatsgewalt und staatsbürgerlichen

Garantien, sondern einen Herrscher, den sie fürchten, einen Stammesfürsten, dem sie blindlings folgen, oder ein theokratisches Oberhaupt, dem sie göttliche Ehren erweisen. Dagegen gäbe es kein Mittel, einem Volke, das an ein geoffenbartes Recht nicht glaubt, die theokratische Verfassung aufzudringen.

So kann man denn auch in Bezug auf unsern Welttheil und auf unsre Zeit nur fragen, welche Staatsart taugt für uns am besten? — Und hierauf geben die Widersacher neuzeitlicher Staatsentwicklung selbst die Antwort, wenn sie das Streben nach immer allgemeinerer Herrschaft philosophischer Rechtsprinzipien den Zeitgeist nennen. Bewußte Herrschaft des vernünftigen Rechts ist in Wahrheit die weltgeschichtliche Aufgabe unserer Zeit, das Werk, an dem gemeinschaftlich die ersten Völker der alten und der neuen Welt arbeiten. Wer daran zweifeln möchte, frage sich nur selbst, ob je zu irgend einer Zeit das Ringen und Verlangen nach vernunftrechtlicher Freiheit so herrschend gewesen, ob je die Rechtsidee so viele denkende Geister beschäftigt, so viel empfängliche Gemüther aufgeregt und entzündet, so viele Arme kämpfend in Bewegung gesetzt, in Leben und Schicksale ganzer Völker so entscheidend eingegriffen habe, als seit der nordamerikanischen und der französischen Staatsveränderung? ob man in

unsern Tagen auch nur noch eine Vorstellung davon hat, daß Willkür und Gewalt die Grundlage des bürgerlichen und des peinlichen Rechts bilden könnten, wie sie es, theilweis wenigstens, zu der Zeit waren, als noch ein Mensch das Ding, der Sklave, der Leibeigene des andern war, als nur der waffenfähige und waffentragende Theil des Volks auch für rechtsfähig galt, und Faustrecht, Fehderecht oder gerichtlicher Zweikampf über Recht und Unrecht, über Schuld und Unschuld entschied? ob jetzt noch ein Gesetzgeber, ohne sich lächerlich zu machen, daran denken darf, die Normen des Privat- und Strafrechts mystisch aus der Offenbarung, statt wissenschaftlich aus Erfahrung und Vernunft, den Quellen aller ächten Wissenschaft, zu schöpfen? ob irgend eine Obrigkeit, obgleich sie sich von Gottes Gnaden schreibt, umhin kann, die Frage: was ist Recht? sich vorzulegen und was Vernunft und Wissenschaft auf diese Frage antworten, zu beachten? Findet doch der Begriff des unveräußerlichen Rechts, der wichtigste von allen vernunftrechtlichen Begriffen, allmälig in jede Gesetzgebung seinen Weg, wird doch jedes erscheinende Gesetz nach wissenschaftlichen Maasstäben und Grundsätzen der Vernunft geprüft, und wenn sogar Gesetzbücher auf das Naturrecht als die allgemeinste Aushülfsquelle rechtlicher Ent-

scheidungen verweisen, was ist dieß anders als ein Anerkenntniß und eine Erklärung, daß das wahre Recht aus der vernünftigen Natur des Menschen selbst zu schöpfen sey und daß auf diesem Recht auch das Gesetzbuch ruhe, daß es nach seinem ganzen Inhalt vernünftiges Recht seyn und geben wolle?

Im öffentlichen Recht zwar, in Bezug auf Staat und Staatsgewalt unmittelbar, ist das Vernunftrecht noch nicht herrschendes und überall zur Anerkennung durchgedrungenes Prinzip; das öffentliche Recht möchte noch immer, zumal in Deutschland, die theokratische Lehre des Ursprungs der Fürstenmajestät von Gott festhalten, und das Gefühl, daß wenn einmal im Privat- und Strafrecht die rationelle Ansicht herrschend geworden ist, das Verfassungsrecht nicht allein auf das entgegengesetzte theokratische Prinzip gestellt bleiben könne, hat in der neuesten Zeit gewissen mystischen und einseitighistorischen Rechtslehren auch im Gebiete des Privatrechts wieder Gunst verschafft. Ueberwiegt aber auch noch immer die Einsicht in das Verkehrte und Naturwidrige einer solchen Selbsterniedrigung des Geistes, der die bereits gewonnene Erkenntniß wieder von sich werfen soll, und läßt man im Privat-, im Straf- und Völkerrecht die vernunftrechtlichen Grundsätze wenigstens stillschweigend gelten und gewähren, so sollen

doch die Könige und Fürsten über dem Vernunftrecht stehen, ihr Recht aus Gottes eigener Hand empfangen haben. Und die Verkündiger eines in seinem Ursprung unmittelbar göttlichen und über alle Untersuchung erhabenen Rechts der Regenten predigen nicht ohne Erfolg. Denn so geheimnißvoll umschlungen, so unwiderstehlich getragen und umfaßt fühlt sich der Mensch in allen Lebensbeziehungen vom Staate, daß er oft zweifelt, ob der Staat sein eigenes Werk, ob seine Wurzel nicht jenseits im Unerforschlichen zu suchen sey. Damit verbindet sich der Widerwille gegen den flachen und unwürdigen Materialismus, der oft noch mitten im Vernunftrecht umgeht, und das Recht alles tiefern moralischen Gehalts entleeren, die Heiligkeit des Rechts als einer sittlichen, vom Schöpfer unabänderlich geordneten, Nothwendigkeit zerstören und die gesammte Staats- und Rechtsordnung zu einem bloßen Erzeugnisse berechnenden Eigennutzes oder furchtsamer Klugheit herabsetzen will. Dieser Materialismus, der kein anderes Recht kennt, als den Willen und Vortheil der Mehrzahl, hat oft sogar für nüchterne und prosaische, nur nicht ganz oberflächliche Gemüther etwas so unheimliches und abschreckendes, daß sie von ihrer Zeit sich wenden und in blinder Verehrung der Vergangenheit sich einem Mysticis-

mus in die Arme werfen, dem nur, was grau vor Alter, heilig ist, der statt vorwärts zu blicken rückwärts schaut, statt neuer Schöpfungen des ewigjungen Lebens das Abgestorbene als das Lebendige begrüßt und der am Ende die Herrschaft der Welt den Todten zuspricht, die vor Jahrhunderten gelebt und deren Wille heute noch Gesetz seyn soll. Allein dieß ist doch weiter nichts als eine vorübergehende Rückwirkung gegen eine ebenso vorübergehende Verirrung der entgegengesetzten Richtung, eine Wirkung, die ihre Ursache nicht überleben wird. Wie oft ein blinder Glaube der Wahrheit doch näher steht, als eine übermüthige Wissenschaft, die ihn zwar siegreich widerlegt, aber auch Alles läugnet, was sie nicht begreift, so mag allerdings der fromme Glaube, daß die Obrigkeit ihr Recht unmittelbar und in ganz anderem Sinne von Gott habe, als jeder Mensch sein Recht von Gott empfängt, der Heiligkeit des Rechts entsprechender und mehr werth seyn, als die brutale Lehre, daß Alles Recht sey, was die Mehrzahl wegen ihres Vortheils will. Allein verhindern kann dieß gleichwohl nicht, daß eben jener Glaube allmälig seine Kraft verliert, daß man allmälig es bedenklich findet, wenn ein Fürst seine Krone Gott allein, nicht auch dem Volke, von dem er sie trägt, verdanken will, daß man zu fragen

anfängt, wo denn der himmlische Belehnungsbrief der Könige sey, und warum Gott, wenn die Rechte der Fürsten in einem andern und buchstäblichern Sinn von Ihm sind, als die Rechte der Völker und gemeiner Menschenkinder, das Recht der Fürsten so ungleich geordnet, daß, was im einen Land vom Throne ausschließt, im andern dazu befähigt. Die Lehre von der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit hat den erhabenen Sinn, daß der letzte und höchste Zweck des Staats nichts menschlichwillkürliches, sondern etwas göttlichnothwendiges, von Gott gewolltes sey. Allein seitdem man nicht mehr glaubt, daß durch den Willen des Stärkern oder das Gebot der Priester das Recht ursprünglich geschaffen werde, muß auch die Ueberzeugung immer allgemeiner werden, daß alles Recht durch die Vernunft erkennbar — und daß das allein wahres und gültiges Recht sey, was die denkende Vernunft (zwar nicht des Einzelnen, aber der Gesammtheit, die Gesammtvernunft) für Recht erkennt. Ebendamit ist aber auch der Zauber der Theokratie gelöst und das Bollwerk des Glaubensstaats unwiderruflich abgebrochen.

Und dahin mußte es nothwendig kommen, nachdem die Kirchenreformation allen Glaubensparteien, den Katholiken wie den Protestanten, Denkfreiheit erkämpft hat. Die kritischrationelle Richtung, die als

ein geistiges Element zuerst das geistige Leben in seinem Mittelpunkt erfaßt, die Religion, das allgemeine Geistesleben der Menschheit, ergriffen hatte, mußte von dort aus alle Einzelrichtungen durchdringen, und es wäre gegen die Natur des menschlichen Geistes, wenn der erwachte Trieb der Prüfung und der freien Forschung auf das reinkirchliche Gebiet sich hätte bannen und verwehren lassen, auch die Lehre der Kirche von der Obrigkeit gleich jedem andern Glaubenssatze prüfend zu beleuchten. Denn wenn man gleich in Sachen des Staates Rationalist seyn und dabei in Glaubenssachen Supranaturalist im strengsten Sinne bleiben kann, so ist das Umgekehrte doch eine Unmöglichkeit. Derer, die aufrichtig an eine überirdische Hoheit der Regentenwürde glauben, werden immer weniger, und die Vertragsnatur des Staats, die Entstehung der Staatsgewalt durch Uebertragung von Seiten des Volks, geht täglich mehr selbst in die Vorstellung der Massen über. Wie aber die kirchliche Reform, als ihre Zeit gekommen, durch keine menschliche Gewalt zu unterdrücken war, so kann auch die politische, die eine Folge der kirchlichen ist, in unsern Tagen nicht mehr hintertrieben werden. Denn nicht blos einzelne, der Bildung ihres Jahrhunderts vorausgeeilte Geister, deren Stimme einsam verhallt und deren Wort wie

eine vorzeitige Blüte hinstirbt, sondern der Zeitgeist oder Weltgeist selbst, das Weltgesetz der geistigen Entwicklung, fordert für unsere Zeit die Herrschaft des vernünftigen Rechts, und dieses Weltgesetz, dieses Naturgesetz der Geister, müßte lügen, wenn durch irgend eine Macht der Erde die Strömung sich aufhalten oder rückwärts wenden ließe, bevor sie ihre Bahn durchlaufen hat. Darüber täuschen sich auch die Vertheidiger des Alten, die nicht mit geistiger Blindheit geschlagen sind, selbst nicht, und einer ihrer ausgezeichnetsten Vorfechter (v. Gentz) gesteht es mit den Worten: „Ich war mir stets bewußt, daß ungeachtet aller Majestät und Stärke meiner Committenten und ungeachtet aller der einzelnen Siege, die sie erfochten, der Zeitgeist zuletzt mächtiger bleiben würde, als wir, daß die Presse, so sehr ich sie in ihren Ausschweifungen verachtete, ihr furchtbares Uebergewicht über alle unsre Weisheit nicht verlieren würde, und daß die Kunst so wenig als die Gewalt dem Weltrade in die Speichen zu fallen vermag."

Für andere Jahrhunderte würde die vernunftrechtliche Staatstheorie blos eine wissenschaftliche Geltung haben, für uns und unsere Zeit ist sie zugleich die einzig praktische, und ihr zufolge kann der Staat nicht anders als im Wege des Vertrags

entſtehen. Als unbeſtritten darf nämlich wohl angenommen werden, daß in der Wirklichkeit kein Staat beſtehen und ſeine Lebens- oder Rechtsordnung durchführen könnte, ohne ein Verhältniß der Unterordnung unter eine herrſchende Gewalt, deren Anordnungen die Einzelnen Gehorſam ſchuldig ſind. Nun gibt es aber keine urſprüngliche oder angeborene Gehorſamspflicht, weil es keine urſprüngliche oder angeborene Ungleichheit in der Geltung des Willens der Menſchen gibt; denn um ſchon vermöge ſeiner Geburt, und alſo ohne oder wider ſeinen Willen, weniger zu gelten als ein Anderer, müßte man weniger rechtsfähig geboren oder weniger Menſch ſeyn als dieſer. Vernunftrechtlich muß daher (den Fall der Rechtsverwirkung und der Unmündigkeit ausgenommen) jede Unterordnung oder Unterwerfung, vermöge welcher der Wille irgend eines Menſchen weniger gilt als der Wille anderer, auf Willenseinigung oder Vertrag beruhen, die Unterwerfung muß daher, wenn ſie eine rechtmäßige und rechtsgültige ſeyn ſoll, eine freiwillige und darf keine erzwungene ſeyn. Um der Rechtsidee zu entſprechen, muß alſo auch das Zuſammenleben unter einer gemeinſchaftlichen Rechtsordnung und einer dieſe Rechtsordnung handhabenden Gewalt ſich auf den freien Willen der Theilnehmer gründen, und da überhaupt

positive Verbindlichkeiten oder Leistungs- und Gehorsamspflichten, wie sie zum Wesen eines jeden Staats gehören, vernunftrechtlich nur durch Vertrag entstehen können, so kann auch die Staatsverbindung überhaupt vernunftrechtlich nur auf einem Vertrag beruhen. Daß aber nur bei wenigen Staaten in der Wirklichkeit deren Entstehung durch Vertrag geschichtlich oder gar urkundlich nachgewiesen werden kann, ist für den vernunftrechtlichen Begriff des Staats gleichgültig. Schon Hugo Grotius, der Schöpfer unserer heutigen Naturrechtswissenschaft, vergleicht die Staatsgesellschaft mit der ehelichen Gesellschaft, und wie die Ehe nach ihrem vernünftigen Begriff eine vertragsmäßige Vereinigung ist und bleibt, wenn auch bei vielen Völkern die Braut um ihre Einwilligung nicht befragt, sondern vom Vater hingegeben, gekauft oder geraubt wird, so ändert es auch nichts an dem vernünftigen Begriff des Staats, wenn manche Staaten in der Wirklichkeit ganz oder theilweis durch Eroberung und Gewalt entstanden sind; wie ferner eine Willenseinigung oder Vertrag nicht nothwendig in Worten ausgesprochen werden muß, sondern auch in Handlungen, die keiner andern Deutung fähig sind, bestehen kann, wie nach altrömischem und nach kanonischem Recht der Ehevertrag eben so gültig durch

das eheliche Zusammenleben, als durch ein förmliches Verlöbniß abgeschlossen wurde, so kann man auch durch bloße Handlungen den Willen, einen Staat zu bilden, oder Mitbürger eines bestimmten Staats zu seyn, erklären, wie dieß bei Eingebornen durch den fortgesetzten Aufenthalt im Staatsgebiet und durch unweigerliche Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten täglich vorkommt. Als ein ausdrücklicher Vertrag erweist sich aber auch die Staatsverbindung vor unsern Augen täglich bei der Aufnahme von Ausländern in den Staatsverband, indem hier die Staatsregierung im Namen Aller oder der Staatsgesammtheit einen willkürlichen Aufnahmsvertrag schließt.

Obwohl meist stillschweigend oder durch Mittelspersonen abgeschlossen, ist also dennoch die Staatsverbindung ein wahrhafter Vertrag Aller mit Allen, und dieser Vertrag kann vernunftrechtlich nichts anderes seyn, als ein Gesellschaftsvertrag, so daß auch die Gehorsamspflicht, die er den Staatsgenossen auferlegt, vernunftrechtlich nicht aus einem Dienstvertrage oder Dienstbarkeitsverhältniß abgeleitet werden kann, obgleich es allerdings zweierlei Gehorsamspflichten gibt: die des Knechts gegen seinen Herrn, und die des Gesellschaftsmitglieds gegen den Gesammtwillen der Gesellschaft oder dessen Repräsen-

tanten. Eine Gesellschaft ist nämlich die dauernde vertragsmäßige Vereinigung verschiedener Willen zu einem Willen für einen von sämmtlichen Genossen der Gesellschaft selbstgewollten (oder gemeinschaftlichen) Zweck, und wenn schon ein Verhältniß der Unterordnung, wie es jede Gesellschaft für die einzelnen Mitglieder gegenüber dem Willen der Gesammtheit oder ihres Gewaltträgers und Vertreters begründet, an sich auch durch den Dienstvertrag entstehen kann, so unterscheidet sich der letztere vom Gesellschaftsvertrag doch wesentlich dadurch, daß die Zwecke, für welche der Diener auf Geheiß seines Gebieters thätig ist, nicht seine eigenen Zwecke, sondern die des Herrn sind, während den Gesellschaftszweck, für welchen die Gesammtheit entweder unmittelbar oder mittelbar durch Uebertragung der Gesellschaftsgewalt an einen besondern Vorstand und Vertreter thätig ist, jeder Theilnehmer selbst will und erstrebt. Da nun Niemand in Abrede stellt, daß der Staat ein auf die Dauer und sogar für immer gegründeter Verein ist, dessen Hauptzwecke, Sicherheit, Recht, allgemeine Wohlfahrt, von gleich unmittelbarer Wichtigkeit für jeden Einzelnen, wie für die Staatsgewalt sind, so sollte die gesellschaftliche Natur der Staatsverbindung keinem Widerspruch begegnen, und fast sollten schon die überall

gäng und gäben Ausdrücke: Staatsgesellschaft, staatsgesellschaftliche Ordnung, Staatsverein — jedes Beweises, daß der Staatsvertrag kein Dienstvertrag sey, überheben, wenn nicht in unsern Zeiten wieder eine mächtige Partei die Staatsgesellschaft zu einem (haus- oder grundherrschaftlichen) Dienstbarkeitsverhältniß stempeln und somit den Staatsbürger zum bloßen Diener oder Knecht des Fürsten herabsetzen wollte.

Die Falschheit dieser Ansicht ergibt sich jedoch aus dem ersten und unbestrittensten Staatszwecke der Verwirklichung des Rechts im Leben durch Gründung einer allgemeinen Rechtsordnung, die für den Rechtsstaat keine andere als die vernunftgemäße Rechtsordnung oder die Verwirklichung des vernünftigen Rechtsgesetzes seyn kann. Aus diesem (dem vernünftigen Rechtsgesetze) aber folgt unmittelbar die gleiche Willensgeltung Aller, und als Rechtsverwirklichungsanstalt muß daher der Staat die Grundbedingung rechtlicher Coexistenz, die Gleichheit, vor allen Dingen sicherstellen und in allen Staatsverhältnissen festhalten. Wären nun die Unterthanen des Fürsten Diener, die den Staatszweck blos darum wollen und zu wollen schuldig sind, weil er ihn will, weil er der Zweck des Fürsten, nicht weil er zugleich ihr eigener ist, so wäre offenbar

alle gleiche Geltung des Willens der Beisammenlebenden, wie sie das Rechtsgesetz fordert, im Staate aufgehoben. Denn wenn auch bei Eingehung des Dienstverhältnisses der Wille des Dieners gleiche Geltung hat mit dem des Herrn, so gilt doch in dem durch den Dienstvertrag begründeten Verhältniß der Wille des Herrn Alles, der des Dieners nichts. Wären mithin die Unterthanen bloße Diener des Fürsten, wäre der Staatszweck lediglich Zweck des Fürsten und nicht auch der Unterthanen, so gälte im Staat und in Beziehung auf den Staatszweck ihr Wille nichts und der Staat wäre gerade das Gegentheil von einer auf Verwirklichung des vernünftigen Rechts in dem gemeinsamen Daseyn der Menschen abzweckenden Anstalt, anstatt vor allen Dingen ihre Gleichheit oder die gleiche Geltung des Willens Aller auszusprechen und sicherzustellen, finge er damit an, diese Gleichheit in den Verhältnissen ihres Beisammenlebens zu vernichten.

Den Gehorsam des Knechts, des Hörigen, des Dieners, kann daher der Staatsbürger der Staatsgewalt nicht schuldig seyn, sondern blos den Gehorsam, welchen jedes freie Mitglied einer Gesellschaft für selbstgewollte, gemeinsame Zwecke — der Gesammtheit oder deren Stellvertreter schuldig ist. Kann aber ebendeßhalb vernunftrechtlich der Staatsvertrag

nichts anderes seyn, als ein Gesellschaftsvertrag, so ist nach dem Vernunftrecht auch die Staatsgewalt (oder das Recht, zu Erreichung des staatsgesellschaftlichen Zwecks das Erforderliche anzuordnen und ins Werk zu setzen), wie jede andere Gesellschaftsgewalt, für den Gewaltträger nichts eigenes und zu eigenem Recht besessenes, sondern etwas ihm anvertrautes; das Staatsoberhaupt ist wie jeder andere Gesellschaftsvorstand blos Bevollmächtigter und Vertreter der Gesammtheit, besitzt die Staatsgewalt blos zu Erreichung des gemeinsamen Gesellschaftszwecks, und ein Rechtsstaat ist auch nur da vorhanden, wo die gebietende und für den Staatszweck thätige Macht sich damit begnügt, von den Staatsgenossen als eine die Gesammtheit repräsentirende und von ihr abgeleitete anerkannt zu werden. Wo dagegen der Herrscher entweder mehr als der Vertreter der Gesammtheit seyn, oder dieselbe wenigstens nicht aus Auftrag des Volks, sondern kraft eigenen Rechts (als Hausherr, erblicher Dienstherr, Eroberer, Zwingherr), oder aus göttlichem Auftrag (als irdischer Statthalter eines himmlischen und höchsten Herrn) vertreten will, wo aus angeblich eigenem oder vermeintlich göttlichem Rechte regiert wird, da ist ein Willkürstaat, oder ein Glaubensstaat, der sich erst mit der Anerkennung der herr-

schenden Gewalt als Vollmachtträgerin der Gesammtheit zum Rechtsstaat entwickelt.

Obgleich indessen hiernach der Staat vernunftrechtlich auf einem Gesellschaftsvertrag beruht, so ist und bleibt er doch dabei Naturprodukt insofern, als er ein unabweisbares Bedürfniß der Menschennatur, eine physische und moralische Nothwendigkeit für jeden nicht in der menschenleeren Wüste oder auf verlassenem Eiland, sondern in Wechselwirkung und Berührung mit Seinesgleichen lebenden Menschen ist. Der Staat ist, gleich der Familie und der Kirche, ein Gesammtleben, und wie das Institut der Ehe lange schon bestand, ehe noch das sich entwickelnde Rechtsbewußtseyn den Begriff des Vertrags und der Gesellschaft auf sie anwandte, so auch der Staat. Empirisch betrachtet erscheint mithin der Staat allerdings mehr als das Werk der Naturnothwendigkeit und des geselligen Instinkts, denn als das Werk ausdrücklichen Vertrags und freier Willenseinigung. Nicht das Recht und die Politik, sondern die Natur oder der Schöpfer der Natur schafft ursprünglich den Staat, läßt die Familie und die Kirche werden, und wie der einzelne Mensch vorhanden ist und lebt, gleichviel ob er das Rechts- und Sittengesetz befolgt oder nicht, ja selbst noch ehe er es erkennen und befolgen kann, so auch

der Staat und die Familie. Aber da beide aus sittlichen Individuen bestehen, so muß nothwendig die sittliche Vernunft auch die moralische Norm und Regel für diese zur Familie und zum Staat verbundenen Einzelwesen, für deren häusliches und staatliches Verhältniß suchen. Das Haus, der Staat, die Kirche, sind zwar natürliche, aber sie sind zugleich auch sittliche Existenzen, und eben das, was sie in ihrer höchsten Entwicklung seyn sollen, sittliche oder sittlichvernünftige Gesammtwesen, werden sie erst dadurch, daß sie unter die Regel des Rechts und unter das Sittengesetz gebracht werden, daß sie als unter moralischen Gesetzen stehend sich selbst erkennen und begreifen. Denn eben hiedurch und hiedurch allein gelangt das ursprünglich bewußtlose Gesammtleben zum Selbstbewußtseyn, und die blos instinktmäßige Vereinigung verschiedener Willen zu einem Willen wird zum bewußten und freien Gesammtwillen, oder, da jedes Subjekt eines freien, selbstbewußten Willens eine Person ist, zur Gesammtperson und zur Gesellschaft.

Mit der Behauptung, daß der Staat vernunftrechtlich auf einem Vertrag beruhe, ist also nicht gesagt, daß er etwas beliebiges und willkürlichgemachtes oder zufälliges sey; er ist dieß ebensowenig als Recht und Rechtsgesetz es sind, die er verwirklicht;

der Staat ist wie die Familie und die Kirche Werk der Natur, ja er ist es in einem noch weit höhern Grade, denn bei keinem der beiden andern Vereine spricht die Natur so unzweideutig und so unverkennbar, wen sie zu Genossen bestimmt habe, wie beim Staat. Von der Natur geschaffen sind die Nationen, sie gibt den Völkern jenes eigenthümliche und unauslöschliche Gepräge, durch das ein Volk vom andern sich so bestimmt abscheidet, als ein Mensch vom andern, und jedes unbewußt eine Gesammtheit oder Einheit bildet. Denn auch der Lebensverlauf ganzer Völker zeigt, nur in vergrößertem Maasstab, dieselben Grundformen und das gleiche Naturgesetz wie die Lebensentwicklung des Individuums; auch die Völker haben eine Kindheit, eine Jugend, ein Mannes- und ein Greisenalter wie das Individuum; selbst von gewaltsam unter eine Staatsgewalt vereinigten verschiedenen Nationen erhält die eine sich in Lebenskraft, während die andere absterbt, und so bildet jedes Volk schon von Natur ein Ganzes, es braucht nicht künstlich erst dazu gemacht zu werden, und seine unbewußte Einheit ist für die bewußte, die der Staat erzeugt, der beste Träger, die natürlichste Grundlage. Wo daher die Natur ein Volk geschaffen, da hat sie auch einen Staat gewollt, und

Staat und Volk sind so natürliche Wechselbegriffe, das staatliche Daseyn eines Volks ist von seiner Willkür so unabhängig, daß Niemand befugt seyn kann, ein Volk zu fragen: mit welchem Recht bildest du einen Staat?

Wenn dessen ungeachtet behauptet wird, der Staat sey eine freie Gesellschaft und beruhe auf einem Vertrag, so heißt dieß soviel: das Gesammtleben eines Volks, welches auch ohne Vertrag und vor allem Vertrag den Staat erzeugt, kann, wenn man es mit vernünftigem Bewußtseyn unter das Gesetz bringt, welchem alles Beisammenleben von Menschen unterworfen ist, unter die Regel oder das Gesetz des Rechts, nichts anderes seyn, als ein Vertrag, denn es gibt keinen andern vernünftigen Grund eines positiven Rechtsverhältnisses unter freien selbstständigen Individuen als den Vertrag. Mit Unrecht wirft man aber deßhalb der Vertragstheorie vor, ihre Ansicht vom Staat sey eine atomistische, sie setze den Staat mechanisch aus den Einzelnen zusammen, und begreife denselben nicht als ein organisches Ganzes. Von einem ursprünglichen, absoluten Rechte des Staats, das dieser unabhängig von dem Recht der Individuen besäße, weiß allerdings die Vertragstheorie und das Vernunftrecht nichts, das Vernunftrecht kennt überall

nur ein ursprüngliches, angeborenes Recht der Einzelnen, aus welchem es die Rechte des Staats als einer Gesammtperson erst ableitet, weil nicht der Staat den Menschen hervorbringt, sondern der Mensch den Staat. Allein ist nicht das Ganze, welches eben dieser Staat, als Gesammtwille und Gesammtperson gedacht, darstellt, innerlichst inniger, einheits- und lebensvoller, menschenwürdiger, als wenn man in demselben nur das Eigenthum eines Einzelnen, eine Vereinigung vieler Knechte unter einem Herrn, oder ein bloßes Naturwesen und Naturprodukt erblicken will? verdient eine durch den Gesammtwillen belebte Gesammtperson den Namen eines Organismus nicht? und erhebt nicht gerade der vernunftrechtliche Begriff der Gesammtpersönlichkeit den Naturstaat zum sittlichen Organismus? — Wenn man ferner der Vertragstheorie eine Familien- oder Patrimonial- und Patriarchaltheorie entgegenzusetzen pflegt, so kann wohl zugegeben werden, daß aus dem ehelichhäuslichen Gesammtleben der Staat naturgemäß entsteht und die Familie die Mutter des Staats ist, wie die Kirche seine Vollenderin, aber die Familie als Prinzip des öffentlichen Rechts, sey es bloß gleichnißweise, oder buchstäblich verstanden, spielt eine unglückliche Rolle, wenn dadurch die Vertragstheorie widerlegt werden

soll. Denn die Grundlage der Familie, die Ehe, beruht, wie heutzutag auch die erklärtesten Gegner der Vertragstheorie zugeben werden, ebenso wesentlich auf gegenseitiger, (mithin vertragsmäßiger) Einwilligung, als auf Naturgesetz, und die älterliche Gewalt, vermöge der die Kinder eine Einheit mit den Aeltern bilden, hört natur- und vernunftgemäß auf, sobald jene zur Selbstständigkeit herangereift sind; wenn aber der mündig gewordene Sohn seine Entlassung aus der väterlichen Gewalt nicht fordert, sondern freiwillig die fortdauernde Oberherrschaft des Vaters anerkennt, so ist auch dieß nichts anderes als eine vertragsmäßige, weil freiwillige, Fortsetzung des häuslichen Gesammtlebens. Mit gutem Grund verwirft daher die vernunftrechtliche Staatstheorie den läppischen Gedanken, daß dem gereiften Manne, der im Verein mit Seinesgleichen leben will, angeblich kraft Naturgesetzes noch ein Vater oder Landesvater, wohl gar in der Person eines unreifen Jünglings oder Knaben, aufgedrungen werden soll, und sie hat keine Vorstellung davon, daß Natur oder Vernunft gebieten könne, als natürliches Oberhaupt nicht etwa den noch lebenden Ahnherrn eines Stammes oder den wirklichen Stammsältesten, sondern ein nach willkürlicher Erbfolgeordnung berufenes Kind anzuerkennen.

Wenn aber auch die Vertragstheorie nicht begreift, wie die Fiktion eines geborenen Landesvaters im Naturgesetze unabänderlich begründet und die Quelle allgültiger Rechtssätze für alle Zeiten und Völker seyn könne, so läugnet sie darum nicht das Bedingtseyn des Staats durch das Wirken der Naturkräfte und Naturgesetze. Jedes Volk beginnt sein Staatsleben mit einer Naturperiode, und wie der Mensch als Einzelwesen gemischt ist aus Natürlichem und aus Vernünftigem, aus Nothwendigkeit und Freiheit, und das, was in ihm Naturnothwendigkeit ist, sich niemals völlig in Vernunft und Freiheit auflöst: so hat und behält auch jeder Staat seine Naturseite, das Wirken bewußtloser Kräfte, die sich zwar erforschen und berechnen, aber nicht willkürlich beherrschen lassen, dauert noch neben dem erwachten verständigen oder vernünftigen Bewußtseyn fort. Die Elemente des Natur- und des Kulturstaats mischen sich, verfließen vielfach eines in das andre, greifen in der Wirklichkeit verschiedenartig in einander und durch einander, und wenn es keinen Menschen gibt, der lautere Vernunft und Freiheit wäre, so gibt es noch viel weniger ein ganzes Volk, das frei geworden vom Naturzwang und der Herrschaft unbewußter Triebe im reinen Vernunftstaat lebt. In ganzen Völkern hat sich die

Natur noch immer ſtärker als der Geiſt gezeigt, und auch wo in der Wirklichkeit die Keime des Vernunftſtaats ſichtbar werden oder ſichtbar wurden, war es bis jetzt noch immer nur ein ſchwacher Anfang. Aber dieß alles ändert nicht die freie Vertragsnatur des Staats, und wegen des Daſeyns von Staaten, welche nicht im Wege des Vertrags und freier Einigung entſtanden ſind, oder als Geſellſchaften, als Geſammtperſonen ſich noch nicht begriffen haben, läugnen wollen, daß der Staat eine auf Vertrag beruhende und nach Vertragsgrundſätzen zu beurtheilende Geſammtperſon ſey, iſt eben ſo viel, als wenn man dem einzelnen Menſchen die Perſönlichkeit abſprechen wollte, weil er nicht als Perſon geboren wird. Kommt auch der Menſch, wenn man ſo ſagen will, bewußtloſer als ſelbſt das Thier zur Welt, ſo bleibt dennoch die Zeit nicht aus, wo er ſich als Perſon erkennen lernt. Gleiche Bewandtniß aber, wie mit dem Einzelleben, hat es mit dem Geſammtleben der Völker, die in fortſchreitender Entwicklung als Geſammtperſonen ſich begreifen, und auch die Völker, wenn ſie einmal „Ich“ geſagt, verlernen es nicht wieder.

Um aber nun dem Weſen der Staatsverbindung noch näher zu kommen, fragt es ſich vor

allen Dingen: was ist im Gegensatz von jeder andern Gesellschaft das unterscheidende Kennzeichen eines Staats? und wenn der eigenthümliche Charakter jeder Gesellschaft in ihrem Zwecke liegt, wenn der ehelichen Gesellschaft der Zweck einer dauernden Verbindung der Geschlechter, der häuslichen Gesellschaft die Erhaltung und Pflege des leiblichen Daseyns durch gemeinsamen Erwerb und Haushalt, der kirchlichen Gesellschaft der Zweck gemeinsamer Gottesverehrung und Erbauung eigenthümlich ist, läßt sich in gleicher Weise auch das ganze Wesen des Staats auf einen eigenthümlichen Zweck zurückführen? ist etwa Staat und Rechtsverein dasselbe, und Rechtsschutz, Rechtsverwirklichung der unterscheidende, alles erschöpfende Zweck der Staatsgesellschaft?

Daß ohne Gründung einer äußern zwanggesetzlichen Ordnung für die Verhältnisse des menschlichen Beisammenlebens, ohne die Handhabung von Recht und Frieden, mit einem Worte: ohne Rechtsordnung, kein Staat bestehen könne, ist nach allem, was bisher erörtert worden, außer Zweifel. Aber dadurch ist der Staat von andern Gesellschaften noch nicht wesentlich unterschieden, indem ohne eine Rechts- oder Gesellschaftsordnung (Verfassung, Statuten,) auch keine andere Gesellschaft, ohne

Hausordnung keine Familie, ohne Kirchenordnung keine Kirche bestehen kann, und nur dadurch unterscheidet sich der Staat von allen übrigen Gesellschaften, daß seine Rechtsordnung nothwendig eine selbstständige, sich aus eigener Macht behauptende, und eine allgemeine, die sämmtlichen äußern Verhältnisse und Beziehungen menschlicher Wechselwirkung im Zusammenleben umfassende seyn muß, während andre Gesellschaften eine allgemeine Rechtsordnung zwar gleichfalls besitzen können, aber nicht besitzen müssen und auch in der Regel nicht besitzen. Denn jede Gesellschaft ruht zwar ebenso nothwendig als der Staat auf der Grundlage des Rechts, und wäre an sich auch, weil sich das Rechtsgesetz nicht selbst vollzieht und ohne Handhabung von Recht und Frieden unter den Genossen keine Gesellschaft ihren Zweck erreichen kann, ebenso unausweichlich als der Staat genöthigt, die Gründung einer selbstständigen und allgemeinen Rechtsordnung zu ihrer Aufgabe zu machen; allein dadurch, daß sie, im Staate existirend, schon den Staat und seine Rechtsordnung zum Träger hat und in derselben wurzelt, ist sie in der Lage, nicht nur den allgemeinen Rechtsschutz, sondern auch den Schutz ihrer besondern Rechts- oder Gesellschaftsordnung, ja sogar diese selbst, vom Staate zu empfangen und

zu borgen, während der Staat begriffsnothwendig sowohl seine Verfassung als die allgemeine Rechtsordnung unabhängig in sich selbst besitzen muß. Ebendadurch erscheint nun auch die allgemeine Rechtsordnung, indem sie bei andern im Staate lebenden Gesellschaften als bloßes Mittel in den Hintergrund tritt, beim Staat nicht blos als Mittel, sondern selbst als Zweck, sie tritt beim Staat als wesentlicher Zweck hervor, der Staat ist nothwendig Rechtsverwirklichungsanstalt oder Rechtsverein. So unbestreitbar aber der Staat Rechtsverein und Rechtsverwirklichungsanstalt seyn muß, so zeigt die tägliche Erfahrung doch auf einen Blick, daß in der Wirklichkeit die Staaten noch ganz andere Zwecke verfolgen, daß sie neben der Rechtsordnung oder der Handhabung von Recht und Frieden, auch die Beherrschung der Naturkräfte und den ganzen Inbegriff der irdischen, leiblichmateriellen Interessen, ja selbst das ganze geistige, religiöse und sittliche Leben eines Volks zum Gegenstand ihrer Fürsorge oder zum Staatszweck machen, und es ist gar nichts seltenes, daß dergleichen anderweite Zwecke, wie materieller Wohlstand, Handel, Schifffahrt, Ackerbau, Gebiets- und Machtvergrößerung, Kultus, schöne Künste, höher in der Schätzung ganzer Völker stehen, als der Zweck der bloßen Rechtsverwirk-

lichung, so daß man nach der Verschiedenheit des vorherrschenden Zwecks der öffentlichen Thätigkeit Ackerbaustaaten, Fabrikstaaten, Handelsstaaten, auch Militär- und Eroberungsstaaten oder Raubstaaten, Polizeistaaten und Kirchenstaaten unterscheiden und dem reinen Rechtsstaat, der nichts anderes als Friedens- und Rechtsverein seyn will, entgegensetzen kann.

Die Wissenschaft, die den Begriff des Staats nicht erst erzeugt, sondern bereits im Leben findet und als etwas gegebenes anerkennen muß, wie sie den Begriff der Ehe und der Kirche auch nicht schafft, sondern aus der Wirklichkeit empfängt, wird, ohne den Dingen Gewalt anzuthun, für die vielbestrittene Frage nach dem Zweck des Staats und seinem Unterschied von andern Gesellschaften, wohl die einzige genügende Lösung in folgender Antwort finden: der Staat bezweckt nicht bloß die Sicherung einer friedlichen und rechtlichen Daseynsgemeinschaft oder die allseitige Handhabung von Recht und Frieden, sondern auch (wenigstens eventuell) die Erreichung aller andern beliebigen Gesammtzwecke; denn er ist nicht etwa eine besondre Art des menschlichen Gesammtlebens für irgend einen einzelnen bestimmten Zweck, sondern das allgemeine Gesammtleben, die Urgesellschaft selbst, aus der

besondere Arten des Gesammtlebens oder bestimmte Gesellschaften erst durch die Verschiedenheit der Richtungen, in die das allgemeine Gesammtleben auseinander geht, oder durch die Ausschließlichkeit entstehen, womit innerhalb und auf der Grundlage des allgemeinen Gesammtlebens ein einzelner besonderer Lebenszweck den übrigen vorangestellt wird.

So wie nämlich trotz aller Verschiedenheit menschlicher Zwecke und Bestrebungen alles Einzelleben nur eines ist und das Leben aller Individuen auf dem gleichen Organismus beruht, mithin das gleiche ist, was für verschiedene Lebensrichtungen sie auch verfolgen mögen, so gibt es streng genommen auch nur ein Gesammtleben, in welch' verschiedene Richtungen dasselbe sich auch spalten mag, und dieses eine oder allgemeine Gesammtleben ist der Staat. Wäre nicht der Staat das allgemeine Gesammtleben oder die Urgesellschaft, so gäbe es gar keine solche; denn wo wollte man dieselbe finden und in der Wirklichkeit aufzeigen, wenn nicht in demjenigen Gesammtleben, welches als Staat bei allen in ihrer Lebensentwicklung nicht ganz zurückgebliebenen Völkern uns entgegentritt? Schon daraus also, daß es sonst gar keine Art von Gesammtleben oder Gesellschaft gibt, die auf den Namen der Urgesellschaft Anspruch machen könnte,

folgt, daß nur der Staat die Urgesellschaft oder das allgemeine Gesammtleben seyn kann. Aber auch positiv erweist der Staat sich als das allgemeine Gesammtleben und rechtfertigt in vollem Maas den Namen der Urgesellschaft

1) dadurch, daß in ihm, und in ihm allein nothwendig, alle formellen Bedingungen für jede Art von menschlichem Zusammenleben und Gesammtleben enthalten sind, indem die Rechtsordnung des Staats erwähntermaßen eine selbstständige und allgemeine (allseitige, allumfassende) seyn muß, während jede andere Gesellschaft eine selbstständige und allgemeine Rechtsordnung zwar voraussetzt, aber nicht nothwendig in sich selbst besitzt, sondern auch außer sich haben und vom Staat entlehnen kann, und

2) dadurch, daß es keinen Gesellschafts- oder Gesammtzweck gibt, der in der Wirklichkeit nicht schon Staatszweck gewesen wäre oder doch zum Staatszweck werden könnte, (so daß nach den im Leben aller Völker herrschenden Begriffen, der Staat auch alle materiellen Zwecke menschlichen Gesammtlebens wenigstens fakultativ umfaßt und durch die Vereinigung aller denkbaren Gesammtzwecke Staat zu seyn nicht aufhört, während jede andere Gesellschaft, sobald sie einmal alle möglichen Gesammtzwecke umfaßt, selbst Staat wird und aufhört,

die bestimmte Gesellschaft, die sie anfangs war, zu seyn).

Daß nämlich der Staat die einzige Gesellschaft sey, deren Rechtsordnung begriffsnothwendig eine selbstständige und allgemeine seyn muß und die deßhalb jeder anderen Gesellschaft, der es an einer eigenen, selbstständigen und allgemeinen Rechtsordnung mangelt, zur Grundlage und als Träger dienen kann, ist in Lehre und Leben außer Zweifel. Ebensowenig kann geläugnet werden, daß jede andere Gesellschaft das Daseyn einer selbstständigen und allseitigen (oder staatlichen) Rechtsordnung, einer Rechtsordnung, wie sie vom Begriff des Staates unzertrennlich ist, voraussetze. Denn alles, was irgend Menschen in Gemeinschaft erstreben mögen, setzt ein gemeinsames Daseyn, ein Beisammenleben überhaupt voraus, ohne Zusammenleben gibt es kein Leben für Gesammtzwecke irgend einer Art; und eben weil alles Gesammtleben ein Zusammenleben ist, das allgemeine Gesetz des Beisammenlebens aber, das Rechtsgesetz, sich nicht von selbst verwirklicht und vollzieht, bedarf auch jede Art von Gesammtleben einer Anstalt zur Verwirklichung des Rechtsgesetzes, einer das Recht in allen Verhältnissen des Zusammenlebens realisirenden Macht, oder einer alle Beziehungen, Gestaltungen

und Richtungen des Beisammenlebens unter ihre Regel ziehenden Rechtsordnung. Jede Anerkennung und Handhabung eines speziellen Rechtsverhältnisses — und auf einem solchen beruht jede bestimmte Gesammtpersönlichkeit — setzt Anerkennung und Handhabung des allgemeinen Rechtsgesetzes, jede partikuläre Rechtsordnung oder Gesellschaftsordnung das Recht überhaupt und zur Verwirklichung des Rechts eine allgemeine Rechtsordnung als Grundlage und Bedingung eines friedlichen Bestands voraus, und da der Staat anerkanntermaaßen die einzige Gesellschaft ist, die eine solche Rechtsordnung selbstständig und unabhängig in sich und durch sich selbst besitzen und aus eigener Macht behaupten muß, die einzige Gesellschaft, deren Begriff vernichtet wäre, sobald sie den für jede Gesellschaft unentbehrlichen Rechtsschutz von außen borgen und empfangen müßte: so ist auch offenbar der Staat, und nur der Staat, die Urgesellschaft in dem Sinne, daß in ihm unabänderlich alle formellen Bedingungen eines friedlichen und geordneten Bestands für jede Art von menschlichem Gesammtleben enthalten sind. Der Staat ist nothwendig selbstständiger Rechtsverein, was jede andere Gesellschaft zwar auch seyn kann, aber nicht seyn muß und in der Regel auch nicht ist; jede bestimmte Gesellschaft verwirklicht begriffs-

nothwendig nur irgend ein besonderes Recht ihrer Mitglieder: die Ehe das Recht der Geschlechtsverbindung, die Kirche das Recht der Gottesverehrung, der Staat allein verwirklicht nothwendig alle Rechte seiner Angehörigen. Wenn ferner jede besondere Gesellschaft zunächst Ordnung und Gliederung des Beisammenlebens für einen einzelnen bestimmten Gesammtzweck ist, so ist dagegen der Staat nothwendig Ordnung und Gliederung des Zusammenlebens für den allgemeinen Zweck der Rechtsverwirklichung in allen möglichen Verhältnissen und Entwicklungen menschlichen Beisammenlebens, also die ganze Summe denkbarer Gesammt- und Sonderzwecke miteinbegriffen, er ist die allgemeine Ordnung der Coexistenz durch Sicherstellung ihres friedlichen und rechtlichen Bestands.

Ebendadurch wird aber auch der Staat ein taugliches Werkzeug und Mittel zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke jeder Art, und eine wirkliche und unmittelbare Ausdehnung des Staatszwecks auf alle möglichen und beliebigen Gesammtzwecke, die auf der Grundlage des Rechts erreichbar sind, ist so wenig dem Wesen und Begriff des Staats entgegen, daß er auch bei der unbeschränktesten Ausdehnung seiner Zwecke Staat bleibt, während jede andere Gesellschaft gerade durch eine solche Erweiterung ihres Gesammtzwecks selbst Staat wird

und nur durch eine solche Erweiterung aufhört, eine bestimmte anderartige Gesellschaft zu seyn. Denn weder der Besitz einer Rechtsordnung überhaupt, noch deren Selbstständigkeit, noch selbst deren Allgemeinheit und alle Verhältnisse des Beisammenlebens umfassende Vollständigkeit, macht eine Gesellschaft zum Staat, sondern erst die wenigstens fakultative und eventuelle Ausdehnung ihres Zwecks auf alle denkbaren und beliebigen Gesellschaftszwecke. Die katholische Kirche z. B. hörte dadurch, daß sie in einer gewissen Zeit des Mittelalters eine selbstständige und allgemeine Rechtsordnung für den ganzen, die Kirche bildenden Clerus besaß, nicht auf, Kirche zu seyn, und es kann eine Kirche, ein Familienvater, zu vollkommen selbstständiger Handhabung nicht nur der Haus- und Kirchenordnung, sondern der Rechtsordnung überhaupt unter den Kirchen- oder Hausgenossen ermächtigt seyn: die Kirche bleibt Kirche und die Familie bleibt Familie. Sobald dagegen die Kirchenordnung oder Hausordnung alle Lebensverhältnisse der Kirchengenossen oder der Familienglieder dergestalt umfaßt, daß vermittelst derselben auch jeder weitere beliebige Gesammtzweck verfolgt werden kann und darf, geht die Familie oder Kirche in den Staat über.

Die Allgemeinheit seines Zwecks gehört also zur

eigenthümlichen Natur des Staats, und daß gerade die Ausdehnung seines Zwecks und seiner Wirksamkeit auf jeden beliebigen Gesammtzweck vermittelst der von ihm gegründeten Rechtsordnung zum Begriff und Wesen des Vereins gehöre, der aller Welt unter dem Namen Staat bekannt ist, daß der Staat die Urgesellschaft auch in dem Sinn und deßhalb sey, weil sein Zweck alle denkbaren Gesellschaftszwecke mitumfaßt und in sich schließt, hat auch die Praxis nie, sondern allein die Wissenschaft bezweifelt, wenn sie behauptete, der Staat sey seinem wesentlichen Begriffe nach auf die Verwirklichung des Rechts und Rechtsgesetzes als einzigen direkten Zweck beschränkt. Allein dieß rührt bloß davon her, daß die moderne Wissenschaft den Begriff des Staats, der doch ein gegebener, empirischer, kein reiner Vernunftbegriff ist, aus der Erfahrung und dem Leben nicht richtig, sondern einseitig und allzu eng abstrahirt hat.

Nach dem Bisherigen ist es nämlich allerdings nicht nur vollkommen richtig, daß Sicherung und Ordnung der Coexistenz oder die Gründung und Erhaltung einer selbstständigen allgemeinen Rechtsordnung nothwendiger Staatszweck ist, sondern es folgt auch, daß sie erster Staatszweck seyn muß: der Staat ist immer und vor allen Dingen Rechts-

verein. Denn da ohne Beisammenleben kein Gesammtleben möglich ist, und das Beisammenleben die absolute Grundlage, die erste Bedingung und Voraussetzung zu allem und somit auch das erste unentbehrliche Mittel und den unumgänglichen Weg zu allem bildet, was irgend durch eine Gesellschaft (einen Verein, eine Gesammtperson) bezweckt und erstrebt werden mag: so ist auch für den Staat als Urgesellschaft oder allgemeines Gesammtleben die selbstständige Ordnung und allseitige Sicherstellung des Beisammenlebens erste Voraussetzung und Grundbedingung, sie ist das erste und unentbehrliche Mittel zu allen seinen Zwecken, als solches Mittel aber selbst auch Zweck, und zwar der allernächste, erste und absolute Staatszweck. (Mit andern Worten: bezweckt der Staat Ordnung und Gliederung der Coexistenz für alle möglichen und beliebigen Gesammtzwecke, so muß Ordnung und Gliederung derselben für den Zweck der Rechtsverwirklichung sein allernächster und sein erster Zweck seyn, weil dieß die Grundbedingung der Erreichung aller andern ist.) Will nun ein Staat sich in der Wirklichkeit damit begnügen, den Staatsgenossen eine friedliche und rechtliche Coexistenz als Mittel zu Erreichung aller denkbaren Gesammt- und Sonderzwecke des Lebens gesichert zu haben, für alles weitere aber sie selbst

sorgen lassen, so genügt hiezu die Errichtung und Handhabung einer allgemeinen Rechtsordnung. Der einzige direkte Staatszweck ist alsdann das Recht, wie denn auch die Verwirklichung des Rechts der einzige Staatszweck ist, der sich von selbst versteht, während die Verfolgung jedes andern vom Willen und Entschluß der Staatsgesammtheit abhängt.

Allein daraus, daß Recht und Rechtsverwirklichung oder allseitige Rechtsordnung nothwendig erster Zweck des Staats ist und auch sein einziger direkter Zweck seyn kann, darf nicht gefolgert werden, daß die Verwirklichung des Rechts sein einziger, ausschließlicher und höchster Zweck seyn müsse. So gut vielmehr der Staat sich auf die bloße Sicherung und Ordnung der Coexistenz beschränken kann, ebensogut kann er auch alles mitbezwecken und umfassen, was sonst noch die Gesammtheit zu erstreben gut findet, und nur die Wahrnehmung, daß innerhalb des allgemeinen oder staatlichen Gesammtlebens und von seiner Rechtsordnung getragen und umfaßt, einzelne Gesammtzwecke oder Lebensthätigkeiten sich ihre eigenen gemeinsamen Organe bilden, wie das häusliche Leben in der Familie, die Gottesverehrung in der Kirche, und daß, wie man beim Einzelleben verschiedene Lebenszwecke und Berufe unterscheidet, so auch nach der Verschiedenheit der

Richtungen und Zwecke bestimmte Arten des Gesammtlebens unterschieden werden können, hat zu der einseitigen Ansicht geführt, welche diese bestimmten Lebenszwecke ganz vom Staate trennt und auch für das staatliche Gesammtleben nur einen speziellen Zweck anerkennen und gelten lassen will, nämlich die bloße vernunftgemäße Ordnung des Beisammenlebens oder die Rechtsverwirklichung. Nach dieser Ansicht erscheint dann das staatliche Gesammtleben nur noch als Mittel für den bestimmten Zweck der Gründung einer Rechtsordnung und einer friedlichen Coexistenz mit Ausschluß jedes andern im allgemeinen Gesammtleben sonst begriffenen Gesammtzwecks; ihr genügt nicht, daß die Rechtsordnung anerkannt werde als nothwendige, alles bedingende und absolute Aufgabe des Staats, sie soll nicht bloß sein erster, sondern sein einziger Zweck seyn, und dieß ist eine theoretische Einseitigkeit, eine Schulansicht, die dem Leben unbekannt und widerstrebend ist. Oder heißt es denn nicht zerreißen, was die ewige Natur der Dinge unzertrennlich verbunden hat, wenn man die allgemeine Rechtsordnung, ohne die keine Gesellschaft bestehen kann, und die ihrerseits auch nirgends für sich allein und außer Verbindung mit andern Gesammtzwecken gefunden wird, weil sie etwas rein formelles, nur

den allgemeinen Träger alles Gesammtlebens und aller friedlichen Coexistenz bildendes ist, — als etwas ganz für sich bestehendes behandelt und für eine eigene, besondre Art von Gesammtleben erklärt? In der Wirklichkeit ist ja ein reiner Rechtsstaat nirgends anzutreffen, die Beschränkung auf die bloße Rechtsverwirklichung mit Ausschluß jedes andern unmittelbaren Gesammtzwecks kann daher auch, da nicht ein Staat existirt, der sich hierauf beschränkt, unmöglich wesentlich in dem Begriff des Staats seyn, und wollte man die Ansicht festhalten, welche den Staat schlechthin mit der allseitigen Rechtsordnung identifizirt und mit Ausschluß jedes andern direkten Zwecks auf sie beschränkt, was wären alsdann die realen Staaten, welche alle über den Zweck der bloßen Rechts-Ordnung und Rechts-Handhabung hinausgehen? Man müßte entweder für das, was bisher alle Welt Staat nannte, einen andern Namen erfinden, oder unsern heutigen Staat für ein Gemisch von Staat und Wohlfahrts-, Sicherheits-, Gesundheits-, Landwirthschafts-, Gewerbs-, Handels-, Bevölkerungs-, Erziehungs-, Kunst- und etwa noch ein Dutzend andern Vereinen erklären. Wenn sich daher auch alles, was zur friedlichen, vernunftmäßig geordneten Coexistenz gehört, im Staate finden und vom Staate gelten

muß, so erschöpfen darum doch die aus dem Wesen einer friedlichen und rechtlichen Coexistenz gezogenen Folgerungen noch nicht den Begriff des Staats, es läßt sich nur ein Theil seines Wesens daraus entwickeln, und nicht der spezielle Zweck der Begründung einer allgemeinen Rechtsordnung und der selbstständige Besitz der letztern, sondern die *Allgemeinheit seines Zwecks* in Verbindung mit der Allgemeinheit und Selbstständigkeit seiner Rechtsordnung ist das eigentliche Wesen und unterscheidende Kennzeichen des Staats. Rechtsordnung aber und Rechtshandhabung für sich allein und ohne den Charakter der Allseitigkeit und Allgemeinheit, ist vollends nichts dem Staate eigenthümliches, denn diese hat er mit jeder Art von menschlichem Gesammtleben gemein, da kein Gesammtleben bestehen kann ohne eine Rechtsordnung oder Verfassung, die es entweder aus eigener Macht oder mit fremder Hülfe aufrechthält; die allgemeine Rechtsordnung dagegen ist zwar etwas vom Staate unzertrennliches, allein er ist dennoch mit ihr nicht gleichbedeutend, sondern er fällt zusammen mit dem allgemeinen Gesammtleben selbst, dessen bloßer Organismus, Form und Träger eine allumfassende Rechtsordnung ist: der Staat ist das durch eine selbstständig allgemeine Rechtsordnung zum allgemeinen Gesammtleben er-

hobene Beisammenleben, und die Definition des Staats als Urgesellschaft ist demnach wie die kürzeste, so die erschöpfendste.

So ist es denn der Staat, der als das gemeinsame Leben Aller dem folgenreichsten, tiefsten Bedürfniß der Menschennatur, dem Bedürfniß, nicht bloß als Einzelwesen für sich selbst, sondern zugleich mit Andern und für Andere im Ganzen zu leben, nach allen Richtungen Befriedigung zu schaffen die Bestimmung hat, und auf Befriedigung dieses Bedürfnisses beruht der ganze Fortschritt der Gesittung, alle Veredlung und Vervollkommnung der Menschheit, überhaupt alles, was dem Leben Werth und Weihe gibt. Die Bildung von Gesammtpersonen, wie der Staat, vertausendfacht das Individuum und seine Kräfte, gewährt ihm eine Art von irdischer Unsterblichkeit und knüpft den engen Kreis persönlicher Interessen und Bestrebungen an eine unvergängliche Reihe von Geschlechtern, wodurch der Einzelne mit der gesammten Vor-, Mit- und Nachwelt in erkennbare organische Wechselwirkung tritt, lebendiger, mitwirkender und mitberechtigter Theil eines Ganzen wird, das auf der Wage der Geschicke wiegt. Hier ist auch für den Aermsten noch ein Eigenthum, für den Verlassensten noch eine Heimath und ein Kreis von Angehörigen, die

keine Zeit ihm rauben kann; dadurch gewinnt das engste, verborgenste Daseyn Weltbedeutung, denn sobald es sich nur dem Ganzen auf irgend eine Weise nützlich macht, so lebt und wirkt es in dem Ganzen fort, und dieses Gefühl, dieses Bewußtseyn der Einheit mit Millionen, erzeugt in edleren Naturen das, was immer die Menschheit am höchsten ehrt, den Geist der Hingebung für Andere, die Kraft der Selbstverläugnung und den Muth der Selbstaufopferung. Wäre der Staat hingegen nichts als eine Anstalt zur Verwirklichung des Rechts, wie ließe dann seine Hoheit und Heiligkeit, seine fast überirdische Bedeutung in der Vorstellung der Menschen sich erklären? wie könnte er das seyn, was er, wenn nicht in Deutschland, doch in andern Ländern selbst für Solche ist, die sonst nur weltliche und selbstische Gedanken kennen, sonst ganz nur in der Gegenwart aufgehen und leben: der Gegenstand ihrer Sorge, ihrer Wünsche, ihrer Herzensneigung weit über die Tage ihres irdischen Daseyns hinaus? das, was sie zwingt, zuweilen sich selbst zu vergessen und das beschränkte Ich zum Ganzen zu erweitern? Denn in seinem Volke und mit seinem Volke strebt auch der Selbstsüchtigste über sich selbst hinaus, glaubt auch der Unglaubigste an Unsterblichkeit, hofft und wünscht auch der Weltlich-

gesinnteste jenseits des Grabes fortzuleben. Und was ist zuletzt alle Majestät und Unverletzlichkeit der Könige als nur ein Abglanz von der Majestät und Heiligkeit des Völkerlebens, wie es im Staate in geheimnißvoller Einheit und Untheilbarkeit erscheint?

Die wesentliche Einheit alles menschlichen Gesammtlebens und seine ursprüngliche Verwirklichung im Staat und durch den Staat erweist sich aber auch erfahrungsmäßig durch die uranfängliche Identität von Staat, Familie und Kirche, und durch die natürliche Tendenz der beiden letztern, sobald sie nicht ursprünglich und von Anfang einem Staate angehören, selbst zum Staat zu werden. Jedem Gesammtleben ist nämlich der Trieb eingeboren, das ganze Leben oder wenigstens mehr als nur eine Lebensrichtung zu umfassen, jedes dehnt unwillkürlich seinen Kreis über den vorherrschenden, ausgesprochenen Zweck hinaus, besonders aber sehen wir im Urzustand Familie und Kirche mit dem Staat zusammenfallen; der Hausherr, das Familienhaupt, der Stammsälteste, ist zugleich Gesetzgeber, Richter und Anführer im Kampfe, er ist der Priester seines Hauses oder Stamms, und jedes particulare Gesammtleben, das nicht schon Theil oder Glied eines allgemeinen Gesammtlebens ist, hat naturgemäß den Zug, sich zum allgemeinen Gesammt-

leben zu erweitern, jede besondre Art des Gesammtlebens muß, um zu bestehen, eine allgemeine Rechtsordnung in sich und aus sich selbst erzeugen, ja selbst das bloße Beisammenleben schafft sich, sobald es außer dem Staate steht, nothwendig eine selbstständige Rechtsordnung für alle äußern Lebensverhältnisse der Beisammenlebenden und erwächst zum Staat, indem es sich dieser Rechtsordnung als eines Mittels zur Erreichung aller beliebigen weitern Gesammtzwecke bedient: das häusliche Gesammtleben wird zum patriarchalischen Familienstaat, das kirchliche Gesammtleben zum Kirchen- oder Priesterstaat, die Handelsgesellschaft zum Handelsstaat, das Dienst- und grundherrliche Verhältniß zum Feudal- und Patrimonialstaat. Nach der größern oder geringern Ausdehnung des Staatszwecks sind aber auch die Pflichten, die der Staat auflegt, verschieden und es ist unrichtig, wenn möglichst geringe Beschränkung der allgemeinen gleichen Freiheit Aller für den nothwendigen, sich von selbst verstehenden Zweck des Rechtsstaats erklärt oder wenn behauptet wird, der vernünftige Begriff des Staats rechtfertige keine weitergehende Freiheitsbeschränkung, als die zum friedlichen und rechtlichen Beisammenleben unvermeidliche. Zwar mußte in aristokratisch-monarchischen Staaten die Ausschließung des Volks von

der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und seine Ausbeutung für reinpersönliche Zwecke der Gewalthaber, oder die falsche Landesväterlichkeit einer in vermeintlicher Alleinweisheit sich in alles mischenden und alles bevormundenden Regierung, in natürlicher Rückwirkung am Ende das Bestreben erzeugen, die Wirksamkeit der Staatsgewalt auf einen möglichst engen Umkreis zu beschränken, woraus die Wissenschaft dann ein System gebildet hat, um für die Freiheit der Einzelnen auch einen Spielraum zu gewinnen. Aber es ist dieß gleichwohl eine zu einseitige und negative Richtung, als daß die Wissenschaft dabei verharren oder die Politik sie jemals folgerecht durchführen könnte, und so naturwidrig das Beginnen wäre, die Menschheit auf der Stufe der Entwicklung festhalten zu wollen, wo Haus, Staat und Kirche in eins zusammenfallen, oder aus Dienst- und Grundherrschaft allmälig sich ein Staat entwickeln will, ebenso naturwidrig wäre es, verhindern zu wollen, daß zuletzt der Staat zur uranfänglichen Vereinigung aller Gesammtlebenszwecke zurückkehre, indem er der Schrankenlosigkeit der Hausgewalt, welche z. B. bei den Römern eine Gewalt über Leben und Tod war, der gänzlichen Losreißung der Kirchengewalt vom Staate, wie das Papstthum sie beabsichtigte, Grenzen setzt und Haus und Kirche wieder sich

einverleibend unter seine Regel zieht, wieder zu Gliedern seines Organismus macht.

Das einzige unfehlbare Kennzeichen, um den Staat von jeder andern Gesellschaft zu unterscheiden, ist demnach die Allgemeinheit seines Zwecks; das zweite Hauptmoment der Unterscheidung, daß nämlich der Staat als die Urgesellschaft eine selbstständige und allgemeine Rechtsordnung besitzen oder Rechtsverein seyn muß, ist nicht so absolut durchgreifend, weil auch andere Gesellschaften dieß seyn können. Weil aber in der Wirklichkeit andre Gesellschaften doch so höchst selten Rechtsvereine sind, daß man wenigstens heutzutage mit Gewißheit da, wo eine allgemeine selbstständige Rechtsordnung sich findet, das Daseyn eines Staats annehmen darf, weil ferner der Staat nothwendig und vor allen Dingen Rechtsverein ist: so sind auch die dem Staat als Rechtsverein zukommenden Eigenschaften für die Kennzeichnung und für den Begriff des Staats von höchster Wichtigkeit und können füglich sogar als dem Staat ausschließend eigenthümliche insofern betrachtet werden, als der bloße Rechtsverein für sich allein wohl nirgends vorkommt.

Als Rechtsverein hat nun der Staat das Eigenthümliche und unterscheidet sich mithin von andern Gesellschaften ebendadurch, daß er als höchstes

(oder souveränes) und unabänderlich endgültiges Organ des Gesammtwillens die Stimmenmehrheit anerkennen muß. Ist nämlich der Staat eine Gesellschaft, welche Verwirklichung des Rechtsgesetzes nothwendig zum Zwecke hat, so folgt hieraus auch, daß im Staat die Stimme des einen so viel gelten muß, als die des andern, und daß mithin eine Mehrheit von Stimmen mehr gelten muß, als eine Minderheit. Denn das Rechtsgesetz als ein Gesetz der Gleichheit kann entweder gar nicht, oder nur in einem auf Gleichheit gegründeten Verein verwirklicht werden, und diejenige Macht, welche zu bestimmen hat, was zur Verwirklichung des Rechts geschehen soll, kann also im Rechtsstaate nur die Mehrheit seyn. Zwar könnte man zu glauben sich versucht fühlen, auch die bloße Unterordnung der Einzelnen unter die Mehrheit streite schon gegen das Rechtsgesetz, weil nach dem Rechtsgesetz an sich nur das, was Alle wollen, auch Alle verpflichtet, und weil das, was von einer Anzahl freier Menschen die meisten wollen, darum nicht auch den übrigen recht seyn muß. Allein so unläugbar dieß im außergesellschaftlichen Zustande Rechtens ist, so wenig kann doch alles, was vor dem Anfang der Gesellschaft im Naturzustande gilt, im Staat fortdauern, da dieser doch von jenem sich durch irgend etwas

unterscheiden muß, und die Fortdauer des Zustandes der natürlichen oder absoluten Rechtsgleichheit, welche nichts anderes wäre, als ein Verbleiben und Beharren im Naturzustande selbst, würde nicht nur den Begriff einer Gesellschaft vornherein aufheben, sondern auch jede dauernde Vereinigung geradezu unmöglich machen. Denn nach den Gesetzen der Menschennatur gehört eine beständige Einhelligkeit und freie Uebereinstimmung Aller in Allem zu den unmöglichen Dingen, und ebenso unmöglich ist es nach der ganzen Einrichtung und Beschaffenheit der menschlichen Natur, daß alle Glieder eines ganzen Volks das, was sie einmal zu einer bestimmten Zeit beschlossen und gewollt, auch nach Jahrhunderten noch wollen und daß der Wille der Urväter unwandelbar in alle Zukunft auch der Wille der spätesten Enkel bleibe. Deßwegen würde eine Gesellschaft von Hunderttausenden oder von Millionen, die nur mit Zustimmung jedes Einzelnen die zu ihrem Leben und Handeln nöthigen Beschlüsse fassen dürfte und in welcher der Widerspruch einer einzigen Stimme hinreichte, um die Aufhebung aller einmal gefaßten Beschlüsse unmöglich zu machen, weder bestehen und sich bewegen, noch auf die Vollziehung der Beschlüsse und Gesetze irgend rechnen können, weil sie am Ende eine Masse von Gesetzen

haben würde, welche die Mehrheit nicht mehr will, auf deren Seite also auch die Macht der Mehrheit nicht mehr stände. Wie daher die Beibehaltung des Zustands der natürlichen oder absoluten Rechtsgleichheit jeden gesellschaftlichen Verein auf die Dauer unmöglich macht, so ist dieselbe zugleich gegen den Begriff einer Gesellschaft und der Staatsgesellschaft insbesondere, und da auch die Vernunft einen unmöglichen Staat nicht wollen, vom Staat nicht fordern kann, was gegen die unabänderliche Natur der Menschen und der Dinge ist: so muß dem Staat als Rechtsverein vernunftnothwendig diejenige Beschränkung der natürlichen Gleichheit gestattet seyn, ohne welche gar kein Verein möglich und denkbar ist. Und diese für den Zweck der Rechtsverwirklichung nothwendige, aber auch äußerste, Beschränkung besteht in der Verwandlung der absoluten natürlichen Gleichheit in die gesellschaftlichstaatsbürgerliche oder in der Unterwerfung unter das Gesetz der Stimmenmehrheit. Denn nur so lange Stimmenmehr entscheidet, behält jedes Gesellschaftsmitglied an allen Rechten der Gesellschaft gleichen Antheil mit jedem andern Gesellschaftsmitglied, und ist nicht blos zu irgend einer Zeit einmal den übrigen gleich *gewesen*, sondern wirklich und fortwährend gleich. Wenn aber volle Gleichheit das

oberste Rechtsgesetz ist, so ist und bleibt auch die Gewährung voller Gleichheit die nothwendige Aufgabe jedes die Realisirung des vernünftigen Rechtsgesetzes bezweckenden Vereins, und alles, was den Staat in die Unmöglichkeit versetzt, seinen Bürgern die volle Gleichheit zu gewähren, ist wider den vernünftigen Begriff und Zweck des Staats; der Staat, als eine zur Verwirklichung des Rechts bestimmte Anstalt, kann niemals ein anderes Grundgesetz aufstellen oder anerkennen als das Rechtsgesetz, und es wäre ein offenbarer Widerspruch, wenn der Rechtsstaat, dessen unabänderlicher Zweck es ist, das Rechtsgesetz der allgemeinen Gleichheit oder gleichen Freiheit Aller zu verwirklichen, jemals verlangen wollte, daß zum Schutz oder für den Schutz der Gleichheit Aller eben auf diese Gleichheit und mit ihr auf das verzichtet werde, was im Rechtssinn den Menschen erst zum Menschen macht und ohne was er aufhört, Rechtssubjekt zu seyn.

Und dazu wäre offenbar ein Staat genöthigt, welcher anstatt der mit der vollen staatsgesellschaftlichen Gleichheit nicht nur vereinbaren, sondern sogar durch sie gebotenen Unterwerfung unter den Willen der jeweiligen Mehrheit oder eines in ihrem Namen und Auftrag regierenden Statthalters Unterwerfung unter ein anderes Organ des Gesammtwillens for-

dern wollte, so daß der Wille der jeweiligen Mehrheit ohne Zustimmung von jenem nichts mehr gälte. In einem solchen Staat wäre nicht nur für die sich Unterwerfenden die gleiche oder gar alle Willensgeltung der gebietenden Macht gegenüber aufgehoben, sondern es wäre auch jeder in der Folge neueintretende Staatsbürger gezwungen, die Theilnahme am Rechtsverein, den Rechtsschutz, die Verwirklichung seiner Rechte, mit Verzichtleistung auf das Recht aller Rechte oder um den Preis derjenigen Gleichheit und Willensgeltung, welche das Rechtsgesetz fordert und jedem Menschen zuspricht, die Inbegriff und Summe aller Menschenrechte ist, zu erkaufen. Wenn also auch die Unterwerfung des gerade lebenden Geschlechts und sein Verzicht auf die volle staatsbürgerliche Gleichheit ein durchaus freiwilliger wäre und bliebe, so dürfte schon um der Nachkommen willen, denen sonst durch das jetzige Geschlecht die Möglichkeit der vollen, dem Rechtsgesetz entsprechenden Gleichheit im Staat benommen und vorausentzogen würde, auf die volle staatsbürgerliche Gleichheit nicht unwiderruflich verzichtet werden; um allen seinen Angehörigen, zukünftigen wie gegenwärtigen, gewähren zu können, was zu gewähren seine erste Pflicht und seine unabweichliche Bestimmung ist, darf der Rechtsstaat das oberste

Prinzip des Rechts, die Gleichheit, nie verläugnen; das ganze Staatswesen muß auf bleibende Anerkennung der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen gebaut seyn, wenn es auf die Grundlage des vernünftigen Rechts gebaut seyn soll, und keine Staatseinrichtung, kein Gesetz darf diejenige Gleichheit aufheben, welche die absolute Forderung des Rechts, der Grundcharakter und die Grundbedingung aller rechtlichen Persönlichkeit ist; jede Ungleichheit, die der Staat einführt, muß vielmehr auf das Prinzip der rechtlichen Gleichheit als ihren letzten Grund sich zurückführen lassen, so daß die fortdauernde Anerkennung der angebornen Gleichheit jedes einzelnen Staatsbürgers das Mittel und den Weg zu allem bildet, was der Staat beschließt und ausführt. Im Staate aber, wie in jedem andern Gesellschaftsverhältniß, ist Gleichheit oder gleiche Willensgeltung Aller nichts anderes als Herrschaft der Stimmenmehrheit; wo nicht die Mehrheit selbst regiert oder wenigstens in ihrem Vollmachtsnamen regiert wird, da hat entweder alle, oder doch die gleiche Willensgeltung der Staatsgenossen aufgehört, und wie daher mit der Verwandlung der natürlichen Gleichheit in die gesellschaftlich-staatsbürgerliche oder mit der Unterwerfung unter die Herrschaft der Stimmenmehrheit der Rechtsstaat beginnt, so bleibt für ihn

das einzige, aber auch ausreichende Mittel, das Recht vernunftgemäß im Fortgang und Verlaufe des Staatslebens zu verwirklichen, wieder nur Herrschaft der Stimmenmehrheit; wo diese nicht mehr in letzter Instanz entscheidet, da hat es auch ein Ende mit dem Rechtsverein, da ist Ungleichheit an die Stelle der Gleichheit getreten, der Staat hat seine vernunftrechtliche Grundlage verloren, und der staatsbürgerliche Verband ist in das Verhältniß von Patronen und Clienten, von Schutzherren und Schützlingen, oder von Herren und Knechten aufgelöst.

Der Staat als Rechtsverein kann also gar kein anderes Organ des Gesammtwillens haben, als die Mehrheit oder deren rechtmäßige Stellvertreter, im Staat als Rechtsverein herrscht die jeweilige Mehrheit unabänderlich, während andere Gesellschaften oder Gesammtpersonen, die nicht Rechtsvereine sind, wohl auch ein anderes Organ des Gesammtwillens haben können, zum Theil haben müssen. Denn der vernunftnothwendige erste Zweck des Staats ist ja Verwirklichung der Rechtsidee oder der angebornen rechtlichen Gleichheit der Menschen in allen Verhältnissen und Beziehungen des Zusammenlebens, und diese Gleichheit besteht nicht darin, daß vor dem Eintritt in den Staat der Wille des Einen so viel gegolten habe, als der jedes Andern, sondern darin,

daß er die gleiche Geltung immer habe und im Staat behalte; der Staat darf also nicht Verzicht auf diese Gleichheit zur Bedingung der Aufnahme machen. Der Zweck der Kirche oder der Familie hingegen ist ein ganz anderer; in die häusliche und in die kirchliche Gesellschaft tritt der Staatsbürger nicht ein, um seine Menschenrechte (d. h. seine Gleichheit mit andern Menschen und seine Willensgeltung überhaupt) sicherzustellen, denn diese sind schon durch den Staat gesichert, und selbst wenn er mit ungleichen Rechten in die häusliche oder kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wird, ist dieß keine Verzichtleistung auf die angeborene Rechtsgleichheit überhaupt, sondern blos eine Unterordnung unter einen Andern in einem speziellen Lebensverhältniß und der sonstigen Gleichheit der Menschenrechte unbeschadet. Deßwegen ist es auch kein Widerspruch, wenn in der Ehe oder in der Kirche bleibende Ungleichheit stattfindet, und das Gesetz der Stimmenmehrheit nicht gilt. Aber in den Staat tritt der Mensch, um seinen Menschenrechten Geltung zu verschaffen, und hier ist es ein Widerspruch, wenn bleibende und unabänderliche Ungleichheit stattfindet, weil ja die Gleichheit selbst ein unveräußerliches Ur- und Menschenrecht ist. Geht aber vollends ein die Mehrheit einigen Wenigen oder einem Einzigen unterwerfender Staat

so weit, den Austritt oder die Auswanderung zu verbieten, so heißt dieß nichts anderes, als wider alle Rechtsvernunft verlangen, daß schon vermöge der Thatsache der Geburt der Wille des einen Menschen mehr gelte als der eines andern, und da ein Volk in Masse nicht auswandern kann, so ist überhaupt jede unwiderrufliche Unterwerfung eine schlechthin widerrechtliche, vernunft- und naturwidrige Anmaßung der lebenden Generation, den künftigen Geschlechtern *ihren* Willen als bindende Norm aufdringen oder mehr gelten zu wollen als sie. Ist es nun gar ein auswärtiger Staat, ein fremdes Volk, dem eine andere Volksgesammtheit sich unwiderruflich unterwerfen soll, so kommt zu dem Natur- und Vernunftwidrigen (mithin auch Rechtlichunmöglichen) einer fortdauernden Beherrschung der Lebendigen durch die Todten noch die Schmach der Fremdherrschaft hinzu, daß statt der unbedingten, nicht blos staatsbürgerlichen, Gleichheit mit den Bürgern eines fremden Staats, die jedem Staatsbürger der eigene Staatsverein zu gewährleisten hat, der Bürger des Vasallenstaats gezwungen seyn soll, dem Willen eines jeden Bürgers des herrschenden fremden Staats ein höheres Gewicht als seinem eigenen zuzugestehen, daß er als Eingeborener ein Wesen geringerer Art seyn, im eigenen Hause und

am eigenen Heerde weniger als der Fremdling gelten soll.

Wenn aber die vom Rechtsgebot der Gleichheit unzertrennliche Herrschaft der Mehrheit zum Begriff und Wesen jedes Staats als Rechtsverein gehört, so ist dieselbe ebendeßhalb auch ein unveräußerliches Recht des Staats oder der Staatsgesammtheit, und dieß führt auf die zweite, dem Staat als Rechtsverein zukommende Haupteigenschaft, daß er die einzige mit unveräußerlichen Rechten ausgestattete Gesellschaft ist. Ein Recht auf Daseyn, Ehre, Freiheit, das im Wege der Nothwehr oder Selbstvertheidigung geltend gemacht werden darf, hat nämlich allerdings nicht blos der Staat, sondern als Gesammtperson auch jede andere Gesellschaft, und wie das einzelne Menschenleben unantastbar ist, so ist es auch das menschliche Gesammtleben, mag es im Staat oder in andern Gesellschaften zur Erscheinung kommen. Auch kann man unveräußerliche Rechte jeder Gesellschaft in dem Sinn zuschreiben, daß jede ihrem Begriff und Zweck zuwiderlaufende Verpflichtung wegen Irrthums für nichtig erkannt und angesehen werden muß, sobald an eine Auflösung der Gesellschaft bei Eingehung der Verpflichtung nicht gedacht wurde, sondern die entgegengesetzte Absicht, die Gesellschaft fortzusetzen, außer Zweifel ist, und nur die

Unvereinbarkeit derselben mit der eingegangenen Verpflichtung übersehen wurde. (Und schon hieraus kann auch im Staat die Nichtigkeit solcher Verpflichtungen und Gesetze abgeleitet werden, die mit dem Wesen und Begriff eines vernünftigen Rechtsvereins im Widerspruche stehen, denn so gewiß der Mensch ein vernunftbegabtes Wesen ist, so gewiß muß auch, wenn er einmal die Absicht hat, im Staat zu leben, angenommen werden, daß seine Absicht auf einen vernunftgemäßen Staat gerichtet sey, und jedes dem vernunftnothwendigen Begriff des Staats nach seinem Wortlaut widersprechende Gesetz ist entweder so auszulegen, daß die Natur der Sache mehr als der Buchstabe gilt, oder es muß die Gesammtheit jeder Zeit berechtigt seyn, durch ihr Organ, die Mehrheit, das vernunftrechtswidrige Gesetz als ein mit ihrer zweifellosen Absicht, einen vernunftgemäßen Staat zu bilden, im Widerspruch stehendes, mithin auf Irrthum beruhendes zu widerrufen.) Aber eigentlich unveräußerliche Rechte in dem Sinne, daß kein Vertrag oder Verzicht denselben irgendwie Eintrag zu thun vermag und daß sie selbst auf Kosten fremder Rechte und um den Preis unschuldigen Bluts behauptet werden dürfen, besitzt von allen gesammtpersönlichen Vereinen nur der Rechtsverein und als solcher der Staat, weil auf den Staat

als Rechtsverein der Mensch ein unveräußerliches Recht hat.

Das Recht nämlich, eine Familie zu gründen und in der Ehe oder im häuslichen Verein zu leben, ist kein unveräußerliches Menschenrecht; ebenso mag, den unveräußerlichen Menschenrechten unbeschadet, verzichtet werden auf die äußere Mitgliedschaft einer kirchlichen Gemeinde. Aber zum unveräußerlichen Rechte jedes Menschen als Person und Rechtssubjekt gehört es, seine Rechte auch zu verwirklichen, und dieses unveräußerliche Recht kann nicht nur, sondern muß sogar, wenn es Realität gewinnen soll, gemeinschaftlich gemacht und in Gemeinschaft ausgeübt werden, so daß, wenn Gemeinschaft mit Seinesgleichen und geselliges Zusammenleben dem Menschen überhaupt Naturbedürfniß ist, der Rechtsgemeinschaft er am allerwenigsten entbehren kann. Denn das Recht, da es die Bestimmung hat, die freie, friedliche Coexistenz der Menschen zu vermitteln, ist etwas seiner Natur nach praktisches, zur äußern Anerkennung im Leben bestimmtes, das Recht ist ohne positive Geltung und Vollziehung nichts, das nichtanerkannte Recht in der Wirkung so gut wie kein Recht. Nun liegt es aber weder im Begriff und Wesen des Rechts, sich selbst zu realisiren, noch spricht die Erfahrung dafür, daß

das in seinem Recht bedrohte oder verletzte Individuum für sich allein die Mittel und die physische Macht besitze, sich Recht zu verschaffen oder sein Recht geltend zu machen; es ist im Gegentheil unläugbare Thatsache, daß der Angegriffene und Verletzte in der Regel schwächer ist als der Verletzer, und daß dieses Mißverhältniß nur vermieden und ausgeglichen werden kann durch die Vereinigung Vieler zu gegenseitigem Rechtsschutz im Rechtsverein, der so organisirt ist, daß auf der Seite des Rechts auch die Macht (die Mehrheit) steht. Wer nicht Bürger eines Staats oder Genosse eines Rechtsvereins ist, der hat zwar Rechte aller Art in der Idee und in der Theorie, aber er hat sie nicht im Leben, in der Wirklichkeit, dazu bedarf es der Vereinigung mit Andern, und zu dieser Vereinigung muß daher der Mensch gleichfalls ein Recht, und zwar ein wegen der Unveräußerlichkeit seiner Menschenrechte unveräußerliches Recht, besitzen. Unter dem Rechtsgesetz zu stehen oder nach dem Rechtsgesetz behandelt zu werden, mithin auch seine Rechte in der Wirklichkeit geltend zu machen, muß, wenn es überhaupt unveräußerliche Rechte gibt, gleichfalls ein unveräußerliches Recht seyn, und da dasselbe seine Verwirklichung nur im Rechtsvereine findet, so ist dessen Errichtung selbst ein unveräußerliches

Recht des Menſchen. Hat aber auf Verwirklichung ſeiner Rechte, und mithin auf die Theilnahme am Staat als Rechtsverein, jeder rechtsfähige Menſch ein unveräußerliches Recht, ſo hat er von dem Augenblick, wo er, von dieſem Recht Gebrauch machend, in einen Staatsverband getreten iſt, ein ebenſo unveräußerliches Recht auf alles, was zum Weſen und Beſtand oder zum vernunft- und naturnothwendigen Begriff des Staats gehört, und der Staat ſelbſt, als Inbegriff der ſo Berechtigten und ihr Recht Gebrauchenden, muß auf alles, was von ſeinem Begriff und Weſen unzertrennlich iſt, mithin auf einen freien ſtaatlichen Geſammtwillen, ſo wie auf ſtaatliches Daſeyn und Ehre, daſſelbe unveräußerliche Recht beſitzen, weil ohne ſolches unveräußerliche Recht der Staatsgeſammtheit kein Staat beſtehen könnte und das unveräußerliche Recht der Einzelnen, das erſt im Staat und durch den Staat Realität erlangt, nur eine täuſchende Vertröſtung, keine Wahrheit wäre.

Dem Staate ſelbſt, als Einheit und Geſammtheit aller eine Rechtsgemeinſchaft bildenden und ein Geſammtleben führenden Individuen, kommt daher nicht nur, wie jeder andern Geſammtperſon, das Recht auf Daſeyn, Ehre und Freiheit zu, ſondern er darf dieſe Rechte auch im Wege des Nothrechts

auf Kosten fremder Staaten oder Individuen, wie einzelner Staatsangehörigen, schützen und behaupten. Aufhören aber kann von Rechtswegen ein Staat nur entweder durch die freie und rechtsgültige Entschließung der Gesammtheit, sey es nun mit, sey es ohne die Absicht, sich einem fremden Staat einzuverleiben, oder durch Rechtsverwirkung in Folge solcher Rechtsverletzungen, welche die gewaltsame Unterwerfung oder Vernichtung eines Staats durch einen andern aus Gründen der Selbsterhaltung und der Selbstvertheidigung rechtfertigen. Dagegen ist die der Gesammtheit zustehende Befugniß, den Staat auf irgend eine Weise aufzulösen, jedem andern Organ der Staatsgewalt außer der Mehrheit abzusprechen, weil sein Auftrag nur der seyn kann, den Staat zu lenken und zu erhalten, nicht ihn zu zerstören, und selbst der Mehrheit müßte aus demselben Grunde jene Vollmacht abgesprochen werden, wenn nicht ein Staat, dessen Fortdauer die Mehrheit nicht mehr will, ein unmöglicher Staat wäre, ein Staat, dessen Bestehen und Gedeihen so undenkbar ist, daß angenommen werden muß, die Mehrheit sey sogar zur Auflösung des Staats durch den ursprünglichen Staatsvertrag ermächtigt.

II.

Die Staatsgewalt.

Jeder gesammtpersönliche Verein muß ein Organ des Gesammtwillens haben, in dem sich die Gesellschaft personifizirt, der Gesammtwille sich verkörpert und lebendig wird, und dessen Entscheidung als der Wille Aller, auch derer, welche eine andere Entscheidung gewünscht hätten, im voraus anerkannt ist, dem daher jeder Einzelne, der in den Verein aufgenommen werden will, sich unterwirft. Das Natürlichste, weil dem Prinzip der Gleichheit Entsprechendste, ist nun, daß dieses Organ die Mehrheit sey; aber nothwendig ist dieß gleichwohl nicht in jedem gesammtpersönlichen Verein. Es ist sogar geradezu unmöglich in dem gesammtpersönlichen Verein der Ehegatten oder in der ehelichen Gesellschaft, weil sie nur aus zwei Mitgliedern besteht, wovon nothwendig eines das bleibende Organ des Gesammtwillens seyn muß, und in der Kirche kann wenigstens durch das Dogma ein anderes

Organ des Gesammtwillens mit Nothwendigkeit und unabänderlich bestimmt seyn. Im Staat als Rechtsverein dagegen darf das Organ des Gesammtwillens vernunftgemäß kein anderes als die Mehrheit seyn, weil der vernunftnothwendige Zweck des Staats als Rechtsverein, Verwirklichung des Rechtsgesetzes ist und das Gesetz des Rechts vor allem Gleichheit fordert, die gesellschaftliche Gleichheit aber in der Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit besteht. Nur der Mehrheit als nothwendigem Organe des Gesammtwillens im Staate unterwirft sich also vermöge seines Eintritts in den Staat der Staatsbürger, und alle Staatsgesetze, sie mögen ausgehen, von welcher konstituirten Gewalt sie wollen, sind für ihn nur verbindlich, insoweit sie in letzter Instanz die Zustimmung der Mehrheit haben. Mit der Unterwerfung unter eine andere Macht als die jeweilige Mehrheit oder deren rechtmäßige Stellvertreter verliert der einzelne Staatsbürger die staatsbürgerliche Gleichheit, der Staat hat aufgehört, Rechtsstaat zu seyn, der Rechtsverein geht in ein anderes Verhältniß über, er wird Schutzherrschaft oder bloßer Schutzverein, und es wäre die Gründung eines neuen Rechtsvereins erforderlich, um die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit zwischen Herrscher und Beherrschten wiederherzu-

ſtellen, welche nur da ſtattfindet, wo die jeweilige Mehrheit herrſcht, oder wenigſtens in ihrem Namen und Auftrag regiert wird. Faßt man daher im Geiſt des ſpätern Mittelalters die Obrigkeit als eine von der Volksgeſammtheit unabhängige Grundherrſchaft, welcher die Unterthanen dienen, um von ihr Rechtsſchutz als Dienſtlohn zu erhalten, ſo entſpricht dieſes Verhältniß keineswegs der Idee eines alle Rechte und Rechtsverhältniſſe in ſelbſtſtändiger Rechtsordnung vernunftgemäß umfaſſenden Vereins; denn eine alle denkbaren Rechte und Rechtsverhältniſſe umfaſſende vernunftgemäße Rechtsordnung müßte zuerſt das Recht der Rechte, die urſprüngliche Gleichheit Aller, ſchützend anerkennen, und eben dieſe Anerkennung und Gewährleiſtung der allgemeinen Gleichheit fällt im ſchutzherrſchaftlichen Staate außer den Bereich des Staats, denn der ſchutzherrliche Staat fängt erſt da an, wo die Gleichheit (der Unterthanen mit dem Schutzherrn) aufhört und mit der Wiederherſtellung der Gleichheit (zwiſchen dem Schutzherrn und den Unterthanen) hat die Schutzherrſchaft ein Ende. Das Rechtsgeſetz aber fordert gerade und vor allen Dingen Gleichheit, und obſchon der Rechts- und Gleichheitsſchutz unmöglich iſt ohne Unterordnung der Einzelnen unter eine ſchützende höhere Macht, ſo iſt doch auch hinwiederum die

Gleichheit Aller unmöglich ohne Gleichheit des Schützers mit dem Beschützten. Der Idee einer allseitigen Rechtsverwirklichung entspricht daher nur ein Verein, in welchem Alle gleich sind und trotz der Unterwerfung unter eine Vereinsgewalt gleich bleiben, und dieß ist einzig und allein da möglich, wo die Vereinsgewalt unabänderlich in den Händen der Mehrheit liegt. Nur die Herrschaft der jeweiligen Mehrheit thut der Gleichheit Aller keinen Eintrag, nur sie, indem ja nicht eine unveränderliche, ein für allemal gegebene Mehrheit einer gleich unveränderlichen Minderheit gebietend gegenübersteht, sondern eine beständig wechselnde, fließende Mehrheit in vollständiger Wechselseitigkeit des Herrschens und Gehorchens die Gleichheit Aller erhält, stellt Schützer und Beschützte, Herrscher und Beherrschte, auf dieselbe Linie, nur sie vermag den in sich selbst geschlossenen Kreis zu bilden, in welchem jeder Ring der Kette ebensowohl Anfang als Ende, jeder Vereinsgenosse ebensowohl Gebieter als Unterthan des Andern ist.

Das Gesetz der Gleichheit, aber nicht der absoluten, sondern der gesellschaftlichen, muß daher das oberste Gesetz im Staate seyn und bleiben auch da, wo der Staat über den Zweck der bloßen Rechtsverwirklichung hinausgeht, wo der Rechts-

verein zum Wohlfahrtsverein, zum Religionsverein, zum Kulturverein ſich erweitert; denn da der Staat als Religionsverein, Wohlfahrtsverein u. ſ. w. nicht aufhören darf, Rechtsverein zu ſeyn, ſo kann die Ausdehnung des Staatszwecks ſelbſt auf keinem andern Geſetz als wiederum nur auf dem Geſetz der Gleichheit oder auf dem Willen der Mehrheit beruhen, und alle weitergehenden Staatszwecke müſſen ſomit gleich dem Rechtszweck durch das unabänderliche Grundgeſetz des Staats, das Geſetz der ſtaatsbürgerlichen Gleichheit Aller, vermittelt werden; daſſelbe Mittel, durch das der Staat zum Rechtsverein geworden iſt und ſich als Rechtsverein erhält, muß und darf auch allein ihm dienen zur Erreichung aller andern Zwecke. Ebendeßhalb iſt auch die Ausdehnung des Staatszwecks auf andere Zwecke neben dem Rechtsſchutz mit der Eigenſchaft des Staats als Rechtsverein gar wohl vereinbar, ſo lange nur der Staat auch bei Verfolgung anderweiter Zwecke den Charakter eines Rechtsvereins nicht verläugnet. Aber alle Staatsſachen und Staatsangelegenheiten müſſen ſtets und unabänderlich Sache der Mehrheit und von ihr in letzter Inſtanz abhängig bleiben, was bei andern geſammtperſönlichen Vereinen nicht nothwendig iſt. So können demnach alle vom Staat ausgegangenen kirchlichen Geſetze

und Einrichtungen durch die Mehrheit wieder aufgehoben werden, aber nicht auch die von der Kirche ausgegangenen, wenn in der Kirche nicht gleichfalls das Gesetz der Stimmenmehrheit gilt, was z. B. in der katholischen Kirche nicht der Fall ist, und wenn der Staat die Civilehe einführt, so folgt daraus noch nicht, daß die kirchliche Ehe aufhört, Kirchengesetz zu seyn. Denn jeder Staatszweck, jede Staatsanstalt, außer dem Rechtsschutz, hört auf, dieses zu seyn, sobald die Mehrheit der Staatsbürger es verlangt, jedes Staatsgesetz und jede unmittelbar durch den Staat bestehende Einrichtung kann, mit Vorbehalt der erworbenen Rechte Einzelner, durch den Willen der Mehrheit abgeändert werden, aber nicht jede im Staat bestehende Einrichtung, nicht jedes im Staat geltende, jedoch nicht vom Staat ausgegangene Gesetz. Außer dem Staat, und im Privatrecht, muß sich alles auf das Gesetz der absoluten Gleichheit, oder der Stimmeneinhelligkeit, im Staat, im öffentlichen Rechte alles auf das Gesetz der gesellschaftlichen Gleichheit oder der Stimmenmehrheit zurückführen lassen. Nur zur Gründung des Staats ist, soweit nicht etwa das Nothrecht eine Ausnahme begründet, Stimmeneinhelligkeit erforderlich, seine Erhaltung und Regierung aber muß nothwendig auf Stimmenmehrheit

beruhen, wodurch der Staat von andern Gesellschaften, die nicht Rechtsvereine sind, sich unterscheidet.

Obgleich indessen im Staate die Mehrheit nothwendig höchstes und unabänderlich endgültiges (also souveränes) Organ des Gesammtwillens ist, so ist doch auch für sie die Staatsgewalt nichts schlechthin eigenes, sondern theilweise etwas anvertrautes: die Mehrheit übt die Staatsgewalt zwar für sich selbst als eigenes, jedoch zugleich auch für die Minderheit (und die Nachkommenschaft) als fremdes Recht, sie hat deßwegen nicht blos Rechte, sondern gegenüber von der Minderheit und als bloßer Theil der Gesammtheit gegen die Gesammtheit selbst auch Pflichten, welche durch den Staatsvertrag bestimmt und vorgezeichnet sind. Ebendarum ist auch der durch die Mehrheit ausgesprochene Gesammtwille nur formell allmächtig oder allentscheidend, materiell unterliegt auch er erheblichen Beschränkungen, auch für die höchste Staatsgewalt gibt es gewisse Grenzen, die sie dem Rechte nach nicht überschreiten darf.

Was aber die Verrichtungen, die Thätigkeit und Wirkungsweise dieser Staatsgewalt betrifft, so kann ihre höchste und wesentlichste Funktion keine andere seyn, als die Erlassung von Gesetzen; denn die Anwendung und Vollziehung der Gesetze ist zwar

gleichfalls eine nothwendige, aber doch immer untergeordnete Funktion der Staatsgewalt, die zur Gesetzgebung sich wie das Thun zum Wollen, oder wie das Handeln zum Denken verhält. Es gibt deßhalb nur eine Staatsgewalt, in welcher sich zweierlei Funktionen von einander zwar unterscheiden, auch an verschiedene Subjekte vertheilen, aber nie wirklich als selbstständige Gewalten von einander trennen lassen; denn eine lediglich vollziehende, von einem gebietenden Willen ganz und gar abhängige Gewalt hört auf, eine Gewalt zu seyn: bloßes Vollziehen ist bloßes Gehorchen: und eine von der gesetzgebenden völlig unabhängige vollziehende oder handelnde Gewalt wäre ein Körper, über den der Geist, der Wille, die Herrschaft verloren. Wie aber im gesunden Zustand eines Menschen das äußere Thun und Handeln nichts vom Willen unabhängiges und selbstständig für sich bestehendes, sondern eine bloße Folge des Wollens und Denkens ist, so ist auch im gesunden Staate das Vollziehen eine bloße Folge des Erlassens der Gesetze und Gesetze geben das Wesen der Staatsgewalt. Die wahre Staatsgewalt bleibt also immer die gesetzgebende, und ihre Anerkennung als die eigentliche und genau betrachtet einzige Staatsgewalt kann wohl auch keinen Anstand finden, sobald man den Ausdruck

Gesetz nicht blos im engsten technischen Sinne nimmt, sondern zur Gesetzgebung überhaupt die ganze Funktion des Wollens, des Beschließens, des Anordnens und Gebietens rechnet, wie die Natur der Sache es verlangt und selbst der Sprachgebrauch gestattet. Obgleich nämlich heutzutage den Namen von Gesetzen gewöhnlich nur solche Vorschriften und Anordnungen erhalten, wodurch eine Mehrheit von Fällen im Voraus und im Allgemeinen entschieden wird, so ist doch die ursprüngliche, umfassendere Bedeutung des Gesetzes als Bezeichnung alles dessen, was die Staatsgewalt beschließt, durch diesen engern Sprachgebrauch noch keineswegs verdrängt. Noch täglich wird, besonders in Verfassungsstaaten, jeder auch noch so spezielle Beschluß der gesetzgebenden Gewalt, z. B. wegen Anlegung einer Festung, eines Hafens, einer Straße, Brücke oder Kaserne, wegen Aufnahme eines Anlehens oder Veräußerung einer Domäne, ja sogar die bloße Anerkennung von Staatsrechnungen, ein Gesetz genannt, und das, was als ausübende (vollziehende, oder richterliche) Gewalt bezeichnet wird, ist selbst nur eine abgeleitete, beschränktere oder speziellere Art von Gesetzgebung. Denn nur soweit der Spruch des Richters Gesetz für die Parteien ist, soweit die Anordnungen der Verwaltungsstellen als mittelbarer Ausdruck des

Gesetzes befolgt werden müssen, sind richterliche und vollziehende Behörden wirkliche Gewalten, und nur soweit als eine Behörde oder ein Beamter selbstständig entscheiden, rechtsgültig befehlen, mit Gesetzeskraft beschließen darf, geht deren Antheil an der Staatsgewalt, während dem bloßen Gerichtsdiener, dem Kerkermeister, dem zur Exekution beorderten Soldaten, der doch im eigentlichsten Sinne das Gesetz vollzieht, Niemand vollziehende Gewalt zuschreiben wird. In der Gesetzgebung vereinigt sich demnach als in ihrem Brennpunkt die ganze Thätigkeit der Staatsgewalt, und da die Vollziehung der Gesetze nur eine nothwendige Folge der Erlassung von Gesetzen und selbst an die Vorschriften der Gesetzgebung gebunden, von den bestehenden Gesetzen unbedingt abhängig ist: so sind auch die Befugnisse und Pflichten der Staatsgewalt erschöpft und vollständig begriffen in den Befugnissen und Pflichten der Gesetzgebung oder des Gesetzgebers, und die Frage nach den Rechten und Pflichten der Staatsgewalt fällt mit der Frage, wie von Vernunftrechtswegen die Gesetze eines Staats beschaffen seyn müssen, zusammen.

Um aber diese Frage richtig zu beantworten, muß man auf die Vertragsnatur des Staats zurückgehen. Der Staat beruht auf einem Vertrag

Aller mit Allen, kraft deſſen jeder Einzelne ſich den Beſchlüſſen der Mehrheit innerhalb der Grenzen des vernünftigen Staatszwecks unterworfen hat; alle Beſchlüſſe der Mehrheit, alle Staatsgeſetze ſind daher nur verpflichtend für die Einzelnen vermöge des urſprünglichen Staatsvertrags, ſie ſind, als auf Vertrag beruhend, ſelbſt nichts anderes als Verträge und ihre Gültigkeit iſt, wie nach Vertragsgrundſätzen überhaupt, ſo insbeſondere nach dem Sinn und Zweck des Staatsvertrags zu beurtheilen. Daraus folgt

1) daß, was als Vertrag ungültig wäre, auch als Geſetz ungültig iſt, daß alſo kein Geſetz (Nothfälle und den Fall der Rechtsverwirkung ausgenommen) unveräußerliche Rechte entziehen, namentlich kein Geſetz etwas unſittliches gebieten darf;

2) daß kein Geſetz zu Recht beſtehen kann, ſondern jedes Geſetz ungültig und innerlich nichtig iſt, das dem vernünftigen Staatszweck widerſpricht. Denn auch was an ſich durch Vertrag rechtsgültig feſtgeſetzt werden mag, kann doch zum Staatsgeſetze nur erhoben werden, ſofern es mit dem Staatszweck ſich verträgt, den wahren Staats- und Rechtsverein den Staatsgenoſſen nicht unmöglich macht.

Da nun Verwirklichung des vernünftigen Rechtsgeſetzes erſter Zweck des Staats (d. h. des Rechts-

staats, von dem hier allein die Rede ist,) seyn muß, so ist jedes Gesetz, das die vom Recht gebotene Gleichheit verletzt, ein dem Staatszweck zuwiderlaufendes Gesetz, und unter diesen Begriff fällt jeder Mehrheitsbeschluß, welcher die Minderheit gegen ihren Willen nach einem andern Gesetz behandelt, als nach demjenigen, welches die Mehrheit auch für sich als bindend aufstellt. Nur wenn eine Minderheit selbst damit einverstanden ist, nach einem andern Gesetze behandelt zu werden, als die Mehrheit, wird durch die Ungleichheit staatsbürgerlicher Rechte und Verbindlichkeiten die gleiche Willensgeltung Aller nicht verletzt, sind materielle Ungleichheiten derjenigen Gleichheit nicht zuwider, die das Rechtsgesetz verlangt.

Dieß ist indessen nicht so zu verstehen, als ob bei jeder ungleichen Festsetzung staatsbürgerlicher Befugnisse oder Pflichten alle Mitglieder der betreffenden Staatsbürgerklasse in die wirkliche oder blos scheinbare Verkürzung ihrer Rechte einwilligen müßten, es genügt vielmehr auch hier, wenn nur die Mehrheit der betheiligten Klasse nicht entgegen ist. Denn das Gesetz der Stimmenmehrheit gilt im Staat, als einem gegliederten Organismus, nicht blos im Ganzen, sondern auch im Einzelnen; auch die einzelnen Theilganzen, aus denen der

Staat besteht, die verschiedenen Stände und Kategorien der Staatsgenossen, sind dem Gesetz des Ganzen unterworfen, und wenn die staatsbürgerliche Gleichheit darin besteht, daß der Wille Vieler mehr gilt als der Wille Weniger, so muß auch der Wille vieler Staatsbürger einer Klasse mehr gelten als der Wille weniger von derselben Klasse. Wäre dem nicht so, so müßte man daran verzweifeln, die eigenthümlichen Verhältnisse besonderer Stände und Berufe, oder der verschiedenen Geschlechter und Religionsparteien, je befriedigend zu ordnen, die Zutheilung gewisser Rechte nach den Fähigkeiten abzustufen, der größern Kraft auch einen größern Wirkungskreis zu schaffen, überhaupt das im Staate zu begründen, was das vernünftige Recht des Stärkern genannt werden könnte. Unverkennbar ist nämlich, daß die unvermeidliche Verschiedenheit des Alters, des Geschlechts, der Fähigkeiten, des Besitzes, des Standes oder Glaubensbekenntnisses, unter den Staatsgenossen eine Verschiedenheit der Interessen, der Ansprüche und Verhältnisse erzeugt, welche eine eigenthümliche Festsetzung ihrer Rechte und Pflichten zum Besten der Gesammtheit selbst erheischen kann. So erscheint es z. B. als zweckmäßig, daß das weibliche Geschlecht gegen Befreiung vom Kriegsdienst und von sonstigen persön-

lichen Dienstleistungen für öffentliche Zwecke auf politische Rechte verzichte, weil deren selbstständige Ausübung die Familienbande, in deren Stärke doch die wahre Macht des Weibes liegt, auflockern würde, und daß auch von dem männlichen Geschlechte die ganz Armen, Unselbstständigen und Bildungslosen an den öffentlichen Wahlen keinen Antheil nehmen. Das Staatsinteresse fordert also, statt einer unausführbaren buchstäblichen Gleichheit Aller mit Allen, die Gleichheit eines Jeden mit Seinesgleichen in der Art, daß für besondere Klassen von Staatsbürgern ein besonderes Recht festgesetzt wird. Besteht nun dieses eigenthümliche Recht einer die Minderzahl im Staate bildenden Staatsbürgerklasse in einer reinen Bevorzugung oder Bevorrechtung, so ist es nicht gegen die Gleichheit, welche das Recht fordert, wenn die Mehrheit beschließt, ihnen diese Vorrechte einzuräumen. Denn ungerecht ist eine von der Mehrheit zu Gunsten einer Minderheit beschlossene Ungleichheit nicht, sich selbst thut die Mehrheit durch eine selbstgewollte Bevorzugung kein Unrecht und der rechtliche Urgrundsatz der Gleichheit hat im Staat nur die Bedeutung, daß von der Mehrheit keine Ungleichheit zum Nachtheil einer Minderheit beschlossen (kein privilegium odiosum geschaffen) werden darf. Ist aber jenes nicht

der Fall und kann das eigenthümliche Recht einer bestimmten Staatsbürgerklasse auch als eine Zurücksetzung oder Verkürzung gegenüber von der Mehrheit erscheinen oder ist es eine solche wirklich, so entsteht die Frage: darf die Mehrheit der Minderheit eine Beschränkung oder Verpflichtung auflegen, welche sie sich selbst nicht auflegt, sie nach einem Gesetz behandeln, das sie für sich nicht anerkennt, dem sie sich selbst nicht unterwirft? — Unzweifelhaft ist wohl die Befugniß der Mehrheit, eine solche Anordnung zu treffen, im Falle einer Ungleichheit der Leistungen und Leistungsfähigkeit verschiedener Staatsbürgerklassen, soferne nämlich die in ihren staatsbürgerlichen Rechten wirklich oder blos scheinbar Zurückgesetzten ihrerseits nicht alle Staatsbürgerpflichten erfüllen können oder nicht alle erfüllen wollen. Aber auch ohne diesen Rechtsgrund ist eine Ungleichheit vor dem Gesetze wenigstens dem Rechte nicht zuwider, sobald die Mehrzahl der Verkürzten oder Verkürztscheinenden einwilligt.

Nach diesen Grundsätzen beantwortet sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Ausschließung der Juden von Staats- und Gemeindeämtern, der Armen und Bildungslosen von den politischen Rechten, des weiblichen Geschlechts von beiden, wie auch des Aemterzwangs bei Aemtern, welche nicht

gleichheitlich unter Alle vertheilt werden können, so daß der Zwang nur eine Minderheit der Staatsgenossen trifft. Die bloße Zweckmäßigkeit oder der öffentliche Nutzen rechtfertigt keine Ungleichheit vor dem Gesetze; um rechtmäßig zu seyn, muß sie entweder dazu dienen, eine wirkliche Ungleichheit der Leistungen auszugleichen, (und dann kann nicht einmal von Rechtsungleichheit die Rede seyn, vielmehr wäre das Gegentheil eine Rechtsungleichheit und Verletzung der verhältnißmäßigen Gleichheit;) oder es müssen Jene, welche die Ungleichheit trifft, selbst damit einverstanden und zufrieden seyn. Dazu genügt jedoch schon die Mehrheit der vom Gesetz ungleich Behandelten; daß Alle zustimmen, ist nicht erforderlich und würde, wenn es nöthig wäre, die Folge haben, daß wegen des Widerspruchs weniger Stimmen, ja selbst einer einzigen, entweder jede Verschiedenheit aufgegeben werden müßte, oder daß Individuen derselben Kategorie nach ganz verschiedenem Rechte zu behandeln wären, wodurch wiederum der Zweck einer besondern Feststellung des Rechts besondrer Staatsbürgerklassen vereitelt würde.

Außer dem Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz oder auf gleiche Festsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten Aller hat aber jeder Staatsbürger auch den Anspruch auf Schutz und

Erhaltung der nach Maasgabe der bestehenden Gesetze einmal erworbenen Rechte, so daß als rechtsverletzend und deßhalb dem Staatszweck widersprechend auch rückwirkende Gesetze anzusehen sind. Da nämlich die im Staat vereinigten Individuen nicht aufhören, Selbstzweck zu seyn, indem sie nicht im Staat aufgehen, sondern als selbstständige Einzelwesen darin fortleben, so besitzt außerhalb der Sphäre des Staatszwecks jeder Staatsbürger auch noch als freies Einzelwesen selbstständige Sonderrechte, (jura privata, jura singulorum,) und die Sicherstellung und Behauptung dieser Sonderrechte oder Privatrechte ist mit ein Hauptzweck seines Eintritts in den Staatsverband. Rückwirkende Gesetze aber enthalten in Bezug auf solche Rechte einen Vertrags- und Treubruch der Gesammtheit gegen den Einzelnen, zu dessen Nachtheil die Rückwirkung oder die Zurückbeziehung des Gesetzes auf Thatsachen und Handlungen eintritt, welche früher sind, als das rückwirkende Gesetz; es wird dadurch dem Einzelnen ein Recht entzogen, über welches zwischen der gesetzgebenden (und vermöge des Gesetzes ihren Schutz anbietenden) Staatsgewalt und dem (das gesetzliche Versprechen durch eine bestimmte Erwerbhandlung acceptirenden) Staatsbürger ein wirklicher, rechtskräftiger Vertrag zu Stande gekommen ist. Durch

einen solchen Vertrag, der nichts anderes ist als eine vom Staat übernommene Rechtsgewährleistung, entstehen wohlerworbene Rechte für die Einzelnen, die nicht einseitig durch ein rückwirkendes Gesetz vom Staate widerrufen und zurückgenommen werden können, es wäre denn, daß sie (wie im Zweifel alle Befugnisse des öffentlichen Rechts) von Anfang an blos widerruflich verliehen sind. Das Gesetz für sich allein begründet jedoch niemals ein erworbenes Recht, sondern immer nur einen Rechtstitel oder die gesetzliche Möglichkeit einer Rechtserwerbung, und der Rechtstitel als das bloße Anerbieten ist so lange widerruflich, als keine wirkliche Annahme und Erwerbung stattgefunden hat; liegt aber einmal eine bestimmte Erwerbhandlung oder Annahme vor, so kann das Gesetz in Beziehung auf diesen Fall nicht mehr zurückgenommen werden. Daher darf wegen einer Handlung, die nach bisherigen Gesetzen erlaubt war, Niemand hinterher in Folge eines neuen Gesetzes verantwortlich gemacht oder in Anspruch genommen werden, denn Jeder hat sich für diese Handlung dadurch, daß er sie unter der Herrschaft des erlaubenden Gesetzes vornahm, das Recht der Unanfechtbarkeit erworben. Deßwegen können insbesondre auch die Strafgesetze zum Nachtheil des Straffälligen nicht zurückwirken, denn er hat ein

erworbenes Recht auf die nach dem bisherigen Gesetz bestandene Strafloſigkeit oder gelindere Bestrafung. Dagegen gibt es ohne wirkliche Erwerbhandlung kein erworbenes Recht, und nur von dem bereits erworbenen Rechte, nie von dem bloßen Rechtstitel ist es wahr, daß neue Gesetze nicht zurückwirken, so daß z. B., wenn mir heute eine Erbschaft anfällt, das Recht sie anzunehmen, bis zur wirklich erfolgten Antretung durch ein verändertes Gesetz mir allerdings entzogen werden mag.

Ein dem Begriff und Wesen des Staats zuwiderlaufendes Gesetz wäre endlich auch das Verbot der Auswanderung. Ohne Verwandlung der absoluten, natürlichen, außergesellschaftlichen Gleichheit in die gesellschaftlichstaatsbürgerliche ist nämlich der Staat unmöglich; als Rechtsverein muß aber gleichwohl der Staat alle Rechte des Menschen verwirklichen und jedem Recht Geltung verschaffen, mithin auch dem Recht auf absolute oder natürliche Gleichheit; auch dieses Rechts darf der Staat keinen Staatsbürger berauben, auch die natürliche, außergesellschaftliche Gleichheit muß er als allseitige Rechtsverwirklichungsanstalt schützend anerkennen, was nur dadurch möglich ist, daß er jedem Staatsbürger (als solchem und soweit anderwärtige privatrechtliche Verpflichtungen, die auch als Nichtbürger ihn fesseln

würden, nicht entgegenstehen,) den Austritt aus dem Staatsverbande oder die Auswanderung gestattet, um die absolute Gleichheit, die im Staate selbst nicht möglich ist, außer dem Staat zu suchen oder überhaupt der Beschränkung seiner natürlichen Freiheit durch eine Mehrheit, welche nicht nach seinem Sinne handelt, der er nicht länger unterworfen seyn mag, zu entgehen. Nicht mindern, sondern schützen und erhalten soll ja als Rechtsverein der Staat die Freiheit und die Rechte eines Jeden, und wem sein Schutz zu theuer erkauft ist, dem darf er solchen ferner nicht aufdringen; nicht indem er verlangt, daß jeder seiner Angehörigen mit der staatsbürgerlichen Gleichheit sich für alle Zeit begnüge, sondern erst durch fortdauernde Gewährleistung der freien Rückkehr von der staatsbürgerlichen Gleichheit zur natürlichen, bethätigt sich der Staat als allgemeine und allseitige Rechtsverwirklichungsanstalt. Hievon begründet nur das Nothrecht eine Ausnahme, indem der Staat z. B. nicht gestatten kann, daß jeder Staatsgenosse der Pflicht der Landesvertheidigung durch Auswanderung beliebig sich entziehe. Auch kann durch den persönlichen Austritt aus dem Staatsverbande das dingliche Recht des Staats am Staatsgebiete nicht verloren gehen. Denn da ohne Gebiet ein Staat so wenig bestehen kann, als

ohne eine Staatsgewalt; da der Gesammtwille oder die Staatsgewalt seine Seele, Gebiet und Land sein Körper sind: so liegt im Staatsvertrag die Uebertragung eines Obereigenthums über das Staatsgebiet an die Gesammtheit, und aus diesem Obereigenthum folgt, daß der Staatsbürger, wenn er aus dem Staate austritt, deßhalb doch sein Grundeigenthum nicht von dem Staatsgebiete trennen, mithin auch keine einzelne Provinz sich beliebig von dem Staate, dem sie angehört, lossagen kann, so wenig und noch weniger als einem übersiedelnden Gemeindebürger gestattet wird, sein Grundeigenthum aus der Gemeindemarkung oder dem Gemeindeverband herauszuziehen. Die Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes, der oft den Deutschen so einleuchtend scheint, müßte den Staat namentlich solchen Nachbarn gegenüber, die ihre Rechte strenger wahren, in den größten Nachtheil setzen; denn da es immer Verhältnisse geben wird, die es den Grenzprovinzen wenigstens vorübergehend wünschenswerth machen mögen, dem Nachbarreich anzugehören und da, wenn diese Konjunkturen wieder aufhören, der Nachbarstaat den Rücktritt nicht gestattet, so wäre offenbar der Staat, der jenem Grundsatz huldigt, immer in Gefahr der Auflösung.

Wenn übrigens jedes dem Wesen und Begriff des Staats und dem vernünftigen Sinn des Staatsvertrags zuwiderlaufende Gesetz der innern Rechtskraft ermangelt, so gilt dieß insbesondre auch von der wichtigsten Art der Staatsgesetze, von den Verfassungs- oder Grundgesetzen, durch welche das Organ der Staatsgewalt bestimmt und deren Ausübung geregelt wird. Die Erlassung solcher Gesetze bildet einen Theil der höchsten oder souveränen Staatsgewalt, (weil der, welchem die oberste Gewalt zusteht, auch zu bestimmen hat, wie und von wem dieselbe auszuüben sey,) und kann daher ursprünglich nur der Volksgesammtheit, oder der Mehrheit als nothwendigem Organe der Gesammtheit, zustehen. Das Volk allein entscheidet vermöge der konstituirenden (verfassunggebenden) Gewalt, ob es die Staatsgewalt durch das Organ der Mehrheit selbst ausüben will, oder ob es mit deren Ausübung lieber einen Einzelnen betraut, oder eine oberste Regierungsbehörde aufstellt, die sie in seinem Namen stellvertretend ausübt. Aber auch in diesem Falle bleibt das Volk als Mehrheit der alleinige und wahre Herr der Staatsgewalt, und wenn in einem Staate nicht die Mehrheit, sondern irgend eine andere Macht regiert und als Organ der Staatsgesammtheit, als Vertreter des Gesammt-

willens erscheint, so kann dieß vernunftrechtlich nur im Namen der Gesammtheit und vermöge widerruflichen Auftrags der Mehrheit, als des unabänderlichen Organs der Gesammtheit, geschehen. Wo nämlich nicht im Namen der Gesammtheit, sondern kraft eigenen Rechts regiert, aus eigener Machtvollkommenheit Gewalt und Herrscherrecht geübt wird, da besteht gar keine Gesellschaft und mithin auch kein Staat im Sinne des vernünftigen Rechts, und wo die Mehrheit die Gesellschafts- oder Staatsgewalt einem Andern unwiderruflich übertragen hätte, da müßte die Mehrheit für immer aufhören, freies Organ des Gesammtwillens oder der Gesammtheit zu seyn, und ebendamit hätte auch die Staatsgesammtheit selbst ihren freien Willen, ihre Freiheit oder Persönlichkeit, verloren. Denn die Freiheit des Staats (wie überhaupt jeder Gesellschaft und Gesammtperson) besteht in der Selbstständigkeit, womit sich das Organ des Gesammtwillens bewegt und äußert — je wenigern Beschränkungen im Innern und von Außen das Organ ihres Gesammtwillens unterliegt, desto freier ist, zwar nicht das einzelne Mitglied, aber doch die ganze Gesellschaft, je unbeschränkter im Innern und von Außen das Organ des staatlichen Gesammtwillens, die Mehrheit, herrscht, desto freier

ist der Staat — und da Freiheit, Daseyn und Ehre des Staats als der unentbehrlichen Rechtsverwirklichungsanstalt so unveräußerlich sind, als Leben, Ehre und Freiheit des Individuums, so ist auch jede Veräußerung seiner Freiheit durch unwiderrufliche Uebertragung der Staatsgewalt an einen andern Vertreter der Gesammtheit, als die (jeweilige) Mehrheit, ohne Rechtsbestand und kraftlos.

So gewiß nun aber auch vernunftrechtlich jede Uebertragung der Staatsgewalt auf einem widerruflichen Mandat der Mehrheit beruhen muß, weil im Staate als Rechtsverein die Gesammtheit das unveräußerliche Recht hat, über alle ihre Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, so ist es doch ein Irrthum, wenn hieraus gefolgert wird, daß die Widerruflichkeit nothwendig eine völlig unbeschränkte und willkürliche seyn müsse. Es ist derselbe Irrthum, wie wenn man daraus, daß Freiheit ein unveräußerliches Recht jedes einzelnen Menschen ist, beweisen wollte, daß keine die natürliche Freiheit beschränkende Verpflichtung rechtsgültig eingegangen werden könne, daß jede Art von vertragsmäßiger Unterordnung unter einen Andern unverbindlich, insbesondere jeder Dienstvertrag ein nichtiger Vertrag sey. Wie man im Gegentheil,

sobald man nicht Unveräußerlichkeit mit Unbeschränkbarkeit verwechselt, anerkennen muß, daß selbst eine sehr strenge und umfassende Verpflichtung zu Gehorsam oder Diensten rechtlich bindet, wenn das Abhängigkeitsverhältniß nur nicht ein für immer unauflösliches, sondern ein auf eine mäßige Zeitfrist beschränktes ist: so ist auch für die Staatsgesammtheit die vertragsmäßige Freiheitsbeschränkung bindend, welche in einer nach Zeitdauer und Umfang begrenzten Uebertragung der Staatsgewalt oder der Repräsentation des Gesammtwillens an bestimmte (physische oder moralische, einheimische oder auswärtige) Personen liegt. Die Mehrheit bleibt das höchste (oder souveräne) Organ des Gesammtwillens, auch wenn sie zur Ausübung der Staatsgewalt einen Bevollmächtigten mit mehr oder weniger ausgedehnter, wenn nur nicht unbeschränkter, Vollmacht aufstellt, und unbedingte Widerruflichkeit aller Gewaltsübertragung wäre im Gebiet des öffentlichen Rechts dasselbe, was im Privatrecht absolute Unbeschränkbarkeit des Urrechts oder der natürlichen Freiheit. Man müßte, um sie zu erweisen, von der Behauptung einer absoluten Unbeschränkbarkeit der unveräußerlichen Rechte des Staats überhaupt ausgehen, in welchem Fall jedoch der Staat vom Rechtsgesetze losgesprochen und weit mehr ein Mittel

wäre, Rechte zu zerstören, als zu schützen. Denn alsdann wären selbst rückwirkende Gesetze zulässig und es gäbe überhaupt kein vom Rechtsstaat anzuerkennendes erworbenes Recht der Einzelnen. Dieß alles steht jedoch mit dem Begriff des Staats als allgemeiner Rechtsverwirklichungsanstalt in offenem Widerspruch, und wenn dem Rechtsgesetz zufolge die Freiheit jedes einzelnen Menschen zwar unveräußerlich, aber nicht unbeschränkbar ist, so muß auch die Gesammtfreiheit des Staats oder die Herrschaft des Gesammtwillens zwar unveräußerlich, aber sie kann nicht unbeschränkbar seyn. Denn zum Wesen des Staats als Rechtsverein gehört nothwendig, daß er unter dem Rechtsgesetz stehe, das Rechtsgesetz aber ist ein Gesetz beschränkter und beschränkbarer, nicht unbeschränkter Freiheit, und kann für den Staat kein anderes seyn, als für das Individuum. Wie nun beim Individuum die Unveräußerlichkeit seiner angeborenen Rechte deren Beschränkung durch rechtsgültig eingegangene Verpflichtungen der verschiedensten Art nicht ausschließt, so steht auch bei dem Staate als Gesammtperson die Unveräußerlichkeit der wesentlichen Rechte und Bestandtheile der Staatsgewalt und ihre Unzertrennlichkeit von der Majorität als vernunftrechtlichem Organe des Gesammtwillens der Eingehung be-

schränkender Verpflichtungen sowohl gegen Auswärtige, als gegen Staatsgenossen nicht entgegen, und das unveräußerliche Recht des Staats, seinen Gesammtwillen durch das Organ der Mehrheit frei zu äußern, kann beschränkt werden, theils ohne Uebertragung der Staatsgewalt, durch Eingehung solcher Verträge mit Einheimischen oder mit Fremden, wodurch die Staatsgesammtheit sich verpflichtet zur Vornahme oder Unterlassung einzelner in der Staatsgewalt begriffener und kraft der Staatsgewalt möglicher Handlungen, zu der Erlassung oder Nichterlassung irgend eines bestimmten Gesetzes und dergl.; theils durch zeitweise und theilweise Uebertragung der Staatsgewalt zu stellvertretender Ausübung an ein anderes Subjekt als an die Mehrheit, welches auch ein auswärtiger Staat oder Regent seyn kann (wie in Ungarn der Kaiser von Oestreich und in Norwegen der König von Schweden).

Fragt man nun aber, welches denn die äußerste Frist sey, nach deren Ablauf die Vollmacht eines vom Volk erwählten oder anerkannten Staatsoberhaupts, sofern sie nicht erneuert wird, erlöschen und die Ausübung der Staatsgewalt an die Mehrheit zurückfallen müsse: so kann hier wieder nur die Analogie zwischen Einzelpersonen und Gesammtpersonen, zwischen Privat- und öffentlichem Recht,

maasgebend seyn. Und eine solche privatrechtliche Analogie bietet zunächst das Dienstbarkeitsverhältniß dar. Ein Dienstverhältniß nämlich, das, wenn schlechthin widerruflich oder wenigstens auf bestimmte Kündigungsfrist eingegangen, den freien Mann noch keineswegs zum Sklaven macht, kann, wenn unaufkündbar und über die ganze Lebenszeit sich ausdehnend, die Natur einer wahren Knechtschaft oder Leibeigenschaft annehmen, wie dieß wohl heutzutag auch die Gesetze aller gesitteten Völker anerkennen, welche bei jedem privatrechtlichen Dienstverhältniß die Aufkündbarkeit als etwas sich von selbst verstehendes voraussetzen und selbst, wenn es ausdrücklich auf die ganze Lebensdauer eingegangen wäre, einen solchen Vertrag doch nicht für unauflöslich und unwiderruflich gelten lassen werden. So schwierig es nun aber im Privatrecht scheinen mag, die äußerste Grenzlinie vernunftrechtlich zuläßiger Freiheitsbeschränkung in einer bestimmten Zahl von Tagen oder Jahren festzusetzen, wenn es sich davon handelt, auf wie lange Zeit ein Dienstbarkeits- oder ein anderes Verhältniß strenger Abhängigkeit und Unterordnung eingegangen werden könne: so natürlich bietet sich für die Bestimmung dieser Grenzlinie im Staatsrecht die Lebensdauer des von der souveränen Gesammtheit durch Stimmenmehrheit

bevollmächtigten Individuums oder Staatsoberhaupts dar. Was für das Individuum die Verdingung auf eine mäßige Zeitdauer ist, das ist für eine unsterbliche Gesammtheit die Unterwerfung bis zum Heranwachsen einer neuen Generation oder auf die Dauer eines Menschenlebens, und wenn bei Einzelnen der Dienstvertrag oder die Ueberlassung ihrer ganzen Zeit und Arbeitskraft die Dauer weniger Jahre ohne Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Freiheit nicht wird übersteigen dürfen, so kann diesem Zeitraum in dem Leben eines Volks und Staats die Lebensdauer einer Generation oder die höchste Dauer eines einzelnen Menschenlebens gleichgesetzt werden. Die Unterwerfung einer Gesammtheit unter ein sterbliches Individuum, auch wenn sie während dessen ganzer Lebensdauer unaufkündbar seyn soll, ist daher noch keine Veräußerung, sondern nur eine zeitweilige Beschränkung der Gesammtfreiheit oder der Souveränitätsrechte der Mehrheit; wohl aber ist es eine Veräußerung der Gesammtfreiheit, (beziehungsweise der souveränen und konstituirenden Gewalt der Mehrheit,) wenn die Gesammtheit sich unwiderruflich einer, wie sie selbst unsterblichen, Gesammtheit unterwirft. Denn im ersten Falle ist die Uebertragung der Staatsgewalt unwiderruflich blos auf die vergleichungsweise kurze

Lebensdauer eines bestimmten Individuums und fällt nach dessen Tod an die unsterbliche Gesammtheit unfehlbar zurück; im zweiten Falle ist sie schlechthin unwiderruflich und fällt an die Gesammtheit ordentlicherweise nie zurück, weil die Gesammtperson, der sie die Herrschaft übertragen hat, fortlebt wie sie. Betrachtet man demnach die Uebertragung der Staatsgewalt bis auf die volle Dauer eines Menschenlebens als zulässig, so liegt bei der auf unbestimmte Zeit geschehenen Uebertragung an ein bestimmtes Individuum die äußerste Zeitgrenze in dessen Lebensdauer; ist aber derjenige, dem die Ausübung der obersten Gewalt im Staate übertragen wurde, eine wie die Staatsgesammtheit selbst unsterbliche Gesammtperson, eine Gemeinde, eine Kirche, oder ein auswärtiger Staat, so wäre das Natürlichste, die Gewaltsübertragung nur als bindend zu betrachten bis zum Heranwachsen einer neuen Generation; oder wenn man, um ja kein Recht auf Seiten derer, die den Vertrag unmittelbar geschlossen haben, zu verletzen, weiter gehen will, so muß vernunftrechtlich ihr Anspruch auf die Oberherrschaft doch spätestens mit dem Tod des letzten Mitglieds, das zur Zeit des Vertragabschlusses oder der Unterwerfung schon am Leben war, erlöschen. Verhielte es sich anders und könnte der Unterwerfungsvertrag

auf so lange gelten, als die mit der Staatsgewalt bekleidete Gesammtperson fortdauert, d. h. möglicherweise für die ganze Zukunft, so wäre das unveräußerliche Freiheitsrecht der Mehrheit und beziehungsweise der Gesammtheit nicht bloß beschränkt, sondern geradezu veräußert, da jede unwiderrufliche Ueberlassung der Ausübung eines Rechts an einen Andern keine bloße Beschränkung dieses Rechts, sondern wahre Veräußerung (und, selbst wenn die Ueberlassung nur eine theilweise gewesen, wenigstens eine theilweise Veräußerung) des Rechts selbst ist.

Wenn aber auf die Ausübung der Staatsgewalt sogar wirkliche Gesammtpersonen kein unwiderrufliches Recht erlangen können, so können dieß noch weniger bloß sogenannte und vermeintliche Gesammtpersonen, wie die Fürstenhäuser oder Dynastien; denn diese sind in Wahrheit gar keine Gesammtpersonen, indem weder ein gemeinschaftlicher Lebenszweck von sämmtlichen Mitgliedern der Familie mit gemeinschaftlichen Mitteln und Kräften verfolgt wird, noch ein wirklicher Gesammtbesitz oder ein wirkliches Gesammteigenthum Aller an der Staatsgewalt und den damit verbundenen Vermögensrechten stattfindet, wenn auch einzelne Spuren und Andeutungen einer ehmals bestandenen, wahrhaft gesammtpersönlichen Gemeinschaft sich erhalten

haben. Bei solchen bloß angeblichen Gesammtpersonen versteht es sich von selbst, daß das Recht auf die Staatsgewalt nicht vom Stammvater schon für alle seine Nachkommen erworben wird, sondern daß jede Nachfolge in der Regierung eine neue Uebertragung der Staatsgewalt und eine besondere Erwerbung durch den Nachfolger voraussetzt. Die Uebertragung der Staatsgewalt an ein bestimmtes Fürstenhaus nach einer bestimmten Thronfolgeordnung kann daher auch für diejenigen Familienglieder, welche nicht selbst ausdrücklich den Vertrag mitabgeschlossen, vernunftrechtlich nur die Bedeutung und Rechtswirkung haben, daß, so lange das Volk oder die Staatsgesammtheit durch ihr Organ, die Mehrheit, einen solchen Beschluß nicht ändert oder ganz zurücknimmt, dem gesetzlichen Thronerben die Nachfolge von keinem Andern streitig gemacht werden darf. Von der Gesammtheit aber ist der jedesmalige Thronfolger die Huldigung und Anerkennung als neues Staatsoberhaupt zu fordern nicht berechtigt, sondern es muß von ihrem Willen abhängen, ob sie auch ihm, wie seinem Vorgänger sich unterwerfen, oder in Betreff der Ausübung der Staatsgewalt andre Verfügung treffen wolle.

Damit soll freilich nicht geläugnet werden, daß der Thronfolger schon bei Lebzeiten seines Vorgängers

ein Recht auf die Nachfolge erwerben könne, wenn schon vor eingetretener Thronerledigung das Volk ihn förmlich und freiwillig zum Nachfolger annimmt, wie solches bei den deutschen Kaisern häufig vorgekommen. Ebensowenig wird in Abrede gestellt, daß auf Abänderung oder Widerruf des Thronfolgegesetzes auch stillschweigend verzichtet werden könne. Allein aus der bei Lebzeiten des Vorgängers nicht erfolgten Zurücknahme des Gesetzes kann ein im Augenblicke seines Todes schon erworbenes Recht auf die Nachfolge niemals abgeleitet werden. Denn die Nachkommen desselben Stammvaters bilden, wie gesagt, nicht von selbst eine wirkliche Gesammtperson und die Erhebung eines Fürstenhauses auf den Thron ist keine Unterwerfung des Volks unter die Gesammtfamilie als solche, sondern unter ein einzelnes Mitglied derselben, während die übrigen Familienglieder Unterthanen bleiben; sie ist an sich ein stets widerruflicher, nur die einzelnen Unterthanen, aber nicht die souveräne Gesammtheit oder Mehrheit bindender Beschluß, aus einer bestimmten Familie das jeweilige Staatsoberhaupt zu nehmen. Durch diesen Beschluß oder Entschluß verpflichtet also auch die souveräne Gesammtheit nur die einzelnen Unterthanen zur Unterwerfung unter den zu Wählenden oder bereits Erwählten, aber nicht sich

selbst zur wirklichen Vollziehung ihres Beschlusses gegenüber von dem erst zu Wählenden und dessen Nachkommen; gegenüber von diesen bleibt sie unbeschränkte Herrin ihres Willens und Entschlusses bis zur wirklichen Eingehung einer den gefaßten Beschluß realisirenden Uebereinkunft, die übrigens auch stillschweigend dadurch erfolgen kann, daß die Mehrheit den Akt der Huldigung vor sich gehen läßt, oder der Anerkennung der ersten Regentenhandlungen eines neuen Herrschers durch die Unterthanen keinen Widerspruch entgegensetzt. Ein erworbenes Recht auf die Regierung erhält also der jedesmalige Thronfolger erst durch einen mit der souveränen Gesammtheit (ausdrücklich oder vermöge konkludenter Handlungen) abgeschlossenen Vertrag, und die Wirkung eines die Thronfolge bestimmenden Gesetzes ist nur die, daß ein stillschweigender, jedoch wahrhafter, bindender Vertrag des Thronfolgers mit der souveränen Gesammtheit darin liegt, wenn letztere die Huldigung geschehen läßt, und daß die Einzelnen die Huldigung leisten oder den neuen Regenten anerkennen müssen, wenn sie gegen die Thronbesteigung keine Einsprache erhebt, nicht daß sie selbst sein Recht auf die Thronfolge anerkennen muß. Nur da, wo das Volk das (in Erbmonarchien ohne Zweifel beispiellose) Recht besäße, die

Grundgesetze ohne Zustimmung des Monarchen abzuändern, könnte aus der bei Lebzeiten des jeweiligen Thronin habers unterlassenen Abänderung gefolgert werden, daß eine Abänderung nicht im Willen des Volks liege, und daß daher der vom Gesetz bezeichnete Nachfolger unmittelbar nach dem Tode des regierenden Monarchen die Krone auf den Grund des bestehenden Gesetzes von Rechtswegen fordern könne. Denn in der That ist jedes Gesetz, auf dessen Grund Rechte erworben werden können, ein von (oder im Namen) der Gesammtheit gemachtes Anerbieten, und jedes Gesetz gilt so lange und es kann das, was dasselbe anbietet, unter den für die Annahme festgesetzten Bedingungen so lange bindend angenommen werden, als der Gesetzgeber sein Anerbieten (durch Abänderung oder Aufhebung des Gesetzes) nicht zurückgenommen hat. Dagegen gilt auch kein Gesetz länger, als unbeschadet der bereits daraus erwachsenen oder wohlerworbenen Rechte der Gesetzgeber (oder Offerent) es gelten lassen will, und wie ein Vertrag nur von dem Augenblick an für erneuert gelten kann, wo Gelegenheit gewesen wäre, das Vertragsverhältniß aufzulösen, von dieser Gelegenheit aber kein Gebrauch gemacht worden ist: so kann als nichtzurückgenommen und somit stillschweigend erneuert auch ein

Gesetz nur von dem Augenblicke angesehen werden, wo seine Zurücknahme dem, der es erlassen, möglich war und gleichwohl nicht erfolgte; — und in dieser Beziehung findet sich zwischen gewöhnlichen, von den konstituirten Staatsgewalten erlassenen Gesetzen und den von der Volksgesammtheit als ursprünglich souveräner und konstituirender Gewalt durch das Organ der Mehrheit beschlossenen Grundgesetzen ein erheblicher Unterschied. Die konstituirten Staatsgewalten können die Gesetze jederzeit, so wie sie dieselben erlassen haben, auch wieder zurücknehmen und zu ihrer fortdauernden Gültigkeit gehört deßhalb nichts weiter als die bloße Nichtzurücknahme; das von der Volksgesammtheit ausgegangene Grundgesetz dagegen kann nur für erneuert gelten, wenn das Volk durch kein entgegenstehendes erworbenes Recht gehindert war, also die rechtliche Möglichkeit hatte, es selbstständig und frei zurückzunehmen, es aber gleichwohl nicht zurückgenommen hat; wo die Möglichkeit fehlte, ein Gesetz zurückzunehmen, da kann dasselbe auch nicht für stillschweigend erneuert gelten. Nun ist aber das Volk als ursprünglich souveräne und konstituirende Macht durch die lebenslängliche Uebertragung der Staatsgewalt an ein bestimmtes Individuum in Ausübung seiner souveränen und konstituirenden Machtvollkommenheit

verhindert; es kann, wenn nicht etwa neben den konstituirten Staatsgewalten eine souveräne Urversammlung fortbesteht, bei Lebzeiten des Fürsten den Beschluß oder das Grundgesetz, kraft dessen er die Krone erworben hat und seine Descendenten oder Agnaten zu Nachfolgern bestimmt sind, nicht beliebig zurücknehmen und die grundgesetzliche Thronfolgeordnung abändern; erst nach dem Tode des auf Lebenszeit anerkannten Regenten steht der freien Ausübung der konstituirenden Gewalt des Volks kein rechtliches Hinderniß mehr entgegen, und es kann somit auch das Thronfolgegesetz als ein nach dem Willen des Volks fortdauerndes nur angesehen werden, wenn jetzt das Volk durch freie Leistung des Huldigungseids oder anderartige Anerkennung des neuen Staatsoberhaupts, das bisherige Gesetz bestätigt und erneuert. Aber auch die Zurücknahme des bisherigen Thronfolgegesetzes muß dem Volke bei jeder Thronerledigung um so gewisser freistehen, als es auf dessen Widerruf ein unveräußerliches Recht hat. Nur wenn die Staatsgewalt etwas veräußerliches wäre, könnte das Volk sich selbst die Hände binden und die Ausübung seines Rechts sich selbst unmöglich machen. Wenn aber nach vernünftigem Rechte die Gesammtheit an den Unterwerfungsvertrag nur zeitweilig, nicht unwiderruflich gebunden

seyn kann, so muß ihr auch die Möglichkeit des freien Widerrufs gegeben seyn, und diese Möglichkeit hat in der erblichen Monarchie die Volksgesammtheit nur zur Zeit der Thronerledigung, da sie bei Lebzeiten eines Staatsoberhaupts, dem sie einmal gehuldigt und für seine Lebenszeit sich unterworfen hat, an dessen Zustimmung gebunden bleibt und erst mit seinem Tode wieder in den Vollbesitz ihrer ursprünglichen Machtvollkommenheit eintritt. Die Zeit der Thronerledigung ist daher der einzige Zeitpunkt für möglichen Widerruf, und könnte auch in diesem Zeitpunkt jedesmal sofortige Unterwerfung der Gesammtheit unter einen neuen Oberherrn von Rechtswegen gefordert werden, so hätte überhaupt die Unterwerfung aufgehört, etwas für die Gesammtheit widerrufliches zu seyn, und die Gesammtfreiheit, das Recht der Mehrheit auf die Ausübung der Staatsgewalt, wäre nicht bloß beschränkt, sondern veräußert.

Hiernach ist denn auch das verfassungsmäßige Recht eines Staatsoberhaupts, seinen Nachfolger zu ernennen, vernunftrechtlich ein bloßes Vorschlagsrecht, das erst durch die hinzukommende freie Beistimmung oder den Nichtwiderspruch des Volks ein erworbenes Recht für den Ernannten begründet, weil außerdem das Volk nie wieder in den Besitz

seiner zwar zeitweilig beschränkbaren, aber im Ganzen unveräußerlichen Freiheit kommen würde. Wo ferner die Staatsgewalt nicht einem einzelnen Fürstenhause, sondern in aristokratischer Weise einer Anzahl von Familien übertragen worden ist, da kann die Uebertragung gleichfalls für die Volksgesammtheit höchstens bis zum Aussterben der vertragschließenden und die Staatsgewalt unmittelbar erwerbenden Generation verpflichtend seyn. Dagegen schließt auch eine demokratische Verfassung erworbene Rechte der höchsten Staatsbeamten (des Präsidenten und der Mitglieder der regierenden Behörden) nicht aus; der Präsident eines Freistaats hat, wenn Widerruflichkeit oder Entlaßbarkeit nicht ausdrücklich oder stillschweigend bedungen ist, ein Recht auf die Amtsführung während der für solche gesetzlich bestimmten Zeit, die lebenslänglich oder für eine bestimmte Anzahl Jahre ernannten Mitglieder der höchsten Behörden können verlangen, daß sie die ganze gesetzliche Zeit im Amt belassen werden, und selbst wenn das souveräne Volk die Aufhebung einer solchen Behörde beschlösse, so dürfte gerechterweise dieser Beschluß erst nach Ablauf der gesetzlichen Amtsperiode vollzogen werden.

Nur soweit ist alle Gewaltsübertragung im Staate jederzeit und schlechthin widerruflich, als sie

dem Umfang nach die Schranken überschreitet, worin sie eingeschlossen bleiben muß, wenn nicht der Wille der Gesammtheit oder der Mehrheit aufhören soll, im Ganzen mehr zu gelten als der Wille ihres Mandatars und Stellvertreters. Wie nämlich die Freiheit des einzelnen Menschen rechtsgültig weder veräußert, noch so sehr beschränkt werden kann, daß in seinem Lebensgange statt des eigenen Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrscht; wie in dem Leben jedes Menschen von Rechtswegen mehr freie Selbstbestimmung als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen seyn soll: so muß auch im Gesammtleben des Staats der Wille der Gesammtheit oder der Volkswille jeden andern Willen überwiegen; um rechtmäßig zu seyn, muß die Regierung, wenn nicht in jeder Einzelheit, so doch im Allgemeinen und im Wesentlichen dem Volkswillen entsprechen, und ein solches Ueberwiegen des Volkswillens, zwar nicht in jedem einzelnen Fall, aber im Ganzen, wie der Begriff des Rechtsstaats es verlangt, erscheint gesichert, wenn neben dem unveräußerlichen Rechte der Verfassungsänderung bei jedem Regentenwechsel, das Volk zugleich so viel Antheil an der Gesetzgebung sich vorbehält, daß wider seinen Willen vom Staatsoberhaupte kein Gesetz erlassen oder abgeändert werden darf.

Wo diese Rechte der Gesammtheit anerkannt und zugleich für die richtige Vollziehung der Gesetze Bürgschaften gegeben sind, da kann es einem mündigen, thatkräftigen Volk nicht fehlen, daß, was im Einzelnen noch immer gegen seinen Wunsch geschehen mag, sein Wille doch im Ganzen stets den Ausschlag gibt und durchdringt. Aber auch nur wo die Herrschaft der Stimmenmehrheit bis zu diesem Grad gesichert und eine dem mündigen Volkswillen beharrlich widerstrebende Regierung nicht mehr möglich ist, gewährt der Staat durch die fortwährende Theilnahme an der Bildung des Gesammtwillens jedem Staatsangehörigen diejenige Gleichheit oder gleiche Willensgeltung, die er als Rechtsverein jedem gewähren muß, weil sie zu seinem unveräußerlichen Recht gehört, und auf eine Verfassung, die ihm so viel einräumt, hat denn auch jedes Volk ein unveräußerliches Recht, womit indessen nicht behauptet wird, daß jede Ueberlassung der gesammten Staatsgewalt an ein Staatsoberhaupt ohne den Vorbehalt eines gewissen Antheils an den Hoheitsrechten den Begriff des Rechtsstaats aufhebe. Denn der thatsächlichen Ausübung eines Rechts bedarf es ja, um das Recht zu besitzen, nicht, dazu genügt schon die Befugniß, sobald man will, es wirklich auszuüben, und selbst die konstituirende Gewalt kann

dem Staatsoberhaupte überlassen werden, ohne daß darum der Staat seinem Begriffe nach aufhören müßte, ein Rechtsstaat zu seyn. Denn auch der unumschränkte Selbstherrscher ist vernunftrechtlich zu denken als beschränkt durch die in dem vernünftigen Begriff des Staatsvertrags und der Staatsgewalt von selbst enthaltenen Beschränkungen, auch ihm kann ja die Staatsgewalt von der Mehrheit nur unter der Bedingung einer dem Staatszweck und der Staatsidee (d. h. den Rechten, Wünschen und Interessen der Gesammtheit) entsprechenden Ausübung anvertraut seyn, und in diesem Sinne faßte Friederich II. den Begriff der unbeschränkten Alleinherrschaft, wenn er sich selbst den ersten Beamten, ja sogar Diener seines Volks, nannte. Dieß und nichts anderes ist somit auch der vernünftige Sinn jeder unbeschränkten Uebertragung der Staatsgewalt, hierauf beruht der ganze Unterschied der reinen Monarchie von der Despotie. Je unumschränkter daher ein Regent, desto mehr ist er dem Rechte nach verpflichtet, den Volkswillen im Allgemeinen zu beachten und jedes persönliche Interesse dem allgemeinen unterzuordnen, das Volkswohl zur unbedingten Richtschnur seiner Handlungen zu machen. Auch das verfassungslose Volk, dessen selbstherrliche Gewalt zwar ruhend, aber nicht erloschen ist, hat

ein vollkommenes Recht darauf, in konstitutionellem Geiste, d. h. im Geist der Freiheit und des Rechts, regiert zu werden, auch ihm darf kein Gesetz wider seinen Willen aufgedrungen werden, und durch die Repräsentativverfassung wird nicht ein rechtloses Volk in ein berechtigtes verwandelt, sondern es werden seine Rechte nur bestimmter ausgesprochen, ausdrücklich anerkannt und ein gesetzliches Organ zu deren Geltendmachung durch Aussprechung des jeweiligen verfassungsmäßigen Volkswillens geschaffen. Hingegen ist der Rechtsstaat allerdings da aufgehoben und die Monarchie in Despotie verwandelt, wo dem Volk die Befugniß abgesprochen wird, sobald es will, an der Gesetzgebung Antheil zu nehmen und, unbeschadet der erworbenen Rechte des jeweiligen rechtmäßigen Staatsoberhaupts, seine Verfassung selbst zu ordnen; auch ist eine der Staatsidee entsprechende Regierung in der Wirklichkeit nur selten zu erwarten, wenn nicht das Volk durch Vorbehalt gewisser Rechte sich das Mittel sichert, die dem Staatszweck und Staatsvertrag gemäße Ausübung der Staatsgewalt wirksam zu überwachen und im Nothfall zu erzwingen.

So gewiß indessen wegen der Unveräußerlichkeit der Staatsgewalt alles, was die Verfassung eines Staats betrifft, Sache des Volks und nur des

Volks ist, so selten übt doch in der Wirklichkeit das Volk seine verfassunggebende (konstituirende) Gewalt unmittelbar. Auch wird dieselbe in der That zweckmäßiger eigends dazu errichteten Behörden übertragen, wenn sie nicht, was noch häufiger der Fall, aber vielleicht weniger zu empfehlen ist, den einmal konstituirten Staatsgewalten gleichfalls überlassen wird. Eine solche Mitübertragung der konstituirenden Gewalt an die konstituirten Staatsgewalten als bevollmächtigte Stellvertreter der ursprünglich konstituirenden Mehrheit hat dann ganz die Wirkungen einer Uebertragungs- (oder Substitutions-) Vollmacht, und ein vermöge solcher Substitutionsvollmacht ernanntes Staatsoberhaupt muß auch vom Volke so lange als rechtmäßiger Herrscher anerkannt werden, als es die Hauptvollmacht für gültig und unwiderruflich anerkennen müßte; aber keineswegs verliert durch irgend eine von den konstituirten Staatsgewalten in der verfassungsmäßigen Form beschlossene Verfassungsänderung die souveräne Mehrheit ihre konstituirende Gewalt auf längere Zeit, als überhaupt nach dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Staatsgewalt auf deren Ausübung von einem Dritten ein Recht erworben werden konnte. Vernunftrechtlich können also die konstituirten Staatsgewalten und Behörden mit

konſtituirender Gewalt immer nur konkurrenter Weiſe und ſubſidiariſch, nicht ausſchließlich, oder wenn ausſchließlich, doch nur widerruflich und zeitweis bekleidet ſeyn. Sobald die Zeit der Vollmacht abgelaufen, erlangt eine von ihnen ausgegangene Verfaſſungsänderung nur durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Genehmhaltung des Volks fortdauernde Geſetzeskraft, und es hat mit einer ſolchen Verfaſſung dieſelbe Bewandtniß, wie mit den Herrſcherrechten jedes nicht aus unmittelbarer Volkswahl hervorgegangenen Regenten, bei deren Beurtheilung zuletzt alles darauf ankommt, ob ſolche Aeußerungen des Volkswillens vorliegen, aus denen geſchloſſen werden darf und muß, daß das Volk ihn wirklich zum Staatsoberhaupt gewollt und dafür anerkannt habe; in einer Erbmonarchie alſo, ob ſolche Handlungen erfolgt ſind, aus denen eine fortdauernde Anerkennung und Gültigkeit des Thronfolgegeſetzes ſich ergibt. Auf gleiche Weiſe kann auch ein zwiſchen dem Fürſten und einer vom Fürſten beliebig zuſammengeſetzten konſtituirenden Verſammlung abgeſchloſſener Verfaſſungsvertrag das geſammte Volk nur inſoweit binden, als Grund zu der Annahme vorhanden iſt, es habe dieſem Vertrag die Mehrheit aller Unterthanen wirklich beigeſtimmt, dieſe Verfaſſung habe die allgemeine Zuſtimmung

des Landes und des Volkes wirklich, und sey nicht bloß das Werk des Fürsten und einer das Volk kraft einer Fiktion vertretenden Versammlung. Denn nur was in wirklicher und rechtmäßiger Vertretung der Gesammtheit geschehen ist, das ist sofort auch bindend für das ganze Volk, wobei jedoch immer in letzter Instanz die konstituirende Gewalt dem Volke bleibt. Wenn daher viele Verfassungsurkunden die Formen ganz genau bestimmen, unter deren Beobachtung die Verfassung abgeändert werden könne, so ist an diese Formen doch die souveräne oder konstituirende Mehrheit nicht gebunden, sondern behält für sich das Recht, soweit es ohne Beeinträchtigung erworbener Rechte möglich ist, in beliebiger Form jede beliebige Verfassungsänderung vorzunehmen. (Der berühmte Art. LVI. der Wiener Schlußakte enthält daher nicht bloß eine Sicherstellung, sondern zugleich eine Beschränkung der Volksrechte, und war auch so wohl ursprünglich gemeint; er beschränkt die Rechte, welche in jedem souveränen Staat dem Volk zustehen, und gehört also mit zu den Bestimmungen, in welchen der deutsche Bund als wahre Staatsgewalt auftritt.) Wenn dagegen in einer Verfassungsurkunde irgend ein Verfassungspunkt für unabänderlich erklärt ist, wie z. B. in der französischen die Aufhebung der

Censur, so ist dieß eine Beschränkung der den verfassungsmäßigen Gewalten mitübertragenen verfassunggebenden Gewalt, und kann vernünftigerweise keine andere Bedeutung haben, als daß eine etwaige Abänderung die souveräne Gesammtheit oder Mehrheit selbst zur unmittelbaren Entscheidung sich vorbehalte, und die bloßen Mandatare der Gesammtheit (die konstituirten Gewalten) eine Aenderung vorzunehmen Fug und Macht nicht haben sollen; denn sich selbst oder den Nachkommen kann vernünftigerweise das Volk eine Aenderung nicht verbieten wollen.

Wenn übrigens die Uebertragung der Staatsgewalt immer nur eine zeitweilige und auf die höchste Dauer eines Menschenlebens zu beschränkende, nie eine für alle Zukunft unwiderrufliche seyn kann, weil jede unwiderrufliche Ueberlassung eines Rechts zur Ausübung an einen Andern Veräußerung — und freie Ausübung der Staatsgewalt durch das Organ der Mehrheit, (mithin auch freie Bestimmung der Personen und Behörden, die im Namen der Gesammtheit die Gewalt ausüben sollen, durch dieselbe Mehrheit) unveräußerliches Recht der Staatsgesammtheit ist: so enthält gleichwohl die Eingehung einzelner unwiderruflicher Staatsverpflichtungen, mit denen keine Uebertragung öffentlicher Gewalt ver-

bunden ist, z. B. der Abschluß von Handelsverträgen mit andern Staaten, die Einräumung einer Staatsservitut, oder selbst die Verpflichtung zu bestimmten fortdauernden Leistungen und Diensten (wie Tribut und Truppenstellung), noch keine Veräußerung, sondern eine bloße Beschränkung der unveräußerlichen Freiheit einer Staatsgesellschaft und eine solche, wenn gleich unwiderrufliche Beschränkung ist auch rechtlich zulässig unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der einzelne Mensch zur Vornahme oder Unterlassung bestimmter, in den Bereich seiner natürlichen Freiheit fallender Handlungen sich unwiderruflich verpflichten kann. So wie nämlich der Einzelne demungeachtet Selbstzweck bleiben muß, und die rechtliche Möglichkeit, sein Leben nach eigenem Zweck und Plane zu gestalten, nicht verlieren darf, so muß es auch im Staate dabei bleiben, daß der Wille der Mehrheit wenigstens im Ganzen mehr als jeder andere vermag.

Die bisherige Darstellung versuchte zu entwickeln, was nach Vernunftgrundsätzen eine rechtmäßige Staatsgewalt und was rechtmäßige Gesetze seyen. Hat aber auch das Volk auf eine solche Staatsgewalt und auf solche Gesetze ein erzwingbares, wirkliches Recht? — Es ist eine sehr gewöhnliche

Behauptung, daß das Volk nicht befugt sey, durch Zwang zu seinem Rechte zu gelangen, und daß es durch jeden thätlichen Widerstand, durch jede positive Auflehnung gegen die Obrigkeit, ein Verbrechen begehe. Ebendamit ist aber auch das Volk der Staatsgewalt gegenüber für rechtlos erklärt, denn ein Recht, das nicht erzwingbar ist, das nicht im Nothfall mit den äußersten Mitteln geltend gemacht werden darf, ist kein Recht, sondern eine Gnade, da Erzwingbarkeit das unterscheidende Merkmal des Rechts im Gegensatz von bloß moralischen Ansprüchen ist, deren Gewährung von der Menschlichkeit, dem Pflichtgefühl, dem guten Willen eines Andern abhängt. Dem Volke Rechte zugestehen, aber bei Verletzung dieser Rechte es auf den sogenannten gesetzlichen Widerstand beschränken und ihm das Recht des thätlichen Widerstands gegen eine sein Recht verletzende Regierung unbedingt absprechen, heißt also in der That nichts anderes, als die wesentlichste Eigenschaft, den Grundcharakter alles Rechts, seine Erzwingbarkeit, verkennen, oder das Volk zur Rechtlosigkeit verdammen, und wie man immer jene Ansicht drehen und wenden mag: ihre Vertheidiger läugnen jede Gegenseitigkeit der Rechte und der Pflichten zwischen Fürst und Volk, und anerkennen Rechte bloß auf einer Seite, wodurch das

Rechtsverhältniß des Fürsten zum Volk dem Verhältnisse des Herrn zu seinem Sklaven, des Eigenthümers zu der Sache gleichgestellt wird. Da aber, den Fall der Rechtsverwirkung ausgenommen, kein Mensch dem andern gegenüber rechtlos, oder das Eigenthum, die Sache eines Andern seyn kann, so muß auch das Volk, der Staatsbürger, der Unterthan, dem Staatsoberhaupte gegenüber Rechte, und zwar wirkliche, d. h. erzwingbare Rechte haben. Denn so gewiß es ist, daß im selbstständigen Verfassungsstaat das Recht zu seinem Sieg und endlichen Triumphe der Gewalt nur selten oder nie bedürfen wird, so liegt doch eben so klar auch am Tage, daß eine verfassungverletzende Regierung, sobald sie versichert seyn darf, daß unter keinen Umständen das Volk sich selbst Recht schaffen werde, überall gewonnen Spiel hat. Nothwendig muß zuletzt alle Freiheit von einem Volke weichen, dessen Beherrscher im Voraus gewiß sind, nie auf Widerstand zu stoßen, und die kläglichste Periode der deutschen Geschichte ist gerade die, welche mit Läugnung aller thätlichen Widerstandsrechte des Volks begonnen, und in der Rheinbundszeit durch die usurpatorische Verwandlung der Landeshoheit aus einem Inbegriff von einzelnen Regierungsrechten in eine dem Landesherrn und seinem Haus als un-

beſchränktes Eigenthum zuſtehende Souveränität ihren Höhepunkt erreicht hat. Selbſt ein ſo erklärter Gegner aller gewaltſamen, bewaffneten Selbſthülfe wie O'Connel, der ſich rühmt, für ſein Vaterland alles durch friedliche und geſetzliche Mittel erreicht zu haben oder künftig zu erreichen, läßt trotz der Ausdehnung, welche in England die geſetzlichen Mittel haben (indem dort die Verfaſſung manches ſanktionirt, was in Deutſchland für Staatsverbrechen gilt), die phyſiſche Gewalt als Aeußerſtes und Letztes ſtets im Hintergrund erblicken, und wird nicht müde, es zu wiederholen, das Volk von Irland müſſe ſelbſt den Schlag, der ihm Gerechtigkeit verſchaffe, führen.

Es verhält ſich in dieſer Beziehung mit dem Recht des thätlichen Widerſtandes, wie mit demjenigen Recht des paſſiven Widerſtandes, den unter dem Namen der Steuerverweigerung viele Verfaſſungen ausdrücklich zulaſſen. Ein Volk, das nichts von beiden Rechten weiß, iſt jeder Willkür der Machthaber preisgegeben; dasjenige Volk dagegen, dem Niemand ſie ſtreitig macht, iſt durch ſie geſchützt, vielleicht ohne jemals davon Gebrauch zu machen. Denn die Lehre vom Widerſtands- und Revolutionsrecht läßt alle politiſchen und moraliſchen Gründe, welche im gegebenen Fall gegen

eine wirkliche Ausübung dieses Rechts sprechen mögen, in voller Wirksamkeit und Geltung, nur anerkennt sie keine Pflicht, Unrecht zu leiden, weil an sich nur dem Rechte, nicht dem Unrecht, eine Pflicht entsprechen kann, eine Rechtspflicht aber, sich jedes Unrecht gefallen zu lassen, nichts anderes als Rechtlosigkeit ist, und eine Verpflichtung der Gesammtheit, keinem Unrecht Widerstand entgegenzusetzen, dem vernünftigen und nothwendigen Staatszweck allseitiger Rechtsverwirklichung zuwiderläuft. Kein Volk, das einen Rechtsverein bilden will, und das zu diesem Zweck sich einem Herrscher vertragsmäßig unterwirft, kann ohne logischen Widerspruch sich verbindlich machen, alles zu dulden, was gegen den Sinn und Zweck dieses Vertrags geschieht, und wenn nach dem Gesetz der Gleichheit bei jedem Vertrage der Theil, welchem die Erfüllung verweigert wird, seinerseits das Recht besitzen muß, den Vertrag gleichfalls unerfüllt zu lassen und durch erklärten Rücktritt aufzulösen, so muß dieß auch vom Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag gelten. Der Regent ist nur so lange rechtmäßiges Organ des Gesammtwillens, als er vertragsgemäß regiert; sobald er sich Vertragsverletzungen zu Schulden kommen läßt, tritt sein Mitkontrahent und Vollmachtgeber, die selbstherrliche Gesammtheit, nach

freiem Gutfinden wieder in ihre ursprüngliche Machtfülle und in alle Rechte der Staatsgewalt ein, um sie durch das Organ der Mehrheit auszuüben: durch die Nichterfüllung der vom Staatsoberhaupte übernommenen Verbindlichkeiten wird der Mandats- und Unterwerfungsvertrag für die Gesammtheit unverbindlich und ebendamit ist die Mehrheit wieder unmittelbares Organ des Gesammtwillens geworden.

In dieser Hinsicht ist auch zwischen konstitutionellen und absoluten Staaten nur der Unterschied, daß im Verfassungsstaat, wo dem Staatsoberhaupt die Formen und die Grenzen seiner Wirksamkeit genau bezeichnet sind, Mißbrauch und Ueberschreitung seiner rechtmäßigen Gewalt weit leichter zu erkennen sind, als in der unbeschränkten Alleinherrschaft, wo bei der großen Ausdehnung und Vieldeutigkeit des Staatszwecks überhaupt und bei der Vielgestaltigkeit der Mittel, die er fordert oder zuläßt, die allerschreiendste Ungerechtigkeit oder die augenfälligste Hintansetzung der Volksinteressen dazu gehört, um mit Bestimmtheit sagen zu können: nunmehr ist der Vertrag zwischen dem Fürsten und dem Volk gebrochen. Dagegen bedeutet auch in der konstitutionellen Monarchie die Unverantwortlichkeit des Fürsten nur, daß er nie zur gerichtlichen

Verantwortung und Strafe darf gezogen werden, und daß das Volk mit der Verantwortlichkeit der Minister sich begnügen muß, wo diese zum Schutz der Verfassung ausreichend erscheint, keineswegs aber, daß der konstitutionelle Monarch die Erfüllung des Verfassungsvertrags von den Unterthanen auch dann fordern könne, wenn er denselben bricht, oder daß es eine Verletzung der erworbenen Rechte des Fürsten wäre, wenn aus einem Verfassungsbruch von seiner Seite das Volk Veranlassung nimmt, die Verfassung zum Nachtheil des Fürsten abzuändern. Wäre dieß die Bedeutung der Unverantwortlichkeit des Monarchen, so gäbe es keine der Freiheit und dem Recht gefährlichere Staatsform, als die konstitutionelle Monarchie mit verantwortlichen Ministern; alsdann besäße nämlich der unverantwortliche Monarch das unverlierbare Privilegium, sich gegen die Verfassung zu verschwören, und sie lediglich auf Gefahr seiner Minister zu verletzen, die französische Nation hätte einen Hochverrath begangen, indem sie Karl X. entthronte, und das Volk wäre in der konstitutionellen Monarchie übler daran, als in der reinen Despotie. Denn dem Despoten ist dasselbe doch nur so weit unterworfen, als seine Uebermacht reicht, aber dem konstitutionellen Monarchen bliebe es unwiderruflich unterthan, auch

wenn er kein Recht achtet, und die konstitutionellen Völker könnten nichts Besseres thun, als ihre Fürsten bitten, die Verantwortlichkeit der Minister aufzuheben, und dagegen den Unterthanen die alten verfassungsmäßigen Widerstands- und Revolutionsrechte gegen verfassungswidrige Regierungshandlungen wieder einzuräumen.

Ob übrigens die Nichterfüllung der Regentenpflichten (seyen es nun die allgemeinen, sich von selbst verstehenden, oder nur die verfassungsmäßigen und besondern) ihren Grund in bloßem Nichtwollen, oder in wirklichem Nichtkönnen hat, gilt, wie groß immer der Unterschied in sittlicher Beziehung seyn mag, wenigstens in der rechtlichen Beurtheilung und Wirkung gleich. Ist daher eine Regierung zu schwach, um die Unabhängigkeit des Landes gegen übermächtige Nachbarn zu behaupten, und ihre Unterthanen gegen Unterdrückung und Gewalt von außen zu beschützen, so ist das Volk berechtigt, sich von einer solchen Regierung loszusagen, um einem andern Volk und Staate sich einzuverleiben; oder es kann ein solches Volk von der Regierung wenigstens verlangen, daß sie die Mittel und die Macht zu einem selbstständigen und unabhängigen politischen Daseyn in der Vereinigung mit einem größern Staatsganzen oder Staatenkörper suche.

Denn die staatsbürgerliche Gehorsamspflicht eines Volks ist bedingt durch die vollständige Gewährung der staatsbürgerlichen Rechte, und nicht bloß der Rechtsschutz im Innern, sondern auch der Rechtsschutz gegen Außen, die Unabhängigkeit von fremdem Machtgebot und aufgedrungenem Einfluß des Auslands, gehört so wesentlich zu den staatsbürgerlichen Rechten jedes Einzelnen und Aller insgesammt, daß eine Regierung, die sich fremder Einmischung nicht zu erwehren, gegen fremde Beherrschung und Bedrückung ihre Unterthanen nicht zu schützen vermag, auch ihre Regierungspflichten zu erfüllen nicht im Stande ist.

Was indessen von der Gesammtheit eines Volks und deren nothwendigem Organ, der Mehrheit, gelten muß, das gilt deßwegen nicht sofort von jedem einzelnen Staatsbürger oder Unterthan. Denn so unzweifelhaft es ist, daß auch die höchste Staatsgewalt Rechtspflichten hat, welche an sich, wie jede rechtliche Verbindlichkeit, erzwingbar sind, so könnte doch kein Staat bestehen, wenn über alle Handlungen der Staatsgewalt der Einzelne sich ein zu Recht beständiges Erkenntniß oder Urtheil vorbehielte. Schon daraus, daß im Staate jeder Einzelne die Verwirklichung seiner Rechte der Gesammtheit überträgt und diese oder ihr Organ, die Mehrheit, als

die höchste, über Allen stehende Macht anerkennt, folgt, daß er auch deren Anordnungen und Entscheidungen gelten lassen, und auf Selbsthülfe und Selbstschutz ihr gegenüber in so weit verzichten muß, als überhaupt ein solcher Verzicht rechtlich möglich ist, d. h. soweit kein unveräußerliches Recht des Einzelnen dadurch verletzt wird. Alle Verfügungen der Staatsgewalt, durch die kein unveräußerliches Menschenrecht verletzt wird, bilden daher für jeden einzelnen Staatsbürger oder Unterthan formelles Recht, und dieß gilt nicht bloß von dem ursprünglichen Souverän, der durch die Mehrheit sich aussprechenden Gesammtheit, sondern auch von dem einzelnen Träger der Souveränität, von dem Monarchen, sowie überhaupt von jeder konstituirten Staatsgewalt als Stellvertreter des ursprünglichen Souveräns. Nur bei dem ursprünglichen Souverän, d. h. bei der Gesammtheit oder Mehrheit selbst, widerspräche die Anerkennung einer unbedingten Rechts- und Gesetzeskraft aller Anordnungen und Entscheidungen seines eigenen Stellvertreters dem Begriff des Staats als Rechtsverein, weil alsdann die Mehrheit aufhören würde, das höchste und unabänderlich endgültige Organ des Gesammtwillens zu seyn. Dem Einzelnen dagegen kann nicht überlassen werden, nach seiner rein persönlichen Ansicht

von Recht und Unrecht der Staatsgewalt und deren obersten Repräsentanten zu gehorchen, oder den Gehorsam zu verweigern, und eine oberste Gewalt, eine in letzter Instanz entscheidende inappellable Macht, sey diese nun ein Fürst, ein Staatsgerichtshof, ein gesetzgebender Körper oder die ganze Masse des stimmberechtigten Volks, die Volksversammlung selbst, muß es in jedem Staate geben, der an die Stelle der Selbsthülfe und beständigen Kriegs im Innern den Frieden und den allgemeinen Rechtsschutz setzen will. Was aber diese inappellable Macht beschließt, befiehlt, entscheidet, ist positives und formelles Recht, dem sich der Einzelne zu unterwerfen hat, ohne seine Uebereinstimmung mit dem materiellen Recht anfechten zu dürfen; vielmehr muß dessen Uebereinstimmung mit dem wirklichen materiellen Rechte so lang angenommen werden, als es nicht von der höchsten Staatsgewalt selbst wieder zurückgenommen ist. Dagegen wird auch jedes freiheitliebende Volk Bedenken tragen, dem Monarchen oder sonst einem einzelnen Staatsoberhaupt für sich allein die höchste, mithin inappellable Gewalt einzuräumen, und eine unbedingte Rechtskraft den Aussprüchen anderer Behörden, als der gesetzgebenden und oberstrichterlichen Gewalten, beizulegen. Denn es gehört ein großer

Mangel an Rechts- und Selbstgefühl bei einem Volk dazu, wenn auch der bloße Unterthan das, was ein Einziger befiehlt, schlechthin für Recht soll gelten lassen, und hierin waltet zwischen absoluten und konstitutionellen Staaten ein bedeutender Unterschied. Nur der gesetzgebenden, an die Mitwirkung der Volksvertreter gebundenen, Gewalt unterwirft sich der konstitutionelle Staatsbürger unbedingt, der exekutiven bloß nach Maaßgabe der verfassungsmäßig erlassenen Gesetze. Gegen das Gesetz ist also im Verfassungsstaat dem Einzelnen kein Widerstand erlaubt, auch wenn es ein ungerechtes Gesetz seyn sollte; dagegen muß gegen gesetzwidrige Handlungen der vollziehenden Gewalt der Widerstand gestattet seyn, (so lange er nicht auf Umsturz der gesetzlich bestehenden Gewalten selbst gerichtet ist, weil dieß wiederum eine Auflehnung gegen das Gesetz selbst wäre.) Wo daher nicht durch ausdrückliches Gesetz den Verfügungen einer Behörde oder bestimmter Beamten absolute und inappellable Rechtskraft beigelegt oder doch wenigstens der thätliche Widerstand verboten ist, da ist auch der Widerstand gegen gesetz- und ordnungswidriges Verfahren, und zwar sowohl der aktive oder die Nothwehr, als der passive oder das Nichtgehorchen, erlaubt. Dieß ist der Sinn des bloß verfassungsmäßigen Gehorsams,

zu dem der konstitutionelle Staatsbürger sich verpflichtet. Denn vom unbedingten Gehorsam nicht verschieden wäre der bloß verfassungsmäßige Gehorsam, wenn auch der vollziehenden Gewalt und jedem Diener und Organ derselben schlechthin gehorcht werden müßte und jeder Widerstand gegen gesetzwidriges Verfahren einer Obrigkeit verboten und strafbar wäre. Illusorisch aber wäre die Verpflichtung zu bloß verfassungsmäßigem Gehorsam, wenn gegen Rechtsverletzungen der Obrigkeit nur der negative Widerstand des bloßen Nichtgehorchens, nicht auch der positive Widerstand gestattet würde; denn sobald eine Behörde oder ein Beamter keinen Gehorsam findet, werden sie solchen in der Regel durch Zwangsmittel zu bewirken suchen, und mit dem bloßen Nichtgehorchen hat es dann ein Ende. Hienach ist auch zu ermessen, wie es mit dem Rechte des Volks diejenigen meinen, welche, um nicht dem Volke der Regierung gegenüber alles Recht geradezu abzusprechen, im äußersten Nothfall ihm das Recht des Nichtgehorchens einräumen. Mit diesem Rechte ist in der That ein Volk ebenso rechtlos wie bei der Pflicht zu unbedingtem Gehorsam. Oder was hälfe z. B. das Recht, unverwilligte Steuern der vollziehenden Staatsgewalt zu verweigern, wenn jeder Steuerpflichtige, der sich der Aus-

pfändung widersetzt, zur Strafe ins Gefängniß oder Zuchthaus wandern müßte?)

Wenn aber gegen einzelne Organe der Staatsgewalt der Widerstand selbst mit den Waffen in der Hand durch das Gesetz gestattet werden mag, so kann doch keine positive Gesetzgebung bewaffneten und angriffsweis verfahrenden, auf Umsturz der verfassungsmäßigen Gewalten gerichteten Widerstand für ein dem Einzelnen erlaubtes Mittel erklären, seinem von der Staatsgewalt gekränkten Rechte, wenn es kein unveräußerliches Recht ist, Geltung zu verschaffen. Noch weniger ist der Einzelne befugt, sich eigenmächtig zum Rächer und Bestrafer jedes der Gesammtheit von Seiten der konstituirten Staatsgewalt (z. B. durch Verfassungsbruch) widerfahrenen Unrechts aufzuwerfen und im Namen der Gesammtheit ohne deren Auftrag oder Zustimmung das Widerstands- und Revolutionsrecht auszuüben. Denn von der Gesammtheit muß es ja abhängen und ihr allein kann die Entscheidung darüber zustehen, ob und in welcher Ausdehnung von *ihren* Rechten im einzelnen Fall Gebrauch gemacht werden soll. Wer daher eigenmächtig sich zu ihrem Wortführer und Vorkämpfer macht, wer im Namen des Volks den Schild erhebt oder die Fahne des bewaffneten Widerstandes aufpflanzt,

der thut es stets auf die Gefahr, wenn ihm das Volk nicht beistimmt und sich anschließt, als Staatsverbrecher und Empörer von Rechtswegen behandelt zu werden. Sofern er nämlich nicht für sich selbst, sondern für die verletzten Rechte der Gesammtheit in die Schranken tritt und zu den Waffen greift, kommt bei ihm alles auf die Vollmacht an, die er im Stande ist, für seine Kriegserklärung aufzuweisen: er ist gerechtfertigt, sobald seine Behauptung, im Namen des Volks zu handeln, durch das Volk selbst, auf das er sich beruft, bestätigt wird; er fällt der Strafgerechtigkeit anheim, wenn ihn das Volk verläugnet und als seinen Sachwalter ihn nicht anerkennen will.

Aus gleichem Grunde darf denn auch der Einzelne da, wo die Mehrheit eines Volkes von Volkssouveränität oder Selbstherrlichkeit nichts wissen will, deren gesetzliche Anerkennung oder positive Aussprechung, selbst wenn er die Mittel dazu besäße, nicht erzwingen. Zwar hat vermöge der Unveräußerlichkeit seiner Menschenrechte jeder Mensch auch ein unveräußerliches Recht auf deren Verwirklichung und Geltendmachung durch die gesellige Vereinigung zum Staat mit Seinesgleichen, und jedes Gesetz, das dem vernunftnothwendigen Begriff des Rechtsvereins oder des Rechtsstaats widerspricht, ist nich-

tig, mag es aus Irrthum, Furcht, Dankbarkeit, Klugheit oder aus was immer für einem Beweggrund angenommen worden seyn. Unheilbar nichtig ist deßwegen insbesondere jedes Gesetz, das dem Urgrundsatz des vernünftigen Rechtsvereins, dem Grundsatz der Selbstherrlichkeit des Volkes und der Unveräußerlichkeit der Staatsgewalt, zuwiderläuft. Daraus folgt aber nicht, daß jeder Einzelne befugt sey, die Zurücknahme solcher Gesetze und Verfassungsbestimmungen, wie die unwiderrufliche Unterwerfung unter eine herrschende Gemeinde oder einen fremden Staat, oder die Uebertragung der Staatsgewalt zu erblichem Familieneigenthum zu fordern und, soweit seine Kräfte reichen, die positive Anerkennung des entgegengesetzten Grundsatzes der unveräußerlichen Selbstherrlichkeit des Volks im Staate von der widerstrebenden Volksmehrheit zu erzwingen. Denn zum Begriff des Rechtsstaats oder zum Vernunftbegriff des Staats als Rechtsverein gehört ja eben, daß der Einzelne in allem, was nicht sein unveräußerliches Recht verletzt, sich der Stimmenmehrheit füge. Wo immer ein Volk die Absicht und den Willen, einen Staat zu bilden, hat, da hat es allerdings auch unverlierbar alle vernunftnothwendig unveräußerlichen Hoheitsrechte; allein ob und in welcher Ausdehnung das Volk Gebrauch

von seinen Rechten machen will, ist seine Sache, ist Sache der Mehrheit, nicht des Einzelnen, und das Volk hat und behält alle Rechte der Staatsgewalt nicht bloß, wenn es sich derselben bewußt ist und sie förmlich proklamirt oder thatsächlich ausübt, sondern auch wenn es sich derselben unbewußt ist und sie nicht ausdrücklich in Anspruch nimmt, oder auf ihre Ausübung verzichtet und sogar rechtskräftig darauf verzichten zu können meint. Wenn daher auch ein Volk der eigenen Ausübung der Staatsgewalt auf immer sich begeben hat, weil es aus Unkenntniß der Rechte und der unveräußerlichen Selbstherrlichkeit des Volks die Staatsgewalt für etwas von der Stimmenmehrheit trennbares und veräußerliches hielt, so ist dieß eben eine Rechtsunwissenheit oder ein Irrthum, der seinem Rechte keinen Eintrag thut, weil weder auf den Irrthum selbst, noch auf dessen Folgen und Wirkungen irgendwer ein Recht erlangen kann. Aber eben weil Rechtsunkunde und Irrthum dem unveräußerlichen Rechte der Gesammtheit keinen Abbruch thun, darf und kann auch der Einzelne das Aufgeben des Irrthums sowenig als das Festhalten daran erzwingen, und jeder Einzelne, der, ohne selbst in seinem unveräußerlichen Recht verletzt zu seyn, mit dem Gebrauche, den die Mehrheit von ihren unveräußer-

lichen Rechten macht, nicht einverstanden ist, der sich von ihren Irrthümern, Vorurtheilen, Leidenschaften angewidert fühlt, besitzt kein anderes Recht, als das des Austritts aus der Staatsverbindung oder der Auswanderung, mit welchem sich auch da der Einzelne begnügen müßte, wo erweislich ein Volk gar keinen Staat und kein Staatsoberhaupt, sondern statt dessen einen bloßen Dienst- und Schutzherrn wollte.

Nur wenn der Einzelne persönlich in seinem unveräußerlichen Recht gefährdet und verletzt ist, hat er das Recht des Widerstands und der Nothwehr gegen jede Staatsgewalt, mithin, soweit seine Kräfte und Mittel reichen, auch gegen die Mehrheit; denn alles positive und formelle Recht hat seine Schranke an den unveräußerlichen Rechten. Deßwegen hat der Sklave das volle Recht der Selbstbefreiung auch im Wege der Gewalt, wenn gleich das positive Recht die vernunftwidrig angemaasten Rechte des Herrn über den Sklaven unter seinen Schutz gestellt hat; deßwegen ist zum Selbstschutz jede Waffe gegen eine Staatsgewalt erlaubt, die Menschenopfer, Kindermord, Tödtung der Wittwen und der Greise, Prostitution oder Ketzerverfolgungen gebietet. Und weil vermöge der Unveräußerlichkeit seiner Menschenrechte jeder Mensch auch

auf deren Verwirklichung und Geltendmachung durch die volle (d. h. gleichheitliche) Theilnahme an einem Rechtsverein ein unveräußerliches Recht hat, so ist es eine die Selbstvertheidigung durch jedes Mittel der erlaubten Nothwehr gleichfalls rechtfertigende Verletzung eines unveräußerlichen Menschenrechts, wenn die Gleichheit vor dem Gesetze an gewissen Klassen von Staatsangehörigen oder an ganzen Völkerschaften und Provinzen eines Reichs geradezu verletzt, und durch willkürliche Ausschließungsgesetze und Unfähigkeitserklärungen ein Theil der Bevölkerung zu bloßen Halbbürgern oder Schützlingen herabgesetzt wird. Denn das vernünftige Staatsrecht kennt nur ein volles, kein halbes Staatsbürgerrecht, und bloße Halbbürger, Beisitzer, Hintersaßen, sind in der That nichts anderes, als Fremdlinge, denen der Aufenthalt im Staatsgebiet und die Theilnahme an gewissen Staatsanstalten und Rechten der wirklichen Staatsbürger gestattet ist. Die willkürliche Entziehung des vollen Staatsbürgerrechts ist also Verletzung eines unveräußerlichen Rechts, und aus diesem Grunde steht zur Abwehr der Verletzung namentlich auch das Recht, von einem politischen Verband sich loszusagen und einen eigenen Staat zu bilden, solchen relativselbstständigen Theilen (Provinzen, Kolonien) eines Reichs oder Staats-

ganzen zu, denen im Staat und durch den Staat, welchem sie einverleibt sind, das volle Bürgerrecht verweigert wird. Ja es braucht die Verletzung nicht einmal eine absichtliche und willkürliche oder gar grundsätzliche zu seyn; Vollbürger sind die Angehörigen bestimmter Landestheile schon nicht mehr, sobald aus irgend einem Grunde ihre Sprache, ihre Sitte, ihr Glaubensbekenntniß nicht vollständig gleiches Recht genießen, sobald ihre Nationalität und Abkunft der Grund einer vielleicht unabsichtlichen, aber wirklichen Zurücksetzung im Staate sind, und in diesem Fall befindet sich, selbst bei dem besten Willen der Regierung, fast unvermeidlich und naturnothwendig jedes einer fremden Nation einverleibte Volk.

Zwar gibt Verschiedenheit der Abstammung für sich allein noch nicht das Recht, ganze Gebietstheile von einem Staate abzureißen und einen eigenen Staat zu bilden, oder einem andern Staate sich einzuverleiben, sondern nur dann, wenn einem Volke wegen seiner Nationalität vollständige Gleichheit verweigert, und nicht die volle Gerechtigkeit, die es verlangen kann, zu Theil wird. Aber Gerechtigkeit für jedes Volk ist fast unmöglich ohne Sonderung der Nationalitäten, und deßhalb muß auch das Prinzip der Nationalität in unserer Zeit immer

bedeutsamer hervortreten, je mehr wir uns der wirklichen Herrschaft des Vernunftrechts nähern. Der Nationalstaat ist der rechtliche Normalstaat, der vernünftige Staat; dagegen wird Vereinigung verschiedener Nationalitäten zu einem Reiche auf die Dauer nur dem Willkürstaate oder der Gewalt gelingen, und die erzwungene Vermischung endet naturnothwendig da, wo keine Sonderung der widerstrebenden Volksthümlichkeiten möglich ist, mit dem Erlöschen einer oder aller, mit der Bildung einer völlig neuen oder dem Untergang der schwächern. Bis aber dieser Zeitpunkt eintritt, ist ein ruheloses Schwanken und beständiger Widerstreit; die verschiedenartigen Nationalitäten, naturwidrig und feindlich durcheinandergemengt, bekämpfen, reiben unterdrücken sich, und Recht und Friede kehrt erst ein, wenn Volk und Staat vollständig eins geworden sind.

Ein ebenso naturwidriger und unheilvoller Zustand kann aber auch aus einer ganz entgegengesetzten Ursache, aus der Zersplitterung und Theilung einer Nation in viele von einander unabhängige Bruchtheile und Theilstaaten, sich entwickeln. Die Natur selbst hat den Gesammtkörper der Menschheit in Nationen als in ebenso viele unterschiedene Hauptorgane abgetheilt und jeder in dem großen Ganzen

ihre eigenthümliche Lebensverrichtung und Bestimmung angewiesen. Aber auch jede größere Nation ist eine Gliederung aus verschiedenen Stämmen und Gebieten, die wiederum als Glieder ihre eigenthümliche Bestimmung haben und ein theilweis selbstständiges Leben führen. Es darf jedoch diese Selbstständigkeit, wenn das Gesammtleben der Nation gesund und kräftig bleiben soll, nicht bis zur bleibenden, vollständigen Trennung gehen, und wie es Perioden der Entwicklung gibt, wo die vollkommene Ausbildung des Lebens in den Theilen eine Lockerung des Zusammenhangs gerade bei den edelsten und freisten Völkern fordert, so kommt auch wieder eine Zeit der innigern Verbindung und naturgemäßer Rückverschmelzung zur Einheit des Ganzen. Je mehr nämlich mit den Fortschritten menschlicher Entwicklung die Gesammtzwecke der Völker sich erweitern und die Anforderungen an den Staat ins Große gehen, je massenhafter einzelne, den übrigen vorangeschrittene und durch Einheit überlegene Völker anschwellen: desto weniger ist eine in Stämme oder in Theilstaaten aufgelöste Nation zur selbstständigen Erreichung aller Zwecke des gemeinsamen Lebens befähigt, desto häufiger sieht sie sich im Fall, bei fremden Nationen Schutz zu suchen. Allein auch abgesehen hievon zehrt Zersplitterung, bald mehr,

bald minder sichtbar, an dem Mark und Blute eines Volks und endet mit Erschöpfung seiner geistigen Lebenskräfte. Dasselbe Naturgesetz, welches in einer unterjochten und durch Vermischung mit den kräftigern Eroberern scheinbar umgewandelten Nation die alte Grundform in der Körperbildung und im Volkscharakter nach Jahrhunderten wieder hervortreibt, läßt auch die losgetrennten Glieder eines Volks noch etwas von dem Pulsschlag des gemeinsamen Lebens fühlen; aber das Herz kann seinen Lebensstrom, das Haupt seine Gedanken nicht mehr in die abgerissenen Theile treiben, und Leib und Glieder sterben vor der Zeit allmählig ab, wenn sie gehindert werden, durch Wiedervereinigung sich neu zu beleben und im Ganzen zu erfrischen. Sammlung und Wiedervereinigung des Getrennten ist alsdann Naturgebot, und dieser rettenden Vereinigung, deren geheimnißvollen Zug die Völker oft nach Jahrhunderten der Trennung wieder fühlen, kann auch kein Recht der Herrscher auf gesonderten und unabhängigen Besitz der Staatsgewalt entgegenstehen, da jeder Einsprache der letztern und jedem Widerstreben gegen unvermeidliche Beschränkungen im äußersten Fall durch die rechtlich unverwehrbare Auflösung jedes einzelnen Theilstaats begegnet werden kann. Denn wie jede Gesellschaft

nicht wegen ihrer Vorsteher und Obern, sondern um ihrer selbst willen besteht, und wie im Fall der Auflösung der unentlaßbare Beamte bloß Entschädigung fordern kann, so ist auch keine Staatsgesellschaft und kein Volk verbunden, als Staat um seiner Herrscher willen fortzubestehen; die Staatsgesellschaft kann, wie jede andere Gesellschaft, aufhören, wenn sie ihres Daseyns satt geworden ist, und den Beschluß der Auflösung zu fassen, steht im Staate nothwendig der Mehrheit zu, die eben dadurch allen Staatsgenossen ihre ursprüngliche Freiheit und die Möglichkeit, sich einem größern Ganzen zu verschmelzen, wiedergibt. Wenn also zur Erreichung der umfassendsten und höchsten Staatszwecke nur der Nationalstaat fähig ist, wenn nur im Nationalstaat die Naturbedingungen der vollsten, freisten und inkräftigsten Lebensentwicklung vereinigt sind: so ist es wenigstens das Recht nicht, was dem wohlthätigen Wirken und der großen Absicht der Natur bei der Bildung von Nationen Hindernisse in den Weg legt.

Der bisherigen, so wie überhaupt jeder vernunftrechtlichen Begründung allgemeiner Menschen-, Volks- und Bürgerrechte wird zwar noch häufig mit dem Gemeinspruch entgegentreten, daß die Grundsätze des sogenannten Natur- oder Vernunft-

rechts wohl im Reich der Ideale Geltung haben mögen, daß aber in der Wirklichkeit das positive Recht das einzig gültige Recht sey, mithin auch das, was nach Vernunftgrundsätzen nicht zu Recht bestände, doch bindend und verpflichtend sey als positive Anordnung einer bestehenden Staatsgewalt. Wer jedoch die ausschließliche Gültigkeit des positiven Rechts in dem Sinn behauptet, daß er darunter einzig das von einer bestehenden Staatsgewalt ausgehende und gehandhabte Recht versteht, der muß nicht nur die Möglichkeit eines wahrhaft verpflichtenden Völkerrechts, sondern sogar eines dem Volk Rechte verleihenden und für die Staatsgewalt verbindlichen öffentlichen Rechtes läugnen, weil die Staatsgewalt das öffentliche Recht zwar gegen das Volk, aber nicht gegen sich handhabt und nie sich selbst verurtheilt; er muß ferner, da erst mit der Errichtung einer Staatsgewalt das Recht beginnen soll, demnach vorher von Recht gar nicht die Rede seyn kann, den Rechtsbegriff entweder auf die Staatsgewalt selbst für gar nicht anwendbar erklären, oder jede bestehende Gewalt, bloß weil sie nun einmal besteht, auch für eine rechtmäßige Gewalt erklären; ihm müssen überhaupt Gewalt und Recht, als Worte eines einzigen Begriffs, zusammenfallen. Nun ist aber Gewalt in Ewigkeit

kein Recht, wie schon die bei allen gesitteten Völkern gäng und gäbe Unterscheidung zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Obrigkeiten und der ebenso allgemeine Sprachgebrauch beweist, welcher Gewalt dem Recht geradezu entgegensetzt. Der reine Zwang, die bloße Willkür und Gewalt des Stärkern in Familie, Staat oder Kirche, schafft für sich allein niemals ein Recht, sondern der Wille des Gewalthabers wird erst durch die hinzukommende Anerkennung, Genehmhaltung oder Einwilligung der Schwächern, also durch Willenseinigung oder Vertrag zum Recht, und die verbindende Kraft des positiven Rechts beruht also nicht auf der Uebermacht des Stärkern, sondern auf der Rechtskraft des Vertrags und dessen, was dem Vertrage rechtlich gleichsteht.

Hieraus ergibt sich nun der weitere Begriff des positiven Rechts als des vertragsmäßigen, d. h. desjenigen Rechts, das durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft (Vertrag, Gesetz, Herkommen, Rechtsgewohnheit) entweder ursprünglich geschaffen oder bloß anerkannt ist, und dieß ist der allein richtige und erschöpfende Begriff des positiven Rechts, wie er auch von denjenigen angenommen wird, welche ein positives, auf Herkommen und Staatsverträge gegründetes Völkerrecht lehren. Die

Rechtskraft der Verträge aber läßt sich einzig aus der praktischen Vernunft oder vernunftrechtlich beweisen, und wer zurückgeht auf den letzten, den denkenden Menschen allein überzeugenden Grund der Gültigkeit des positiven Rechts, kann solchen nur in dem Vernunftrecht, als dem einzig wahren und durch sich selbst geltenden Rechte finden. Vernünftiges und positives Recht sind daher nur formell, nicht materiell verschieden. Zwar folgt nicht alles, was das positive Recht festsetzen darf, unmittelbar und mit Nothwendigkeit aus dem Vernunftrecht; aber das letztere bildet doch den Inbegriff der Grundsätze, welche jedes positive Recht in sich aufnehmen und befolgen muß, um wahrhaft verbindliches Recht zu seyn, (so wie es umgekehrt eine Hauptaufgabe der positiven Gesetzgebung ist, das vernünftige Recht erkennbar und dadurch im Leben erzwingbar zu machen.) Das Vernunftrecht — zwar nicht das des einzelnen Rechtsphilosophen, wohl aber dasjenige, welches die Gesammtvernunft des Volks oder der Menschheit für vernünftiges Recht erkannt hat, — ist die höchste Entscheidungsnorm nicht bloß für Rechtsverhältnisse, für die es kein Gesetz und keinen Richter gibt, sondern auch in Betreff der wahren Gültigkeit des positiven Rechts. Vernunftwidriges positives Recht ist nicht

verpflichtend, es ist kein wirkliches, wahrhaftes Recht; dagegen ist Vernunftrecht dasjenige Recht, welches unabhängig von äußerer Sanktion und Anerkennung, ohne Gesetz und Richter, aus innern Gründen als Recht gefordert werden kann, wenn auch nicht immer wirklich gefordert und thatsächlich durchgesetzt wird.

Das Vernunftrecht lehrt demnach dasjenige Recht, welches die vernunftmäßige Grundlage alles positiven Rechts bildet und auf welchem die ganze Gültigkeit des positiven Rechts für jeden Denkenden beruht. Und als nothwendige Grundlage alles positiven Rechtes wird in unsern Tagen das Vernunftrecht auch allmählig anerkannt, als solche übt es einen steigenden Einfluß auf Gesetzgebung und Rechtsbildung, und wird, wie es durch Abschaffung von Leibeigenschaft, Tortur und Glaubenszwang, der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte positive Anerkennung verschafft hat, auch der Unveräußerlichkeit der Volksrechte stets allgemeinere Anerkennung noch erringen. Denn die Ansicht, daß das Recht durch die Vernunft, und in letzter Entwicklung nur durch die Vernunft, erkennbar sey, daß ebendeßhalb auch die wahre Gültigkeit des positiven Rechts abhänge von seiner Vereinbarkeit mit den vernünftigen Rechtsgrundsätzen, zeigt sich nun schon einmal so

festgewurzelt, ist ein so mächtiges Element in den Bewegungen der Zeit geworden, daß sie nothwendig früher oder später zur Alleinherrschaft gelangen muß, zumal da Glaube und Ueberzeugung nichts von den Machthabern abhängiges sind, kein Glaube sich verbieten oder erzwingen läßt, und der Glaube an das vernünftige Recht auf einer schlechthin unverwehrbaren Entwicklung des Geistes beruht, die auf einer gewissen Bildungsstufe mit Nothwendigkeit erfolgt und im Leben der Völker ganz so unwillkürlich ist, als im Leben des einzelnen Menschen der Uebergang aus der Unmündigkeit zur Mündigkeit, aus den Vorstellungen der Kindheit und der Jugend zur Denkweise und den Begriffen des Mannesalters.

Wie aber das Bestreben, die Geister auf der Stufe der Unmündigkeit zurückzuhalten, ein naturwidriges und verlorenes ist, so ist es auch ein Wahn, wenn man die Einführung des Rechts, das die Vernunft aus sich erkennt, ins positive Recht — durch positive Satzungen verbieten, die Völker gleichsam zur Verzichtleistung auf das Vernunftrecht durch Gesetz oder Verfassung förmlich verpflichten zu können glaubt, indem gerade das Recht, unter dem Rechtsgesetze der Vernunft zu stehen, die aus demselben fließenden Befugnisse zu

verwirklichen, und was daſſelbe jedem Menſchen als unbedingtes, unveräußerliches Recht zuſpricht, auch unbedingt zu fordern, vernunftrechtlich das unveräußerlichſte Recht und das Recht aller Rechte iſt, das durch Irrthum ſo wenig als durch irgend eine Art von Verzichtleiſtung verloren gehen kann. Durch ein gegen das Vernunftrecht und deſſen poſitive Anwendung gerichtetes Verbot kann ſich daher auch nur derjenige gebunden fühlen, der in der Vorſtellung befangen iſt, als ob das vernünftige Recht an ſich kein wirkliches, wahrhaftes Recht wäre, ſondern erſt durch äußere Anerkennung (durch Uebereinkunft und Verabredung oder Erwerbung) gültiges Recht würde und Rechte begründete. Wer aber einmal überzeugt iſt, daß alles ächte poſitive Recht ſich nur auf das Vernunftrecht gründen könne, dem gilt gerade jene Vorſtellung für eine irrige und unvernünftige, die ihn, auch zum Geſetz erhoben, nicht abhalten kann, nach der erkannten Wahrheit, dem erkannten Recht zu handeln; ihm iſt das vernünftige Recht nichts, was ein vernünftiger Menſch beliebig annehmen oder verwerfen, anerkennen oder nicht anerkennen mag, und wie es vernunftrechtlich keine Rechtspflicht geben kann, zu irren und im Irrthum zu verharren, wie durch Irrthum kein Recht, am wenigſten ein unveräußerliches Recht,

verloren geht, so weiß er auch von keinem gültigen Verzicht auf das Vernunftrecht selbst. Verläugnung des vernünftigen Rechts und seiner Gültigkeit ist ihm Verläugnung der Vernunft, deren Gesetze ihm vor aller äußern Anerkennung durch sich selbst unverbrüchlich gültig sind, so daß nach seinen Begriffen auch das Rechtsgesetz der Vernunft seine verbindende Kraft nicht erst durch seine Anerkennung in dem positiven Staatsgesetz erhält. Zwar muß, weil jeder menschliche Verstand so leicht dem Irrthum unterliegt, auch unter denen, die an das Vernunftrecht glauben und in der Uebereinstimmung mit dem Vernunftrecht den einzigen Grund der Gültigkeit des positiven Rechts erkennen, der Einzelne sich bescheiden, das, was *ihm* als vernünftiges Recht erscheint, sofort für den allein gültigen unumstößlichen Ausspruch der allgemeinen Menschenvernunft zu erklären; er muß als Prüfstein für die Wahrheit seiner rechtlichen Erkenntniß die Beistimmung Anderer und die allgemeine Ueberzeugungskraft, die seine Lehre sowohl für die denkenden Geister, als für den schlichten unverkünstelten Menschensinn hat, anerkennen. Ist aber so der wahre Inhalt des vernünftigen Rechts einmal gefunden und durch die Beistimmung der Urtheilsfähigsten und Besten außer Zweifel gesetzt: alsdann

versteht sich auch, trotz aller entgegenstehenden Verbote und Gebote, für Jeden, der an das Vernunftrecht glaubt, dessen Erzwingbarkeit und praktische Anwendbarkeit auf alle wirklichen Lebensverhältnisse in Recht und Staat von selbst und es bedarf nach richtigen Begriffen nicht erst seiner Erhebung zum positiven Recht, um fordern zu können, daß alles, was demselben widerspricht, auch aus dem positiven Recht verschwinde.

Als Recht, das unabhängig von jeder äußern Autorität gilt und gefordert werden kann, ist freilich das Vernunftrecht unbeliebt bei solchen Machthabern, welche in ihrer eigenen Person die Quelle alles Rechts und aller öffentlichen Gewalt zu seyn behaupten. Deßwegen muß besonders in Deutschland die Wissenschaft es sich gefallen lassen, von Dienern der Gewalt gehofmeistert, geschmäht und selbst als undeutsch öffentlich verschrieen zu werden, wenn sie erstrebt, was im vorzüglichen Sinne deutsch zu nennen ist: die Herrschaft des vernünftigen Rechts im Staat. Auch hat zum Widerwillen gegen das Vernunftrecht und zur Anfechtung seiner Gültigkeit im Leben das fast lächerliche Mißverständniß beigetragen, als ob nach den Grundsätzen des vernünftigen Rechts überall nur das absolutvernünftige und zweckmäßige, das an sich weiseste und beste zu

Recht bestehen könnte, so daß ein radikaler Umsturz des Bestehenden die nothwendige Folge der Anerkennung eines durch sich selbst geltenden Vernunftrechts wäre. So weit will aber das Vernunftrecht gar nicht gehen; dasselbe läugnet nur die Pflicht, unvernünftig zu seyn, und läßt dem Unverstand sein Recht in seinem Kreise, es stellt auch keine Ideale von Rechtszuständen und Verfassungen auf, sondern überläßt diese der Politik, indem es sich begnügt, einfach zu untersuchen, was nach Vernunftgrundsätzen oder den Gesetzen der praktischen Vernunft zu Recht bestehen könne und was nicht, und wenn nach dem Vernunftrecht, wie sich oben zeigte, jeder einzelne Staatsbürger verpflichtet ist, sich jedem, auch materiell ungerechten, vielmehr noch jedem bloß unzweckmäßigen Gesetz zu unterwerfen, durch das kein unveräußerliches Menschenrecht verletzt wird, so bleibt gewiß dem Vorurtheil, dem Unverstand, der Selbstsucht, noch ein ausgedehnter Spielraum. Der Hauptstein des Anstoßes bleibt deßwegen immer nicht die Furcht vor einer übertriebenen und erzwungenen Vernünftigkeit, sondern die im vernünftigen Recht begründete Lehre von der unveräußerlichen Selbstherrlichkeit des Volks im Staate.

Wie nämlich der Grundsatz von der Unver-

äußerlichkeit der Menschenrechte der Kern und Leitstern des Vernunftrechts überhaupt, so ist die Unveräußerlichkeit der Staatsgewalt und ihre Unzertrennlichkeit vom Willen der Mehrheit als nothwendigem Organe der Gesammtheit der wahre Angelpunkt, um den sich das vernünftige Staatsrecht dreht. Ohne die Anerkennung angeborener Menschenrechte und einer Rechtskraft der Verträge gibt es überall kein ächtes und wahrhaftes Recht; die Anerkennung unveräußerlicher Menschenrechte aber ist gleichsam das zweite, und die Anerkennung unveräußerlicher Volksrechte das dritte Stadium, womit der Sieg des Vernunftrechts über das Recht des Stärkern und des blinden Glaubens sich vollendet. Und dieser Abschnitt in dem Stufengange der Entwicklung ist es, dem bereits die Gegenwart anheimfällt und die Zukunft der Menschheit angehört, obgleich der Kampf noch lange nicht entschieden, der Widerstand eher im Wachsen als im Sinken ist. Das unveräußerliche Menschenrecht der Einzelnen hat zwar die Menschlichkeit der Fürsten des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts willig anerkannt, und es wird wohl behauptet werden dürfen, daß seit der Aufhebung der Leibeigenschaft, im Gebiete des bürgerlichen und peinlichen Rechts der strafrechtliche

Untersuchungszwang, als Ueberbleibsel der Tortur, das einzige ist, was den vernünftigen Rechtsgrundsätzen an sich widerspricht und im Staatsnothrecht nur eine höchst zweifelhafte Entschuldigung findet. Aber nicht anerkennen will man den Grundsatz von der unveräußerlichen Selbstherrlichkeit des Volks im Staate, der doch bloß ein nothwendiger Folgesatz der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte ist, und dieß ist der Hauptgrund der neuesten Anfeindungen des Naturrechts und der unbedingten Verwerfung seiner Ansprüche auf Geltung im Leben. Nachdem dasselbe früher sogar in Gesetzbüchern als gültige Entscheidungsquelle den Richtern bezeichnet worden war, glaubt man es heute wieder unterdrücken und ganzen Völkern die vernunftrechtliche Lehre von der Volkshoheit oder Volksherrlichkeit förmlich verbieten zu können, indem man das historische oder positive Recht für das ausschließend gültige erklärt und von Staatswegen dekretirt, daß die gesammte Staatsgewalt veräußerlich und ihre Uebertragung eine für das Volk unwiderrufliche seyn solle.

Nach dem Vernunftrecht ist dieß aber eine rechtliche Unmöglichkeit, welche durch keinen Unterthaneneid zur Möglichkeit wird, denn die Erde bewegt sich doch, wenn auch ein Galilei schwören muß, sie stehe still, und das Recht, seinen Staat so ein-

zurichten, daß er den unabänderlichen Grundsätzen des vernünftigen Rechts entspricht, hat und behält jedes vernunftbegabte Volk. So lange freilich die Mehrheit eines Volkes selbst den Grundsatz der Volksherrlichkeit verwirft, und an die schlechthin unwiderrufliche oder gar göttliche Uebertragung der Staatsgewalt an angestammte Fürstenhäuser glaubt, muß auch der anders Denkende als Einzelner sich diesem Glauben fügen und er hat kein Recht, die Uebrigen zu zwingen, daß sie sich ihres oberst-hoheitlichen Rechts bedienen, oder dem Volk den Glauben an seine Selbstherrlichkeit einzunöthigen, und die bestehende Verfassung eigenmächtig umzustürzen, bloß um das Recht des Volks hiezu thatsächlich zu beweisen. Denn er selbst ist ja dadurch, daß die Mehrheit keinen Gebrauch von ihrem Rechte machen und dem Grundsatze der Volksherrlichkeit nicht huldigen *will*, in keinem unveräußerlichen Recht verletzt, wofern Niemand ihn hindert, anderswo den Staat zu suchen, in welchem die Selbstherrlichkeit des Volks thatsächlich oder grundgesetzlich anerkannt ist. Allein dem Rechte eines ganzen Volks, das einmal zur Erkenntniß der Unveräußerlichkeit seiner oberstlhoheitlichen Rechte herangereift ist, kann weder der bisherige Nichtgebrauch noch ein aus Unkenntniß geleisteter Verzicht, wie unbe-

dingt derselbe immer laute, Abbruch thun, und es gilt dießfalls von dem Grundsatz der Volksherrlichkeit dasselbe, was von Einführung des vernünftigen Rechts bei jedem Volk im Allgemeinen ist behauptet worden. Durch Rechtsunkenntniß wird kein unveräußerliches Recht veräußerlich, und durch die irrige Meinung, ein Recht verloren oder nie besessen zu haben, geht kein wirkliches Recht verloren. Die Staatsgewalt bleibt daher unveräußerlich, wenn auch ein Volk sie noch so lange für veräußerlich gehalten und als etwas Veräußerliches behandelt hat. Denn auf die Fortdauer eines Irrthums kann Niemand ein Zwangsrecht haben, und mit dem Aufhören des Irrthums hört auch die bindende Kraft des Irrthums, die vermeintliche Verbindlichkeit, wie überall mit dem Grund die Folge, auf. Wie es demnach wegen der rein innerlichen Natur des Denkens und der Unerzwingbarkeit des Glaubens kein Recht auf eines Menschen Ueberzeugungen, keine Rechtspflicht zu glauben oder nicht zu glauben, noch viel weniger aber eine rechtliche Verbindlichkeit, falsch zu glauben und in einem Irrthum zu beharren, geben kann, wie ferner die Wirkungen und Folgen eines Irrthums vernunftrechtlich so nichtig als ihr Grund, der Irrthum selbst, sind: so kann auch eines ganzen Volkes

Irrthum über die Natur der Staatsgewalt für die Gewalthaber kein gültiges Recht erzeugen, und wenn zuletzt die Staatsgewalt behaupten wollte, die Mehrheit sey mit ihrem Glauben an Selbstherrlichkeit im Irrthum, und dieß gerade sey die göttliche Sendung der Könige, die Irrthümer der Völker zu bekämpfen: so ist es ja doch kein Vorrecht der Staatsgewalt, die Wahrheit vom Irrthum zu unterscheiden, die Staatsgewalt ist im Alleinbesitz der höchsten Macht, aber nicht im Alleinbesitz der höchsten Weisheit und allgültiger, unfehlbarer Erkenntniß, sie muß das oberste Richteramt über Wahrheit und Täuschung der Vernunft und Wissenschaft, die nicht zu ihrem Monopol gehören, überlassen, und das einzige äußere Kriterium, der einzige objektive Erkenntnißgrund der Wahrheit ist doch am Ende nur die allgemeine oder herrschende Ueberzeugung, also wiederum die Stimmenmehrheit. Einzelne können immerhin gezwungen werden, sich der Herrschaft von Ansichten, die in ihren Augen Wahn und Irrthum sind, zu unterwerfen, aber die Mehrheit kann es nicht; denn über allem positiven Recht, dieses begründend und beherrschend, steht die allgemeine Rechtsanschauung und das allgemeine Rechtsbewußtseyn jedes Volks und jedes Zeitalters. Alle verbindende Kraft des positiven Rechts beruht

daher auf einer jeweils herrschenden Rechtsidee, dem jeweils herrschenden Begriff von Recht und Staat, und für ganze Völker und Zeitalter gibt es kein anderes Recht, als was der allgemeine Glaube dafür hält, die allgemeine Ueberzeugung dafür anerkennt. Sogar der Willkürstaat wird nur soweit zum Staate und der Glaubensstaat bleibt es nur so lang, als die Mehrheit glaubt, daß durch Gewalt und Uebermacht ein Recht entstehe, das der Schwächere anerkennen müsse, oder daß Gott das Recht unmittelbar geoffenbart, und wie nur das, was jede Zeit für Recht hält, sich als positives Recht behaupten kann, so muß zuletzt auch das, was die herrschende Ansicht einer Zeit für Recht erkennt, in ihr zum positiven Rechte werden. Uns aber, die wir kein geschriebenes Gesetzbuch göttlicher, geoffenbarter Rechte haben und willkürliche Gewalt für das gerade Gegentheil des Rechts erkennen, drängt eine innere Nothwendigkeit, auch in Betreff der Staatsgewalt zum positiven Rechte das vernünftige Recht mit dem Gesetz der Stimmenmehrheit und dem Grundsatz der Volkshoheit zu erheben, und an dem unausbleiblichen Triumph derselben kann nur zweifeln, wer mit sehendem Auge blind seyn will oder von den Gesetzen geistiger Entwicklung keine Ahnung hat. Denn daß im Staat am Ende

nur zu Recht bestehen könne und wahrhaft verpflichtend sey für Alle, was die Meisten wollen, ist offenbar ein Glaube unserer Zeit, der sich in seiner Ausbreitung durch keine Macht der Erde mehr aufhalten, viel weniger rückgängig machen läßt. Stets allgemeiner wird die Ueberzeugung, daß keine Regierung dem vernünftigen Willen der Volksmehrheit systematisch und beharrlich zuwiderhandeln dürfe; immer unmöglicher wird eine die Interessen des Volks mit Füßen tretende, allein den Launen und Gelüsten des Beherrschers dienende Regierung, und das Gesetz der Stimmenmehrheit ist selbst wider Willen der von ihm Bewegten das bewegende Prinzip, es ist die, wenn auch jetzt noch träumende und erst halbbewußte, Seele des neuzeitlichen Staatslebens. Ebendeßhalb ist aber auch der Uebergang von dem System der Landesväterlichkeit und des göttlichen Rechts zum Grundsatz der Volksherrlichkeit bald zur Nothwendigkeit geworden, er ist ein geistiges Naturereigniß, dessen Vollendung kein Gesetz und keine menschliche Uebereinkunft hindern wird und das hinwiederum die Ausstoßung der letzten theokratisch-patrimonialen Ueberreste und den vollständigen Uebergang zum Rechtsstaat nothwendig zur Folge hat.

Hat aber dessen ungeachtet nicht der Grundsatz

der Volkshoheit namentlich für unsere Zeit so viel Gefährliches, daß man mit Grund den Volkswortführern täglich wiederholt, selbst wenn an sich die Lehre von einer unverlierbaren Selbstherrlichkeit des Volkes wahr seyn sollte, so tauge sie doch nicht für's Volk, das für dieselbe offenbar noch gar nicht reif sey, und sie nur mißverstehe und mißbrauche? — Ein folgenschwerer Irrthum ist es allerdings, wenn Unveräußerlichkeit der Staatsgewalt verwechselt wird mit absoluter Unbeschränkbarkeit und unbedingter, willkürlicher Widerruflichkeit jeder Gewaltsübertragung, oder wenn gar der Grundsatz der Volksherrlichkeit verwechselt wird mit wirklicher unmittelbarer Volksherrschaft, als ob die thatsächliche Selbstherrschaft der Masse eine Forderung des Vernunftrechts wäre. Allein in einer Zeit, wo man in manchen Ländern nahe daran ist, jede Verfassung als widerrufliche und dem Volk auf Wohlverhalten ertheilte Gnadenbewilligung, die reine Monarchie dagegen als die unabänderliche Weltordnung Gottes darzustellen, als diejenige Einsetzung, der unter dem Wechsel aller irdischen Verhältnisse und Einrichtungen allein die Ewigkeit gebühre, kann es nichts schaden, wenn man untersucht, wie weit denn auch das Recht der Völker gehe, welche Befugniß ihrerseits die Völker haben, ihre Verfassungen selbst-

ständig festzusetzen oder abzuändern, auf welchem Grund die Monarchie und jede andere Staatsgewalt beruhe? Irrthum und Mißverständniß, von der Wissenschaft erzeugt, weiß eine freie Wissenschaft auch aufzuklären, und jedem Mißbrauch der Volksrechte wird am sichersten der gerechte und wohlthätige Gebrauch vorbeugen, den die bestehende Gewalt von den ihr anvertrauten Rechten macht. Eine Regierung, die durch Weisheit und Gerechtigkeit sich die Zufriedenheit des Volks erworben, hat von dem Evangelium der Volkssouveränität, selbst wenn es von den Dächern herab gepredigt würde, wenig zu besorgen, und die Furcht, als ob bei offener Anerkennung seiner unveräußerlichen Rechte das Volk gar nicht mehr zu regieren sey, wäre nicht viel begründeter, als die Besorgniß, daß das Volk, wenn ihm das Recht der Steuerverweigerung eingeräumt sey, keine Steuern mehr bezahlen werde. Die rückhaltlose Anerkennung eines Rechts ist oft das sicherste Mittel, dem Mißbrauch eben dieses Rechts zuvorzukommen, ja sogar seine wirkliche Anwendung entbehrlich zu machen, und wie im wohlgeordneten Verfassungsstaat Anklage der Minister gerade deßhalb eine Seltenheit ist, weil die Verfassung deren Verantwortlichkeit unumwunden ausspricht, so hat auch ein Volk, dessen Re-

gierung sich dem Grundsatz der Volkshoheit unterordnet und dem Volkswillen die gebührende Geltung zugesteht, am wenigsten Veranlassung zu Umwälzungen und gewaltsamem Verfassungswechsel. Denn mit der Anerkennung der Selbstherrlichkeit des Volkes muß vor allen Dingen und in nothwendiger Folge auch anerkannt werden, daß das Volk ein Recht darauf habe, in seinem Interesse regiert zu werden, und ebendamit ist eine Hauptquelle der Bedrückung von der einen und der Unzufriedenheit von der andern Seite abgegraben. Weiß ein Volk, daß von Rechtswegen das Interesse der Dynastie dem seinigen untergeordnet ist, so wird in Folge eines solchen Volksbewußtseyns auch die gesammte Staatsverwaltung eine andere seyn, als wo dem Volke zugemuthet wird zu glauben, das Interesse des Fürstenhauses stehe vermöge göttlicher Anordnung durchaus oder wenigstens in allen Collisionsfällen über dem seinigen. Wenn also auch die Grundform eines Staats, was stets ein mißliches Unternehmen ist, nicht umgewandelt wird, sondern das Wesen seiner Institutionen bleibt, so wird doch deren Geist ein anderer und besserer, wenn an die Stelle des theokratischen Prinzips der Gnade das vernünftige Rechtsprinzip tritt, wenn die Völker von Rechtswegen fordern können und nicht mehr

darauf beschränkt sind, bloß zu bitten um Gottes willen. Insofern aber die französische Revolution den Glaubenssatz, daß die Länder und die dazu gehörigen Völker den Dynastien von Gott selbst zu erblichem Eigenthum verliehen seyen, vernichtet und dem Grundsatze der Selbstherrlichkeit der Völker praktische Geltung verschafft hat, ist sie trotz aller Verbrechen und Gewaltsamkeit in der Durchführung, trotz der noch immer fortdauernden Verwechslung des Grundsatzes der Volksherrlichkeit mit der Thatsache unmittelbarer Volksherrschaft, ein unermeßliches Resultat und ein höchst folgenreicher Fortschritt in der Weltgeschichte, und wo die Lehre vom göttlichen Rechte des Monarchen und von unbedingter Gehorsamspflicht des Volks ihre Ueberzeugungskraft verloren hat, da ist die Lehre von der Volkshoheit mit dem Folgesatz der Unterwerfung unter das Gesetz der Stimmenmehrheit, selbst für die Regierenden ein wahrhaft schützender; denn das Gesetz der Stimmenmehrheit allein kann es dem Einzelnen verbieten, wegen jeder Ungesetzlichkeit der Regierung den Gehorsam aufzukündigen und den Krieg zu erklären; er muß vermöge jenes Gesetzes auch eine verfassungswidrig handelnde Regierung so lange anerkennen, als die Mehrheit deren Umsturz nicht will, weil der durch die Mehrheit

ausgesprochene Gesammtwille auch bei gebrochener Verfassung oberstes Gesetz bleibt.

Mag aber auch die Lehre von der Volkshoheit und die ausgesprochene Allmacht des Volkswillens ihre Gefahren haben, weil es dem weniger Gebildeten schwer wird, seine Eigenschaft als Theil der selbstherrlichen Gesammtheit von seiner Eigenschaft als Unterthan und als Regierter zu unterscheiden; mag sie zu willkürlichen und muthwilligen, oder geradezu ungerechten Verfassungsänderungen schon auf beklagenswerthe Art mißbraucht worden seyn: so kann doch, bei aller Anerkennung des Grundsatzes selbst, in die auf ihn gebaute Verfassung so viel sicherndes und beschränkendes gelegt werden, daß die Gefahr verschwindet und nur das Wohlthätige übrig bleibt. Denn wenn nur, wie in der konstitutionellen Monarchie und auch im konstitutionellen Freistaat, für gehörig konstituirte und nicht willkürlich entlaßbare Organe des Gesammtwillens gesorgt und diesen, was sich eigentlich von selbst versteht, die Befugniß zu beliebigen Verfassungsänderungen nicht ertheilt, sondern eigenen konstituirenden Behörden vorbehalten wird: so ist einerseits die konstituirte Staatsgewalt in solchen Schranken festgehalten, und es hat anderseits die Mehrheit des Volks so wenig Grund und Veranlassung,

jemals unmittelbar in Masse einzugreifen, daß für Ordnung und Stetigkeit jede nur wünschenswerthe Bürgschaft dargeboten ist.

In jedem Fall ist das, was man dem Grundsatz der unveräußerlichen Selbstherrlichkeit des Volks in unsern Tagen entgegenstellt, für Freiheit, Recht und Volkswohl weit gefährlicher, als jener Grundsatz, richtig angewendet und verstanden, es je werden kann. Denn welche Wahl wird bei den Gegnern der Volkshoheit jetzt dem Volk geboten? — Die heutigen Gegner des Vernunftrechts, die Absolutisten und Reaktionäre, theilen sich in mittelalterliche und moderne. Die letzteren huldigen einem absoluten Staatsthum oder Staatsabsolutismus, dessen äußerste Spitze sich in den Worten Ludwigs XIV.: „der Staat bin ich" darstellt; der Staat ist ihnen alles, kann alles, darf alles, soll alles, aber nur durch den Regenten oder die Regierung, und ohne das Volk. Die mittelalterlichen dagegen behaupten: es gibt eigentlich gar keinen Staat, und das, was die Jünger des Zeitgeistes, die zahmen und die wilden Revolutionäre, so nennen, ist nichts anderes, als das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Herrn und seinen Dienern oder Hintersaßen, Schützlingen und Zugewandten. Das erste System ist nichts anderes, als das Recht

des Stärkern, geübt nach mehr oder minder verständigen und gemäßigten Maximen, der sogenannte erleuchtete Despotismus, der aber jeden Augenblick Gefahr läuft, in den unerleuchteten, blinden, umzuschlagen und von Rückfällen in den letztern selten frei bleibt. Die andere Partei, die gern den Schild der strengsten Rechtlichkeit aushängt, will angeblich von einem so despotischen Staatsthum nichts wissen, erklärt es aber für einen ebenso unerträglichen Despotismus, wenn in den öffentlichen Angelegenheiten die jeweilige Minderheit der jeweiligen Mehrheit sich fügen, also der Tyrannei der Masse, des rein Numerischen und Materiellen, unterworfen seyn soll. Dagegen findet sie es ganz dem Recht gemäß, daß die Gesammtheit eines Volks, mit Ausnahme der Bevorrechteten und zur Mitherrschaft Geborenen, unabänderlich und für immer, ohne Widerstandsrecht und ohne irgend eine schützende Garantie, dem guten oder schlimmen Willen eines Einzigen überliefert bleibe, weil vor einigen hundert oder gar vor tausend Jahren die Vorfahren dieses Volks sich unbedingt dem Ahnherrn ihres heutigen Herrn und Gebieters unterworfen haben sollen. Denn diese Schule kennt genau betrachtet kein anderes Recht als das Vorrecht, und kein dem Menschen angeborenes Recht als das Erbrecht, sie will nichts

wiſſen von einem, zunächſt nicht den Vortheil der Einzelnen, ſondern das Beſte der Geſammtheit bezweckenden öffentlichen Recht, das, wenn es ſeine Beſtimmung erfüllen ſoll, nur ſoweit unabänderlich und für die Mehrheit unwiderruflich ſeyn darf, als ſolche Unabänderlichkeit vernunftrechtlich möglich iſt und dem Geſammtintereſſe entſprechend erſcheint; ob es mit der Vernunft und dem Geſammtwohl ſich vertrage, daß politiſche Rechte in das Privateigenthum einzelner Familien übergehen, ſo daß deren Abänderung durchaus nicht mehr vom Willen der Geſammtheit, ſondern der einzelnen Berechtigten abhängt, das bekümmert ſie nicht, ſelbſt wenn nachgewieſen werden kann, daß die privatrechtliche Behandlung öffentlicher Rechte zum ſchreiendſten Unrecht, zur Vernichtung der Menſchenrechte, oder (wie die Verſchleuderung und Veräußerung der Hoheitsrechte durch die deutſchen Kaiſer an den deutſchen Adel) zur Auflöſung ganzer Reiche führt. Recht muß Recht bleiben, ſollten auch Nationen darüber zu Grunde gehen, und Verträge, von ganzen Völkern oder von Einzelnen im Namen der Nachkommen eingegangen, müſſen von Rechtswegen gehalten werden, wenn auch dadurch die Jetztlebenden zu Sklaven derjenigen gemacht werden, die vor Jahrhunderten unter ganz andern Verhältniſſen gelebt

haben. Weil aber die angeblichen Verträge doch oft unerweislich sind und häufig das gerade Gegentheil erwiesen werden kann, daß nämlich kein Vertrag, sondern Gewalt und Anmaßung die ursprünglichen Rechtstitel der Bevorrechteten bilden, so muß Religion und Christenthum aushelfen und es wird der fromme Glaube in Anspruch genommen, wonach die Obrigkeit unmittelbar von Gott, und alles Herkömmlichbestehende, durch Verjährung Geweihte, Gottes Wille ist. Je mehr deßwegen im Verlauf der Zeit ein Herrscherhaus die Rechte seines Volks geschmälert hat, desto mehr verdankt es alle seine Gewalt der Gnade Gottes, welcher schon bei der Geburt die Menschen in Herrschende und Dienende, in Herren und Unterthanen unwiderruflich getheilt haben soll; je weniger die Herrscher überhaupt den Völkern von ihren ursprünglichen Rechten noch übrig gelassen haben, desto mehr sind sie berechtigt, ihnen zuzurufen: „wir verdanken Euch nichts und sind Euch nichts schuldig, vielmehr verdankt Ihr unserer Gnade alles, was wir Euch nicht nehmen; denn unser ist alles Recht und alle Macht, und Gott allein sind wir Rechenschaft schuldig über die Gewalt, die er in seiner Gnade uns verliehen!“ Dieser religiöse Anstrich darf jedoch so wenig als die aufrichtige Frömmigkeit und wirkliche Gewissen-

haftigkeit einzelner vom Glauben an eine überirdische Hoheit ihres Berufs durchdrungener Monarchen über die wahren Folgesätze eines Systems täuschen, das nur deßhalb so viel von den Gewissenspflichten des Regenten redet, um jede Rechtspflicht gegen sein Volk abzuläugnen. Es geht vom strengsten Recht aus, um am Ende alles Recht zum Eigenthum und Vorrecht eines Einzigen oder Weniger zu machen, es gibt Gott allein die Ehre, um keinem Menschen etwas schuldig zu seyn, es demüthigt sich vor dem Herrn des Himmels, um jeder Rechenschaft auf Erden zu entgehen.

III.

Die Staatskunst.

Mit der Anerkennung der Rechtskraft der Verträge, der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte und der Unveräußerlichkeit der Volksrechte, ist zwar die Richtschnur für den Bau eines vernunftgemäßen Staats gegeben, aber es ist damit noch lange kein lebensfähiger Staat gegründet, ja nicht einmal ein taugliches Werkzeug zum Ausbau des Staats bereitet. Den leitenden Grundsätzen des vernünftigen Rechts gesetzliche oder positive Anerkennung zu verschaffen, ist zwar auch eine Aufgabe der Staatskunst, aber erst nach erfolgter Anerkennung jener Urgrundsätze beginnt ihr eigentliches Werk vernunftgemäßer Festsetzung des Rechts im Einzelnen, sodann der Verwirklichung dieses Rechts und aller sonstigen Staatszwecke auf der Grundlage des Rechts und durch die zweckmäßigsten Mittel, die eine vollständige Kenntniß der Naturseite des Staats und eine unabläßige Erforschung der natürlichen,

im Menschen- und im Völkerleben wirkenden Gesetze an die Hand gibt. Hätte die Staatskunst bloß diejenige Verfassung anzugeben, welche dem Grundsatz der gleichen Freiheit Aller am buchstäblichsten entspricht, so wäre dazu auch der kürzeste Verstand befähigt: es ist die reine Volksherrschaft. Allein wie man mit bloßer Rechtskunde keinen Staat erbaut und mit dem reinen Rechtsvereine vom lebendigen Staat noch weit entfernt ist, so ist mit dem Gesetz der Gleichheit und der Stimmenmehrheit auch das Geheimniß der Staatskunst noch nicht gefunden, und man kann mit ein paar Stichworten, wie Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität, ein tüchtiger Parteimann, aber noch kein Staatsmann seyn. Mit Einführung der reinen Volksherrschaft hätte die Staatskunst noch nicht einmal den staatsrechtlichen Theil ihrer Aufgabe erfüllt: eine Verfassung zu errichten, welche dem Volkswillen die gebührende Geltung auf die Dauer sichert, und doch zugleich auch dafür sorgt, daß das Volk zuletzt immer nur das Rechte und das Gute wolle.

Dagegen darf sich auch der Staatsmann nicht lossagen von dem rechtlichen Grundgesetz des Staats, von dem Gesetz der Gleichheit und der Stimmenmehrheit, auch er muß von dem mathematischen Begriff der Gleichheit und dem Element der Zahl

ausgehen, und die zur Schau getragene Verachtung mancher Politiker gegen das, was sie todten Formalismus, politische Mechanik oder Zahlenatomistik nennen, beweist gerade nicht die tiefe Einsicht in das Wesen des Organischen, dessen sie sich dabei rühmen. Denn die Natur selbst fängt überall mit der Mathematik und Mechanik an und beginnt ihre lebendigsten Gebilde mit dem scheinbar Todten, wie mit dem Ei, aus dem das Thier, und mit dem Samenkorn, aus dem die Pflanze entsteht. Jeder Organismus ist auf Zahl und Maas gegründet und ruht auf mathematischen Gesetzen und Verhältnissen, jeder Organismus hat einen Mechanismus zur Grundlage, der das Gerüste und den Träger des organischen Lebens bildet. Dieses Naturgesetzes darf sich deßwegen auch der Mensch bei dem Lebendigsten, was er schafft, nicht schämen, und nur der Irrthum kann verderblich werden, wenn man die mathematische oder mechanische Grundlage für das Letzte, Höchste, und nicht eben bloß für die Grundlage eines Höhern nimmt. Dieß ist der Irrthum des formalen Liberalismus, der bloß an das Zahlenelement sich hält und seine Sätze allerdings weit bündiger beweisen kann, aber darum der lebendigen Wahrheit nicht näher steht, als jener, der auch auf innere Verschiedenheiten, auf das Dynamische

und Qualitative, Rückſicht nimmt. Vielmehr verkennt man und zerſtört das wahre Weſen eines Organismus, wenn man ihn ganz auf mathematiſche Geſetze zurückführen will, und der abſtrakte Liberalismus wäre ſicher längſt dazu hingetrieben worden, vom Quantitativen mehr zum Qualitativen, vom Allgemeinen zum Beſondern und Konkreten überzugehen, wenn ſeine formellen Grundlagen bereits befeſtigt und geſichert wären, wenn er durch jede Art von Gegenwirkung nicht verhindert würde, an die Ausfüllung ſeines Fachwerks, an das Auszeichnen ſeiner Umriſſe zu kommen, wenn man ihn weniger mit dem Geſchrei betäubte, daß er die Stimmen zwar zu zählen, aber nicht zu wägen wiſſe. Die Stimmen nicht zu zählen, ſondern ſie zu wägen, iſt ein weiſer Rath, ſobald die rechte Stimmenwage ausgemittelt iſt. Allein ſo wahr es immer bleiben wird, daß auf die Dauer kein Staat beſtehen kann, in welchem nicht gewiſſen Stimmen ein größeres Gewicht auf irgend ein Weiſe und in irgend einer Form geſichert iſt, ſo gewiß iſt es auch, daß (wo man es nicht mit Unmündigen zu thun hat, deren Stimme gar nichts gilt und wiegt) von Rechtswegen keiner gezwungen werden darf, auf gleiche Geltung ſeiner Stimme zu verzichten. Es bleibt daher nichts übrig, als das größere Gewicht

denjenigen Stimmen beizulegen, denen die Mehrzahl solches zuerkennt. Erst durch die Zustimmung der Mehrheit, welche eine Zählung aller Stimmen voraussetzt, erlangen gewisse Stimmen von Rechtswegen eine höhere Geltung, und so muß denn auch dem Stimmenwägen zuletzt immer ein Stimmenzählen vorausgegangen seyn, wie überhaupt der einzige äußere Erkenntnißgrund des Wahren und Gerechten die Zustimmung der Mehrheit und die siegende Kraft ist, womit jene sich zuletzt allgemeine Anerkennung und Geltung verschaffen. Die einzige Stimmenprobe, die auf allgemeine Anerkennung Anspruch machen kann, ist demnach eine Zählung aller Stimmen; durch sie wird die vernünftige Rechtsgrundlage jedes Staats geschaffen; und was für die gesammte Körperwelt die Schwere, das ist für die beseelte Menschenwelt im Staate das Gesetz der Stimmenmehrheit.

Aber die Herrschaft dieser Stimmenmehrheit ist darum nicht die Vollendung des Staats, sondern nur dessen Anfang, oder der Uebergang von einer Form des Staats zur andern, und mit dem bloßen Stimmenzählen ist es nicht gethan, das Gesetz der Stimmenmehrheit ist nicht Inbegriff und Summe aller Staatsweisheit; es wäre vielmehr eine klägliche Staatskunst, die sich anders nicht zu helfen

wüßte, als daß sie bei allem, was sie unternimmt und schafft, den Staat von vorne anfängt und im radikal-revolutionären Sinne auf seinen ersten Ausgangspunkt zurückwälzt. Bloß wenn der ganze Zustand eines Staats ein durch und durch verdorbener und so unheilbar zerrütteter ist, daß er dem vernünftigen Recht schlechthin unübersteigliche Hindernisse entgegenstellt, kann es nothwendig seyn, auf den gesellschaftlichen Urzustand zurückzugehen, um nur die Möglichkeit vernünftiger Entwicklung und Fortbildung zu gewinnen. Allein es bleibt demungeachtet wahr, daß die unmittelbare Volksherrschaft nach reiner Stimmenmehrheit bloß den werdenden Staatsorganismus darstellt, in welchem die Lebensgegensätze noch nicht in festen Formen auseinander getreten sind. Bei dem nun folgenden Ausbau des Staats und der Vollendung ist es dann nicht mehr die Zahl, die über alles herrscht, sondern das qualitative oder das dynamische Element kommt an die Reihe und maasgebend werden die organischen Gesetze geistig-sinnlicher und geistiger Lebensentwicklung. Mit den Naturgesetzen und Naturbedingungen des Staats- und Völkerlebens hat die Staatskunst es zu thun, und von den angestammten Eigenschaften, welche Land und Menschen haben müssen, um den Körper eines Staats zu bilden, bis zu den geistigsten

und höchsten Aeußerungen des Gesammtlebens, das in der Staatsgesellschaft sich verkörpert, darf ihrer Würdigung und Beachtung nichts entgehen.

Hieraus ergibt sich denn der große Unterschied von Recht und Politik. Die Wissenschaft des reinen Rechts (oder Naturrechts) ist eine absolute, apodiktische, geschöpft aus der Vernunft, welche dieselbe ist bei allen Menschen und bei allen Völkern; die Politik ist eine empirische, bedingte Wissenschaft, zum größten Theil gegründet auf erfahrungsmäßige Gesetze der Natur und schöpfend aus den wechselnden und mannigfaltigen Erscheinungen des vielgestaltigen Lebens in der Wirklichkeit. Die reine Wissenschaft des Rechts begnügt sich mit dem reinen Rechtsstaat und kennt von allen Mitteln zur Erreichung des Staatszwecks nur eins: das Recht; die Politik umfaßt neben der Rechtsverwirklichung auch alle sonstigen Zwecke des Staats, sie stellt ein Musterbild von Staat auf, zeigt mit steter Rücksichtnahme sowohl auf die allgemeine Naturgeschichte der Menschheit, als auf die besondre der einzelnen Völker, um welche sich das Recht in seiner Unbedingtheit nicht bekümmert, die naturgemäßesten und besten Wege zur Annäherung an ihr Ideal, und lehrt alle vernünftigen und erfahrungsmäßigen Mittel zur vollkommensten Erreichung jedes Staatszwecks kennen.

Diese, wenn auch nur übersichtlich, doch erschöpfend anzugeben, ist eine so unermeßliche Aufgabe, daß deren Lösung hier gar nicht versucht, sondern von den unzähligen Mitteln, die dem allgemeinen Staatszweck dienen, zunächst nur eines näher erörtert werden soll, nämlich dasjenige, welches als Bedingung aller übrigen obenan steht und das erste seyn muß: die Einrichtung und Gliederung der Staatsgewalt.

Da nämlich die gesammte Masse eines Volks unmöglich selbst in allgemeinen Volksversammlungen alle Verrichtungen der Staatsgewalt unmittelbar besorgen kann, so muß sie sich entschließen, die Staatsgewalt ganz oder theilweis durch Bevollmächtigte auszuüben, welche als künstliche Organe des Gesammtwillens die Stelle des natürlichen Organs, der Mehrheit in der allgemeinen Volksversammlung, zu vertreten haben. Ueberträgt nun die souveräne Mehrheit die ganze Staatsgewalt, ohne sich einen Theil derselben vorzubehalten, zu selbstständiger Ausübung einem Einzigen oder Wenigen, so bleiben diese zwar von Rechtswegen verpflichtet, im Interesse der Gesammtheit nach bestem Wissen und Gewissen zu regieren: denn es gibt kein Gesellschaftshaupt, dessen Gewalt auch bei der unbeschränktesten Vollmacht eine willkürliche und nicht durch den Gesell-

schaftszweck beschränkte wäre: aber gewöhnlich bildet sich bei unumschränkten Herrschern doch sehr schnell die Vorstellung, als ob sie wegen der Unbeschränktheit ihrer Vollmacht das Recht hätten, die Staatsgewalt wie ein Eigenthum oder Privatglücksgut zu einem bloßen Mittel für persönliche Zwecke zu machen, als ob sie gegen das Volk höchstens moralische Pflichten, keine rechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen hätten, als ob es reine Gnade wäre, wenn sie nicht überall das Wohl der Mehrheit ihrem Vortheil unterordnen. Weil das Volk kein Organ besitzt, um seine Rechte der Regierung gegenüber geltend zu machen, entsteht der Wahn, das Volk habe gar keine Rechte, es müsse von Rechtswegen jede Behandlung sich gefallen lassen, nur Gott und ihrem eigenen Gewissen seyen seine Herren verantwortlich, und wenn gleich dieses der vernünftige Sinn des Unterwerfungsvertrags auch in der reinen Monarchie unmöglich seyn kann, so ist es doch der von Geschichte und Erfahrung tausendfach bezeugte, von knechtischen Schriftstellern noch in unsern Tagen zum System erhobene Gang der Dinge.

Verleiht dagegen das Volk seinen Statthaltern oder Stellvertretern nur einen so geringen Theil der Staatsgewalt, oder ist ihre Gewalt von so prekärer Dauer, daß sie vom Willen der Volksmehrheit

ſtets abhängig bleiben und in keiner wichtigern Angelegenheit ſelbſtſtändig handeln können, ſo iſt dieß die Verfaſſung, welche als demokratiſche nicht ſelten für die vernünftigſte und natürlichſte, ja ſogar für die allein rechtmäßige erklärt wird; und die vernünftigſte Regierungsform iſt die reindemokratiſche auch wirklich in dem Sinn, daß ſie die mündigſte Vernunft erfordert und im Volk vorausſetzt. Wenn ein Volk reif iſt, für ſich ſelbſt zu denken und zu handeln, und alle ſeine Intereſſen, die geiſtigſittlichen und höchſten, wie die leiblichirdiſchen, ſelbſt wahrzunehmen, ſo iſt es ohne Zweifel das Vernunftgemäßeſte, daß überall und immer das geſchehe, was die Meiſten wollen, nicht was ein Einziger oder einige Wenige gutfinden. Wo dagegen ein Volk nicht fähig iſt, ſich ſelbſt zu regieren, das Rechte ſelbſt zu wollen und zu thun, da kann die volksherrſchaftliche Verfaſſung auch eine ſehr unvernünftige, weil durchaus unzweckmäßige und dem, was das Volk in letzter Inſtanz will, zuwiderlaufende, ſeyn. Die allein rechtmäßige Staatsform aber iſt die reine und unmittelbare Volksherrſchaft nicht; denn wo nur eine dem mündigen Volkswillen beharrlich widerſtrebende und ſtatt dem Geſammtwohl dem Intereſſe eines Hauſes oder einer Kaſte dienende Regierung ausgeſchloſſen bleibt, da iſt es

ganz und gar nicht gegen das Recht, wenn innerhalb dieser Grenzen die Stellvertreter der Gesammtheit auch selbstständig handeln, nicht jeder Volkslaune nachgeben und offenbar rechtswidrigen Forderungen des Volks widerstehen. Unter jener Voraussetzung ist daher die Ausübung der Staatsgewalt durch einen Einzigen in monarchischer, oder durch Wenige, durch eine Minderheit, in aristokratischer Form, so rechtmäßig, als die unmittelbare Selbstherrschaft des Volks. — Das Recht, seine Verfassung selbst zu bestimmen und die Staatsgewalt nach eigenem Gutfinden auszuüben, hat allerdings jedes, eines vernünftigen Willens fähige Volk; aber ebendeßhalb hängt es auch vom Willen des Volks ab, ob demokratisch, aristokratisch oder monarchisch regiert werden soll, und aus dem Grundsatz der Volkssouveränität folgt keineswegs mit Nothwendigkeit die wirkliche Demokratie.

Noch weit entschiedener muß endlich widersprochen werden, daß reine Gleichherrschaft oder unmittelbare Selbstherrschaft des Volkes auf dem Fuß vollkommener Gleichheit Aller die natürlichste Verfassung sey. Wäre sie dieß, so müßte sie in der Wirklichkeit viel häufiger zu finden seyn. Allein wo besteht und wo bestand die reine Volksherrschaft in diesem Sinne? Vielleicht nur in einigen Schweizer-

kantonen und längſt untergegangenen italieniſchen Stadtrepubliken des Mittelalters. Die griechiſchen Demokratien waren mehr oder weniger mit ariſtokratiſchen Beſtandtheilen verſetzt und zogen, wie auch das weſentlich ariſtokratiſche Rom, einen Theil ihrer Lebenskraft aus der gehäſſigſten, verwerflichſten Art von Rechtsungleichheit, aus dem Sklaventhum. Aehnliches läßt ſich auch, ganz abgeſehen von dem, was ſchon in jeder Repräſentativverfaſſung ariſtokratiſches liegt, von Nordamerika behaupten, denn das dunkle Brandmal der Sklaverei und ſklaviſcher Behandlung ihrer Unterthanen oder Schutzgenoſſen haftet faſt auf allen Republiken, die ſich einen glänzenden Namen in der Weltgeſchichte erworben haben, und ſo erklären auch in Nordamerika die Sklavenbeſitzer die Negerſklaverei für den fruchtbarſten Dünger der Freiheit, Inſofern mit Recht, als faſt der ganze Ausfuhrhandel Nordamerika's von Sklavenarbeit lebt und die Sklavenbeſitzer es ſind, die durch ihren Widerſtand gegen die Geldherrſchaft den ärmern Freien die Behauptung gleicher Rechte möglich machen, während die ſklavenfreien Staaten mehr zur Ariſtokratie hinneigen.) Nicht wahre Republiken, ſondern bloß ein wechſelndes Gemiſch von Diktatur und von Volksherrſchaft ſind hiernächſt die noch ganz jungen Staaten Süd- und Mittelamerika's, und auch die

altgermanischen Volksgemeinden, sonst wohl dem Ideale demokratischer Gleichheit am nächsten stehend, hatten ihren, vielleicht nur weniger kastenmäßigen Adel und einen Stand der Halbfreien, so wie der ganz Unfreien, der Leibeigenen, also die Rechtsungleichheit und die Zwangsherrschaft in ihrer rohesten Gestalt.

Wenn aber reine Volksherrschaft die natürlichste Regierungsform nicht ist, so ist es ihr Gegentheil, die reine Alleinherrschaft, wohl ebenso wenig. Es ist verkehrt und unnatürlich, wenn in einem Staat die Minderheit der Ausgezeichnetsten und Besten durch die Mehrheit unterdrückt und aller Kraft der Gegenwirkung und des Widerstandes beraubt wird; aber noch weit verkehrter ist das Umgekehrte, wenn die Mehrheit zu Gunsten einiger Wenigen alle Selbstgeltung verliert, oder das ganze Volk gar nur zum Vortheil und Vergnügen eines Einzigen da seyn soll. Naturgemäß ist nur, daß Völker auf der Lebensstufe unmündiger Kindheit oder thierischer Wildheit unter der Herrschaft eines Vormunds stehen, der sie erzieht und für sie denkt und will; aber es ist wider die Natur, daß Völker, die eines vernünftigen Willens fähig sind und wissen, was sie wollen, doch keinen gültigen Willen haben, um ihre eigensten Angelegenheiten sich nichts bekün-

mern, bei deren Leitung und Entscheidung mundtodt seyn, und in einem Zustand künstlicher Unmündigkeit fortleben sollen. Daß reine Volksherrschaft und reine Alleinherrschaft die einfachste, sogar die einzig einfache Verfassung sey, ist unbedingt und unbedenklich zuzugeben, daraus folgt aber nicht, daß jede andere nur das Erzeugniß künstlicher Unnatur seyn könne; es mag ferner die reine Volksherrschaft geeignet und natürlich seyn bei Nationen, die auf solcher Bildungshöhe stehen, oder bei Naturmenschen von solcher Einfachheit und Unschuld, daß sie einer Regierung eigentlich gar nicht bedürfen: die allein naturgemäße Staatsform für jene die Regel bildenden mittlern Kulturzustände, welche zwischen den zwei Endpunkten uranfänglicher Rohheit und vollendeter Bildung liegen, ist ohne Zweifel die gemischte, bei der die Staatsgewalt zwischen dem Volk und einer aristokratischen oder monarchischen Gegenmacht getheilt ist.

Wenn nämlich der Triumph der Staatskunst solche Staatseinrichtungen sind, durch welche alle Kräfte der Menschennatur und ihre sittlichen, wie ihre selbstsüchtigen Triebe, die schlimmen wie die guten Eigenschaften, dem Staatswohl gleichmäßig dienstbar gemacht und für den allgemeinen Zweck gewonnen werden; so ist dieß die Idee der konsti-

tutionellen oder der gemischten Staatsform, wogegen in der reinen Alleinherrschaft wie in der reinen Volksherrschaft die besten Zwecke und Interessen der Gesellschaft nur gedeihen, wenn durch die Gunst des Glücks das Gute und Vernünftige bei den Machthabern überwiegt. Denn nach natürlichen Gesetzen strebt die Gewalt stets nach Erweiterung ihres Kreises und jede schrankenlose Gewalt wird früher oder später unausbleiblich mißbraucht. Nur wer nicht absolut herrscht, ist genöthigt, Wahrheit und Recht zu achten, und sich vor Mißbrauch zu hüten. Und dieß gilt wegen der gänzlichen Verantwortungslosigkeit des selbstherrschenden Volks von der Volksherrschaft fast noch in höherem Grade, als von der Alleinherrschaft. Das Volk ist rechtlich, ehrenwerth, bescheiden, treu, in seinen Ansprüchen gemäßigt, und gegen seine Freunde und Wohlthäter dankbar, rücksichtsvoll und lenksam, so lange es als unterdrückter oder kämpfender Theil sein Recht verlangt, aber als Sieger und als unumschränkter Herrscher wird es, weil die Natur des Menschen dieselbe ist auf dem Thron wie in der Hütte, durch den Besitz der Macht ebenso leicht und oft weit mehr verdorben, als der einzelne Machthaber. Gewalt und Herrschaft hat für den natürlichen Menschen einen so verführerischen und

unwiderstehlichen Reiz, daß es sogar dem Bettler schmeichelt, wenigstens seinem Weibe oder seinem Kinde, oder auch nur seinem Hunde zu befehlen, und daß er seine Gewalt nicht weniger mißbraucht, als der, der über Viele gesetzt und dem das Befehlen zur Gewohnheit geworden ist. Auch der Geringste, Niedrigste, möchte wenigstens einen noch Niedrigern, Geringern, unter sich erblicken, und so mißhandelt und zertritt in Nordamerika der ärmste weiße Pöbel noch den Farbigen und kämpft mit Wuth gegen die Aufhebung der Negersklaverei, wie oft in Deutschland der gedrückteste Taglöhner und Handwerker gegen die Gleichstellung des noch gedrücktern Juden. Herrschsucht, Gewaltthätigkeit und Unduldsamkeit sind nicht bloß das Erbtheil der Mächtigen und Hochgeborenen, sie lernen sich gar leicht auch von denen, die mit keinerlei Aussichten auf Herrschaft das Licht der Welt erblickten, die Freiheit selbst zeigt sich in ihren Jüngern oft despotisch, unduldsam, illiberal, und der Mensch ist so sehr geborener Aristokrat, daß man die ausschweifendsten Ansprüche auf Herrschaft über andere Völker bei dem auf Gleichheit eifersüchtigsten Volk Europa's findet, wie man die leidenschaftlichsten Vertheidiger der Sklaverei in Amerika unter den Demokraten vom reinsten Wasser suchen muß. Deßhalb geschieht

in der unumschränkten Demokratie so viel und oft noch schreienderes Unrecht, als in der unumschränkten Monarchie; der farbige Mensch ist im freien Amerika, der Heimathlose in der freien Schweiz vielleicht rechtloser, als der leibeigene Bauer unter fürstlicher Alleinherrschaft; die Oeffentlichkeit hindert nicht, daß die Verläumdung zum Gewerbe wird, und auch die Gefahr, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in die Hände von Unfähigen und Unwürdigen gerathe, ist in der reinen Demokratie so groß, wie in der reinen Monarchie. Denn bei dem souveränen Volk gewinnen Schmeichler oder Ränkemacher dem Mann von Ehre ebenso leicht den Vorsprung ab, als an den Höfen der Monarchen, und je höher Einer durch Geist und Thatkraft über der Masse steht, desto unbedingtere Hingebung und Unterwürfigkeit fordert ein eigenwilliges, verwöhntes Volk von ihm, desto geneigter ist es, ihn wie einen gezwungenen Schauspieler zu behandeln, der zum Vergnügen Anderer seine Künste zeigen und sich die schärfste ungenügsamste Kritik von den zu jeder Leistung selbst Unfähigsten gefallen lassen muß. Noch größere Gefahr droht endlich von der Volksherrschaft den geistigen Interessen; denn die souveräne Menge haßt leicht jede Auszeichnung, die für sie unerreichbar ist, und wenn

in einem demokratischen Staate der Sinn für Bildung und politische Aufklärung nicht schon Gemeingut geworden sind, so erscheinen Geist und Kenntnisse, die nicht dem leiblichen Alltagsbedürfniß dienen, zuletzt als ein aristokratischer Luxus, und wer nicht zur Klasse der Handarbeiter gehört, als ein des Schutzes und der Wohlthaten des Gesetzes fast unwürdiger Müßiggänger. Wo aber Rohheit und Gemeinheit das Wort führen dürfen, wird auch der Rechtssinn eines Volkes abgestumpft, und jede Pflicht der Dankbarkeit, der Mäßigung und der Gerechtigkeit um so leichter vergessen und verlernt, als für das selbstherrschende Volk auch jene Schranken fallen, die selbst der unumschränkteste Einzelherrscher nicht wegräumen kann. Denn wenn der absolute Herrscher bei'm Mißbrauch seiner Gewalt wenigstens noch die physische Ueberlegenheit einer gereizten und empörten Menge fürchten muß, so kennt dagegen diese als Selbstherrscherin keine solche Furcht, das souveräne Volk kann von Niemand zur Rechenschaft gezogen, für sein Unrecht von Niemand bestraft werden. Auch ist es leichter, dem einen langen Arme des Despoten zu entgehen, als den hunderttausend Armen einer durch Vorurtheile verblendeten oder durch Leidenschaften und Fanatismus aufgeregten Demokratie, und wenn

das Opfer fürstlicher Willkür oder Ungerechtigkeit meist als Märtyrer erscheint, so soll dagegen, wo das Volk verurtheilt, die Volksstimme Gottes Stimme seyn.

Dagegen halten bei gemischter Staatsverfassung Volk und Regierung, Demokratie und Herrenthum, durch wechselseitige Machtbegrenzung sich in Schranken, jeder Theil benutzt die vom Andern durch Unrecht oder Unverstand gegebenen Blößen und zwingt ihn dadurch, einen Haupttheil seiner Stärke in Vernunft und Recht zu suchen. Zugleich wird aber auch — und dieß ist wohl ihr Hauptverdienst — durch die gemischte Verfassung ein Gegensatz geregelt und organisirt, den die Demokratie vernichten will und doch, weil er eine Naturnothwendigkeit ist, niemals los wird: jener ursprüngliche Gegensatz, auf welchem alles Leben, alle Bewegung, auch im Staat beruht. Denn alles Leben, das wir kennen, ist Spannung oder Widerstreit entgegengesetzter Kräfte in tausenderlei Gestalt und äußerer Erscheinung, vom wildesten Vernichtungskampfe bis zum heitersten Spiele friedlicher Wechselwirkung, von der gewaltsamsten Erschütterung bis zu jener schwebenden Ruhe, in welcher aller Streit versöhnt und ausgelöscht zu seyn scheint, die aber doch nur eine Blüthe eben jenes Kampfs, der Silberblick des

höchsten und bewegtesten Lebens ist. Deßwegen wird man auch in jeder Demokratie, sofern nur Leben in ihr ist, stets zwei Parteien unterscheiden, und meistens ist der Kampf dieser Parteien feindseliger, zerstörender, gewaltsamer und rechtsverletzender, als es in der aufrichtig konstitutionellen Monarchie der Kampf zwischen Regierungspartei und Volkspartei ist. Gelänge aber der Demokratie vollständig die Vernichtung jenes Gegensatzes, welchen sie bekämpft, so wäre auch die Ruhe, die sie fände, nur die Ruhe eines Grabes und der Waffenstillstand der Parteien ein Stillstand des Lebens selbst.

Der Gegensatz von Herrschenden und von Gehorchenden ist nämlich ein von dem Begriff des Staates unzertrennlicher. Das Ideal des Rechtsstaats wäre nun derjenige Staat, in welchem Herrschen und Gehorchen unter alle Staatsgenossen völlig gleich vertheilt und jeder in dem Maaße, in welchem er einerseits Unterthan ist, anderseits auch wiederum Gebieter wäre. Daraus ergäbe sich als Urform des Rechtsstaats die reine Demokratie, die aber nie gewesen ist und niemals seyn wird wegen der natürlichen und unabänderlichen Ungleichheit der Menschen nach ihren Kräften und Bedürfnissen, nach Fähigkeiten, Alter und Geschlecht. In jedem

Staate gibt es Stärkere und Schwächere, Arme und Reiche, Begabte und Beschränkte, und dieser Gegensatz, diese Ungleichheit, kann Vernunft und Recht theils mildern, theils zum Guten lenken, kann Willkür steigern und verschlimmern, aber verbannen oder ganz aufheben können sie ihn nie. Nur wenn jede natürliche Ungleichheit aufhörte, wäre es möglich, daß alle Staatsgenossen gleichen Antheil nähmen an der Bildung des Gesammtwillens oder der Gesammtbeschlüsse, und daß auch die Ausführung dieser Beschlüsse durch Einzelne nicht die Gestalt eines Vorzugs oder Vorrechts, einer Leitung oder Herrschaft, sondern einer Allen gleichmäßig obliegenden Leistung, eines reinen Reihedienstes, annähme. Aber kein Staat kann, so lang sich die menschliche Natur nicht ändert, die Minderjährigen zum vollen Staatsbürgerrecht mit den Großjährigen berufen; kein Staat kann die Frauen in allen Rechten und Pflichten den Männern gleichstellen, ohne der Natur Gewalt anzuthun und Ehe und Familie aufzulösen; kein Staat kann die Rotation der Aemter, vom höchsten bis zum untersten, einführen, wenn er nicht zu Grunde gehen will. Man durchgehe alle Freistaaten alter und neuer Zeit und man wird keinen finden, wo, wie gewisse Radikale verlangen, stimmberechtigt ist, wer „ja

oder nein sagen kann," wo alle Staatsgenossen, mithin auch die Weiber, gleiche politische Rechte hätten, und wo alle Staatsämter nichts anderes als unter alle Staatsgenossen gleichheitlich vertheilte Lasten wären. Wohl aber wird man Freistaaten finden, in denen der Gegensatz der Herrschenden und der Gehorchenden in der Stellung der Frauen, der Halbbürger oder des zu wirklicher Sklaverei verdammten Theiles der Bevölkerung eine wahrhaft verletzende und empörende Gestalt annimmt, oder wo die Staatsbeamten nichts weniger als die unterwürfigen Diener der Gesammtheit, sondern ihre Unterdrücker und Gebieter sind. Weder die Weltgeschichte noch die Völkerkunde weiß von einem Staate, wo die ersten Diener des Volks nicht zugleich durch Geistesmacht auch dessen Leiter wären. Will das Volk die höchsten Organe der Staatsgewalt zu bloßen Dienern herabsetzen, so verschaffen diese sich durch List oder Gewalt, was ihnen in Güte nicht gewährt wird, und wie man von den unbesoldeten Aemtern behauptet, daß sie dem Volke leicht theurer zu stehen kommen, als die besoldeten, so kann eine vom Gesetz nicht anerkannte und geregelte Aristokratie des Reichthums oder des Talents (wie in Amerika die so gehaßten Bank- und Geldherren) leicht drückender und verderblicher werden,

als eine gesetzlich bestehende und geordnete. Die Reichern, die Intelligentern, die Thatkräftigern, werden naturgemäß auch in der Demokratie nach Auszeichnung und höherem Einfluß streben, und je mehr ihnen hiezu alle gesetzlichen Wege abgeschnitten sind, desto leichter werden sie zu ungesetzlichen Mitteln greifen und Schleichwege suchen, je mehr die Masse sie in unbedingter Abhängigkeit zu erhalten sucht, je weniger das Volk thut, um ihre Ansprüche mit seinen Interessen in Einklang zu setzen, desto schlechter wird das Volk bedient seyn, desto eifriger werden sie auf seine Kosten sich emporzuschwingen suchen. Denn die Natur läßt sich nicht ungestraft verletzen, und es ist naturwidrig, wenn menschliche Willkür Intelligenz und Kraft zum Sklaven der Thorheit und Schwäche machen will, wie es vernunftwidrig ist, wenn das Laster über die Tugend herrschen, wenn Sokrates dem Pöbel Rechenschaft ablegen, wenn der Geist eines Perikles nur dem müßigen Volk zur Unterhaltung dienen soll. Die Mehrheit wird sich daher selbst am Besten dabei befinden, wenn jeder Kraft ein angemessener Wirkungskreis und Lohn gesichert ist; das Volk, die Demokratie handelt naturgemäß, vernünftig und im Interesse ihrer eigenen Erhaltung, wenn sie ein antidemokratisches Element aus sich absondert und

herausscheidet, dasselbe insoweit anerkennt und mit so viel Selbstständigkeit bekleidet, daß dasselbe nicht nur eines Widerstands gegen die Mehrheit fähig ist, sondern auch da, wo es Vernunft und Recht auf seiner Seite hat, eines erfolgreichen Widerstands gewiß seyn darf, denn ein Staat kann eine Aristokratie besitzen, ohne darum eine Aristokratie zu seyn, und nur eine gesetzlich anerkannte, vernunft- und zeitgemäß konstituirte Aristokratie wird auf die Dauer die Demokratie vor innerem Zerfall, oder den Schrecknissen der Anarchie, der Pöbelherrschaft und zuletzt der Despotie bewahren.

Auch liegt der eigentliche Zauber republikanischer Freiheit nicht in der thatsächlichen Gleichheit Aller, noch weniger in der Herrschaft der Gemeinheit und Alltäglichkeit, sondern in dem Bewußtseyn, daß Jeder, weil er unter Gleichen lebt, den Blick so frei und weit erheben darf, als sein Auge trägt, daß er im höchsten Aufschwung nicht durch Höherstehende gehemmt ist, und sich nicht beugen muß vor innerem Unwerth in bloß äußerer Bevorzugung. Es ist die Hoheit der Demokratie, die Geister wachsen und erstarken zu lassen unzerdrückt und ungeknickt von jenen Demüthigungen und Hintansetzungen, die im unfreien Staat der Aemter Uebermuth und eines Herrschers Willkür tausendfach

bereitet, dem freien Bürger jede Bahn zu öffnen, zu der ihn Kraft und Geist befähigen, und in der freisten Uebung aller Kräfte zugleich den größten Reichthum eigenthümlicher Gestalten, kraftvoller Charaktere und selbstständiger Naturen zu erzeugen. Jeder darf seyn, wozu ihn Gott geschaffen, er muß nicht bleiben, wozu Menschensatzung ihn gestempelt hat, der Mann soll gelten, was er ist und nicht das, wozu ihn die Gnade ausmünzt, der Zufall der Geburt umgibt ihn nicht schon mit unübersteiglichen Schranken, wenn er die Kraft zum Höchsten in sich fühlt, und nicht die launenhafte Gnade eines Herrn, sondern die freie Huldigung eines ganzen Volkes ist es, was am Ziele seiner wartet.

Aber wie viele Freistaaten entsprechen diesem idealen Bilde und wie lang? Wo immer der Grundsatz der Gleichheit blindlings festgehalten und bis zur äußersten Spitze getrieben wurde, da ward zuletzt das höhere Verdienst und geistige oder sittliche Ueberlegenheit ein Gegenstand des Hasses, der Verfolgung, Gerechtigkeit und Mäßigung betrachtete das unumschränkte Volk als eine lästige und unwürdige Fessel seiner Freiheit, die Staatsanstalten geriethen durch Kargheit in Verfall, oder wurden als ausschließliche Last von der Menge willkürlich den Reichen aufgebürdet, über die wichtigsten Ange-

legenheiten entschied die Laune oder der aufregende Anstoß des Augenblicks, und je gewaltsamer der Rath der Demagogen war, desto willkommener pflegte er zu seyn. Denn auch die souveräne Menge hat ihre Höflinge und folgt nicht gerne denen, welche mit einem Gefühl der Unabhängigkeit ihr gegenüber treten, wenn sie gleich jede Hingebung in ihrem Dienste fordert und der Meinung ist, daß alles, was über sie hervorragt, von Rechtswegen nur ihrem Nutzen und Vergnügen dienen müsse. Stößt aber ein eifersüchtiger Gleichheitssinn jede geistige Ueberlegenheit, die sich nicht unterordnen will, zurück, ist es einmal dahin gekommen, daß man klagen hört:

„kein Mensch ist Herr in seinem eigenen Hause, kein Mensch darf seine Kinder auferziehen lassen, wie er will, kein Mensch darf einen von der Masse verschiedenen Wunsch äußern, ohne befürchten zu müssen, an den Pranger gestellt zu werden, jeder Mann ist der Spion seines Nachbars, ein freiwilliger unbezahlter Polizeiagent der Canaille, der allen seinen Handlungen und Motiven nachspürt und beständig bereit ist, sie den schlechtesten Absichten zuzuschreiben;"

bleibt den durch Geist und durch Charakter Ausge-

zeichnetsten nur noch die Aussicht, wider die eigene bessere Ueberzeugung dem großen Haufen der Mittelmäßigen oder Schlechten dienstbar zu seyn, und in gezwungener oder unbelohnter Dienstbarkeit sich aufzureiben: dann räumt der Ehrenmann die Bühne des öffentlichen Lebens den Betrügern und Verräthern und der Freistaat ist reif für die Zuchtruthe eines Zwingherrn, der über den Trümmern der Gleichheit seinen Thron errichtet. So wurden die Freistaaten Griechenlands die Beute Philipps von Macedonien, so bezahlte in Rom das Volk seinen endlichen Sieg über die Aristokratie sofort mit der Unterwerfung unter Cäsar und August, und selbst die reinere, nie auf solche Weise entartete Freiheit der Germanen konnte sich nur behaupten, wo die Lebensverhältnisse so einfach und gleichförmig blieben, daß es nur wenig zu regieren gab. Und was ist diesemnach der Grund der bisher stets so kurzen Lebensdauer und der geringen Lebensfähigkeit der rein gleichheitlichen oder demokratischen Verfassung? Nichts anderes als die naturwidrige Unterdrückung des natürlichen Lebensgegensatzes von Kraft und Schwäche, von Armuth und Reichthum, von Mittelmäßigkeit und höherer Begabung. Sobald einmal die uranfängliche Gleichförmigkeit der Lebenszustände und der Verhältnisse verschwunden

iſt, bei welcher ein Widerſtreit der Intereſſen eigentlich gar nicht ſtattfindet, gehört der Gegenſatz von Demokratie und Ariſtokratie oder Monarchie, von Volksthum und Herrenthum, von volksmachthebenden und volksmachtdämmenden Elementen, zum Leben des Staats und ſeine gewaltſame Vernichtung iſt der Tod des Staats, mag ſie durch ſchrankenloſe Alleinherrſchaft oder durch ſchrankenloſe Volksherrſchaft erfolgen. Denn wo einmal zwei entgegengeſetzte Kräfte wechſelwirkend zu einem lebendigen Produkt zuſammengetreten ſind, da iſt die völlige Vernichtung der einen durch die andere auch der Tod des Ganzen, und wie in der Deſpotie, welche das Volk vernichtet und ihm jede Kraft der Gegenwirkung raubt, jener Zuſtand der Abgeſtorbenheit und jener leichenhafte Schlummer eintritt, worin wir manches orientaliſche Reich verſunken und erſtarrt ſehen, ſo geht der Staat auch ſeiner Auflöſung oder Umwälzung entgegen, wenn das ſelbſtherrſchende, auf Gleichheit eiferſüchtige Volk in ſeiner Mehrheit jede Minderheit, zumal diejenige mißhandelt und erdrückt, welche als Trägerin des Geiſtes und der Bildung die höchſten Intereſſen der Humanität vertritt und welcher auch die Staaten ihre beſte Kraft verdanken.

Eine verbreitete Zeitanſicht behauptet zwar, ſo

viel aristokratischer Einfluß als nothwendig sey, mache im freien Staat sich ohne Hülfe des Gesetzes geltend, das Gesetz aber müsse der Bildung eines selbstständigen aristokratischen Elements mit aller Macht entgegenwirken. Die absolute Gleichheit aller Rechte, welche doch nur der Anfang des Vernunftstaats ist, erscheint Vielen so sehr als letztes Ziel, als voller Inbegriff alles Vortrefflichen und Wünschenswerthen, als höchstes Heil, das der Menschheit widerfahren könne, daß sie höchstens eine der Demokratie dienstbare und untergeordnete Aristokratie der Fähigkeiten, aber durchaus keine vom Volk unabhängige Aristokratie des Geistes, der Geburt oder des Reichthums dulden wollen. Allein dahin wäre es wohl nie gekommen und die Nothwendigkeit einer Aristokratie sowohl in der Monarchie als in der Republik würde zuverläßig bereitwillige Anerkennung finden, wenn der Adel mehr auf sein politisches Vorrecht beschränkt und nicht mit einer Masse anderweiter, zum Theil gehässiger Vorrechte bekleidet worden wäre, wenn man die Elemente der Aristokratie weniger ausschließlich in der Geburt und in der Abstammung aus einem angeblich reineren oder bessern Blut gesucht, wenn man den Gegensatz des Demokratischen und Antidemokratischen überhaupt geistiger aufgefaßt und auf einen minder

dürftigen Ausdruck als den von Stabilität und Bewegung, von Reich und Arm gebracht hätte.

Die natürliche Quelle alles politischen Uebergewichts und Vorrechts ist bei gesitteten Völkern geistige Ueberlegenheit, und die natürliche Tendenz der überlegenen Geister ist es allerdings, politische Gewalt und Reichthum, die sie durch höhere Intelligenz und Thatkraft sich erworben haben, möglichst ausschließlich zu besitzen und zum Vortheil der Ihrigen erblich zu machen. Wirkt nun diesem Bestreben die Verfassung nicht entgegen, so mag es wohl am Ende so weit kommen, daß das erbliche Vorrecht jedes nicht ebenbürtige und seinen Zwecken knechtisch dienende Talent vollständig unterdrückt, und, wie in den Feudalreichen des Mittelalters, das Volk aussaugt, mißhandelt und herabwürdigt, bis einer jener Ausbrüche erfolgt, in welchen die Zurückweisung plebejischer Ehre und Thatkraft von jedem Ziele eines edlern Ehrgeizes und aus jedem Felde höherer Thätigkeit auf untergeordnete Dienstbarkeit sich rächt und mit zerstörender Gewalt Throne und Völker durcheinander wirft. Geht aber auf der andern Seite die Gesetzgebung so weit, die Erblichkeit des Vorrechts oder der politischen Gewalt ganz aufzuheben, so wird, falls man nicht Mittel findet, die Aristokratie des Bluts durch eine vom

Volk unabhängige Aristokratie des Geistes zu ersetzen, die letzte Entwicklung der Dinge entweder eine vom Talent getragene und unterstützte Geldaristokratie, wie im Grunde gegenwärtig in Frankreich, oder eine auf Pöbellaunen und Willkür der Massen gegründete Demagogenherrschaft seyn; und diesem Ziel geht vielleicht Nordamerika entgegen, nachdem Jackson die Bankherrschaft gebrochen hat, ohne an deren Stelle etwas Besseres zu setzen.

Wo nämlich das Talent darauf verzichten muß, sein politisches Uebergewicht geradezu erblich zu machen, da wird es um so mehr nach Reichthum, als dem indirekten Mittel zur Erblichmachung seiner Macht und seines Ansehens streben, woraus sich früher oder später eine den Geist und jedes höhere Streben niederdrückende Geldherrschaft entwickelt. Vernichtet aber die Gesetzgebung, um das Talent zum Dienst des Volks zu zwingen, gewaltsam und naturwidrig auch jedes Vorrecht des Besitzes und des Reichthums, so geräth man auf das stürmische Meer der Demokratie und an die Reihe kommt zuletzt die Herrschaft der Gemeinheit, von der Schlauheit und der Schlechtigkeit geleitet. Denn wer von keiner andern Aristokratie mehr hören will, als von der des Talents im Dienst des Volks, der übersieht, daß Fähigkeit und Redlichkeit nicht immer mitein-

ander verbunden sind, daß das Talent nicht immer die Sache der Vernunft und der Gerechtigkeit zur seinigen macht, daß seine Herrschaft deßhalb so gefährlich als die Uebermacht des Erbadels und des Geldadels werden kann. Und gerade das Uebergewicht gefährlicher Talente zu verhindern, ist in der reinen Demokratie am wenigsten möglich. Selbst mit so unsinnigen Mitteln, wie der Ostracismus, kann eine launenhafte, unverständige und undankbare Menge zwar die ehrenhafte und sich selbst achtende Intelligenz abschrecken und entmuthigen, aber nicht solche Demagogen, die, mit Geist und Thatkraft ausgerüstet, kein Bedenken tragen, die zweideutigen Mittel anzuwenden und die krummen Wege zu gehen, wodurch der große Haufe überlistet und zum dienenden Werkzeug gemacht wird, während er zu herrschen glaubt. Deßhalb hat weder die systematische Verfolgung jeder hervorragenden Größe, noch die Ueberwälzung aller Staatslasten auf die Reichen, Athen vor der Herrschaft des Gerbers Kleon und der dreißig Tyrannen zu bewahren vermocht, und sollte in Amerika demokratischer Fanatismus es einmal dahin bringen, daß alle öffentlichen Aemter im Reihedienst von allen Bürgern abwechselnd versehen werden müßten, so wäre dort das Schicksal der Demokratie besiegelt.

Wollte man freilich behaupten, daß unter allen Umständen die gänzliche Aufhebung der politischen Vorrechte gleich zum Aeußersten führen müsse, so würde die Aussage der Geschichte widersprechen. Daß die Volksherrschaft nothwendig in Anarchie und Willkürherrschaft ausarte und mit der Diktatur als unausbleiblichem Nachspiel endige, darf ebenso wenig behauptet werden, als daß das erbliche Vorrecht stets auf Unterdrückung des Volks ausgehe, daß der Geldadel nie zu höherer Gesinnung sich erhebe, daß nur vom Druck und Gegendruck selbstsüchtiger Interessen der Staat gedeihe und der Bau der Zeiten wachse, die Geister in die rechte Bahn geleitet werden. Vielmehr sind das gerade die erhebendsten Blätter der Weltgeschichte, wenn die sittliche Kraft des Geistes über die Gewalt der Selbstsucht und die Macht natürlicher Triebe sich erhebt und, selbstverläugnend, frei sich selbst beherrschend, der Ehre und dem Glück des Ganzen dient. Aber die Politik muß auch das häufigere Gegentheil im Auge haben, und wenn diejenigen Zustände, in welchen sich die Volksherrschaft als wohlthätig bewährt, bis jetzt nur zu den Ausnahmen gehörten, so ist auch der gesunde Sinn des Volks für sich allein und ohne eine zur Besinnung bringende Kraft des Widerstands, noch immer eine

so gebrechliche Stütze, daß wohl die Fälle, wo das souveräne Volk das Richtige trifft und das Beste wählt, nicht viel zahlreicher seyn werden, als die, wo es das Richtige verfehlt und irregeht.

Deßwegen wird die wahre Staatskunst da, wo es an einer gesetzlichanerkannten Gegenmacht der Volksherrschaft fehlt, oder die bisher anerkannten Elemente der Volksbeschränkung im Verlauf der Zeit und einer fortgeschrittenen Entwicklung unbrauchbar geworden sind, die zeitgemäße Gegenmacht organisiren und ins Leben rufen, sie wird der schrankenlosen Volksmacht eine Fürsten- oder Adelsmacht (sey es in einem Adel der Geburt und des Besitzes, oder in einem Adel des Talents und des Verdiensts) entgegenstellen. Denn dieß ist wohl das einzige Mittel, dem Staat die Geistesmacht großer Persönlichkeiten zu gewinnen, die zu seiner Lenkung so unentbehrlich sind, als der Gemeinsinn der Volksmasse zu seiner Erhaltung, zugleich aber auch die unvermeidliche Ungleichheit der Stärkern und der Schwächern, der Reichen und der Armen, der Begabten und der Unbegabten, minder drückend und gefährlich zu machen, wenn der natürliche Gegensatz organisirt, geregelt, zu einem positiven, rechtlichen erhoben wird, so daß die Politik denselben in ihre Gewalt bekommt, seine Richtung be-

herrschen und durch ihre Einwirkung veredeln kann. Und wie die Staatskunst hiebei zu verfahren habe, wie die Regierungsform und das Verhältniß zwischen Herrschenden und Gehorchenden festzusetzen sey, um möglichst natur- und zugleich vernunftgemäß zu werden, um eine dem Volksinteresse und dem entschiedenen Volkswillen widersprechende Regierung zu verhüten und doch nicht jedes Element einer dem Volke selbst wohlthätigen Vorherrschaft naturwidrig zu unterdrücken, kann nicht zweifelhaft seyn: sie muß die Natur zur Richtschnur nehmen und ihrem Winke folgend den Gegensatz im Staate so organisiren, daß sie das politische Uebergewicht gesetzlich da fixirt, wo das natürliche sich befindet. Auch hier muß also die Staatskunst nach Zeit und Umständen sich zu richten wissen und dem nothwendigen Entwicklungsgang der Dinge folgen, sie muß den politischen Schwerpunkt jederzeit dahin verlegen, wo die schaffende Natur und die Bewegung der Geschichte ihm seine Stelle anweist. Denn der politische Schwerpunkt ist nichts unbedingtes, das natürliche Uebergewicht im Staate ist kein unveränderliches, sondern ein nach Völkern und Zeiträumen wandelbares und verschiedenes, das jeweils dahin fällt, wo die meisten natürlichen Elemente der Herrschaft und Stärke sich befinden, es ist bedingt und

wechselnd nach dem jedesmaligen Geist der Zeit, nach der natürlichen Entwicklungsstufe jedes Volks, wie nach dem eigenthümlichen Charakter und den ursprünglichen Naturanlagen eines jeden.

So ist in Deutschland das Ansehen des Reichthums geringer als in England oder Frankreich, dagegen gilt dem Deutschen und dem Engländer die Geburt weit mehr als dem Franzosen und dem Nordamerikaner. So ist die Zeit, wo bloße Körperkraft Anspruch auf höhere Geltung gab, vorüber, seitdem das mittelalterliche Faustrecht aufgehört und selbst im Krieg nicht mehr die Faust entscheidet. Auch hohes Alter ist kein Vorzug mehr, seitdem die Erfahrungen eines langen Lebens nicht mehr das einzige Mittel sind, zu Kenntnissen und Einsicht zu gelangen. Aber anders verhält es sich mit dem Vorzuge der Geburt, der Abstammung von Hochgestellten und Politischausgezeichneten, bei deren Schätzung so verschiedenartige Elemente zusammenwirken, wie erstlich die Erfahrung, daß nicht selten auf den Sohn die Tugenden des Vaters übergehen, sodann die dunkle Vorstellung, daß mit der Einheit des Bluts auch eine Einheit der Persönlichkeit, der Seele, zwischen Aeltern und Kindern gegeben sey, ferner jene den Menschen natürliche Pietät, welche den Ruhm und das Verdienst der Ahnen noch in

den Enkeln ehrt, endlich der Reichthum und die durch Reichthum und Stand erleichterte Bildung für Welt und Leben, welche die natürliche Zugabe der adeligen Geburt sind. Wo nun ein Volk noch jugendlich und glaubensvoll genug ist, um an den Klang eines Namens seine Sympathien und seine Hoffnungen zu knüpfen, wo noch der bloße Name durch den Zauber, mit dem er die Gemüther fesselt, eine Macht ist, die erhebend auf den Träger selbst zurückwirkt, da ist der Vorzug der Geburt, die Erblichkeit, am Platze, da ist die Rolle, die sie spielt, naturgemäß. Wenn aber Reichthum und Bildung immer weniger ausschließlich nur dem erblichen Adel angehören, wenn allzuviele Hochgeborene dem Bilde, das sich von ihrem Stand die Phantasie entwirft, thatsächlich widersprechen, so muß auch die Schätzung der bloßen Geburt abnehmen. Dagegen wird Reichthum mehr oder weniger eine Macht bei allen Völkern und zu allen Zeiten bleiben, und was nie seinen Werth und seine Ueberlegenheit verlieren kann, das ist der Geist mit seinen angeborenen oder durch Bildung erworbenen Vorzügen, wie denn auch erbliche Standesvorzüge und Reichthum ihre letzte Quelle fast immer in geistigen und persönlichen Vorzügen des ursprünglichen Erwerbers haben, und eine Aristokratie der Geburt oder des Reichthums,

der es an eigener Intelligenz und Thatkraft mangelt, in die Länge sich nur dadurch behaupten kann, daß sie fremde Intelligenz in ihren Sold nimmt und für ihren Dienst zu werben versteht. Im Allgemeinen aber läßt sich die Frage, ob der theilweis auf bloßer Vorstellung beruhende Vorzug der Geburt, oder die wesenhaftern Mächte des Reichthums und des Geistes, Talente und Verdienst, Einsicht und Thatkraft, besser zur Grundlage des volksmachtdämmenden Elements im Staate taugen, gar nicht beantworten, so wenig es auch einem Zweifel unterliegen kann, daß geistige und sittliche Vorzüge an sich mehr werth sind, als jede andre Eigenschaft.

Kann aber nicht der Adelstand auf andre Art ersetzt und jede aristokratische Bevorzugung gewisser Klassen von Staatsbürgern dadurch vermieden werden, daß man das volkbeschränkende, der Volksobmacht entgegenwirkende Machtelement auf einen Einzigen überträgt, die leitende Gewalt in *einem* Haupt vereinigt und in *einer* Hand zusammendrängt? — Da ohne förmlich ausgesprochene oder stillschweigende Unterordnung unter den leitenden Willen eines Einzigen oder Weniger keine menschliche Verbindung Nachdruck und Bestand hat, und da überdieß die meisten Menschen es bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten gern sehen, wenn sie der Mühe, selbst

zu denken und zu sorgen, überhoben sind, so steht gewöhnlich bei jeder Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken Einer an der Spitze, dem die Andern folgen. Es ist deßhalb naturgemäß, daß auch im Staat und auch bei einem Volke, das Herr seines Willens und sich selbst bewußt ist, was es will, Ein leitender Geist an der Spitze stehe, der Einheit in die Ausführung zu bringen weiß, die Kräfte und Bestrebungen Aller zusammenhält und sie als der des Weges Kundigste zum Ziele lenkt. Sodann gibt es gewisse Zweige der Staatsgewalt, nämlich die Kriegsgewalt mit dem Heerwesen und der Leitung der Streitkräfte eines Volkes zu Vertheidigung oder Angriff, die fast nothwendig ihre Richtung von dem Willen eines Einzigen erhalten müssen, weil, wie Napoleon sagte, ein schlechter Feldherr besser ist, als zwei gute, und diese Funktion der Staatsgewalt ist eine so entscheidende und einflußreiche, daß der Uebergang vom Freistaat zur Einherrschaft in der Regel durch einen siegreichen und mächtigen Heerführer, einen Cäsar, Cromwell oder Napoleon erfolgt, wie auch die ältesten deutschen Könige ursprünglich bloße Heerkönige, Geleitsherrn, Herzoge, gewesen sind. Es muß endlich dem gewöhnlichsten Verstand einleuchten, daß die nothwendige Einheit des Staats, die sich in tausendköpfigen Versamm-

lungen des souveränen Volks oder in gesetzgebenden Körpern so leicht zersplittert, weil sie nur eine zusammengesetzte und von Natur theilbare, insofern also künstliche Einheit ist, ihren kräftigsten Stütz- und Mittelpunkt findet in der natürlichen, physisch-untheilbaren oder monarchischen Einheit eines individuellen Willens, in welchem alle Zweige und Fäden der Staatsgewalt sichtbar zusammenlaufen, und welchen alle Bande der Pflicht, der Ehre und des eigenen Vortheils unauflöslich an die Staatsgesammtheit ketten.

Dieß alles spricht für die Nothwendigkeit eines Staatsoberhaupts; allein damit ist die Entbehrlichkeit einer auf breiterer Grundlage ruhenden Volksgegenmacht im Staate nicht bewiesen. Denn es gibt anderseits auch Theile und Verrichtungen der Staatsgewalt, die zwar das Volk in jedem größern Staate gleichfalls Stellvertretern übertragen muß, die aber doch bei gemeinsamer Ausübung durch eine Mehrheit von Theilnehmern besser besorgt sind und gedeihlichere Früchte tragen, als wenn der Wille eines Einzigen kurzweg entscheidet. Es ist dieß die Gesetzgebung und auch das Richteramt, das im beginnenden Staatsleben ohnehin zugleich die eigentlich gesetzgebende Macht zu seyn pflegt, indem fast überall die gesetzgebende Gewalt der

Parlamente sich aus ihrer richterlichen Eigenschaft entwickelt hat, und auch die gesetzgebende Volksversammlung der Germanen ursprünglich nichts anderes als das allgemeine Volksgericht war. Eine solche Theilung der Gewalt vermittelst Ausscheidung besonderer Funktionen und deren Zuweisung an mehrere, vom obersten Staatshaupt verschiedene Theilnehmer gewährt aber nicht nur den Vortheil einer reifern Berathung und vielseitigern Erörterung, sondern es entsteht durch sie zugleich im antidemokratischen Elemente selbst eine Verschiedenheit der Interessen, wodurch der Druck der Einherrschaft gemildert und das oberste Staatshaupt, der Fürst, Monarch, Diktator, leichter in den Schranken der Mäßigung, des Rechts und der Gesetzlichkeit erhalten wird. Dazu kommt noch, daß jeder Alleinherrscher, weil er unmöglich alle Staatsgeschäfte selbst besorgen und jeden Widerstand des Volks oder der Einzelnen allein bemeistern kann, in Ermangelung gesetzlich bevorzugter Staatsbürgerklassen mit einem selbstgeschaffenen Adel von Civil- und Militärbeamten, mit Pascha's und Satrapen, oder mit einem Hof von Günstlingen und Anhängern sich umgeben muß, und daß ein solcher Dienstadel, wenn er kein Adel des Verdienstes ist, leicht drückender und unerträglicher wird, als eine auf Verfassung

und Gesetz gegründete Aristokratie. Der wesentliche Gegensatz im Organismus des Staatslebens ist und bleibt doch immer der zwischen Demokratie und Aristokratie, und es gibt keine Monarchie ohne eine Aristokratie, keinen Monarchen, der nicht das Haupt einer Geschlechts-, Beamten-, Militär- oder Geldaristokratie wäre. Je weniger aber die letztere auf Verfassung und Gesetz unmittelbar beruht, desto mehr wird sie eine vom Monarchen abhängige seyn, wogegen eine grundgesetzliche Spaltung des volksmachtdämmenden Staatselements in zwei verschiedene Faktoren, einen monarchischen und einen aristokratischen, das Gute hat, daß beide, wo es Noth thut, ebensowohl sich gegenseitig unterstützen als in Schranken halten können. Allzuviel Ehre erweist freilich der Geburtsadel sich selbst, wenn er den Ruhm des Vermittleramts ausschließlich für seinen Stand in Anspruch nimmt, da eben so oft die Krone den Vermittler zwischen Volk und Adel macht, als der Adel zwischen Krone und Volk, und namentlich in Deutschland, wo in der Theorie dem Adel das Vermittleramt mit ganz besondrer Vorliebe zugetheilt zu werden pflegt, hat er es in der Praxis meist der Krone überlassen. Aber unläugbar ist doch wenigstens, daß die zwischen verschiedenen Gewalten gewöhnliche Eifersucht häufig die eine zwingt,

sich mehr oder weniger auf das Volk zu stützen und oft sogar einen Charakter anzunehmen, der ihr sonst fremd seyn würde. So ist diejenige Partei, welcher die Volksfreiheit in England am meisten zu verdanken hat, die Whigpartei, eine Adelspartei, und eben diese Whigs, die Männer ihrer Farbe, sind die Vorkämpfer der Aristokratie in Nordamerika. Die französische Deputirtenkammer, zur Zeit noch ein Organ der Demokratie, würde sich, sobald die Krone und Pairskammer fielen, ohne eine durchgreifende Wahlreform in eine reine Geldoligarchie verwandeln. Ein erbaristokratisches Oberhaus zwingt gewissermaßen das Unterhaus, demokratisch zu seyn, wenn auch seine Zusammensetzung keine ganz volksthümliche ist, und eine mächtige Aristokratie kann den despotischsten Monarchen nöthigen, sich um die Gunst des Volkes zu bemühen. Auf der andern Seite hat aber auch die Zusammensetzung des antidemokratischen Elements aus verschiedenartigen Bestandtheilen die Wirkung, daß jenes weniger leicht von der Demokratie ganz überwältigt werden kann, indem die Gewalt ihres Angriffs getheilt wird und der eine Faktor nicht selten dem andern als Schildhalter und Vormauer dient, wie offenbar der Geburtsadel in Deutschland und in England manchen Schlag auffängt oder auf sich ableitet, der außerdem

die Monarchie treffen würde. Oder wird nicht über dem Anstoß, den der einseitige politische Rationalismus an erblichen Gesetzgebern nehmen zu müssen glaubt, der noch größere Anstoß vergessen, der nach demselben Prinzip zu nehmen wäre an erblichen Regenten? und ist nicht überhaupt der Erbadel fast unentbehrlich für den Fortbestand der erblichen Monarchie, sobald diese sich nicht mehr auf ein theokratisches Prinzip, oder, wie in der Gegenwart, auf eine Erbverbrüderung der Dynastien stützen kann, wodurch den Völkern gegenüber sämmtliche Monarchen wie ein einziger Stand erscheinen?

Dieß alles spricht für einen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Adel neben dem monarchischen Staatsoberhaupt, der aber keineswegs ein bloßer Adel der Geburt, ein jede nichterbliche Auszeichnung verbannender Geblütsadel seyn muß, sondern auch ein Adel des Verdiensts und der Talente oder der persönlichen Würdigkeit, ein Adel des Geld- oder Grundbesitzes, ja sogar in der Volksvertretung selbst enthalten seyn kann, so daß das aristokratische Element in die Vertreter des dem Volke vorbehaltenen Theils der Staatsgewalt unmittelbar gelegt wird. Und einen solchen aristokratischen, die Volksmacht zu Gunsten der Geldaristokratie beschränkenden Bestandtheil enthält jede Wahlkammer, die, wie die

französische (und in geringerem Grade auch die englische,) nur durch die Reichern und aus den Reichsten gewählt werden darf, wie überhaupt die Volksvertretung durch erwählte Abgeordnete, sofern sie nicht an förmliche Instruktionen und unüberschreitbare Vollmachten der Wähler gebunden sind, immer auch schon eine Aristokratie des Geistes, der höhern Thatkraft und persönlichen Würdigkeit begründet.

Von diesen Vordersätzen aus gelangt man zu der Mischung jener drei bekannten Elemente des Staatsorganismus, die als monarchisches, aristokratisches und demokratisches immer allgemeiner für die wesentlichen Grundbestandtheile einer der gegenwärtigen Entwicklungsstufe angemessenen Staatsverfassung auch in der Republik anerkannt werden. Denn Selbstherrschaft der Menge durch die Menge hebt im Grund sich selbst auf und es ist wider die Natur und gegen das Gesetz des Lebens, daß eine Kraft ausschließlich herrsche ohne Gegenkraft. Daher kann auch die Herrschaft der Mehrheit oder der Masse nicht bestehen, sondern fordert naturnothwendig den Gegensatz des Geistes und der geistigen Ueberlegenheit, die immer nur bei einer Minderzahl zu finden seyn wird. Je mehr nun aber die eigentliche Volksvertretung als Repräsentation der jewei-

ligen Volksmehrheit von der Masse des Volks abhängt und statt einer den Volkswillen regelnden und veredelnden Aristokratie des Geistes nur eine dem wandelbaren Volkswillen dienende und schmeichelnde Aristokratie der Talente bildet, desto fühlbarer wird auch das Bedürfniß einer selbstständigen Vertretung der bleibenden und höchsten Interessen, der geistigen und sittlichen Richtungen, durch einen besondern Zweig der Staatsgewalt, der von der Volksgunst und Volkslaune unabhängig genug ist, um im Sinne jener Interessen der Volksmeinung Impulse geben, oder Widerstand leisten zu können. Da ferner alles Handeln eine Consequenz und Raschheit, eine Einheit und einen Nachdruck fordert, wie sie einer vielköpfigen Versammlung, oder dem ganz unselbstständigen Diener einer solchen Versammlung, fast unmöglich sind, so ist kaum zu vermeiden, daß auch im freiesten Staat dem Haupte der vollziehenden Gewalt ein Grad von Selbstständigkeit eingeräumt werde, der ihn über die Stellung eines bloßen Dieners und Vollziehers der Gesetze erhebt.

Damit wird jedoch nicht behauptet, daß die Spaltung des antidemokratischen Elements in das aristokratische und das monarchische durchaus nothwendig sey. Es kann eine Aristokratie, es kann sogar ein ganzes Volk von nationalem Gemeinsinn

so durchdrungen seyn, daß selbst in Rücksicht auf diejenigen Theile des öffentlichen Dienstes, welche eine lenkende Hand erfordern, die Nothwendigkeit hinwegfällt, an die Spitze der Regierung einen Mann zu stellen, dessen gesetzliche Befugnisse die eines bloßen Staatsbeamten überschreiten; die höchsten Organe der vollziehenden Gewalt können, wie in Rom die Consuln, vom herrschenden Senat und Volk abhängig bleiben, ohne daß dadurch die Staatseinheit gefährdet würde. Ob daher der Volksübermacht eine einfache oder eine gedoppelte, eine rein aristokratische oder eine aristokratisch-monarchische Schranke zu setzen sey, ob ferner das aristokratische Element selbst wieder ein gemischtes oder ein ungemischtes, ein von dem Volke scharf geschiedenes oder ein mit ihm vergliedertes und verfließendes seyn, ob bei Errichtung der Volksgegenmacht der Grundsatz der Erblichkeit, oder die Wahl nach Maasgabe persönlicher Würdigkeit, oder die Rücksicht auf Vermögen und Besitz vorherrschen solle? hängt von gegebenen Verhältnissen, von den bei jedem Volk vorhandenen natürlichen Herrschaftselementen, vom Grad der Bildung, von der Sitte und Gewohnheit ab. Hier frommt kein willkürliches Machen und die Politik darf nicht den Schöpfer spielen wollen, sondern muß sich bescheiden, den

Bau der Jahrtausende, deren Arbeit doch keine verlorene seyn kann, nach Vernunft- und Naturgesetzen weiter zu führen.

Einen merkwürdigen Gegensatz bilden in dieser Beziehung, wenn man von den bekanntesten Erscheinungsformen in der Gegenwart ausgeht, die neue und die alte Welt. Denn während dort die drei Staatselemente eigentlich nur angedeutet, nur schwach geschieden und beständig fließend sind, so daß sie bloß im öffentlichen Leben als dessen höchste Spitzen sichtbar auseinander treten, erscheinen hier die Grenzen scharf gezogen und so unabänderlich, daß die politische Scheidung der Stände durch das ganze Leben reicht. Auch die amerikanische Verfassung besitzt nämlich ihr aristokratisches Element in dem Senat und theilweis in der Volksvertretung (in dem Hause der Repräsentanten) selbst, deßgleichen ein monarchisches Element im Präsidenten, der den ganzen Staat als dessen anerkanntes Haupt repräsentirt, und zwar nicht über dem gesammten Volke, aber doch für sich allein hoch über jedem einzelnen Staatsbürger und Beamten steht. Dagegen ist in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens von einer Abgränzung der Stände nach politischen Rechten keine Spur, die Familie des Präsidenten oder des Senators genießt vor andern

keine Art von Vorrecht und auf Theilnahme an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung haben alle Bürger gesetzlich und verfassungsmäßig gleichen Anspruch. Von alle dem findet sich in Europa meist das Gegentheil: die Person des Staatsoberhaupts ist durch die Verfassung ein für allemal bestimmt und von dem ausgedehnten Hofstaat erblicher Vorrechte rings umgeben, Geburt und Vermögen begründen mannigfaltige gesetzliche Rechtsunterschiede, und diejenigen Klassen, welchen die Beamten und Gesetzgeber entweder verfassungsmäßig angehören müssen, oder herkömmlich anzugehören pflegen, trennt eine ziemlich weite Kluft auch im Privatleben von der übrigen Bevölkerung.

Das eigentliche Wesen und den letzten Grund des Gegensatzes wird man indessen bei genauer Untersuchung mehr in dem aristokratischen, als in dem monarchischen Prinzip entdecken. Auch wird das künftige Schicksal der Monarchie ganz von der Stellung, Mischung und Zusammensetzung des aristokratischen Elements abhängen, von welchem sie die höchste Spitze bildet und dessen Auflösung sie wohl nicht überleben würde, weil überhaupt die Aristokratie in der menschlichen Natur tiefer und unausrottbarer wurzelt als die Monarchie. Denn jene kann bestehen ohne diese, aber jede Monarchie

ist mehr oder weniger auch Aristokratie, (sey es nun Adels-, Militär-, Beamten- oder Geldaristokratie,) und es kommt nur darauf an, die Aristokratie zeitgemäß zu gestalten, sie auf politische Vorrechte zu beschränken und dafür zu sorgen, daß sie nie als reines Privilegium der Geburt, sondern stets in Begleitung von Intelligenz, oder von Reichthum und von ausgezeichnetem Verdienst erscheine, so steht ihr Bau auf einer schwer zu erschütternden Grundlage. Der reine Begriff der Aristokratie ist nämlich der einer Minderheit, welche vermöge einer höhern Geltung ihrer Stimmen der Mehrheit die Wage halten kann, um eine bald leitende, bald mäßigende Macht zu bilden, in welcher alle höhern Richtungen vertreten sind und jede Art von Auszeichnung die ihr gebührende Stellung auch im öffentlichen Leben findet. An sich ist aber eine diese Bestimmung erfüllende Aristokratie weit leichter mit Vermeidung alles dessen, was dabei für den denkenden Menschen anstößig, unnatürlich und verletzend seyn kann, zu erschaffen, als eine selbstständige, kraftvolle Monarchie. Denn schon von vornherein ist es viel weniger unnatürlich, daß eine auserlesene Minderzahl die Mehrzahl leite oder überwache, als daß ein Einziger so viel und mehr gelte als Alle. Sodann kann einer Aristokratie die

nöthige Selbstständigkeit leicht ohne Erblichkeit durch eine an gewisse gesetzliche Qualifikation und Erfordernisse des Vermögens oder des persönlichen Verdiensts gebundene und etwa noch durch Vorschlags- und Verwerfungsrechte der vollziehenden Gewalt oder der Volksvertreter beschränkte Selbstergänzung verliehen werden. Die Krone des Monarchen hingegen muß, um eine unabhängige, selbstständige Macht zu seyn, um nicht die verderblichsten Leidenschaften zu entzünden, und als beständiger Zankapfel der Parteien abwechselnd bald die Anarchie, bald den Despotismus zu erzeugen, dem Ehrgeiz Einzelner so unzugänglich als nur möglich ist, gemacht werden; und welches Mittel gibt es hiezu als die Erblichkeit, wodurch die Thronfolge zu einem unabänderlichen Verhängniß, zu einer Art von Schicksalsausspruch wird? Ebendamit verzichtet man aber auch darauf, das wichtigste und schwierigste Amt im Staate mit dem Tüchtigsten zu besetzen, und wenn unter einer ganzen Schaar von erblichen Gesetzgebern sich immer wenigstens einige hervorragende Männer finden werden, so kann der einzelne, durch den Zufall der Geburt bestimmte Monarch, der nicht bloß Gesetzgeber, sondern noch dazu auch oberster Vollzieher der Gesetze ist, jeder Regenteneigenschaft ermangeln. Endlich bedarf es,

um eine Aristokratie dem Volke ehrwürdig zu machen, nicht jener widerstrebenden und gewaltsamen Fiktionen, wodurch ein Mensch mit allen Schwächen und Gebrechen der Sterblichkeit für heilig, für unfehlbar und für unverletzlich erklärt wird, so daß selbst einem von seinen Fürsten offenbar mißhandelten Volke nur der Trost bleibt, daß es so der Himmel wolle.

Wie kommt es aber nun, daß dessen ungeachtet die Aristokratie bei den Völkern Europa's mit viel ungünstigern Augen angesehen ist, als die Monarchie? wie konnte insbesondere, während das Ansehen des Erbadels in sichtlicher Abnahme begriffen ist, so daß in Frankreich, Spanien, Belgien, die erbliche Pairswürde förmlich aufgehoben und auch in sonst altgläubigen Ländern die Bevorzugung der bloßen Geburt bei Aemtern, Ehren oder sonstigen Verleihungen merklich beschränkt werden mußte, gerade bei der höchsten Stelle und Würde im Staat, dem Königthum, die Erblichkeit sich in fast unvermindertem Ansehen behaupten? — Ein Hauptgrund mag in der bekannten Thatsache zu finden seyn, daß vermöge der bleibenden und innigen Verschmelzung aller Landesinteressen mit den Interessen eines Fürstenhauses Erbreiche unter sonst gleichen Verhältnissen einen höhern Grad von Festigkeit, Blüthe

und Macht erreichen, als Wahlreiche, deren Beherrscher weniger die ganze Zukunft ihres Volks im Auge haben, und die so oft vom Kampf der Faktionen und der um die Thronfolge streitenden Partheihäupter zerrüttet werden. Zudem ist es bekannt, daß unter allen Staatsgewalten das erbliche Königthum den willigsten Gehorsam findet, der Mißgunst und der Eifersucht, der Anfeindung und Herabwürdigung durch persönliche Angriffe am leichtesten entgeht, am wenigsten Parteiung weckt und ihr zu dienen braucht, mithin auch für das allgemeine Wohl mit den gelindesten Mitteln am meisten wirken kann. Weit weniger beachtet und bekannt ist aber, daß das erbliche Königthum diese Vorzüge nur darbietet, weil es im Glauben und in der ganzen Vorstellungsweise der Völker wurzelt. Denn alle Vortheile desselben, den einer noch innigern Identifizirung des Erbfürsten mit der Blüthe, Macht und dem Wohlstand des Landes etwa abgerechnet, müßte ein Wahlkönigthum, bei dem auch die persönliche Tüchtigkeit und Würdigkeit nicht von dem Zufall der Geburt abhängig bliebe, in noch höherem Maas gewähren, wenn alle Staatsgenossen für Gesetz und Recht so tiefe Achtung hegten, daß sie der gesetzlicherwählten Obrigkeit denselben willigen Gehorsam leisteten, wie einem erblichen Staatsoberhaupt; wenn das Volk

vor der Idee des Staats, vor jenem unsichtbaren Ganzen, das die abstrakte Sprache des Gesetzes redet, dieselbe Ehrfurcht hätte, wie vor dem verkörperten, persönlichen Vertreter dieses Ganzen, der ihm zugleich Repräsentant und Inbegriff aller menschlichen Herrlichkeit und Größe ist; wenn nicht die Menschen in dem König ihrer Wahl das Geschöpf ihrer Willkür erblickten, das der Partei, die ihn erhob, zu jeder Art von Dienst und Dank verpflichtet bleibe, während der Erbfürst als ein Wesen über ihnen thront, das Ihresgleichen nie gewesen und daher auch ihnen nichts verdanke. Wie sehr deßwegen ein erwähltes Staatsoberhaupt durch persönliche Eigenschaften und Verdienste hervorragen mag: es ist doch niemals von demselben Heiligenschein der Majestät und Unverletzlichkeit umgeben, wie ein erblicher Beherrscher, das Mißtrauen und der Tadel heftet sich, zumal in Freistaaten, an alle seine Schritte und die Ansprüche an ein Wahlhaupt sind beinahe in dem Verhältniß größer, in welchem ihm die Mittel zur Befriedigung sparsamer als dem Erbmonarchen zugemessen sind. Vertrauen und Liebe zu dem letztern dagegen gedeiht wie eine wildwachsende Pflanze; die bloße Leutseligkeit seines Benehmens kann oder konnte wenigstens vor Zeiten, die der Erinnerung noch ganz nahe stehen, den um

die Wohlfahrt seines Landes unbesorgtesten Fürsten die aufopfernde Zuneigung seiner Unterthanen gewinnen, und die so unnatürlich scheinende konstitutionelle Fiktion, wonach der König niemals Unrecht thut und nie etwas Unrechtes wollen kann, lebt doch als wirklicher Glaube noch in ganzen Völkern. Daß durch den Landesvater jeder Beschwerde abgeholfen würde, wenn er sie nur erführe oder keine untreuen Rathgeber es verhinderten, ist eine bei monarchischen Völkern ganz gewöhnliche Ueberzeugung, und selbst unläugbar übelwollende Fürsten werden wie ein unvermeidliches Verhängniß oder wie eine Heimsuchung von oben hingenommen, mit unerschöpflicher Geduld und Langmuth wartet das Volk auf eine Sinnesänderung, wenn diese ausbleibt, auf den Tod, und dem Nachfolger kommt es ohne alles Zuthun von seiner Seite wieder mit einem Vertrauen entgegen, er wird von ihm mit Hoffnungen empfangen und mit einem Wohlwollen begrüßt, wie es sonst durch die größten Opfer und Verdienste kaum erworben wird.

Und welche andere irdische Gewalt vermöchte ähnliches von sich zu rühmen? welche vermag mit gleicher Schonung gleich viel auszurichten? welchem andern Staatsoberhaupt ist die schwere Pflicht der Unparteilichkeit so leicht gemacht, wie einem Erb-

fürsten, der seinen Thron keiner Partei verdankt und dem die Herzen schon im Augenblicke der Geburt gehören? Mit welcher Macht und diktatorischen Gewalt müßte in Nordamerika ein Präsident bekleidet seyn, um den unerläßlichsten Akt der Gerechtigkeit, die Aufhebung der Sklaverei, durchzuführen und den gewaffneten Widerstand gegen eine solche Maasregel niederzuschlagen! wie leicht und wie gefahrlos ist vergleichungsweise im monarchischen Europa, wenn der Monarch sie ernstlich will, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Emancipation des Bauernstandes, die Ausrottung der eingewurzeltsten Mißbräuche!

Es kann nicht anders seyn: ein Institut, das solche Glaubenswunder wirkt, wie das erbliche Königthum, das schon so vielen Angriffen siegreich widerstanden, das nach den tiefsten Niederlagen seine Wiedergeburt gefeiert, und fast der einzige unverrückte Punkt im europäischen Staatswesen bis zum heutigen Tag geblieben ist, muß einem wirklichen, tiefliegenden Bedürfnisse der Menschennatur entsprechen. Das Rechte und Nothwendige geht mit einigem Zwang den Menschen leichter ein, als bei ganz unbeschränkter Freiheit, und in der Demokratie zumal wird es den Meisten schwer, das, was sie können, von dem zu unterscheiden, was sie

dürfen; die Masse, wenn es von ihrem Willen abhängt, Gesetze zu erlassen und zurückzunehmen, gewöhnt sich allzuleicht, Recht und Staat als einen Gegenstand ihrer Laune und Willkür zu behandeln, und nur wenn die Staatsgewalt als etwas von den Regierten ganz Getrenntes über ihr steht, lernt sie in ihr das Nothwendige und Zwingende verehren, ja ihre Ehrfurcht wird in dem Maaße größer, ihr Gehorsam williger, als das Staatsoberhaupt von ihrer Wahl und ihrem Willen unabhängiger erscheint, als es das menschlicher Willkür gleichfalls entrückte innere Rechtsgesetz für ihre Vorstellung auch äußerlich verkörpert. Wie die Idee des Göttlichen als Ahnung auch den rohesten Menschen eingepflanzt ist, aber Viele, anstatt den unsichtbaren Gott im Geiste zu verehren, Sonne und Gestirne, ja sogar statt des lebendigen Gottes einen leblosen Götzen anbeten, andere für ihren Gottesglauben wenigstens eines irdischen Vermittlers und Propheten nicht entbehren können: so bedürfen auch die meisten Völker für den Staat einer Personifikation durch ein von ihrer Wahl und Willkür unabhängiges Staatsoberhaupt. Der Begriff des Staats ist ihnen zu abstrakt, um ohne einen sichtbaren Repräsentanten desselben sich als staatliche Einheit zu fühlen; der Fürst ist ihnen die Versinnlichung der

Staatsidee, und wie der Fürst selbst die verkörperte Idee des Staats ist, in seiner Majestät die Heiligkeit des Gesetzes, in seiner schrankenlosen Macht die Allmacht des Nationalwillens sich spiegelt: so stellt die Erblichkeit des Fürstenthums, der König, der nicht stirbt, das Bleibende und Dauernde im Staate dar.

Auch hat das Königthum noch eine weitere Bedeutung. Wer nicht das Menschlichhöchste selbst erreichen und in sich zur Erscheinung bringen kann, der will die ganze Hoheit menschlicher Natur doch wenigstens an einem Andern schauen; er will sein eigenes Bild in einem Riesenspiegel, das Bild der Menschheit in einer Verklärung sehen, wie sie ihm dunkel vorschwebt und als Traumbild durch die Seele geht, aber zu keinem deutlichen Bewußtseyn kommt. Wie nun der Staat als Urgesammtperson nichts anderes ist als der Mensch im Großen — ein ganzes Volk zur Einheit einer einzigen Persönlichkeit verbunden — so soll der König und sein Haus in greiflicher Gestalt die ganze Herrlichkeit der menschlichen Bestimmung (den homo rex) dem Volk vor Augen stellen. Bei diesen königlichen Urbildern der Menschheit muß darum auch Alles über das gewöhnliche Maas hinausgehen, sie sind die Guten und Gerechten, die Seligen und die Freien,

sie die Beherrscher der Natur, und selbst das Unglück hat bei ihnen eine Größe, eine Majestät und Weihe, wogegen jedes Leiden anderer Sterblichen verschwindet; denn ihre Schmerzen sind die Schmerzen einer Welt, ihre Gedanken die Gedanken eines Halbgotts, für deren Erfüllung Tausende geringerer Wesen unbedenklich hingeopfert werden. So ist das Königthum ein Werk des Glaubens und der Poesie der Völker, und selbst die Griechen, so freiheitstolz und gleichheitseifrig sie im Leben waren, kannten in ihren Dichtungen keine anderen Repräsentanten urbildlicher Menschheit, als jene fürstlichen Heroen, jene Könige und Halbgötter, deren erhabene Sellung über andern Sterblichen ihnen allein geeignet schien, die ganze Fülle und Erhabenheit der menschlichen Natur in Lust und Leid zur Anschauung zu bringen. Mit diesem Ideal von Königthum nun würde es sich schlecht vertragen, ein Werk der Menschenhand zu seyn; ein so erhabenes Wesen als der König ist, darf seine Majestät nicht Sterblichen verdanken, sie muß ihm von Gott selbst verliehen, oder angestammt und angeboren seyn. Mag man nun aber im Königthum die Glaubenskraft bewundern, welche ein schwaches, staubgeborenes Geschöpf mit einem solchen Glanz von Göttlichkeit umkleidet, daß seinem Winke Millionen folgen und kein Gedanke eines

Widerspruchs sich regt, — oder die menschliche Gebrechlichkeit beklagen, die ganze Völker ein so schneidendes Schwert über dem eigenen Haupt aufhängen und dem göttlichen Verhängniß, das die Welt beherrscht, ein selbstgemachtes irdisches zur Seite stellen läßt: gewiß ist, daß das Königthum einer der ersten Hebel der Gesittung, ein Hauptmittel der Gründung großer Staatsvereine und eines Gesammtlebens der Nationen geworden ist, daß kein geringer Theil der ursprünglichen Poesie dasselbe noch umgibt, der Glaube an dasselbe noch immer mächtig ist in den Gemüthern, und daß, getragen von dem Glauben eines ganzen Volks, das Königthum selbst in der mangelhaftesten Gestalt wohlthätiger wirken und den Staatszweck zuverläßiger erreichen wird, als irgend eine andere, noch so trefflich eingerichtete, noch so verständig abgewogene, aber von der Volksmeinung und der Theilnahme des Volks verlassene Gewalt.

Wahr ist es, daß die freien Männer des Alterthums in ihrer Freiheit auch vollständigere, größere Menschen waren als die Zeitgenossen. Denn jene hielten fest an dem eigentlichen Majestätsrecht des Menschen, vermöge dessen er sein eigener König und Gebieter und nicht geboren ist, Gesetze zu empfangen. Sie duldeten nicht einen Mann als

Sonne, um die alles kreise, und hatten ein so lebendiges Bewußtseyn von der dem Menschen angeborenen Autonomie und Gleichheit, daß sie kaum begriffen, wie man auf Selbstgesetzgebung und gleiche Rechte anders als mit dem Leben selbst, bloß um den Preis der Ruhe und Bequemlichkeit, verzichten könne. Wer Bürger hieß, der kannte keinen Herrn, und wenn ihr Fürstenhaß sie vor dem Despotismus der Parteien und der Demagogen, oft des Pöbels selber, nicht bewahrte, wenn ihre Freiheit häufig eine Scheinfreiheit gewesen, so war doch ihr Gefühl der freien Mannes- und Bürgerwürde stärker als das unsrige, sie waren hochsinnigere, mannhaftere, urkräftigere Naturen, sofern sie unter allen Täuschungen und Stürmen es verschmähten, aus Ihresgleichen Wesen höherer Art zu machen und einem Menschen fast göttliche Ehren zu erweisen. Aber das Licht der Freiheit glänzte nichtsdestoweniger auf dunklem Grunde: der Republikaner stärkte seinen Freiheitsstolz am Anblick des mißhandelten und oft zum Thier herabgewürdigten Heloten, und die Freiheit wandelte sich in Unterdrückung, sobald sie die Grenzmarken der Stadtrepubliken überschritt. Auch darf nicht übersehen werden, daß das Schlimmste, was ein konstitutioneller Monarch im heutigen Europa wagen darf, von ferne nicht dem gleich kommt,

was in ältern und neuern Freistaaten und noch in der französischen Revolution eine siegende Partei gegen die andere sich erlaubte, und daß vermöge des kunstreichen Räderwerks neuzeitlicher Staaten in dem monarchischen England mehr persönliche Freiheit ist als in den freisten Republiken des Alterthums. In diesen Staatsmechanismus aber paßt ein geborener Herrscher besser als die stolze Selbstherrschaft eines Bürgerthums, das es für Schande hält, Befehle anzunehmen oder einem Obern zu gehorchen, der mehr als nur der Erste unter Gleichen ist, und andre Zeiten, andre Nationen, haben andre Bedürfnisse, andre Aufgaben in der Weltgeschichte. Nicht jedes Volk, noch weniger jedes Volk auf jeder Lebensstufe, taugt zur Selbstherrschaft, und bei den Völkern des germanischen Stammes hat das Lehenthum die ganze Anschauung des öffentlichen Rechts so umgewandelt, daß nur allmälig der Begriff des Unterthanen in den des Bürgers wieder übergeht.

Ursprünglich zwar ist Niemand lebendiger als der Germane sich bewußt gewesen, wie sehr die Pflicht des freien Bürgers von der Pflicht des Dienstmanns, und Obrigkeit von Herrenthum verschieden sey; doch aus den Heergefolgen, welche eine freigewählte, aber strenge Gehorsamspflicht an den

Gefolgsherrn oder den Heerkönig band, erwuchsen Staaten über ganz Europa, und in denselben überwucherte und verdrängte das Söldnerthum mit seiner Dienstpflicht und dem Eide des Vasallen den Geist der Freiheit und der trotzigen Unabhängigkeit, der in der alten Volksgemeinde heimisch war. Von diesem Geist des Lehenthums ist besonders noch der Adel und der Wehrstand tief durchdrungen, und wo der Unterthan auch nicht gerade einen Herrn um jeden Preis verlangt oder sich glücklich fühlt, von Gnade und von Unterthänigkeit zu sprechen, ist dennoch der Begriff des Bürgerthums vom Ursprung europäischer Fürstenschaft aus einer Dienst- und Grundherrschaft gefärbt. So versteht es sich denn auch bei deutschen Staatsmännern gleichsam von selbst, daß ihnen der Wille und der Vortheil ihres „Herrn" mehr gilt, als der des Landes, und das, was von den Meistern deutscher Staatskunst höhere Politik genannt wird, ist oft nichts anderes, als Förderung der dynastischen oder monarchischen Interessen auf Kosten der nationalen. Der neuen Welt dagegen fehlt zwar nicht der demokratische Gleichheitssinn, aber doch jene Poesie der Freiheit, die das Alterthum durchdrang. Auch ist das Mißtrauen und der Undank fast aller Demokratien alter, so wie neuer Zeit gegen ihre verdientesten Staats-

männer und erwählten Häupter, verglichen mit der unverwüstlichen Anhänglichkeit und dem fast unerschöpflichen Vertrauen des Volks in Monarchien gegen seine, des Throns nicht immer würdigen, Erbfürsten ein Beweis, auf welcher tiefen Stufe der politischen Bildung die Menschheit noch im Ganzen steht; denn ohne Zweifel hat das erwählte Oberhaupt auf Erkenntlichkeit für gewissenhafte Pflichterfüllung denselben Anspruch wie das erbliche; allein so lange, um ein allbekanntes Beispiel anzuführen, die Art, wie von dem irischen Volke O'Connell belohnt wird und sich lohnen läßt, so gar merkwürdig scheint und selbst den lauten Hohn derjenigen erregt, die es ganz in der Ordnung finden, daß für seinen erblichen Beherrscher ein Volk seinen letzten Mann und seinen letzten Thaler opfere: hat sicher auch von dieser Seite unsre Zeit dem Alterthum nichts vorzuwerfen.

Wie aber eine freie Nation nicht auf einmal zur Sklavin wird, so lernt sie auch die Freiheit nur allmälig wieder, und es ist wohl ein richtiger Instinkt, daß die äußersten Wünsche der europäischen Völker im Ganzen nur auf jene Freiheit gehen, welche innerhalb der erblichen, verfassungsmäßigen Monarchie erreichbar ist. Man braucht, um die Beschränkung auf dieses Maas von Freiheit ver-

nünftig zu finden, nicht einmal Kenntniß zu nehmen von so mancher Freiheitserscheinung in derjenigen Republik, die als die letzte europäische fast mehr dazu bestimmt scheint, die demokratischen Gedanken den Europäern zu entleiden, als sie aufzumuntern, von der freiwilligen oder nothgedrungenen Bereitheit der meisten Volksmänner, wo sie einmal herrschen, durch Gewalt zu herrschen, von der abschreckenden Gemeinheit vieler Radikalen in Frankreich und England, von der anarchischen Zerrüttung Südamerika's: man darf nur den gepriesensten Freistaat, den nordamerikanischen, nicht bloß von der Licht-, sondern auch von der Schattenseite betrachten. Zwar ist das beispiellose Wachsthum der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlstands im Gegensatz zu den von der Natur nicht weniger begünstigten Nachbarländern, es ist eine viel allgemeiner als in Europa verbreitete Sittlichkeit, Religiosität und Häuslichkeit, verbunden mit der rücksichtsvolleren Behandlung des weiblichen Geschlechts in allen Ständen, wohl ein gewichtiges Zeugniß für die Vorzüge der dortigen Verfassung; auch wird die außerordentliche Wohlfeilheit der Regierung, welche freilich durch die Entbehrlichkeit einer großen Kriegsmacht sehr erleichtert wird, von Keinem gering angeschlagen werden, der erwägt, wie oft in Mon-

archien durch systematische Ausbeutung und Aussaugung des Volks gesündigt wird, und welche Quelle, nicht nur von Leiden, sondern zugleich von sittlicher Verderbniß in manchem Lande des monarchischen Europa's eine die besten und natürlichsten Gefühle der Menschenbrust, oft selbst die älterliche Zärtlichkeit zerstörende Armuth ist. Bei alledem sind aber die häufigen Brutalitäten des souveränen Volks, die Scheuslichkeiten des Lynchgesetzes, die in Thätlichkeiten übergehenden Debatten der Volksvertreter, die häufige Mißachtung der Gesetze und die Unmacht der Gerechtigkeit, die gesellige Beengung des Einzelnen, die oft abgeschmackte Durchführung demokratischer Grundsätze, die ausschließliche Schätzung von Geld und Erwerb, die Zurücksetzung von Kunst und Wissenschaft, die geistige Abhängigkeit von Europa, die Unmöglichkeit einer Aufhebung der Negersklaverei im Wege des Gesetzes, die Mißhandlung der freien Farbigen, die empörende Falschheit und Ungerechtigkeit gegen die jetzt beinahe ausgerotteten Ureinwohner, ebenso viele Flecken auf dem lachenden Gemälde, die durch die freie Theilnahme Aller an der Staatsregierung nicht ausgelöscht werden und zur Genüge zeigen, daß auch Nordamerika von den Erbsünden der Demokratie, dem Gleichheitsdespotismus und der Unterdrückung der

Minderheit durch eine oft zügellose, oft gemeine Mehrheit nichts weniger als frei ist.

Für das monarchische Europa ist daher die Republik nichts weiter, als die letzte Waffe gegen einen unverbesserlich eigensüchtigen und jeder Lehre unzugänglichen Absolutismus, und wenn auch hier die Sehnsucht nach der Republik erwachen und das Verlangen nach der konstitutionellen Monarchie verdrängen sollte: so müßte daran nur die unheilbare Verblendung solcher Regierungen Schuld seyn, die durchaus herrschen, nicht bloß leiten wollten, die nicht begreifen könnten, daß ein mündiges Volk das Recht hat, nach seinem Willen und in seinem Inte esse regiert zu werden, und die nicht aufhörten, den Völkern die Republik als das einzige Mittel erscheinen zu lassen, um Gerechtigkeit zu erlangen. Wo aber die erbliche Monarchie die Forderungen der Zeit begreift und mit naturgemäßer Volksentwicklung Schritt zu halten weiß, da sollte sie bei dem reichen Erbe der Vergangenheit auch auf eine lange Zukunft rechnen können, während bei dem aristokratischen Staatselement die Erblichkeit sichtbar schon in der Gegenwart bedroht ist und die Meinung der Gebildeten in einem vielleicht übertriebenen Grade gegen sich hat.

Denn eine reiche und ihrer Bestimmung bewußt

gebliebene Aristokratie gewährt vielleicht für die Wahrung und Förderung aller bleibenden Staatsinteressen mehr Sicherheit, als eine Volksvertretung aus lauter Männern, die, weil in Vermögen und Standeswürde weniger unabhängig, auch in privaten und zeitweiligen Interessen häufig mehr befangen sind. Sodann ist ein entgegenkommendes Wohlwollen und Vertrauen, es ist die gute Meinung und der Glaube Anderer auch ein Element der Macht, das nach dem Bildungsstand der Völker durch Geburt oft leichter als durch Verdienst erworben wird. Denn so unähnlich mancher Sohn dem Vater ist, so ist es doch unläugbar, daß auch geistige Vorzüge sich vererben, und die natürliche Pietät, welche für wirkliches Verdienst dem Vater noch in seinen Kindern dankbar ist, gereicht der menschlichen Natur zur Ehre. Wem nun auf diese Weise schon durch die Geburt zufällt, was Andere erst mühsam erwerben müssen, der hat auch einen gleichsam angeborenen Beruf, in öffentlichen Angelegenheiten einen leitenden Einfluß auszuüben. Rechnet man hiezu, was Erziehung und Beispiel der Aeltern, was frühe Uebung und der ausgedehnteste Besitz aller äußern Hülfsmittel zur Befähigung für einen Beruf beitragen können, der als Lebensbestimmung von Jugend auf betrachtet worden, so

verliert der Begriff von erblichen Staatsmännern und Gesetzgebern das Widersinnige, das er nüchternen Augen auf den ersten Anblick bietet, und es wird begreiflich, wie in den Adelsgeschlechtern Rom's, Venedigs, Englands, die Tüchtigkeit zu Staatsgeschäften gewissermaßen erblich werden konnte. Allein dem nicht unedeln und natürlichen Stolze auf berühmte Ahnen geht auch zur Seite die Versuchung, sich für ein Wesen höherer und besserer Art, als die nicht ebenbürtige Menschheit, zu halten und den Vorzug der Geburt nur als eine Quelle von Rechten, nicht auch von Pflichten zu betrachten, und ist einmal in dem Verlauf der Zeiten diese Ansicht von den Standesvorzügen die vorherrschende, der schlechte Adelsgeist ein unvertilgbarer geworden, öffnet der Adel nicht, oder nur ausnahmsweise und mit Widerwillen seine Reihen dem bürgerlichen Verdienst, so muß gegen solchen Ahnenstolz der Stolz des Menschen und des Bürgers sich empören. Was sonst für eine hohe Ehre galt, Erhebung aus dem Bürgerstande in den Adelstand, wird dann von verdienstvollen Männern bürgerlicher Geburt verschmäht, der Adel hat von seinem wahren Ursprung sich selbst losgerissen und seine Tage sind um so gewisser gezählt, wenn solche Anmaaßung in einer Zeit sich geltend machen will, wo Bildung zum

Gemeingut, Reichthum und der damit verbundene Einfluß auch dem Bürgerstande zugänglich geworden ist.

Den heutzutag wichtigsten Theil seiner Bestimmung, eine Stütze der erblichen Monarchie zu bilden, indem er das Prinzip der Erblichkeit auf eine breitere und deßhalb festere Grundlage stellt, kann ohnedieß ein solcher Adel nicht erfüllen. Denn wie die Monarchie ihr Ansehen bei gebildeten Völkern nicht durch möglichste Ausdehnung ihrer Macht und Unumschränktheit, durch Trotz auf ihr erbliches Vorrecht und auf ihre Unverantwortlichkeit, durch Bevorzugung des Adels und Hintansetzung des Bürgers, sondern dadurch behauptet, daß sie zwischen den Thron und das Volk verantwortliche, vom Volkswillen mehr oder weniger abhängige Beamte stellt, und mit Talenten jedes Standes sich umgibt: so kann auch der Erbadel sich und der Monarchie nicht dadurch dienen, daß er sich kastenmäßig abschließt, alles für sich allein begehrt, den Bürgerstand von Ehren, Vortheilen und Aemtern ausschließt und den Grundsatz der Erblichkeit gehässig macht, sondern nur dadurch, daß er sich freiwillig auf sein politisches Vorrecht beschränkt, sich aus dem ganzen Volk erneuert und ergänzt, alle Talente ehrt und an sich zieht, auf die bloße Geburt dagegen,

wenn nicht Geist, Verdienst, Vermögen ihr zur Seite stehen, keine Ansprüche gründet. Statt dessen scheint ein Theil des heutigen Adels es eher darauf anzulegen, durch gesteigerte Ansprüche in jeder Sphäre, durch beständige und ausschließliche Voranstellung der Standesinteressen, durch Gleichgültigkeit oder gar Feindseligkeit gegen das Volk und seine Rechte, den Haß gegen das erbliche Vorrecht bis auf einen Grad zu steigern, der selbst die Erblichkeit des Throns bedroht. Denn hat einmal der Adel es dahin gebracht, jedes erbliche Vorrecht einem Volk verhaßt zu machen, so wird, wenn er aus diesem Grunde fällt, seinen Fall auch die erbliche Monarchie nicht lange überleben, so wie schon jetzt in Frankreich, wo der Adel die rechte Zeit zu seiner Umbildung in eine rein politische Macht versäumt hat, die meisten Angriffe der Opposition und der Parteien gegen die Krone unmittelbar gerichtet sind.

Ist aber darum nun zu wünschen, daß der Adel des Talents oder des Reichthums den Adel der Geburt je eher, je lieber, vollständig verdränge? — Daß die natürliche Aristokratie des Geistes die alleinige, Talent und Bildung der einzige gültige Adelsbrief im Staat seyn sollte, ist eine Ansicht, welche immer mehr Boden gewinnt, je mehr der

erbliche Adel sich dem Volk entfremdet und die Wiederbelebung der Repräsentativverfassungen das Bedürfniß überlegener Talente fühlbar macht. Und in der That ist auch nichts kläglicher, als eine Regierung, die den Geist fürchtet, oder eine Volksvertretung, die von Talent und Kenntnissen verlassen ist. Soll aber die Intelligenz als einziger Adel gelten, so führt dieß im natürlichen Lauf der Dinge unfehlbar zu dem, was in frühern Jahrhunderten die Priesterherrschaft war und was in unsern Tagen die Büreaukratie genannt wird: es ist die Herrschaft der Beamten, der Buchgelehrten und der Aktenmenschen, — ein Mandarinenthum, das in vermeinter Alleinweisheit den nichtstudirten Bürger und das ungelehrte Volk auf jedem Schritt und Tritt bevormundet, um sich selbst immer stärker und unentbehrlicher zu machen, die Stellen, die Geschäfte und Gehalte ohne Maas vervielfältigt, die Erblichkeit durch eine Art von Selbstergänzungsrecht ersetzt und selbst in absoluten Staaten den Monarchen mit unsichtbaren Netzen so umspinnen und verstricken kann, daß nicht mehr er, sondern das Heer der Staatsdiener der Staat ist.

Was endlich den Geldadel anbelangt, so gebührt dem Reichthum allerdings ein Vorzug, weil es gerecht ist, daß derjenige, der an den Staats-

lasten mehr trägt, wie es der Reiche soll, auch in Staatssachen verhältnißmäßig mehr gelte oder mitzusprechen habe, und wenn man sagt, der Einfluß des Vermögens mache sich auch ohne alle positive Auszeichnung von selbst geltend, so liegt hierin gerade der politische Grund zu seiner gesetzlichen Bevorzugung; die Stimme des Reichen muß gesetzlich ausgezeichnet werden, damit er nicht so leicht auf ungesetzlichen Wegen ihr eine höhere Geltung zu verschaffen sucht. Sofern mit Reichthum überdieß die Mittel höherer Bildung vorzugsweis verbunden sind, ist dieß ein dritter Grund zu einer staatsbürgerlichen Bevorrechtung des Reichthums. Aber die Geldmacht zur alleinigen Aristokratie zu machen oder werden zu lassen, wäre ein großer Mißgriff. Wo Geld allein Anspruch auf Macht und Einfluß gibt, da wird auch Geld und Gelderwerb das Wichtigste und Höchste, und es muß dadurch ein Geist der Habsucht und des Eigennutzes erzeugt werden, der seine selbstsüchtige Natur auch in der Führung der öffentlichen Angelegenheiten nicht verläugnet; das Wohl des Volks wird dem Interesse des herrschenden Geldadels aufgeopfert, und mit vollem Rechte ist die ausschließliche Vorherrschaft des Geldes schon für die schlechteste und widerlichste Aristokratie erklärt worden. Nur Ueber-

legenheit der physischen Stärke, wie bei der Herrschaft des Kriegers über den Waffenlosen, ist ein noch roheres Prinzip der Aristokratie. Dagegen hat und erzeugt die reine Geburtsaristokratie noch immer ein edleres und geistigeres Element als die reine Geldaristokratie, und eine Verfassung ist um so geistloser, das gesammte Volksleben um so unedler, je mehr der ganze Gegensatz von Aristokratie und Demokratie sich in den bloßen, reinmateriellen Unterschied von Reich und Arm auflöst. Deßwegen geht auch die Bevorrechtung, welche in Frankreich die Geldmacht genießt, indem dort nur die Reichern wählen und die Reichsten wählbar sind, schon viel zu weit und nöthigt zur Umgehung des Gesetzes, wenn nicht der hohe Wählbarkeitscensus geradezu dahin wirken soll, von der Landesvertretung die Talente auszuschließen.

Wenn aber eine Aristokratie weder vermeidlich noch entbehrlich ist, und doch weder Geburt, noch Reichthum, noch Talent, als einzige und ausschließliche Aristokratie wohlthätig wirkt, vielmehr jedes für sich allein Gefahr läuft, auf verderbliche Weise zu entarten, so bleibt, wie heutiges Tags die Dinge stehen, keine andere Auskunft, als diese drei aristokratischen Elemente zu verbinden und keinem ausschließlich zu huldigen, sondern eines durch das

andere oder jedes durch die andern im Zügel zu halten. In ihrem eigenen Interesse können Erbadel und Erbfürstenthum wohl nichts besseres thun, als da, wo es für eine erbliche Pairie nicht schon zu spät ist, das Recht der Pairschaft oder Standesherrschaft erblich nur denjenigen zuzugestehen, die im Besitze eines standesherrlichen Hausvermögens sind, damit aber auch eine lebenslängliche Pairschaft für ausgezeichnete Verdienste zu verbinden, indem nicht zu zweifeln ist, daß eine solche Pairie ebenso sehr dem Thron zur Stütze dienen, als gegen die Geldherrschaft und Beamtenherrschaft ein heilsames Gegengewicht bilden würde. Der Geldmacht, dem beweglichen und wechselnden Besitze aber kann das Wahlgesetz durch ein größeres Stimmengewicht bei der Wahl der Volksvertreter sein Recht widerfahren lassen, wodurch wiederum gegen die Bureaukratie und den Geburtsadel eine Schranke errichtet wird. Die Aristokratie des Geistes endlich und mit ihr das Gegengewicht gegen Erbadel und Gedadel, hat ihren natürlichen Sitz und Mittelpunkt, zumal für das aufstrebende Talent, für Geist, Intelligenz und Thatkraft, die sich ihren Wirkungskreis erst schaffen und ihre Proben erst noch abzulegen haben, neben dem öffentlichen Dienst des Heeres und der Verwaltung, in der Volksvertretung.

Diese, nach Montesquieu's Ausdruck in den germanischen Wäldern erfundene, Einrichtung verdient unstreitig die Bewunderung, die jener ausgezeichnete Geist ihr zollt, und ist in ihrer unermeßlichen Vieldeutigkeit und Vielgestaltigkeit nicht sowohl eine Erfindung, als eine dem germanischen Staatsleben eingeborene Grundform zu nennen. Zwar hatten schon die Römer eine Volksvertretung, doch nur in der beschränkten, fast seltsamen Form einzelner Volksbeamten, die, wenn sie wirkliche, selbstständige Volksvertreter, nicht bloße Volksbotschafter seyn sollen, als Einzelne unmöglich mit dem Gewicht und Nachdruck die Volkssache führen, auch den Gesammtwillen des Volks unmöglich so getreu und lauter darstellen können, wie eine ganze zahlreiche Versammlung von Volksabgeordneten. In Deutschland aber stand in der Urzeit schon den aus dem Adel oder Fürstenstand erwählten Obrigkeiten ein Volksausschuß zur Seite, dessen Bestimmung ohne Zweifel war, die Stelle der Volksgemeinde in der Zwischenzeit der allgemeinen Volksversammlungen zu vertreten, und noch viel größere Ausdehnung erhielt die Volksvertretung in den Völkerbünden oder Bundesstaaten der Germanen. Schon aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung wissen wir durch Tacitus, daß im Herzen des alten

Deutschlands die hundert Gaugemeinden der Semnonen oder Sueven zu bestimmten Zeiten ihre Bundesversammlung in dem heiligen Wald durch abgeordnete Vertreter jedes Gau's beschickten. Einen Bund gleicher Art bildeten sieben andere suevische Völkerschaften im Nordosten Deutschlands, so daß unmittelbare Volksherrschaft nur in den kleineren Gaugemeinden fortbestand, während der Bund als Ganzes oder staatliche Einheit vieler Gaugemeinden durch Vertretung zusammengehalten wurde. Eine ähnliche Repräsentativverfassung hatte später ohne Zweifel auch der Bund der Franken, wie man daraus schließen darf, daß bei dem dritten gleichzeitigen Hauptverein der deutschen Völker, bei den Sachsen, dieselbe Weise der Vertretung der großen Landes- und Volksgemeinde auf den allgemeinen Bundestagen (durch je drei Abgeordnete der sechs und dreißig Gaue) sich bis in das achte Jahrhundert, und bei den sieben Seelanden der Friesen sogar noch mehrere Jahrhunderte später findet. In den Feudalzeiten nahm zwar auch die Volksvertretung die Feudalform an, so daß der Dienstherr seine Mannen, der Gutsherr seine Hintersaßen, ohne besondern Auftrag und Vollmacht vertrat; wenn aber dieß eine natürliche und nothwendige Folge der Gewalt des Lehenthums war, so liegt es ebenso

nothwendig im natürlichen Entwicklungsgang der Dinge, daß seit der Auflösung des Lehenwesens auch die Volksvertretung zum Grundsatz und zur Form der Wahl zurückstrebt, indem die Feudalstände sich in Wahlstände verwandeln, und eine — vielleicht nicht unabsichtliche — Verwirrung der Begriffe ist es jedenfalls, wenn man den Feudalständen den Repräsentativcharakter absprechen und letztern auf die Wahlstände beschränken will. Wo immer Feudalstände bloß die Interessen ihres Standes, nicht die von Land und Volk, vertreten haben, da war und ist dieß ein so großer Mißbrauch und ein so untrügliches Zeichen von Entartung und Verkennung des ursprünglichen Berufs, als wenn bei Wahlständen blos die Rechte und Interessen jedes einzelnen Wahlbezirks vertreten werden. Denn der reine und wohl auch ursprünglichste Begriff der Volksvertretung ist der einer Vertretung des gesammten Volks durch Männer des Vertrauens, die als erwählte Abgeordnete freie Vollmacht haben, die Sache des Volks nach eigener bester Einsicht zu führen; die Volksvertretung soll der lauterste, von allen Flecken und Auswüchsen unmittelbarer Volksherrschaft möglichst gereinigte Ausdruck des vernünftigen Volkswillens seyn, wie er in einer Auswahl der Verständigsten und Tüchtigsten sich

darstellt und wie er in der allgemeinen Volksversammlung sich im besten Fall aussprechen würde. (Abstimmung nach Vollmachten und Instruktionen ist daher dem Repräsentativsystem zuwider, weil sie der freien Wechselwirkung und lebendigen Gemeinschaft Aller nach dem Vorbild der allgemeinen Volksversammlung widerspricht, deren veredeltes Abbild und gediegenster Ersatz die Nationalvertretung seyn soll. Bei instruirten Vertretern wird nicht nur die Verhandlung schwerfällig und schleppend, sondern es ist auch jene lebendige Mischung und Durchdringung selbstthätiger Elemente durch die freie Kraft des Geistes und der Rede, wodurch die organische Einheit einer Versammlung erst entsteht, unmöglich; es wird durch Instruktion eine künstliche Trennung unterhalten, welche die Theile eines äußerlichen Ganzen hindert, sich innerlich zu verbinden und verschmelzen.)

Die zwei am meisten in die Augen springenden Vorzüge des Repräsentativsystems sind nun, daß es die Theilnahme des ganzen Volks an der Staatsleitung auch in größern Staaten möglich macht, und daß es die Gesammtheit gegen die Ausschweifungen und den Unverstand des großen Haufens schützt, der in der reinen Demokratie nur allzu oft den Ausschlag gibt. Denn das Volk, welches

überall geschickter ist, die Personen und die Charaktere, als die Maasregeln zu beurtheilen, ist wohl in keinem größern Staat geeignet, selbst und in Masse zu regieren; seine Theilnahme muß im Ganzen wohl immer auf Wahl und stillschweigende Zustimmung beschränkt bleiben. Aber die vollkommenste Verfassung ist diejenige, wo durch den freien Willen der Gesammtheit die Fähigsten und Würdigsten das Ruder führen, und der Werth des Repräsentativsystems beruht hauptsächlich darauf, daß mit allgemeiner Zustimmung die Besten herrschen sollen. Nicht minder wichtig ist indessen, daß durch die Ausdehnung des Wahlrechts und der Wählbarkeit, besonders aber durch häufige Wahlerneuerung, die Volksvertretung der unmittelbaren Volksherrschaft ebenso nahe gebracht werden kann, als hinwiederum durch Beschränkung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte auf die Reichern und Gebildetern bei vieljähriger oder gar lebenslänglicher Dauer der Wahlvollmacht, der reinen Vorherrschaft des Reichthums und Talents. Durch diese Biegsamkeit und Vielgestaltigkeit, durch seine leichte Anbequemung an die verschiedensten Bildungszustände und Bedürfnisse, hat die repräsentative Verfassung in ihren Formen Raum für jede Stufe der politischen Entwicklung und ist eben darum die für politischen Fortschritt

der Menschheit wichtigste Erfindung. Volksherrschaft auf der einen, Vorherrschaft des Talents, der Kenntnisse und der Bildung auf der andern Seite, erfüllt die Volksvertretung einen doppelten Beruf, der um so wesentlicher ist, je mehr bei steigender Kultur der Abstand zwischen Gebildeten und Ungebildeten, anstatt abzunehmen, bis jetzt noch im Wachsen ist, und je mehr ebendeßhalb, um nicht allmälig überwältigt und verschlungen zu werden, die höhere Geistesbildung einer gesicherten Stellung bedarf.

Die wichtigste Seite der Volksvertretung, die demokratische, tritt aber um so reiner hervor und zur Erfüllung des volksthümlichen Theils ihrer Aufgabe ist dieselbe um so geeigneter, je vollständiger sie ihr Urbild, die allgemeine Volksversammlung, zu ersetzen vermag und als getreues, lauteres Abbild wiedergibt. In dieser Beziehung verwirft die mittelalterliche Schule von Politikern eine Volksvertretung nach der Kopfzahl und nach Wahlbezirken, indem sie behauptet, nur die Vertretung nach Beruf und Stand liefere die ächte und zugleich die einzig deutsche Art von Landesvertretung, nur sie begreife den Staat als lebendiges Ganzes, während das moderne Repräsentativsystem mit seinem arithmetischen Gesetz der Stimmenmehrheit bloß einen

todtgeborenen Gesammtwillen zu Stande bringe und mit dem Unterschied der Stände, so wie deren Ueberordnung und Unterordnung, alle organische Gliederung verwische. Ein Blick auf das Verhältniß, in welchem die Volksvertretung zu der allgemeinen Volksversammlung steht und stehen soll, wird aber diese zuversichtliche Behauptung nicht bestätigen. Zweck und Begriff der ächten Volksvertretung fordern nämlich, daß, wie in dem natürlichen Organ der Volksgesammtheit, in der allgemeinen Volksversammlung, alle Klassen und Parteien an der Berathung und Abstimmung Antheil nehmen, so auch in der Volksvertretung alle Klassen und Parteien in dem ihrer numerischen Stärke entsprechenden Verhältnisse repräsentirt werden und zur Bildung der Beschlüsse mitwirken. Das gerade Gegentheil hievon wäre nun freilich eine Volksvertretung, die aus einer einzigen Gesammtwahl aller Staatsgenossen hervorginge und demnach bloß die Mehrheit des gesammten Volks, nicht die verschiedenen Ansichten und Interessen aller Klassen und Parteien des bestimmten Volks vertreten würde, wogegen eine Vertretung nach den Ständen, in welche nach der Verschiedenheit der Lebensweise und Beschäftigung ein Volk zerfällt, wenigstens dafür Sicherheit gewährt, daß nie der minder zahlreiche

Stand wegen seiner geringern Zahl ganz unvertreten bleibt. Ist aber darum überhaupt die Vertretung nach Ständen das geeignetste Mittel, um zu bewirken, daß nicht bloß die Mehrheit des gesammten Volks, sondern auch die verschiedenen Minoritäten eines Volks, nicht bloß die herrschende Partei, sondern alle Parteien mit ihren ungleichartigen Interessen und Ansichten sich gehörig repräsentirt finden? Man konnte diese Frage allenfalls bejahen zu der Zeit, wo noch keine wesentliche Verschiedenheit des religiösen und politischen Glaubens die Menschen trennte, wo die gesammte Bevölkerung eines Landes kastenartig in wenige, scharf von einander geschiedene Stände zerfiel, deren Angehörige durch Gleichheit des Berufs, der Lebensweise, der Gewohnheiten und Ansichten, wie der Interessen, auf's engste mit einander verbunden waren und wo, wer keinem dieser Stände angehörte, so gut wie rechtlos war, gar nicht zur Nation gehörte und mitzählte. Damals mochte, wenn Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern im richtigen Verhältniß zur Landschaft konkurrirten, das ganze Volk in allen seinen verschiedenen Theilen, Klassen und Interessen gehörig vertreten seyn. Ist dieß denn aber auch noch heutzutag der Fall? Neben der Geistlichkeit als kirchlichem Beamtenstande bildet der Adel

jetzt nicht mehr den höchsten weltlichen Beamtenstand für Krieg und Frieden, noch den Stand der Landeigenthümer, der Adel hat im Grunde aufgehört, ein Stand zu seyn, und umfaßt aus allen Ständen und Berufskreisen die ganze Klasse der Erblichbevorrechteten. Wenn man dagegen in dem vormaligen dritten Stand jetzt die drei großen Stände des Grundbesitzes, der Gewerbe und des Handels unterscheidet, so sind in dieser Eintheilung noch nicht begriffen die Civil- und Militärbeamten, die Kapitalisten, die Gelehrten und Schulmänner, überhaupt alle diejenigen, welche eine freie Kunst oder Wissenschaft ausüben. Dazu kommt noch, daß die Stände nicht mehr so genau von einander geschieden sind, daß nicht manches Individuum mehreren Ständen zugleich angehörte, oder daß es nicht zweifelhaft wäre, zu welchem Stand dasselbe zu rechnen sey. Wie viele Stände will man also unterscheiden und wie nach diesen Ständen die Klassifikation aller Einzelnen durchführen? Die Hauptsache aber ist, daß in den verschiedenen Ständen oder Berufsklassen zwar bis auf einen gewissen Grad die Verschiedenheit der materiellen Interessen repräsentirt ist, aber keineswegs die Verschiedenheit der Bestrebungen und Ansichten, der religiösen und politischen Parteien; daß der Unterschied von Reichen

und Armen, von Besitzenden und Besitzlosen, mehr und mehr alle sonstigen Standesunterschiede beherrscht, und daß durch diesen immer schroffer werdenden Gegensatz zwischen den Mitgliedern desselben Standes (dem großen Grundbesitzer und dem kleinen Eigenthümer, dem Großhändler und dem Krämer, dem Fabrikherrn und dem Handwerker oder Fabrikarbeiter) jetzt oft eine viel weitere Kluft geöffnet ist, als zwischen gleichbegüterten Genossen ganz verschiedener Stände. In der ächten Volksvertretung sollen aber nicht bloß die verschiedenen Stände oder Berufe vertreten seyn, sondern auch jede andere Verschiedenheit der Interessen, der Ansichten und Parteien, und aus diesem Grunde darf wohl als etwas ausgemachtes angenommen werden, daß die Repräsentation nach Ständen auch bei der strengsten Berücksichtigung des numerischen Verhältnisses der verschiedenen Stände doch bei weitem kein so vollständiges und zuverläßiges Organ der Volksgesinnung und des Volkswillens gewähre, als die Repräsentation nach Bezirken ohne alle Standesunterscheidung.

Wenn nämlich nur die Wahlbezirke nicht übermäßig groß, oder nicht rein willkürlich, sondern mit Beachtung der natürlichen Grenzen gebildet sind, so wird man mit ziemlicher Gewißheit darauf rechnen dürfen, daß ein Stand, dem ein Drittheil der

Bevölkerung angehört, auch in einem Drittheil der Wahlbezirke die Stimmenmehrheit haben werde. Denn es ist unläugbar, daß gewisse Oertlichkeiten mehr dem Ackerbau, andre mehr dem Handel, wieder andre mehr den Gewerben zusagen; in den ersten wird daher der Stand der Ackerbauer, in den zweiten der Stand der Kaufleute, in den letzten der Gewerbestand mit den durch einen jeden dieser Stände bedingten materiellen Interessen und Bedürfnissen vorherrschen. Ebenso unläugbar gibt es aber auch gewisse Gesetze der geistigen Assimilation und Anziehung, wodurch bestimmte religiöse oder politische Ansichten und Parteien sich an gewissen Oertlichkeiten vorzugsweis zusammenfinden, und obgleich im Ganzen nur eine Minorität darstellend, dennoch dort eine Mehrheit bilden und das Uebergewicht erhalten. In den verschiedenen Gemeinden und Bezirken sind deßwegen alle Verschiedenheiten der Ansichten und Interessen, alle Parteien, Klassen und Kategorien der Bevölkerung, heutzutag gewisser und umfassender repräsentirt, als in den Ständen, so wie auch die Gemeinden und Gemeindecomplexe, aus welchen die Wahlbezirke bestehen, eine natürlichere Grundlage des Staatsorganismus bilden, als die verschiedenen Stände und Berufsarten, und die Staats- und Gemeindegenossenschaft ein wür-

digeres Band ist, als die bloße Standesgenossenschaft mit ihren oft auf Kosten des Staats, des Vaterlands, der Nation verfolgten Standesinteressen.

Versteht man aber unter ständischem System diejenige Verfassung, in welcher die verschiedenen Stände nicht als eine untheilbare Körperschaft, gemeinschaftlich verhandeln und beschließen, sondern streng von einander abgesondert und selbstständig auftreten, so ist eine solche Spaltung der Landesvertretung in eine Mehrheit von einander unabhängiger und getrennter Kurien oder Kammern mit der Bildung eines wahren Gesammtwillens und wahrer Gesammtbeschlüsse ebenso unverträglich, als mit dem Geiste einer Zeit im Widerspruch, in der die Stände nicht mehr kastenartig von einander getrennt sind und selbst der Adel den Charakter einer Kaste immer mehr verliert, indem seine Angehörigen als Krieger, Staatsbeamte, Großhändler, Oekonomen und Industrielle, Antheil an den verschiedensten Berufen nehmen. Durch abgesondertes Berathen und Beschließen in verschiedenen Kurien oder Kammern wird nämlich nicht allein die Uebereinstimmung in den Beschlüssen Aller sehr erschwert, sondern es ist auch unvermeidlich, daß in vielen Fällen Gesammtbeschluß gerade das wird, was die Meisten nicht wollen, besonders wenn, wie es im

Geiste dieses Systems liegt, zu einem für das ganze Land verbindlichen Beschluß Zustimmung aller Stände oder Kurien gefordert wird. Denn alsdann gilt ein verneinender Stand mehr als zwei oder drei bejahende. Wird aber bei abweichenden Beschlüssen der verschiedenen Stände durchgezählt, oder der Gesammtbeschluß nach der Mehrheit der Kurien gezogen, so fällt das Uebergewicht der Stimmen in der Regel auf diejenigen, welche die Minderzahl des Volks repräsentiren. Und alle diese Mißverhältnisse treten um so bedeutender hervor, je mehr in unsern Tagen die herkömmliche Eintheilung in die drei Stände des Adels, der Geistlichkeit und der Gemeinen oder des dritten Standes sich als völlig unzureichend ausweist. Denn der sogenannte dritte Stand umfaßt in unserer Zeit für sich allein drei große Stände, deren jeder vermöge seiner Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit auf gleiche Geltung mit dem Adel und dem geistlichen Stande Anspruch machen kann, und rechnet man hiezu noch den Beamtenstand, so würde man (den Stand der Kapitalisten, der Gelehrten und der Künstler, die doch nur mit Zwang sammt und sonders den Gewerbtreibenden beigezählt werden könnten, ungerechnet,) anstatt der frühern drei, oder höchstens vier verschiedenen Stände, jetzt deren wenigstens sechs

erhalten. Und könnte dann die Ständeversammlung noch ein Ersatz und Ebenbild der den Gesammtwillen in lebendiger Wechselwirkung und Gemeinschaft Aller bildenden und aussprechenden Volksversammlung seyn, ja wäre überhaupt noch eine ständische Regierung möglich, wenn an die Stelle des von Vielen schon als schwerfällig getadelten Zweikammernsystems ein Sechskammernsystem träte? Wollte man aber diesem Uebelstand dadurch abhelfen, daß man mehrere Stände je nach ihrer relativen Macht und Bedeutung in eine Kammer oder Kurie vereinigte, also den verschiedenen Ständen verschiedene Geltung beilegte, behauptend, daß gerade dieß das Mittel sey, jedem Stande das nicht bloß seiner quantitativen, sondern auch seiner qualitativen Stärke oder seinem wirklichen Einfluß in der allgemeinen Volksversammlung entsprechende Stimmengewicht zu sichern, so wäre dieß ein höchst unsicherer und trüglicher Umweg zu einem Ziel, das nur auf geradem Wege sicher und vollständig erreicht werden kann. Denn wer in aller Welt getraut sich zu bestimmen, welches das Stimmengewicht seyn würde, womit jeder Stand in der allgemeinen Volksversammlung auftreten, wie viele Stimmen aus andern Ständen z. B. der Adel oder die Geistlichkeit vermöge der intensiven Stärke

ihres Einflusses nach sich ziehen würden? Nur die Vereinigung der Vertreter aller Stände in einer Versammlung und zu einer Gesammtabstimmung in einem ihrer numerischen Stärke entsprechenden Verhältniß kann hierüber möglichste Gewißheit geben, und nur so viel ist richtig, daß es dem Zweck des Repräsentativsystems ebenso gut entspricht, wenn von jedem Stande oder in jedem Bezirke nur die Tüchtigsten und Besten zur Wahl aufgerufen werden, als wenn alle (Standesgenossen oder Bezirkseinwohner) an den Wahlen durch eigene und unmittelbare Abstimmung Antheil nehmen.

Obgleich nämlich vollständige Gewißheit, daß bei den Wahlen alle Stände, Klassen und Berufe, alle Ansichten, Interessen und Parteien, den verhältnißmäßigen Antheil haben, nur dadurch erreicht wird, daß alle Einzelnen wirklich stimmen; und wenn gleich aus diesem Grunde allgemeine Stimmgebung von der Mehrheit rechtlich gefordert werden kann: so verträgt sich mit dem Recht doch jedes Wahlsystem, mit dem das Volk zufrieden ist, und nicht nur die Ausschließung der Erkennbarunfähigen ist rechtmäßig, sondern es bleiben auch die an sich Fähigen ohne Ungerechtigkeit von der Theilnahme an den Wahlen entfernt, so lange sie selbst diese Theilnahme nicht verlangen. Es sind sogar gute

Wahlen eher zu erwarten, wenn nicht Alle, sondern nur die Tüchtigsten wählen, und das beste (d. h. vernünftigste) Wahlgesetz wäre unstreitig dasjenige, welches von jeder Klasse der Staatsbürger (von jedem Stand oder Bezirk) die Unabhängigsten, Einsichtigsten und Fähigsten zu den Wahlen ruft. Denn die Hauptsache bei der Repräsentativverfassung ist, daß durch das Resultat der Wahlen Alle im gehörigen Verhältniß vertreten sind. Eine gehörige Vertretung Aller ist aber denkbar, auch wenn nicht Alle wählen, und wenn das Ergebniß einer Wahl dasselbe ist, ob tausend oder ob hunderttausend Wähler abstimmen, so ist es einfacher, die Zahl auf tausend zu beschränken. Nur wenn bei einer geringern Anzahl von Wählern die Interessen der Nichtwählenden gar nicht oder nicht gehörig mitvertreten werden, ist eine Ausdehnung des Wahlrechts von reeller Wichtigkeit, obschon auch sie für eine genügende Vertretung der zum Wahlrecht Zugelassenen keine unbedingte Sicherheit gewährt. Daß aber allgemeines Wahlrecht keine absolute Rechtsnothwendigkeit sey, dieß anerkennen, wenigstens stillschweigend, auch die sonst eifrigsten Verfechter eines allgemeinen Stimmrechts, indem die meisten es zufrieden sind, daß eine ganze Hälfte der Staatsangehörigen, das weibliche Geschlecht, im Gefühl

eines andern Berufs und sich begnügend mit dem Einfluß, den es auf andern Wegen bei gesitteten Völkern übt, keine Wahlrechte fordert, die es doch von Rechtswegen wenigstens da verlangen könnte, wo der Kriegsdienst keine allgemeine Bürgerpflicht ist, oder die persönliche Unfähigkeit zum Waffendienst den Mann seiner politischen Rechte nicht verlustig macht. Und ebenso gewichtige oder stärkere Gründe sprechen für Nichtausübung des Wahlrechts bei denjenigen Klassen von Staatsangehörigen, die auf einer so niedrigen Stufe der allgemeinen Bildung und politischen Aufklärung stehen, daß ihre volle und unmittelbare Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten die ganze Staatsordnung gefährden könnte, indem ihr Ungeschick und ihre Einfalt sie entweder zu bloßen Werkzeugen fremder Herrschsucht und Selbstsucht zu machen, oder der Volksvertretung eine Masse von Unverstand und Rohheit zuzuführen droht, die nur durch eine übermäßige Verstärkung der Gewalt der Krone oder der aristokratischen Elemente zu bewältigen wäre.

Welche Gewalt ist aber nun der Volksvertretung einzuräumen? Die außerordentliche Biegsamkeit und Dehnbarkeit der Repräsentativverfassung zeigt sich insbesondere auch darin, daß vom bescheidenen Recht, zu bitten und bittweis zu rathen,

bis zu der Machtfülle eines englischen Hauses der Gemeinen die Volksvertretung in allen Abstufungen der Macht und Geltung neben dem Königthum bestehen kann. Allein nicht jedes noch so geringe Maas von Rechten entspricht deßhalb dem vernünftigen Zweck der Volksvertretung. Nach dem Begriff des Rechtsstaats ist der Wille der Mehrheit Gesetz und die Selbstherrlichkeit des Volks kann rechtsgültig zwar beschränkt, aber nie aufgehoben, noch veräußert werden. Jedes Volk thut nun ohne Zweifel wohl daran, wenn es in freier (obgleich bindender) Selbstbeschränkung so weit geht, daß Unvernunft und Ungerechtigkeit schon durch seine Verfassung ihm unmöglich werden. Dagegen würde durch Annahme solcher Grundgesetze, bei welchen die Erreichung jedes noch so vernünftigen und gerechten Wunsches außer seiner Macht liegt, ein Volk sich selbst aufgeben oder für mundtodt erklären. Ein mündiges Volk muß durch Verfassung und Gesetz die Macht besitzen, gerechte und vernünftige Wünsche durchzusetzen, und diese Macht besitzt dasselbe, wenn es sich in die Ausübung der Staatsgewalt mit seinen Herrschern theilt, so daß bei allen Hauptverrichtungen der Staatsgewalt das Volk selbstständig mitwirkt. Ob diese Mitwirkung unmittelbar oder durch Volksvertretung geübt wird,

darauf kommt es hiebei nicht an, wenn nur die Volksvertretung eine wirkliche, keine blos nominelle ist; wenn nur durch künstliche Hemmnisse, wie Censur, Geheimhaltung der Verhandlungen, Verbot politischer Versammlungen und Petitionen, nicht der Zusammenhang lebendiger Wechselwirkung zwischen dem Volk und seinen Vertretern aufgehoben, und die Ueberwachung der letztern durch das erstere unmöglich gemacht ist; wenn nur in voller Preßfreiheit und Oeffentlichkeit dem Volk die Mittel zu gemeinsamer Verständigung und die zur Bildung einer öffentlichen Meinung unentbehrlichen Surrogate allgemeiner Volksversammlungen gesichert bleiben. Alsdann genügt aber auch, um eine den Volksinteressen und dem mündigen Volkswillen beharrlich widerstrebende Regierung unmöglich zu machen, das Recht der Mitgesetzgebung und der Bewilligung (sowohl der Steuern, als der Kriegsmannschaft,) verbunden mit zeitweiser Regulirung des Staatshaushalts unter ständischer Genehmhaltung, und das Recht der Gesetzgebung ausschließlich der Volksvertretung zutheilen, die Regierung dagegen rein auf die Vollziehung der Gesetze beschränken, hieße die letztere als Staatsgewalt vernichten. Denn bloß vollziehen, was ein Anderer vorgeschrieben hat, ist dienen, nicht regieren, und

ein Vorstand der vollziehenden Gewalt, der von aller, auch mittelbaren, Theilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen bliebe und nicht einmal das Recht hätte, die spezielleren Gesetze, welche man Verordnungen nennt, und die ihrem Wesen nach auch einen Theil der Gesetzgebung bilden, zu erlassen, wäre ein bloßes Werkzeug der gesetzgebenden und als alleiniger Gesetzgeber allein souveränen Volksvertretung; eine Exekutionsgewalt, der alle ihre Schritte durch Gesetze vorgezeichnet wären, und deren eigenem Ermessen gar nichts überlassen bliebe, oder die wenigstens in gleicher Art an das Gesetz gebunden und überall an das Gesetz gewiesen wäre, wie es z. B. die Gerichte sind, würde den Namen einer Regierung nicht verdienen, wäre keine selbsthandelnde Gewalt, und es ist zu bezweifeln, ob dabei ein Staat bestehen könnte. Die Beschränkung der sogenannten Exekutivgewalt auf das reine Vollziehen der Gesetze müßte aber auch gerade das Gegentheil von dem herbeiführen, was man durch Trennung der Regierung von der Legislation und die Entgegensetzung beider beabsichtigt: die Ueberlieferung aller wirklichen Regierungsgewalt in die Hände des gesetzgebenden Körpers, der alsdann, wenn er die zum Regieren nothwendige Einheit und Kraft gewinnen will, despotisch werden, wo nicht

gar jede Opposition, wie der französische National-konvent, in Blut ersticken muß.

Zum Regieren gehört daher das Gesetzgeben noch viel wesentlicher, als das Vollziehen der Gesetze, und ein Blick auf die Staaten, welche am meisten auf Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt bedacht sind, kann dieß nur bestätigen. Von England, wo vergleichungsweise so wenig regiert oder administrirt wird, daß die Regierungsthätigkeit (als bloß vollziehende Gewalt) bald auf ein Nichts herabsinken würde, wenn sie nicht an der Gesetzgebung den wesentlichsten Antheil nähme und durch Vorschlag und Sanktion die erste Rolle spielte, ist es allbekannt, daß dort kein Ministerium sich halten kann, das nicht durch seinen Einfluß die Gesetzgebung beherrscht. In Frankreich aber würde selbst eine noch ausgedehntere und noch mehr centralisirte Administration der Regierung wenig helfen und das Königthum nicht retten, wenn die Verwaltung der Theilnahme an der Gesetzgebung entsagen müßte, auch in Frankreich ist die gesetzgebende Thätigkeit des Ministeriums wichtiger, als die administrative, und selbst in Nordamerika darf es dem Präsidenten nicht an Mitteln fehlen, sich unter den Mitgliedern des Kongresses einen überwiegenden Anhang zu schaffen, sogar die nord-

amerikanische Verfassung, welche die Trennung und Gleichstellung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt weiter treibt, als irgend eine andere, und auch deßwegen weiter treiben kann, weil alle drei beständig von dem souveränen Volk abhängig bleiben sollen, und ihre Trennung nur ein Mittel ist, um zu verhindern, daß die Vertreter und Beamten des Volks nicht dessen Beherrscher werden, hat nicht umhin gekonnt, dem Präsidenten neben der vollziehenden Gewalt noch ein, wenn gleich beschränktes, Veto einzuräumen, ohne welches er zum bloßen Beamten oder Diener des Kongresses herabsinken würde. Allein dadurch, daß jede wahre Regierung gesetzgebende und vollziehende Gewalt zugleich seyn muß, ist keineswegs ausgeschlossen eine solche Theilung des Volks und der Regierung in die Gesammtstaatsgewalt, daß das Volk die in seinem Namen handelnde Macht kontrolire, die dem Staatszweck und dem Rechte überhaupt, oder dem Grundvertrage und den speziellen Landesgesetzen gemäße Erfüllung seines Mandats überwache, und sich solche Befugnisse vorbehalte, wodurch es Ueberschreitungen verhindern und eine seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Anwendung der Staatsgewalt nöthigenfalls erzwingen kann. Einem mündigen Volke, das wohl

einen Leiter und erfahrenen Beſorger ſeiner Angelegenheiten, aber keinen Vormund und Erzieher mehr bedarf, kommt es zu, die Staatszwecke im Allgemeinen, die Richtung der Geſammtkraft, den Geiſt der Verwaltung im Ganzen und Großen zu beſtimmen; und wenn auch die Regierung ohne Zweifel Wege und Mittel der Ausführung beſſer kennt, die eigentliche Kunſt des Geſetzgebens, des Verwaltens und Rechtſprechens beſſer als das Volk verſteht, ſo folgt daraus doch nicht, daß die Regierungsweisheit alles, und der Volksverſtand, die öffentliche Meinung, nichts ſey. Nur im Zuſammenwirken beider liegt das wahre Heil, ſobald einmal ein Volk die Stufe von Bildung erreicht hat, auf der jetzt die meiſten Völker Europa's ſtehen, und wie für die Ausrichtung ſchwieriger Rechtsgeſchäfte ſelbſt der reife Mann ſich einen kundigen Vertreter und Sachwalter wählt, deſſen Leitung er ſich anvertraut, ohne deßhalb ſeine Angelegenheit ganz aus der Hand zu geben, ſo muß auch ein zur Mündigkeit herangewachſenes Volk das letzte Wort ſich vorbehalten, es kann nicht ſtumm und willenlos ſich fremder Führung unterwerfen, und ſo beſchwerlich, überläſtig, ärgerlich den Staatsmännern vom Fach die Einmiſchung des Publikums, die Theilnahme des Volks und ſeiner Vertreter an

der Staatsgewalt seyn mag, so thöricht und vermessen die Forderungen „der Schreier, der Unberufenen, der Zeitungsschreiber, der Demagogen und der Ideologen“ ihnen oft erscheinen mögen, so ist nichts desto weniger gewiß, daß die systematische Nichtachtung oder Unterdrückung der Volksstimme, die Ausschließung eines stimmfähig gewordenen Volks von allen öffentlichen Angelegenheiten sich unfehlbar zuletzt an den Regierenden selbst bestraft, und sie die bitteren Früchte der Entsittlichung des Volks durch Selbstsucht, Feigheit, Weichlichkeit und Mangel an Gemeingeist ärnten läßt. Das würdigste Verhältniß zwischen Volk und Regierung ist immer das einer friedlichen und vollständigen Wechselwirkung, und darauf, daß das Volk ebensowohl Impulse der Regierung mittheilt, als von ihr empfängt, daß die Regierung zwar die Zustimmung der Mehrheit nöthig hat, die Mehrheit aber auch zu zügeln und zu leiten im Stande ist, beruht die wahre Freiheit eines Volks, wie die höchste volksthümlich-nationale Kraft der Regierungen.

Es gehört demnach zum Wesen einer gemischten Verfassung, daß die gesetzgebende Gewalt zwischen dem regierenden Staatsoberhaupte und der Volksvertretung getheilt oder beiden gemeinschaftlich sey, aber sie braucht nicht einmal zwischen beiden völlig

gleich getheilt zu seyn, und es kann ohne Nachtheil für die Volkssache und die Volksfreiheit das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, der Regierung vorbehalten bleiben, weil zu wirksamer Ausübung der Gesetzesinitiative der Natur der Sache nach gewöhnlich doch nur sie befähigt ist. Die Initiative ist recht eigentlich die Sache der Regierung sogar da, wo die Verfassung ihr dieselbe nicht ausschließlich zuspricht, sie ist die Leitung, die naturgemäß bei einem mündigen Volke an die Stelle der Beherrschung tritt; die Volksvertretung aber erreicht durch das Petitionsrecht und das Recht zu Aenderungsvorschlägen ungefähr dasselbe, was sie durch eine mit der Regierung gemeinschaftliche Initiative erlangen kann. Dagegen muß die Volksvertretung auch an der Verwaltung ihren Antheil haben, und sie hat solchen nach dem Repräsentativsystem auch überall durch das Recht der Bitte, der Vorstellung und der Beschwerdeführung in Verwaltungssachen, besonders aber durch die mit der Steuerbewilligung zusammenhängende entscheidende Mitwirkung bei der zeitweisen Festsetzung des ganzen Staatshaushalts. Ohne dieses Recht sinkt jede Volksvertretung früher oder später zu der nichtigsten Kraftlosigkeit herab, und wenn daher auch die gemischte Verfassung nicht so weit geht, die Verwilligung der Abgaben und die

Anerkennung der Staatsausgaben rein von dem Gutdünken der Volksvertreter abhängig zu machen, so darf sie doch weder den Grundsatz der bloß zeitweisen Verwilligung jemals aufgeben, noch die Volksvertretung zu mehr verpflichten, als zur Verwilligung der nach ihrem eigenen gewissenhaften Ermessen nothwendigen, also schlechthin unentbehrlichen Steuern, und auch dieß nur unter Voraussetzung einer verfassungsmäßigen Regierung. Denn wenn ein Volk auf seine Verfassung überhaupt ein Recht haben soll, so kann es keine Pflicht haben, Verletzungen derselben mit der Kraft des Landes, mit seinem eigenen Gut und Blut zu unterstützen, und dem Verletzer der Verfassung selbst die Mittel zu deren Untergrabung oder Umsturz fortzureichen.

Aber nicht bloß durch das Verwilligungsrecht der Volksvertreter und die Ueberwachung des Staatshaushalts nimmt in freien Staaten das Volk Antheil an der Staatsverwaltung, sondern auch durch die Wahl seiner Gemeindeobrigkeiten, so wie am Richteramte durch Geschworene oder durch eigene Stadt- und Dorfgerichte, und sogar ständische Mitwirkung bei Besetzung wichtiger Staatsämter und Behörden war in frühern Zeiten wenigstens nichts Ungewöhnliches. Die rechte Theilung der Gewalt ist überhaupt diejenige, wenn in sämmtlichen Zweigen

der Staatsgewalt, dem gesetzgebenden, dem vollziehenden und selbst dem richterlichen, die volksthümlichen und die volkbeschränkenden Elemente so gemischt sind, daß beide gegen einander sich behaupten und sich das Gleichgewicht halten können, damit zuletzt in jedem Kampf der Sieg mit einer gewissen Nothwendigkeit sich auf die Seite neige, auf welcher sich Vernunft und Recht befinden. Darauf beruht das Wesen der gemischten Staatsverfassung, nicht darauf, daß das Volk sich im Alleinbesitze der gesetzgebenden, die Regierung dagegen im Alleinbesitze der ausübenden Gewalt befinde. Vielmehr widerspricht eine vollständig durchgeführte Theilung — um nicht zu sagen Spaltung — der Gewalt nach den verschiedenen Funktionen des Gesetzgebens, des Richtens und Verwaltens dem Wesen der Staatsgewalt. Oder man denke sich einmal, das Volk habe die gesetzgebende, der König die vollziehende, der Adel (nach der ursprünglichen Idee des englischen Oberhauses als höchster Gerichtshof) die richterliche Gewalt, nicht weniger und nicht mehr, aber diese so vollständig und ungetheilt, daß kein Theil dem andern irgend eine Rechenschaft schuldig ist über den Gebrauch, den er von seiner Gewalt in seinem Kreise macht: wie lang könnte wohl ein Staat mit drei solchen einander völlig gleich gestellten und

souveränen Gewalten bestehen? müßten nicht die verschiedenen Hauptorgane der Staatsgewalt ganz auseinander fallen, indem die Richter zuletzt nicht mehr nach dem Gesetz fragten, das vollziehende Staatshaupt weder um Richter, noch um Gesetzgeber sich bekümmerte? Und was bedeutete alsdann noch die Gesetzgebung? Gesetzgebung und Verwaltung, die Verwaltung der Justiz miteingeschlossen, verhalten sich zu einander theils wie Wollen und Vollbringen, theils wie Allgemeines und Besonderes, und so wenig als das Besondere dem Allgemeinen, das Thun dem Wollen widersprechen darf, ebenso wenig darf die Verwaltung oder die vollziehende und richterliche Gewalt im Staate unabhängig seyn von der Gesetzgebung. Es gibt demnach nur eine untheilbare Staatsgewalt, wenn auch einzelne Geschäftskreise oder besondere Zweige ihrer Thätigkeit ausgeschieden und eigenen Behörden als bedingt selbstständigen Organen übertragen werden, und die ureigenste Funktion der einen untheilbaren Staatsgewalt, die Urgewalt im Staate, ist die Gesetzgebung; die ausübende Staatsgewalt, vollziehende wie richterliche, ist als reine und nothwendige Folge der Gesetzgebung ihrem Begriffe nach abhängig von der gesetzgebenden; in ihr, als der nothwendig höchsten, als der eigentlichen Staats-

gewalt, müssen alle Fäden oder Zweige der Staatsthätigkeit zusammenlaufen, und jede gesetzgebende Macht muß daher zugleich Vollziehungsmacht seyn oder Zwangsmittel besitzen, um die Befolgung der Gesetze zu bewirken.

Und solche Mittel besitzt in der That auch die Volksvertretung als Mitgesetzgeberin im wahren Repräsentativstaat durch das Recht, alle Verwaltungshandlungen zu überwachen, die obersten Verwaltungsbeamten zur Verantwortung und Rechenschaft zu ziehen, und einer Verfassung und Gesetz verletzenden Regierung die Regierungsmittel, Geld und Truppen, zu verweigern. Theilung der Gewalt kann sich demnach auf jeden Zweig der öffentlichen Macht erstrecken, und erst dadurch, daß sie in allen durchgeführt ist, wird eine Verfassung zur gemischten. Ob jedoch von den zwei Faktoren der Gesammtstaatsgewalt die Krone in Verbindung mit dem Adel als natürlichem Bundesgenossen, oder die Volksvertretung überwiegen solle, auf welche Seite diesemnach der eigentliche Schwerpunkt im Staate falle, und ob das Königthum oder die Volksvertretung das Amt des allgemeinen Regulators im gesammten Staatswesen zu übernehmen habe, läßt die gemischte Verfassung unentschieden und ihre Eigenthümlichkeit, wie ihr Hauptvorzug

ist gerade das, daß sie den Schwerpunkt nicht gewaltsam oder künstlich zu fixiren sucht, sondern ihn da beläßt, wo er sich jedesmal naturgemäß und thatsächlich befindet.

Dadurch unterscheidet sich aber auch die gemischte Regierungsform von dem, was man die parlamentarische Regierung nennt. Die Puritaner des Repräsentativsystems verlangen nämlich, daß der konstitutionelle König ein bloßes Symbol der obersten Staatsgewalt und eine rein imaginäre Macht sey; nicht einmal als mäßigende Gewalt, als ein unmerklich ziehendes Gewicht, oder als unentbehrlichen Ballast im Staatsschiff, wollen sie denselben gelten lassen, sondern seine einzige Bestimmung soll seyn: in todter Unbeweglichkeit den höchsten Platz mechanisch zu versperren, damit die höchste Gewalt, die er selbst nicht besitzen darf, auch kein Anderer sich zueigne, und diese Ausfüllung des Thrones mit dem Bild und Namen, statt mit der Wesenheit des Königthums — eine Erfindung, auf die wohl kein menschlicher Scharfsinn gekommen wäre, wenn nicht in England die Entwicklung des Verfassungslebens und der unabhängige Geist der Nation und ihrer Vertreter thatsächlich dazu geführt hätte — verspräche allerdings die sicherste und „beste Republik", wenn alle Völker zu Rechts-

dichtungen so geschaffen und geneigt wären, wie das englische, und wenn nicht die Gefahr, daß aus dem Schattenbilde wieder Fleisch und Blut werde, der nominelle König sich zum wirklichen König mache, immer gar zu nahe läge. Aber als absolute Forderung aufgestellt ist dieser konstitutionelle Purismus gegen den Sinn und den Buchstaben repräsentativ-monarchischer Verfassungen; er kann zwar deren thatsächliche Folge seyn, allein zu ihrem Wesen und Begriff gehört er nicht, und kann vernünftigerweise nie durch sie geradezu geboten werden. Denn die verfassungsmäßige Gewalt der Krone, namentlich das Recht, das Ministerium zu ernennen, muß doch auch eine Wirkung und Bedeutung haben, und keine Verfassung sagt: „der König muß diejenigen zu Ministern ernennen, welche das Parlament ihm vorschreibt, er muß diejenige Thronrede halten, welche das Ministerium für ihn entwirft, er muß das unterzeichnen, was die einzelnen Minister ihm vorlegen;“ keine Verfassung legt dem König die Verpflichtung auf, dem Namen nach König zu seyn, damit Niemand in Wirklichkeit es werde. Es kann bei schwachen oder indolenten Fürsten durch die Entwicklung der parlamentarischen Macht wohl soweit kommen; aber es ist gegen die Natur, zu fordern, daß der konstitutionelle König

sich auf diese Rolle freiwillig beschränke, es ist kindisch, statt der eigenen Schwäche oder Läßigkeit den König anzuklagen, wenn er soweit geht, als er mit den verfassungsmäßigen Mitteln kommen kann, und ein Ministerium inkonstitutionell zu nennen, das den König wirklichen Einfluß üben oder wieder gewinnen läßt. Es mag ein solches Ministerium vom Parlament ein unparlamentarisches genannt werden, aber unparlamentarisch ist darum noch nicht inkonstitutionell, (wie bei der merkwürdigen Adreßeberathung der französischen Deputirtenkammer im Januar 1839 zuletzt Thiers selbst im Namen der Coalition gestehen mußte,) denn das Parlamentarische ist bloß der Gegensatz des Dynastischen oder Gouvernementalen, nicht des Verfassungswidrigen, und verhält sich zum Verfassungsmäßigen wie Gebrauch und Sitte zu Gesetz und Recht. Es kann zur öffentlichen Schicklichkeit, zur parlamentarischen Lebensart gehören, daß die Minister dem Parlament gegenüber gewisse herkömmliche Regeln oder Rücksichten beobachten, z. B. abtreten, wenn sie nur eine zweifelhafte oder wechselnde Stimmenmehrheit für sich haben, aber rechtlich und verfassungsmäßig verbunden sind sie nicht, in diesem Sinne parlamentarisch zu seyn, und ein Ministerium, dem die Opposition zur Pflicht machen will,

abzutreten, weil es nach konventionell parlamentarischen Begriffen keine hinreichende Majorität besitze, kann immerhin erwiedern: wenn wir euch nicht gefallen, so macht, daß wir verfassungsmäßig nicht mehr fortregieren können, vermögt ihr aber dieses nicht, so klagt eure eigene Unmacht an, nicht unsre Festigkeit, wenn wir das Feld behaupten, so lange wir verfassungsmäßig können.

Die Theilung der Gewalten, wie sie im monarchischen Repräsentativsysteme stattfindet, hat nun, obgleich ihr die gebildetsten Völker Europa's huldigen, fast so zahlreiche Gegner als Lobredner, und gerade das, was nach der bisherigen Darstellung den eigenthümlichen Vorzug der Einherrschaft mit Volksvertretung bildet, wird ihr oft zum Vorwurf gemacht: daß sie eine gemischte Verfassung und ebendeßhalb nicht einfach genug oder zu künstlich sey. Allein der Vorzug der Einfachheit, den die ungemischte Volksherrschaft vor ihr voraus hat, ist jedenfalls ein sehr zweideutiger, weil sie ihn theilt mit der despotischten Alleinherrschaft und auch der Tod einfacher als das Leben ist. Denn Leben und Bewegung schafft und erhält die Natur selbst überall nur durch Entzweiung oder Entgegensetzung von Kräften, die sich wechselseitig in der Schwebe halten, und so einfach sie in ihren Grundgedanken und in

ihren weltbeherrschenden Gesetzen ist, so wenig scheut sie sich vor dem Zusammengesetzten und vor einer Unendlichkeit von Mischungen in dem Höchsten, was sie bildet. Man meint es freilich oft recht gut zu machen, wenn man ein Prinzip, z. B. das der Stimmenmehrheit und der freien Wahl, bis auf die äußerste Spitze treibt, allein gerade dieses ist der sicherste Weg, es zu vernichten. Alles Organische ist zusammengesetzter Art und jeder Athemzug stellt jenes Schwanken von Hinüber und Herüber, dasselbe Wiegen zwischen Lebensfluth und Ebbe dar, das im Leben des Staats so unnatürlich und erkünstelt seyn soll. Man muß daher, um Dauerndes und Lebensfähiges hervorzubringen, entgegengesetzte Kräfte nicht zerstören, sondern die eine durch die andere erhalten, getreu dem ewigen Gesetz und Vorbild der Natur, welche nirgends das eine Glied des Gegensatzes durch das andere vernichtet, als wo sie den Tod will. Die gemischte Verfassung ist aber nichts anderes, als eine Anwendung des allgemeinen Lebensgesetzes auf den Staat, die Anerkennung eines überall vorhandenen Gegensatzes, wodurch sie verhütet, daß nicht die eine Grundkraft durch Ueberwältigung der Gegenkraft sich selbst zerstöre und das innere Leben stocke, oder in Ermangelung einer geregelten, organisirten Wechselwirkung

regelloſe, unorganiſche Gegenſätze in wildem Kampf anarchiſch ſich erheben.

Zugleich iſt wegen ihrer außerordentlichen Dehnbarkeit, wegen der Leichtigkeit, mit der ſie jeden Wechſel durch die ſchmerzloſeſten Uebergänge zu vermitteln pflegt, und wegen der Zähigkeit, womit ſie auch beim ſchnellſten Wechſel der Machthaber jeden Umſchlag der Pole und jeden Rückſchlag überdauert, die Repräſentativverfaſſung vorzugsweiſe das Syſtem der ſtetigen Entwicklung und Fortbildung. Aber wenn ſie dafür auch ohne Zweifel von ächten Forſchern der Geſchichte anerkannt wird, ſo finden ſich doch in Deutſchland ihre erbittertſten Feinde gerade unter denjenigen, welche ſich die Hiſtoriſchen nennen. Dieſe ſind eifrigſt bemüht, jedes Gebrechen des Repräſentativſyſtems unter das Vergrößerungsglas zu bringen, und die wahlſtändiſche Vertretung als eine Erfindung darzuſtellen, wodurch das Volk getäuſcht, die Regierung gehemmt und das öffentliche Leben zu einer Schule der Eitelkeit, der Ehrſucht und ſchaamloſer Selbſtſucht, oder der Lüge, der Verführung und der Heuchelei gemacht werde. „Die parlamentariſchen Kämpfe -- ſagt man — wenn ſie auch kein Blut koſten, verzehren doch kaum weniger Zeit und Kräfte, als der Bürgerkrieg, und laſſen ebenſo die heiligſten Intereſſen, die dringendſten

Bedürfnisse des Staats vergessen. Niemand darf seinem Land all seine Kräfte weihen, Niemand ihm, was er an Talent und Macht besitzt, darbringen. Die Staatsmänner sind Arbeiter, die im Angesicht des Feinds das Feld bestellen, in einer Hand müssen sie den Pflug, in der andern das Schwert führen, und die angeblichen Vertreter des Volks machen es sich zum Geschäft, so viel wie möglich alles Gute, das von oben kommen soll, zu hintertreiben."

Vollkommenheit ist nicht das Erbtheil menschlicher Einrichtungen, und so mag immerhin zugegeben werden, daß es seine Nachtheile hat, in die gesetzgebenden und das Geschick der Nation bestimmenden Versammlungen ein Element der Zwietracht einzuführen, wodurch der eigentliche Sitz und Mittelpunkt der Staatsgewalt, in welchem besonnene Mäßigung und ruhige Weisheit den Vorsitz führen sollten, zum Kampf- und Tummelplatze der Parteien werden, in eine öffentliche Schaustellung der niedrigsten und schlimmsten Leidenschaften sich verkehren kann. Aber zieht denn, wenn man nur jeden Keim von Zwiespalt aus den Rathsversammlungen entfernt und ihre Thore schließt, die Weisheit und uneigennützige Tugend in die heimlichen Senate ein? Sind die von einem einzigen unum-

schränkten Willen berufenen und geleiteten Behörden nicht meistens für das allgemeine Wohl weit ersprießlicher, der allgemeinen Freiheit viel verderblicher, dem egoistischen Interesse eines Einzelnen oder einer parteiischen Kaste dienstbarer? Sind nicht diejenigen Gesetze in der Regel besser und volksthümlicher, welche die Feuerprobe einer öffentlichen Erörterung bestanden haben, als die mit der Miene der Unfehlbarkeit verkündigten und wie vom Himmel fallenden Eingebungen des Absolutismus? Können die letztern je auf das Gemüth des Volks den Eindruck machen, den eine vor den Augen Aller und mit aller Kraft des Geistes durchgefochtene Maasregel stets hervorbringt? Ist mit der absoluten Regierung jene Liebe des Volks für seine Verfassung, jene Spannkraft des öffentlichen Geistes, jene Steigerung und immerwährende Regsamkeit des innern Lebens zu vereinigen, die zum Begriff eines Gemeinwesens gehört? Es hat etwas Herabsetzendes für die handelnde Staatsgewalt und erschwert die Erfüllung eines ohnedieß schon schwierigen Berufs, wenn sie beständigen Angriffen ausgesetzt ist und gleichsam täglich um ihr Daseyn kämpfen muß; es ist auch nicht zu läugnen, daß die Nichttheilnahme des Präsidenten und der Minister an den Kongreßverhandlungen in Amerika, die Unverantwortlichkeit

und Unverletzlichkeit des konstitutionellen Monarchen in Europa, das Uebel nur verschleiert, aber nicht hebt. Allein so geringe Ehre manche Volksvertretung ihrem Berufe machen, so viel Spreu und Unrath die unentbehrliche Begleitung und Ergänzung einer freien Volksvertretung, die freie Presse, neben dem Korn zu Tage fördern mag: so ist doch eine Repräsentativverfassung in unsern Tagen immer besser, als die Herrschaft von Kammerdienern und Mätressen, von Günstlingen und Beichtvätern, und wenn ein solches Regiment allmälig selbst in absoluten Staaten unmöglich geworden ist, wenn auch unumschränkte Fürsten sich das Geschäft des Regierens nicht mehr so leicht machen, welcher andern Ursache ist dieß zuzuschreiben, als dem gerade von absoluten Herrschern am meisten gefürchteten System der Volksvertretung? Die absolute Regierung wäre der konstitutionellen vorzuziehen, wenn sie das allenthalben und in Wahrheit wäre, was sie nach jenen Stimmen freilich immer ist, die in ihrem Bereiche öffentlich laut werden dürfen. Allein wo sie der Inbegriff menschlicher Weisheit und Vortrefflichkeit, für den sie ausgegeben wird, nicht ist, und wo einmal die Völker den Glauben an ihre Unfehlbarkeit verloren haben, da bedarf es auch eines Schutzmittels gegen Unfähigkeit, Sorglosigkeit und Träg-

heit, gegen die Selbstsucht, Eigenmacht und Willkür der Regierenden.

Ein mündiges Volk kann nicht freiwillig darauf verzichten, in seinem Interesse und nach seinem Willen regiert zu werden, und mündig ist ein Volk, wenn es in seiner Mitte so viel von der Regierung unabhängige Intelligenz besitzt, um über die Regierungshandlungen eine dem Wohl des Ganzen förderliche Aufsicht üben zu können. Ist das hiezu erforderliche Maas von Fähigkeiten auch nur in einem Theil des Volks vorhanden, so kann selbst die politische Unmündigkeit ganzer Klassen von Staatsangehörigen dem Recht der Uebrigen keinen Eintrag thun, und daß jeder Einzelne oder auch nur jeder Wähler auf Staatsgeschäfte und Staatsangelegenheiten sich verstehe, gehört so wenig zur Volksmündigkeit, als es zur Mündigkeit des Einzelnen gehört, daß er in allen Vorkommnissen des Lebens ohne fremden Rath sich selbst genüge und alles, was ihn angeht, selbst besorgen könne. Mit gleichem Rechte könnte man von jedem Fürsten fordern, daß er, um nur regierungsfähig zu seyn, alle noch so verschiedenen Geschäftszweige des öffentlichen Dienstes selbst verstehen müsse. Wo aber die noch jugendlichsten Herrscher oder Herscherinnen für befähigt gelten, mit Hülfe selbsterwählter Rathgeber

und Vertreter zu regieren, da sollte auch dem Volke nicht so leichthin alle Fähigkeit abgesprochen werden, an der Regierung durch Vertreter Theil zu nehmen, und wenn man billig genug ist, Mißgriffe bei Besetzung und Verwaltung der Staatsämter den Regierenden zu gut zu halten, so darf man solche Billigkeit doch nicht bloß auf den einen Theil beschränken, man muß auch billig seyn gegen den andern Theil und darf das Volk nicht schon für unmündig erklären, weil es, vielleicht unter dem vorherrschenden Einfluß der Regierung selbst, untaugliche Vertreter gewählt oder bei Besetzung der Gemeindeämter Mißgriffe begangen hat. Die unser Zeitalter bezeichnende Vorherrschaft der verständigen und praktischen Interessen über dunkle Gefühle und Vorstellungen, die Zähmung und Ernüchterung der Leidenschaften, die Steigerung der Denkkraft und die überall hervortretende Bewußtheit und Absichtlichkeit, das herrschende Bestreben, in Staat und Wissenschaft alles auf allgemeine Grundsätze und Gesetze zurückzuführen, die wachsende Verdrängung des Wortglaubens durch den Glauben der Vernunft oder den Unglauben des Verstandes, die Abnahme der Poesie in allen Lebensformen, Sitten und Gebräuchen und der damit zusammenhängende Widerwille gegen erbliche Vorrechte, sind eben so viele

Zeichen, daß die europäische Menschheit zu ihren Jahren gekommen ist, und so viel selbstständige Einsicht haben ohne Zweifel jetzt die meisten Völker unseres Welttheils, um bei freien Wahlen eine Volksvertretung aufzubringen, unter deren Mitwirkung sie besser berathen sind, als wenn die Weisheit der Behörden und Kanzleien allein regiert.

Daß erfahrene Geschäftsmänner in Sachen der Verwaltung und Gesetzgebung mehr verstehen, als gelehrte oder ungelehrte Volksabgeordnete, die dem Beamtenstand nicht angehören, liegt in der Natur der Sache; daß dem geprüften Staatsmann vieles in ganz anderem Licht erscheinen muß, als dem Laien, und daß die Staatskunst eine Kunst ist, bei der sogar die höchste natürliche Begabung die praktische Erfahrung nicht ersetzen kann und die durch Uebung gelernt werden muß, daß auch in Sachen der Politik fordern leichter als leisten, opponiren leichter als regieren, tadeln leichter als besser machen ist, wird mit gesunden Sinnen Niemand läugnen; daß mancher heftige und laute Gegner der Regierung, selbst zum Besitze der Gewalt gelangt, es um nichts besser machen würde, als die von ihm Angegriffenen, mag richtig seyn, obwohl es für die Entbehrlichkeit und Verwerflichkeit einer Opposition rein nichts beweist; daß endlich auch aus dem

Wissen nicht das Können folgt, aus dem Nichtkönnen auf kein Nichtwissen geschlossen werden darf, würde weit allgemeiner anerkannt seyn, wenn es nicht vermeintliche Staatsmänner gäbe, die in der That nicht wissen, was dem ganzen Volk bekannt ist, und die demungeachtet alles allein wissen und vollbringen wollen. Aber man kann der Geschicklichkeit und dem Verdienste wirklicher Staatsmänner alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und doch z. B. in Bezug auf deutsche Angelegenheiten noch mit einigem Grund der Meinung seyn, daß die Vernichtung Polens und der Bund mit Rußland, daß die Entfremdung Belgiens und der Schweiz, die Nachsicht gegen Holland, das mit schnödem Undank jede unverdiente Gunst vergilt, beklagenswerthe Ergebnisse einer Politik seyen, die es verschmäht, auch nichtoffizielle Stimmen und Ansichten zu berücksichtigen. Die Irrthümer der Regierungen unterscheiden sich von denen der öffentlichen Meinung oft nur dadurch, daß mehr System darin ist und daß sie ebendarum hartnäckiger festgehalten werden. Es dürften daher die Machthaber selbst in absoluten Staaten nicht so übel dabei fahren, wenn die Regierungsweisheit sich gelegentlich noch etwas weiter herabließe, als bis zu dem Geständniß: „daß die Liberalen es in der Regel nicht so böse meinen,

sondern nur gern etwas zu laut von Dingen reden, die sie nicht verstehen," wenn sie erlauben wollte, „den Maasstab bürgerlicher Vernunft auch an Regierungshandlungen zu legen." Der aufgeklärteste Despotismus, wenn er nur seinen eigenen Eingebungen folgt und alles aus sich selbst schöpft, wird am Ende doch zum unerleuchteten oder blinden, und wie unmächtig die esoterische Alleinweisheit der Kabinette und Senate, auf die kein Lichtstrahl der Oeffentlichkeit fallen darf und von denen keiner ausgeht, in Zeiten großer Noth, bei selbstverschuldeten Katastrophen sich erweise, das haben in Deutschland die Jahre 1806 und 1809 anschaulich genug gezeigt. Denn sie kann zwar die Bildung eines tüchtigen Volksverstandes durch beharrliche Ausschließung hindern, aber die Hülfe einer durch eigenen Volksverstand geleiteten gesunden Volkskraft nicht entbehren, weil doch am Ende alles darauf ankommt, daß mit der höhern Einsicht und Erfahrung der Regierenden die stärkere Natur- und Lebenskraft der Massen einträchtig und vertrauensvoll zusammenwirke und zwischen der geistigen Aristokratie des Staats und dem Volke keine Scheidewand befestigt sey. Noch weit nothwendiger ist aber eine Mitsprache des Volks und eine Volksvertretung deßhalb, weil es nicht eben beispiellos ist, daß die

fähigsten Staatsmänner aus Trägheit oder andern Gründen das, was sie für das Volk thun könnten, nicht thun wollen, sondern die Interessen der Gesammtheit wissentlich hintansetzen oder angeblichen Rücksichten einer höhern Politik, die sie allein verstehen wollen und die oft nichts anderes ist als das monarchische oder aristokratische Interesse in sehr einseitiger Auffassung, zum Opfer bringen.

Deßwegen würden sicherlich die Völker nichts verlieren, wenn es jener erziehenden Weisheit, die gar nicht langsam und bedächtlich genug gehen zu können glaubt, gefiele, die Volkserziehung für so weit vollendet zu erklären, als zur wahlständischen Verfassung nöthig ist. Eine gelungene Erziehung darf ja doch nur diejenige genannt werden, welche das Ziel aller Erziehung, die Selbstständigkeit des Zöglings nicht zu spät erreicht, und durch vollständige, redliche und freie Volksvertretung — diese dem wahren Landesvater nothwendig willkommene Probe der vollendeten Erziehung seines Volks — könnten die Kabinette sich selbst die schwere Verantwortung, so wie dem Volk das Drückende der Vormundschaft erleichtern, ohne zu einer wohlthätigen Fürsorge Kraft und Spielraum zu verlieren, da ihnen ja die Ehre der Führung und Leitung nebst hinreichender Macht zum Widerstande gegen einen

verirrten und mißleiteten Volkswillen bliebe. Die ekeln Geister aber, denen das Repräsentativsystem schon nicht mehr neu genug und zu alltäglich ist, die es für eine Beschränktheit erklären, das Wesen der Freiheit gerade in dieser Form zu suchen, mögen sich herablassen, in klaren Worten, nicht in nebelhaften Redensarten eine andere, für unsre Zeit und Bildungsstufe anwendbare Form zu nennen, die in gleicher Weise das, worauf kein mündiges Volk verzichten kann — die Erreichung jedes gerechten und vernünftigen Wunschs der Mehrheit — sichert und zugleich gegen seine eigene Unvernunft und Uebereilung, oder gegen die Unlauterkeit und Mißgriffe seiner Vertreter, dem Volk denselben Schutz gewährt, wie das gemischte Repräsentativsystem.

Richterliche Behörden, wie die ehemaligen Parlamente es in Frankreich waren und ursprünglich auch das Parlament in England es gewesen ist, sind die natürlichen Schützer der Volksrechte und der Volksfreiheit, so lange Richteramt und Gesetzgebung gewissermaßen noch zusammenfallen, das Richteramt die höchste Funktion der Staatsgewalt in sich begreift, und die Berufung zum Rechtsprechen und zum Urtheilfinden nicht von der Willkür des Staatsoberhauptes abhängt. Allein welcher Schutz verfassungsmäßiger Volks- und Freiheitsrechte ist

bei der heutigen Organisation der Gerichte und bei der Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf bürgerliche und peinliche Rechtssachen mit Ausschluß der öffentlichen (oder administrativen) zu erwarten, außer daß hin und wieder ein Civilprozeß gegen die Staatskasse gewonnen oder ein von den Regierungsorganen Verfolgter freigesprochen wird? Es läßt sich allerdings wohl denken und es war zum Theil im deutschen Reiche so, daß durch die Landesverfassung den Unterthanen gewisse Rechte, z. B. Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Anklage der Beamten, Einigungs- und Petitionsrecht zugesichert, die Abgaben und andre Leistungen auf ein bestimmtes, nichtzuüberschreitendes Maaß festgesetzt sind und daß dergleichen Rechte unter richterlichem Schutze stehen. Wenn aber dieser richterliche Schutz mehr als ein bloßer Name seyn soll, so müssen die Gerichte vom Volk miternannt und miterwählt seyn, und was sind solche Richter dann in Wirklichkeit, als eben wiederum Volksvertreter unter anderem Namen und in einer mangelhaftern, für die Regierung noch anstößigern Form? Denn welche Regierung wird es nicht vorziehen, ihre Streitigkeiten in Verfassungssachen mit den Ständen im Weg der Unterhandlung selbst auszutragen, als sie dem peremtorischen Erkenntniß einer einheimischen oder gar auswärtigen

Gerichtsstelle zu unterwerfen? welche einzelne Staatsbehörde kann Ansehen und Gewicht genug besitzen, um sich mit Erfolg zwischen Regierung und das ganze Volk zu stellen? welche einheimische Behörde wird von einem das ganze Land bewegenden und und in Parteien spaltenden Streite selbst unberührt bleiben und die zum Richteramt erforderliche Unparteilichkeit bewahren? welches Gewicht hat eine nur von einzelnen Privaten und Gemeinden oder auch Gemeindeverbänden gegen die Staatsregierung wegen Verfassungsbruchs erhobene Klage bei einem Landesgericht? wie weit muß es gekommen seyn, bis ein von der Regierung selbst nicht preisgegebener Staatsminister im Wege Rechtens von einer Gerichtsbehörde verurtheilt wird? welche Gerichtsbehörde ist geeignet und befähigt, über Untauglichkeit der höchsten Staatsbeamten, über politische und administrative Mißgriffe, die sie begangen haben sollen, zu erkennen? wie wenig brauchen hohe Staatsbeamte, die zwar das öffentliche Interesse bloßgestellt, aber doch kein gemeines Verbrechen begangen haben, die Anklage vor einem Staatsgerichtshof zu fürchten und welch ungenügender Ersatz ist die Verantwortlichkeit eines Ministers vor dem Straf- und Civilrichter für die moralische und politische Verantwortlichkeit vor der öffentlichen Meinung, die

allein durch eine Volksvertretung geltend gemacht werden kann?

Ein zweites vielgerühmtes Surrogat der Volksvertretung ist das System der Lokalverwaltung oder Lokalregierung, gegründet auf eine volksthümliche Gemeinde- und Provinzialverfassung. Die Vorzüge dieses Systems, das in seiner höchsten Steigerung zur Bundesverfassung führt, werden mit Recht gepriesen, und es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß in den nächsten Menschenaltern seine Bedeutung wachsen werde und daß insbesondere dem Bundeswesen noch Entwicklungen von höchster Wichtigkeit bevorstehen. Die Gemeinde ist der Urstaat, und genau betrachtet ist der heutige Staat nichts anderes, als die Vereinigung vieler Gemeinden zu einer großen Landes- oder Volks- und Nationalgemeinde, jeder größere Staat ist ein zusammengesetzter Staat, und die Selbstständigkeit und Freiheit der Gemeinden gehört so gut zur ächten Volksfreiheit als die der Individuen. Betrachtet man nun die Gemeinde zwar als Gesammt-, aber doch nur als reine Privatperson, so mag man unter Munizipalrechten auch nur die Privat- und Vermögensrechte der Gemeinden verstehen; betrachtet man sie dagegen würdiger und organischer als Staat im Kleinen, so gebühren ihr auch alle diejenigen öffentlichen Rechte, die sie eben

so gut oder besser als der Staat ausüben kann. Daß die Gemeinden selbst oder durch selbsternannte Vorsteher ihren Haushalt ordnen und ihr Vermögen verwalten, ist daher nicht nur nichts außerordentliches, sondern folgt schon aus dem Begriff einer vom Staate anerkannten Gesammtperson. Da aber die Gemeinde keine bloße Privatperson ist, so hat sie auch Anspruch auf öffentliche Gewalt, und so gut viele Gemeinden das Besteurungsrecht für örtliche Zwecke wirklich besitzen, eben so gut kann ihnen auch unter Staatsaufsicht und den allgemeinen Staats-Zwecken und -Gesetzen unbeschadet, das Recht der Ortspolizei und der örtlichen Gesetzgebung (durch Lokalstatuten), ja selbst die niedere Gerichtsbarkeit, so weit sie die Mittel dazu besitzen, anvertraut werden. Denn als gegliedertes und zusammengesetztes Ganze darf zwar der Staat die Lebensthätigkeit seiner einzelnen Organe (der Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaften) nicht übermäßig steigern, dem Theil nicht zumuthen oder überlassen, was dem Ganzen gebührt und durch die Gesammtheit allein zweckmäßig geschehen kann, er muß aber auch jedes Glied des Gesammtorganismus, so weit dasselbe nach dem Grad seiner Entwicklung es vermag, die Sphäre seiner natürlichen Lebensverrichtungen ganz ausfüllen lassen.

Je höher, reicher und vollkommener überhaupt ein Organismus ist, desto entwickelter, individueller und vergleichungsweis selbstständiger sind seine Glieder und es ist deßhalb der Föderalismus wohl als die vollendetste Staatsform zu betrachten, während der Centralismus mehr die Natur eines Mechanismus hat, bei welchem die organische Thätigkeit die einzelnen Theile noch nicht ganz durchdringt, sondern erst noch durchdringen und ausbilden muß. Denn Centralisation ist mechanische Einheit, welche zwar bei noch schwacher organischer Kraft als Surrogat der letztern in dem werdenden Organismus unentbehrlich ist, dieselbe aber doch nur bis auf einen gewissen Grad ersetzen kann. Deßhalb verletzt auch eine übertriebene Centralisation die Rechtsgleichheit im Staat oft ebenso empfindlich als die drückendsten Vorrechte oder Monopole, und mancher unbeschränkte Selbstherrscher regiert gelinder, als in Frankreich Ludwigs XIV. Nachfolgerin in der Alleinherrschaft, die Stadt Paris. Im Ganzen aber verhält es sich mit der Bundesverfassung wie mit der Freiheit überhaupt: sie setzt einen entsprechenden Grad von politischer Reife voraus, wenn sie nicht mehr schaden als nützen, wenn sie in der Wirklichkeit den Vorzug vor dem Einheits- und Centralisationssystem verdienen soll.

Unter welchen Voraussetzungen bewirkt nun aber das System der gemeindlichen und landschaftlichen Selbstregierung, in höchster Stufe die Bundesverfassung, eine solche Theilung der Gewalt, daß Recht und Freiheit des gesammten Volks unter ihrem Schirme sicher ruhen? Offenbar nur insoweit, als dabei das Volk wirklich vertreten ist, durch selbstgewählte und von ihm abhängige Organe Einfluß übt. Die selbstständigen Befugnisse der einzelnen Gemeindevorsteher werden, je umfassender sie sind, um so eher nur zur Volksunterdrückung führen, wenn bei ihrer Bestellung das Volk keine Stimme hat, und das ausgedehnteste Wahlrecht des Volks wird hinwiederum der Volksfreiheit keine Früchte tragen, wenn die Wirkungsbefugniß seiner selbsternannten Obern keine politischen Rechte, keine Gerichtsbarkeit, keine Polizei und örtliche Gesetzgebung umfaßt, sondern auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und den Gemeindehaushalt eingeschränkt ist. So mangelt es in Deutschland nicht an ziemlich selbstständigen Gemeindewahlen und noch weniger an bundesgesetzlicher, föderativer Unabhängigkeit der Einzelregierungen, ja es haben sogar Jahrhunderte lang die Deutschen den Ueberfluß von unabhängigen Einzelregierungen ihre Freiheit genannt und nothgedrungen noch in neuester

Zeit einen Versuch gemacht, durch die Unabhängigkeit der Lokal- und Provinzialgewalten zu voller staatsbürgerlicher Freiheit zu gelangen, aber vergebens und gerade deßwegen vergebens, weil es an einer Vertretung des deutschen Volks bei der Centralgewalt fehlte: zum deutlichen Beweise, daß es wiederum nur die Volksvertretung ist, von welcher auch im Staatenbund die Freiheit abhängt. Alles kommt darauf an, ob die Lokalregierung sich auf wirkliche Volksvertretung gründet, und wie hoch diese Vertretung hinaufreicht; das deutsche Volk ist aber durch die Selbstwahl seiner Gemeindeobrigkeiten und durch die Unabhängigkeit der Einzelregierungen gerade da nicht vertreten, wo die für Freiheit und Verfassung wichtigsten Fragen entschieden werden, und wird daher auch weder in der Selbstwahl seiner Gemeindeobrigkeiten, noch in der Unabhängigkeit seiner Regierungen jemals genügenden Ersatz für die verweigerte Gesammtvertretung finden. Denn Nationalvertretung und Provinzialvertretung stehen in so enger Wechselwirkung, Bundesversammlung und Landesversammlungen bilden ein so zusammenhängendes System, daß wenn die Volksvertretung dort gelähmt ist oder fehlt, sie auch hier kein lebendiges Gedeihen hat, wie überall, wo das Ganze krank ist oder stockt, nothwendig auch der Theil darunter leidet.

Wird aber gar vollends behauptet und verlangt, je enger und beschränkter der dem Volke und seinen Vertretern zugemessene Wirkungskreis sey, desto eifriger solle er von den dazu Berufenen ausgefüllt werden, desto überzeugender könne das Volk seine staatsbürgerliche Tüchtigkeit bewähren; muß man von ernsten Staatsmännern versichern hören, um ein Volk politisch heranzubilden, könne man nicht klein genug anfangen und nicht unmerklich genug weiter schreiten, an dem Gemeindehaushalt und den allernächsten materiellen Interessen seines Wohnorts möge der Bürger seine Kräfte üben, aber nur dadurch, daß man es in Sachen der Gesetzgebung und höhern Politik nichts gelten lasse, reife das Volk zur Mündigkeit heran: so muß man entweder an der Geschicklichkeit oder an dem aufrichtigen Willen seiner Vormünder und Erzieher irre werden. Denn es klingt in der That wie Spott, wenn die Art von Belehrungen, womit Volksvertreter, deren Rath und Stimme nichts gilt, am Schluß ihrer unfruchtbaren Verhandlungen entlassen werden, die Vorschule des öffentlichen Lebens seyn soll, und die Behauptung, daß Kräfte und Talente, welche es verschmähen, sich in beschränkter Sphäre zu bethätigen, auch nicht berufen seyn können für umfassendere Wirkungskreise, ist deßhalb unwahr, weil das

ausgezeichnete Talent nur da zu niedern Dienſten willig iſt, wo ſie die Schrittſtufe bilden zu einem höhern Beruf und Wirkungsziel. Aus der Erſchlaffung des Gemeindelebens, aus der Gleichgültigkeit gegen gemeindebürgerliche Rechte und Intereſſen, darf deßhalb auf politiſche Unfähigkeit und auf Gleichgültigkeit gegen die vorenthaltenen ſtaatsbürgerlichen und Verfaſſungsrechte nicht geſchloſſen werden, denn gerade die Unterdrückung des öffentlichen Lebens in den höhern Regionen vernichtet oder hemmt daſſelbe in den niedern Kreiſen, und bei gewaltſamer Lähmung der Hauptorgane darf man nicht erwarten, daß dafür um ſo mehr die untergeordneten erſtarken werden, ſo wenig als ein Baum, dem man die Krone abhaut, oder Laub und Blüthen beharrlich in der Knospe tödtet, dafür um ſo kräftigere Wurzeln treiben kann. Das Gemeindeleben hebt ſich und ſinkt mit dem Geſammtleben des Staats, und wenn man heutzutage bis zum Ekel oft den an ſich wahren Satz zu hören bekommt, daß der Keim der Frucht vorausgehen, und daß man allem Organiſchen auch Zeit zum Wachſen laſſen müſſe: ſo iſt ebenſo gewiß, daß, wer ärnten will, auch ſäen muß, und daß einige kümmerliche Munizipalfreiheiten bei der abſichtlichen Ertödtung jedes Keims politiſcher Selbſtſtändigkeit

in einem Volke, keine Saat sind, aus der sich eine freie, volksthümlich lebendige Gesammtverfassung von selbst entwickelt.

Nur eine Verfassung, welche ihm die Erreichung aller gerechten und vernünftigen Wünsche möglich macht, gewinnt und fesselt die lebendige Theilnahme eines ganzen Volks, bestimmt die Fähigsten im Volk zu jener Widmung aller Kräfte, ohne welche die Volkssache nicht gedeiht, und nur durch aufrichtige und vollständige Vertretung, durch wahre Theilung der Gewalt zwischen Volk und Regierung, wird dem Volk sein Recht. Wollte man aber diese Rechtsgewährung so lang hinausschieben, bis entweder das ganze Volk aus lauter Staatsmännern besteht, oder bis alle Staatsmänner das Volk für reif erklären, so müßte man entweder warten bis zum Ende aller Tage, oder man zwingt das Volk, sich selbst mündig zu sprechen. Also nicht darum kann es sich bei gebildeten und gesitteten Nationen handeln, daß überall der Wille der Regierung herrsche über den des Volks und die Regierung nie genöthigt sey, dem Volke nachzugeben, sondern einzig darum, daß das Volk nur Gerechtes und Vernünftiges durchsetzen könne.

Wenn aber dieses Ziel in unsern Tagen ohne Volksvertretung unerreichbar ist, folgt etwa daraus,

daß die Volksvertretung allen Bedürfnissen des Volks für sich allein genügen, jede selbstständige Gewalt im Staat entweder jetzt schon, oder doch mit der Zeit ersetzen kann? Eine gemischte Verfassung bleibt jede ständische oder repräsentative Verfassung so lange, als sie das Daseyn einer Macht nicht ausschließt, welche selbstständig genug ist, um einen dem Willen der Volksmehrheit entgegengesetzten Willen zu behaupten. Und diese Macht braucht nicht nothwendig ein Monarch oder eine regierende Aristokratie zu seyn, wie in Rom und Venedig der Senat, sie kann auch mit der Volksvertretung selbst verbunden und in dem gesetzgebenden Körper enthalten seyn, wenn dieser so zusammengesetzt ist, wie in England, wo durch das Oberhaus der erbliche Adel mitregiert, oder wie in Frankreich, wo zwar die Pairskammer nicht viel bedeutet, jedoch zur Volksvertretung nur die Reichen wählen und nur die Reichsten gewählt werden dürfen. Wenn aber, bei allgemeinem Stimmrecht nach dem demokratischen Grundsatze der Vertretung und der Wahl nach Kopfzahl, der Volksvertretung keine von der Volkswahl unabhängige Gewalt entgegensteht, so hört auch die Verfassung auf, eine gemischte, dem Mißbrauch der Gewalt durch Theilung der Gewalt entgegenwirkende zu seyn, und allgemeines

Stimmrecht ist gerade eine von den Forderungen, die sich immer stärker geltend machen.

So wünschenswerth es nämlich ist, daß an der Ausübung politischer Rechte nur die dazu Befähigten Antheil nehmen, so fehlt es doch in vielen Fällen an einem unzweideutigen äußeren Merkmal der Befähigung überhaupt, so wie der größern oder mindern Tauglichkeit, und das bisherige Hauptunterscheidungszeichen, der Besitz von Vermögen, wird allmälig unzureichend und sogar gehässig. Wohlstand ist zwar ein Mittel zu höherer Bildung und Selbstständigkeit, aber in unsern Zeiten ist doch mancher Arme gebildeter als mancher Reiche, und selbst wenn man neben den Höchstbesteuerten noch die sogenannten Kapazitäten in die Wahlkollegien beruft, so sind doch weder die Reichen, noch die Gelehrten ausschließlich im Besitz derjenigen Unabhängigkeit, welche ohne alle Nebenrücksicht nur das allgemeine Beste sucht. Hierin werden sie nicht selten von den Aermern und Ungelehrten übertroffen. Seine Hauptrechtfertigung muß daher jedes nicht dem Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts huldigende Wahlsystem in der freiwilligen Verzichtleistung der Ausgeschlossenen suchen, und wenn nach der Erfahrung ganze Klassen von Staatsbürgern bisher die Theilnahme an den politischen Rechten

nicht verlangten, so ist dieß in der Gegenwart doch immer weniger der Fall, besonders aber werden nach der herrschenden Strömung der Zeit die Armen und Besitzlosen bloß darum, weil sie arm sind, nicht ewig auf die politischen Rechte verzichten wollen, sondern die Zulassung zu solchen früher oder später fordern, und diese Forderung um so gewisser durchsetzen, je weniger sie in der Vertretung der wahlberechtigten Staatsbürgerklassen sich mitvertreten fühlen, je mehr in einem Land Verwaltung und Gesetzgebung aristokratisch, nicht in der Art, daß die Tüchtigsten und Besten herrschen, sondern in dem Sinn bleibt, daß die durch Reichthum, Geburt oder Talente Ausgezeichneten auf Kosten aller Uebrigen bevorzugt werden.

Denkbar ist es nun allerdings, sogar bei allgemeinem Stimmrecht, daß ein Volk aufgeklärt genug sey, um nicht nur bei den Wahlen selbst die Tauglichsten herauszufinden, sondern von diesen auch sich leiten zu lassen und freigewählten Führern mit der Hingebung zu folgen, welche von blinder Unterwürfigkeit und demokratischer Eifersucht gleich weit entfernt bleibt. So lange aber darauf nicht mit Zuversicht zu rechnen ist, bleibt auch die Ueberwältigung jeder selbstständigen Regierungsgewalt durch die Volksvertretung ein für die Volkssache selbst wie für

die höheren Menschheitszwecke höchst unsicherer Gewinn. Es gibt freilich Regierungen, wie z. B. die Stuart's und die älteren Bourbon's, deren unheilbare Verblendung nur mit ihrem Daseyn aufhört. Aber ein Irrthum ist es dennoch, wenn man glaubt, ein Volk müsse von selber in dem Maaße glücklicher und freier werden, je demokratischer das Wahlgesetz ist und je mehr alle Gewalt auf die im engsten Sinne sogenannten Volksvertreter übergeht. Denn abgesehen von der unbehülflichen Schwerfälligkeit regierender Versammlungen ist eine kämpfende Volksvertretung, auch bei unveränderter Zusammensetzung, etwas ganz anderes als eine vollkommen siegreiche; gar manche triumphirende Partei vergißt im Vollbesitz der Macht ihre ursprünglichen Grundsätze, und schon die veränderte Stellung ändert mit einer gewissen Nothwendigkeit die Tendenzen und kann bewirken, daß derselbe Mensch nicht mehr derselbe ist.

Nur weil dieß übersehen wird, erwarten Manche alles Heil von dem vollständigen Triumph des demokratischen Prinzips über das aristokratisch-monarchische mit einer Zuversicht, als ob die Erfahrung, wie wenig auf freie Selbstbeschränkung einer ungemessenen Gewalt zu rechnen ist, noch nie gemacht und die triviale Wahrheit, daß alle Macht dem Mißbrauch ausgesetzt ist, erst noch zu entdecken wäre.

Wer aber schon beachtet hat, wie wenig in den gesetzgebenden Versammlungen eine der Stimmenmehrheit und des Siegs gewisse Partei das Recht als eine feste Schranke ihres Willens gelten läßt, und wie geneigt zahlreiche Körperschaften sind, ihren Irrthum für Wahrheit, ihr Unrecht für Recht zu halten, weil jeder Irrende so viel Genossen, die ihn bestärken und sich wechselseitig selbst Recht geben, findet: der wird auch überzeugt seyn, daß es gegen ganze Körperschaften und Versammlungen fast noch mehr als gegen einzelne Gewalthaber einer Gegenmacht bedarf. Bei einer allgewaltigen Volksvertretung kommt deßwegen alles auf die eigene Kraft und Einsicht an, womit das Volk seine Vertreter wählt und sie im Geist der Mäßigung und der Gerechtigkeit zu überwachen versteht; wo das Volk dieser Aufgabe nicht gewachsen ist, da ist für Recht und Wohlfahrt besser gesorgt, wenn eine von der Volkswahl unabhängige Macht in den Besitz der Staatsgewalt sich mit der Volksvertretung theilt, als wenn eine souveräne, regierende Volksvertretung alle Gewalt in sich vereinigt. Denn bei so schrankenloser Macht der Volksvertretung wird alsdann von zwei Fällen einer eintreten: entweder werden, da die menschliche Natur sich überall gleich bleibt und in einer souveränen Versammlung von

Volksvertretern zu Uebergriffen, Eigenmächtigkeit und Mißbrauch nicht weniger geneigt ist, als auf einem absoluten Throne, die Volksvertreter in unumschränkte Volksbeherrscher sich verwandeln; oder sie müssen, wenn dieß fehlschlägt, um sich zu behaupten, den Unverstand, den gemeinsten und schlechtesten Leidenschaften der Masse schmeicheln, Vernunft und Mäßigung den Krieg erklären und durch die Anarchie und Pöbelherrschaft hindurch dem Despotismus eines Einzelnen die Wege bahnen.

Will man daher vermeiden, daß die Demokratie bei wachsender Ausdehnung des Wahlrechts alles überwältige, und aus einer übermächtigen Volksvertretung dann mit der Zeit die drückendste Gewaltherrschaft hervorgehe, so sorge die Verfassung neben oder in der Volksvertretung für einen antidemokratischen Bestandtheil der Staatsgewalt, wozu den Stoff persönliches Verdienst, so wie Geburt und Reichthum liefern können. Auf der vollständigsten Verbindung dieser drei verschiedenen Elemente beruht die höchste Stärke einer Aristokratie, und die aus dem Adel und der Geistlichkeit zusammengesetzte Aristokratie des Mittelalters ist von der heutigen gerade dadurch wesentlich verschieden, daß sie den Grundstoff jeder Art von Aristokratie in sich vereinigte, indem der Adel durch den großen Grund-

besitz die Macht des Reichthums, so wie als höchster Krieger- und Beamtenstand auch das politische Verdienst und alle weltlichen Ehren und Würden, die gleichfalls reichbegüterte Geistlichkeit die Macht der Bildung und den Geist repräsentirte. Dieß alles hat sich im Verlauf der Zeiten mannigfach geändert. Wie die beraubte und verarmte Kirche jetzt nicht mehr die alleinige Bewahrerin von Wissenschaft und höherer Geistesbildung ist, so hat sie größtentheils auch aufgehört, einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsgewalt zu bilden, und seitdem die Gelegenheit, sich weltlich auszuzeichnen, sich zu bereichern und Verdienste zu erwerben, der Adel mit dem Bürgerstande theilen muß, ist allmälig der Vorzug der Geburt oder des Bluts der einzige ausschließliche Adelsvorzug und das Hauptelement der anerkannten Aristokratie geworden. Je mehr aber in der europäischen Aristokratie der Grundsatz der Erblichkeit vorherrschend und alleinherrschend wurde, je mehr die bloße Geburt ohne Verdienst, Vermögen, oder überlegene Talente, sich zu den höchsten Ansprüchen berechtigt glaubte, desto unwiederbringlicher sank ihr Ansehen und die Gunst der öffentlichen Meinung ward zum Widerwillen, bis in der französischen Staatsumwälzung der Wendepunkt erreicht war und die Erbaristokratie einen

Stoß erlitt, von welchem sie trotz aller Anstrengungen sich nie wieder ganz erholen wird. Denn bloße Abstammung von Solchen, die einst durch Reichthum mächtig oder durch Thaten und Verdienste berühmt waren, ist kein gültiger Titel mehr auf Auszeichnung und Vorrechte in einer Zeit, die zwar Reichthum, Verdienst und Geisteskraft als wirkliche Mächte anerkennt, allmälig aber doch zu positiv und realistisch wird, um auch die bloße Erinnerung an vormaligen Reichthum und vormaliges Verdienst noch lange dafür gelten zu lassen, und je mehr die Erbaristokratie Mitglieder zählt, deren einziger Vorzug die Geburt ist, je entschiedener gerade sie die einzige ächte und vollberechtigte Aristokratie dem Theil des dritten Standes gegenüber seyn will, der sich in Wohlstand, Bildung und Verdiensten mit dem Adel messen kann, desto gewisser untergräbt sie ihren eigenen Boden. Zwar steht bis auf den heutigen Tag die öffentliche Ordnung von Europa noch größtentheils auf dem Grundsatz der Erblichkeit oder der erblichen Vorrechte; allein dieses bisher mächtigste Element der Volksbeschränkung fängt an, den Wechsel aller Dinge zu empfinden und sich abzunützen; zugleich wird jene Aristokratie des Reichthums, welche die Aermern und Besitzlosen vom Recht der Wahl und

Wählbarkeit ausschließt, von Tag zu Tag unhaltbarer, der Ruf nach allgemeinem Stimmrecht dringender und lauter, und es ist nun bei den am weitesten vorangeschrittenen Völkern die eigenthümliche Noth der Zeit, das vorherrschaftliche Element, welches im Staat zuletzt noch unentbehrlicher ist, als das einherrschaftliche, neu zu begründen und volksthümlich zu beleben.

Es zeigt sich dieß hauptsächlich bei der Bildung der ersten Kammern oder der Senate, indem hier die Abneigung gegen geborene Gesetzgeber immer ausgesprochener hervortritt, während die Versuche, aus lauter ehrfurchtgebietenden Namen („den geistigen und politischen Notabilitäten oder Illustrationen") ein Oberhaus zu bilden, bis jetzt ebenso mißlungen sind, wie die verschiedenen Versuche mit Senaten, die gleich der eigentlichen Volksvertretung das Volk selbst erwählt. Und doch wird das Bedürfniß einer solchen Volksgegenmacht gleichsam instinktmäßig so tief empfunden, daß kein Staat von Bedeutung sie geradezu für überflüssig zu erklären und ganz aufzuheben wagt, und es ist zu verwundern, daß bei der Nichtigkeit der reinen Wahlsenate und bei dem zunehmenden Widerwillen gegen erbliche, noch kein ernstlicher Versuch mit dem zwischen Erblichkeit und Volkswahl mitten inne

stehenden Grundsatz der Selbstergänzung (nach gesetzlich bestimmten Eigenschaften und Befähigungsgründen) gemacht worden ist, um da, wo die Geburtsaristokratie sich überlebt hat, eine vom Volke wie von der Regierung unabhängige Aristokratie des Geistes zu erschaffen. Denn als Gesammtperson besteht ein Volk wie jede menschliche Persönlichkeit aus Geist und Körper, es bildet einen Dualismus theils geistiger, theils materieller Kräfte und Interessen, es soll mithin nicht bloß der Zahl nach und als Masse, sondern auch als Geist und als Intelligenz vertreten werden. Dem aristokratischen Elemente aber widerfährt sein Recht durch solche Gesetze und Einrichtungen, welche es möglich machen, daß die geistige Ueberlegenheit einer Minderzahl der Ueberzahl und Masse der Mehrheit die Wage halte, und dieses Gleichgewicht kann doch nicht wieder das Ergebniß allgemeiner Volkswahl nach der Stimmenmehrheit seyn. Je mehr daher in unsern Tagen das aufstrebende Bürgerthum in wachsendem Selbstgefühl ein weltliches erbliches Herrenthum zurückstößt und auf gleichmäßige Theilnahme Aller an der Wahl der Volksvertreter dringt, desto nothwendiger werden andere Mittel, in den Staatsorganismus einen volksmachtdämmenden Bestandtheil einzuführen und eine Vorherrschaft des

Geistes zu begründen, die auf selbstständiger Grundlage ruhen muß, wenn nicht allmälig höhere Bildung und Humanität, zuletzt die Freiheit selbst, das Opfer einer mißverstandenen Freiheit werden soll.

459

Inhalt.

Seite

Vorrede III

Das Recht.

I. Das Rechtsgesetz 1

II. Die allgemeinen Menschenrechte 38

III. Die Hülfsrechte 76

Der Staat.

I. Entstehung und Begriff des Staats . . . 151

II. Die Staatsgewalt 221

III. Die Staatskunst 318

BINDING LIST MAR 1 5 1933

Law
P5297g

9918

Pfizer, Paul Achatius
Gedanken über Recht, Staat und Kirche.
vol.1.

DATE

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU